



C/2025/3472

16.7.2025

Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zu den Prioritäten des Europäischen Ausschusses der Regionen 2025–2030

(C/2025/3472)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

UNTER HINWEIS AUF

- die Strategische Agenda 2024–2029 des Europäischen Rates,
- die politischen Leitlinien der Europäischen Kommission 2024–2029,
- die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament bzw. der Europäischen Kommission,

betrachtet #Zusammenhalt, #Widerstandsfähigkeit und #Bürgernähe als Kernprioritäten der Mandatsperiode 2025–2030;

I. #Zusammenhalt

betont, dass

1. der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt wichtige Ziele der Europäischen Union sind und die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG), wie bereits in der Allianz für Kohäsionspolitik verdeutlicht, eine Voraussetzung dafür ist, dass diese Ziele über die Multi-Level-Governance verwirklicht werden können;

Wettbewerbsfähigkeit

2. von den LRG aufgrund ihrer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsakteuren, Hochschulen und anderen Interessenträgern wichtige Impulse für die Wettbewerbsfähigkeit ausgehen. Die LRG bringen die strategische Agenda der EU vor Ort voran, unterstützen mit ihren Investitionen und öffentlichen Aufträgen effektiv Innovationsökosysteme und erbringen hochwertige öffentliche Dienstleistungen, die für die Förderung der regionalen Entwicklung und eine auf Dekarbonisierung, Wettbewerbsfähigkeit und hochwertige Beschäftigung ausgerichtete Industriepolitik grundlegend sind;

3. das nächste Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (FP 10) und der Europäische Forschungsraum (EFR) ambitioniert, ortsbezogen und territorial inklusiv gestaltet werden müssen und in diesem Rahmen dafür gesorgt werden muss, dass lokale und regionale Innovationsökosysteme stärker unterstützt werden, zwischen Kohäsions- und FuI-Finanzierungen mehr Synergieeffekte erzielt werden und LRG als Wegbereiter der Wissenswirtschaft uneingeschränkt anerkannt werden;

4. die Stellung junger Menschen gestärkt werden muss, indem sie Bildung erhalten und ihnen die Kompetenzen vermittelt werden, die Voraussetzung für den Erfolg am künftigen Arbeitsmarkt und die Behebung des Arbeitskräftemangels sind, und dass auch die reguläre Migration eine zentrale Rolle als Wachstumsmotor spielen und zur Bereicherung der Wirtschaft vor Ort sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einer Region beitragen kann;

5. eine gut entwickelte territoriale Dimension und verbesserte Strukturen der Multi-Level-Governance im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit Europas zur Koordinierung der Industriepolitik notwendig sind, da es ohne wettbewerbsfähige Regionen keine Wettbewerbsfähigkeit geben kann;

6. die Vollendung des Binnenmarkts, einschließlich des freien Dienstleistungsverkehrs und der Kapitalmarktunion, und die Förderung von Investitionen Schlüsselfaktoren für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas sind. Ein starker, innovativer und widerstandsfähiger Binnenmarkt erfordert eine starke Kohäsionspolitik mit einer starken Wettbewerbskomponente;

7. die europäische Wirtschaft nur wettbewerbsfähiger werden kann, wenn verstärkte Bemühungen um eine aktive Subsidiarität unternommen werden, in deren Rahmen ebenenübergreifend konstruktiv zusammengearbeitet wird, und wenn bei den Erfahrungen der Städte und Regionen angesetzt wird, auf deren Ebene die meisten EU-Rechtsvorschriften unter Wahrung der darin verankerten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltstandards und im Sinne der regulatorischen Stabilität umgesetzt werden;

8. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) das Rückgrat der lokalen Gemeinschaften bilden, da sie Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie grundlegende Waren und Dienstleistungen anbieten, gleichzeitig aber auch zu einer widerstandsfähigen und diversifizierten Wirtschaft beitragen;

9. er sich für die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und KMU-freundlichen Umfelds in den EU-Regionen durch ortsbezogene Maßnahmen, Vereinfachungen, Abbau des Verwaltungsaufwands und Investitionen in Kompetenzen und Innovation einsetzen wird;

EU-Haushalt

10. sich die Prioritäten der EU in dem von zunehmenden wirtschaftlichen Ungleichheiten geprägten schwierigen geopolitischen Kontext und angesichts der immer schneller voranschreitenden Klimakrise wandeln. Der EU-Haushalt wird sich diesbezüglich nur als wichtiges Investitionsinstrument und Stabilisator bewähren können, wenn er langfristig substanzielle ortsbezogene Maßnahmen ermöglicht;

11. die EU mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet werden muss, um die äußerst wichtigen neuen Zielsetzungen zu erreichen, ohne fest etablierte Prioritäten oder die in den Verträgen verankerten Ziele zu gefährden;

12. ein wirksamer MFR für die Zeit nach 2027 nur in Abstimmung mit den LRG erarbeitet werden kann, da sie den lokalen Investitionsbedarf am besten kennen. Das Partnerschaftsprinzip und die Multi-Level-Governance sind wesentliche Erfolgsfaktoren, wenn es darum geht, die EU wettbewerbsfähiger, inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger zu machen. Die Konzipierung oder Durchführung mehrjähriger Programme darf auf keinen Fall zentralisiert werden;

13. fiskalische Dezentralisierung nach wie vor eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass öffentliche Dienstleistungen effizient erbracht und Wettbewerbsfähigkeit und Bürgerteilhabe gestärkt werden können;

14. es bei der umfassenderen Diskussion über die Finanzierung des langfristigen EU-Haushalts sowohl um neue Eigenmittel als auch um Anreize zur Mobilisierung privaten Kapitals für die Europäische Union gehen muss, damit die EU die großen neuen Herausforderungen bewältigen kann, vor denen sie steht;

Gerechter Übergang

15. angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen, Stärken und asymmetrischen Schwächen der EU-Regionen eine umfassende Gesamtstrategie mit einem gezielt ortsbezogenen Ansatz verfolgt werden muss, um die sozioökonomischen Auswirkungen des dreifachen Übergangs (ökologischer, digitaler und demografischer Wandel) zu bewältigen. In der Kohäsionspolitik muss weiterhin eine solide Unterstützung für den gerechten Übergang vorgesehen werden, damit sich das damit verbundene Potenzial und die dadurch bedingte positive Dynamik für eine nachhaltige Entwicklung entfalten kann;

Nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum

16. jeder Mensch das Recht auf ansprechenden und erschwinglichen Wohnraum hat. Für viele EU-Bürger gestaltet sich der Zugang zum Immobilien- und Mietmarkt schwierig. Das wirkt sich auf den Zusammenhalt, die Lebensqualität und die Stadtplanung sowie auf die Zugänglichkeit und Sicherheit der Städte in der EU aus. Die in vielen Teilen der EU herrschende schwere Wohnungskrise muss dringend angegangen und die Obdachlosigkeit bis 2030 beseitigt werden;

II. #Widerstandsfähigkeit

hebt hervor, dass

17. es sich bei Widerstandsfähigkeit im weiteren Sinne des Wortes um die Fähigkeit handelt, sowohl in der EU als auch weltweit auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen, Sicherheitsbedrohungen sowie wirtschaftliche und politische Instabilität zu reagieren. Widerstandsfähigkeit kann nur erreicht werden, wenn alle Regierungs- und Verwaltungsebenen eng zusammenarbeiten und die EU und die LRG mit den nötigen Instrumenten und Finanzmitteln ausgestattet werden, um besser auf unterschiedliche Krisen reagieren zu können;

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

18. die Europäische territoriale Zusammenarbeit als Inbegriff des zusätzlichen Nutzens, der mit dem europäischen Projekt verbunden ist, eine Schlüsselrolle spielt und im nächsten MFR eine Priorität darstellen und gestärkt werden muss;

Klimawandel

19. die Tatsache, dass Städte und Regionen in der EU immer stärker von den Folgen des Klimawandels und der anhaltenden Umweltzerstörung betroffen sind, äußerst besorgniserregend ist, weshalb Präventions- und Anpassungsmaßnahmen stärker in den Mittelpunkt gerückt und mehr Finanzmittel dafür bereitgestellt werden müssen. Das von der EU angestrebte Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden, muss durch die rechtsverbindliche Zielvorgabe, die CO₂-Emissionen bis 2040 um 90 Prozent zu senken, sowie von den im Rahmen des Grünen Deals dargelegten ambitionierten, gleichwohl realistischen Bemühungen flankiert werden;

20. die strukturellen und finanziellen Kapazitäten der LRG dringend gestärkt werden müssen, damit klimapolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt synergetisch aufeinander abgestimmt und Forschung und Innovation gefördert werden können. Zudem muss neben Risikominderungsmaßnahmen und einer besseren Klimakrisenvorsorge darauf hingearbeitet werden, den Klimawandel einzudämmen und sich an seine Folgen anzupassen;

Wasserresilienz

21. die Wasserresilienz weltweit eine kritische Herausforderung darstellt. Sie ist eine Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU, aber auch für die Anpassung an den Klimawandel, den Schutz der biologischen Vielfalt, die Verringerung der Umweltverschmutzung, die Ernährungssicherheit, die Kreislaufwirtschaft und die öffentliche Gesundheit und muss folglich in allen einschlägigen EU-Politikbereichen berücksichtigt werden;

22. auf lokaler und regionaler Ebene Strategien zur integrierten Bewirtschaftung von Wasserressourcen entwickelt und umgesetzt werden müssen, die naturbasierte innovative Lösungen kombinieren;

Saubere, sichere und erschwingliche Energie

23. strategische Abhängigkeiten nur dann verringert werden können, wenn auf lokaler Ebene eine effiziente, wirtschaftlich tragfähige, saubere und gerechte Energiewende stattfindet und Umweltziele mit Wettbewerbsfähigkeit verknüpft werden;

24. die Energieerzeugung in kleinen, dezentralen und mit erneuerbaren Energieträgern arbeitenden Anlagen angesichts der zunehmend komplizierten geopolitischen Lage unbedingt gefördert werden muss;

25. die Vollendung der Europäischen Energieunion mit einem EU-weit vollständig integrierten und vernetzten Markt und einem gut funktionierenden Governance-System als Kernstück die Grundlage dafür ist, dass die Energieversorgung in der EU besser abgesichert und verhindert werden kann, dass die Energiepreise zu einem großen Hemmnis für die EU-Wirtschaft und einer Belastung für die Bürger werden;

26. die LRG einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass im Zuge der Energiewende für Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit sowie für die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit lokaler Unternehmen und den Abbau der Energiearmut gesorgt wird. Um die Energieeffizienz steigern und die lokale Energieerzeugung ausbauen zu können, sind die LRG jedoch auf eine angemessene Finanzausstattung, einschließlich Direktfinanzierung, angewiesen;

Gesundheit

27. die Gesundheit der Bevölkerung und ein starker, für alle zugänglicher und innovativer Gesundheitssektor wichtige Voraussetzungen für eine widerstandsfähige Gesellschaft und die strategische Autonomie der EU sind;

28. die EU die Herausforderungen, die bei der Schaffung und Umsetzung der Europäischen Gesundheitsunion bestehen, darunter wachsender Personalangel im Gesundheitswesen, Versorgungsengpässe bei kritischen Arzneimitteln, eine zunehmend Cyberangriffen ausgesetzte Gesundheitsinfrastruktur, anhaltende Ungleichheiten bei der Gesundheitsversorgung sowie Zunahme chronischer Krankheiten und psychischer Probleme in Zeiten von Instabilität und Krisen, zusammen mit den Mitgliedstaaten, Regionen, Städten und ländlichen Gebieten angehen muss;

Landwirtschaft

29. eine starke Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für eine widerstandsfähigere, nachhaltigere, wettbewerbsfähigere, von Ernährungssouveränität und -sicherheit geprägte EU und den Schutz der Landwirte unverzichtbar ist; zudem müssen öffentliche Mittel durch die GAP gezielt in die Förderung ökologisch nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren gelenkt werden;

30. die Entwicklung des ländlichen Raums zu den Kernelementen der GAP gehören muss. Die GAP muss zu lebendigen ländlichen Gebieten mit starken öffentlichen Dienstleistungen und einer gut ausgebauten Infrastruktur sowie zur Bewältigung der demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen beitragen;

31. den Regionen bei der Steuerung der künftigen Strategiepläne eine herausragende Rolle zukommen muss, damit die gebiets- und branchenspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden und die GAP auf die Förderung einer nachhaltigen, den örtlichen Bedingungen entsprechenden Lebensmittelerzeugung sowie auf den Generationswechsel und die Erhaltung des Agrar- und Lebensmittelsektors als strategisches Gut ausgerichtet wird;

Sicherheit

32. die Europäer und die EU mit neuen, mehrdimensionalen Bedrohungen konfrontiert sind und die Verantwortung für Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen im Einklang mit dem Niinistö-Bericht gemeinsam und kollektiv geschultert werden muss. Es muss mehr getan werden, um die Abwehrbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit Europas zu gewährleisten. Der AdR steht den Städten und Regionen der Ukraine unerschütterlich zur Seite. Ein Beleg dafür ist die Allianz für den Wiederaufbau der Ukraine, die gleichzeitig auch eine Investition in die Widerstandsfähigkeit der Städte und Regionen der EU darstellt, da sie in diesem Rahmen von den Erfahrungen der ukrainischen Partner lernen können;

33. im Hinblick auf geopolitische Spannungen, aber auch in Bezug auf Naturkatastrophen Krisenvorsorge getroffen werden muss, wobei lokale und regionale Sichtweisen bei EU-Maßnahmen umfassend berücksichtigt werden müssen, damit diese Maßnahmen vor Ort greifen. Gerade in Bezug auf die Stärkung der Verteidigungsindustrie, den Schutz des öffentlichen Raums und kritischer Infrastrukturen sowie Abwehrfähigkeit und Cybersicherheit gilt es, Städte und Regionen im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Konzepts aktiv einzubeziehen;

III. #Bürgernähe

weist darauf hin, dass

34. die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer einzigartigen Stellung besonders gut auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Bürger reagieren können. Wenn der Zusammenhalt Bestand haben soll, inklusive Gemeinschaften gefördert werden sollen und das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen wachsen soll, müssen die Kapazitäten der lokalen Gebietskörperschaften unbedingt gestärkt werden;

Demografischer Wandel

35. der mit der Bevölkerungsalterung verbundene demografische Wandel und Probleme wie die Abwanderung von Fachkräften, die Aufgabe und Verödung von Nutzflächen, der steigende Abhängigenquotient, das Abgleiten bestimmter Regionen in eine Entwicklungsfalle und insgesamt rückläufige Bevölkerungszahlen zu gravierenden Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Gebieten und Gemeinschaften führen, die den Zusammenhalt gefährden. Was die Bewältigung und Abfederung des demografischen Wandels und Chancen für die Bevölkerung weniger entwickelter und benachteiligter Regionen betrifft, spielt die Kohäsionspolitik nach wie vor eine zentrale Rolle. Die kohäsionspolitische Schwerpunktsetzung auf demografische Herausforderungen sollte Maßnahmen umfassen, die der Unterstützung von Familien und der Generationengerechtigkeit dienen sowie Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang helfen, intelligente und zukunftsfähige Lösungen zu finden. Um es Menschen zu erleichtern, in ihren Regionen und Städten bleiben oder dorthin zurückkehren zu können, müssen dort gute Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, die Arbeitsplätze bieten können, und es muss ein Angebot an hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und entsprechende Infrastrukturen geben;

Demokratie vor Ort

36. die LRG zusätzliche Kapazitäten benötigen, um systemische Bedrohungen für die Demokratie abwehren zu können;

37. es sich bei der Überwindung der Kluft zwischen Institutionen und Bürgern sowie beim Schutz der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips um zentrale Anliegen handelt, mit denen sich alle Regierungs- und Verwaltungsebenen auseinandersetzen müssen;

38. es ebenso wichtig ist, die Bürgerbeteiligung, vor allem die Beteiligung junger Menschen, zu fördern und zu gewährleisten, dass bei Entscheidungsprozessen alle Generationen Gehör finden, da das die Voraussetzung für ein gerechtes, transparentes, von Rechenschaft getragenes Regierungs- und Verwaltungssystem ist;

39. der AdR dank seiner Mitglieder sowie Netzwerke und Initiativen, darunter das Netz der Gemeinderäte, das Programm für junge Mandatsträger oder die Europäische Woche der Regionen und Städte, über besonders geeignete Instrumente verfügt, um Bürgernähe herzustellen und die Anliegen der Bürger auf EU-Ebene vorzubringen;

40. es die Demokratie vor Ort sowohl innerhalb der Grenzen der EU als auch in den Erweiterungsländern und den Ländern in der südlichen und östlichen Nachbarschaft zu verteidigen gilt;

Gleichstellung der Geschlechter

41. die Mitarbeit an der nächsten EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und die praktische und konkrete Umsetzung des EU-Fahrplans für Frauenrechte vor Ort im Zeitraum 2025–2030 bereichsübergreifende Prioritäten des AdR sein werden; der AdR wird die LRG als strategische Partner bei der Durchsetzung der Lohngleichheit und bei der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen sowie in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsangeboten, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie die Chancengleichheit bei der Beschäftigung aktiv unterstützen. Ein weiteres Anliegen besteht darin, die Geschlechtergleichstellung in allen Politikbereichen der EU — von der Konzeption bis zur Umsetzung — in enger Zusammenarbeit mit allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgängig zu berücksichtigen; dies umfasst ein Bekenntnis zu Intersektionalität, insbesondere zur Inklusion von Frauen aus marginalisierten und schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich LGBTIQ+-Personen. Der AdR hebt hervor, dass die Teilhabe von Frauen am politischen Leben gestärkt werden muss und dass sie in den EU-Institutionen in Bezug auf Zusammensetzung und Führungspositionen gleichberechtigt vertreten sein müssen; fordert die politischen Institutionen auf, geschlechtersensible Verhaltenskodizes anzunehmen und Schutzmaßnahmen gegen Belästigung durchzusetzen; dies ist von entscheidender Bedeutung für den Schutz der lokalen Demokratie und um dafür zu sorgen, dass Gleichstellung nicht nur Theorie bleibt, sondern gelebte Realität in ganz Europa wird;

Junge Menschen

42. die derzeitige EU-Jugendstrategie, die auf die aktive Teilhabe und bessere Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für junge Menschen ausgerichtet ist, der ökonomischen und sozialen Entwicklung junger Menschen dient. Es gilt daher, sie stärker zur Geltung zu bringen und mehr Gewicht auf ihre Umsetzung zu legen. Flankiert wird die Strategie durch die verstärkte EU-Unterstützung im Bildungsbereich, einem Schlüsselaspekt der Union der Kompetenzen, die die Voraussetzung dafür ist, dass künftige Generationen Zugang zu hochwertiger Beschäftigung und Wohnraum haben;

43. den LRG bei der Bewältigung der vorstehend genannten Herausforderungen und politischen Ziele in den nächsten fünf Jahren eine zentrale Rolle zukommt, da sie dafür politisch legitimiert sind, es ihrer verfassungsmäßigen Rolle entspricht, sie über das notwendige Wissen und die erforderlichen Investitionsbefugnisse verfügen und sie für Zusammenhalt, Widerstandsfähigkeit und Bürgernähe stehen;

44. Städte und Regionen in diesem Prozess nicht allein als Interessenträger gelten dürfen, sondern aktiv beteiligt sein müssen, wenn die Europäische Union mit der ehrgeizigen Reformagenda, die im Zusammenhang mit der Erweiterung benötigt wird, für die Zukunft gewappnet wird;

45. die Zielsetzung, die Regionen in der EU in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, tatsächlich nur erreicht werden kann, wenn die LRG nach den Grundsätzen der aktiven Subsidiarität, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance in die Gestaltung der Zukunft und der politischen Prozesse der EU einbezogen werden.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTTÓ



C/2025/3473

16.7.2025

**Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen im Hinblick auf den nächsten
mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)**

Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung

(C/2025/3473)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Der langfristige EU-Haushalt am Scheideweg

1. begrüßt, dass die Europäische Kommission einen zielgenaueren, stärker politikbasierten, einfacheren, flexibleren und wirkungsvolleren Haushalt anstrebt und dazu eine EU-weite öffentliche Konsultation einleiten will, wie sie in der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“ dargelegt hat;
2. weist auf die **enorme Investitionslücke der EU hin, die die Verwirklichung ihrer zunehmend ambitionierten Ziele** in den Bereichen Katastrophen- und Klimaresilienz, Sicherheit, Verteidigung, militärische Vorsorge, notwendige Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit und Umsetzung ökologischer und digitaler Ziele beeinträchtigt, wie in vielen Berichten der jüngsten Zeit (Berichte von Letta, Draghi, Niinistö) hervorgehoben wird; betont, dass sich die Regionen und Städte der entscheidenden Rolle bewusst sind, die sie bei der Verwirklichung der politischen Ziele einer wettbewerbsfähigen EU spielen;
3. bekräftigt nachdrücklich, dass neue Prioritäten mit neuen Finanzmitteln einhergehen müssen, da der Finanzierungsbedarf der Kohäsionspolitik, der aus den bestehenden EU-Programmen gedeckt wird, weiterhin besteht und vorrangige Bedeutung haben sollte; fordert die EU daher auf, **ausreichende Finanzmittel vorzusehen**, mit denen sie ihre äußerst wichtigen neuen Ziele in einem schwierigen geopolitischen Kontext erreichen kann, ohne dabei ihre fest etablierten Prioritäten und die Vertragsziele zu gefährden;
4. ist der Ansicht, dass der EU-Haushalt zunehmend aus **den neuen, im Fahrplan für Eigenmittel genannten Finanzierungsquellen** ⁽¹⁾ finanziert werden sollte; fordert den Rat nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung eine Einigung über das von der Kommission vorgelegte Paket von Vorschlägen herbeizuführen;
5. fordert außerordentliche zusätzliche Anstrengungen zur Anpassung der öffentlichen Ausgaben in der EU. Die Menschen in Europa müssen klar erkennen, dass ihre Ressourcen mit äußerster Effizienz verwaltet werden und dass die EU-Institutionen sparsam und effektiv arbeiten. Bevor also offen über neue zusätzliche Ressourcen zur Erhöhung der Einnahmen gesprochen wird, muss gezeigt werden, dass die Institutionen auf Sparsamkeit bedacht sind;

Gemeinsame Gestaltung des MFR nach 2027 zusammen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als strategische Partner

6. betont, dass der MFR nach 2027 dem **Grundsatz der aktiven Subsidiarität entsprechen und einer besseren Rechtsetzung Rechnung tragen muss**; ist der Ansicht, dass dies Ausdruck einer **neuen Kultur des Vertrauens** sein kann, in der die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) aufgrund ihrer besonderen Kenntnis des lokalen Investitionsbedarfs als verlässliche und unverzichtbare Partner bei der Umsetzung der strategischen Agenda der EU angesehen werden;
7. lehnt aus diesem Grund direkte oder indirekte Zentralisierungsmaßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik grundsätzlich ab und ist bereit, alle Rechtsmittel, insbesondere die in Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und in Artikel 263 AEUV vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten, zu prüfen, um Vorstöße in diese Richtung zu unterbinden; spricht sich dafür aus, im Rahmen für die Zeit nach 2027 mehr rechtliche Garantien vorzusehen, um für eine stärkere Dezentralisierung zu sorgen und zu gewährleisten, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei Entscheidungen umfassend einbezogen werden; begrüßt in diesem Sinne die öffentliche Zusage der Kommission, dass die Festlegung und Umsetzung der Prioritäten der EU zusammen mit den Mitgliedstaaten und ihren Regionen erfolgen muss, die viele der EU-Investitionen vor Ort gestalten. Dieser einheitliche nationale Plan muss vor allem zwischen der Kommission, dem jeweiligen Mitgliedstaat und der Region ausgehandelt werden. Die Erfahrungen mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zeigen, dass durch eine zentrale Planung starre Konzepte verstärkt und Ziele außerhalb des regionalen Bedarfs festgelegt werden und dass es unmöglich wird, Mittel von nicht nachgefragten Aktionsbereichen auf erfolgreiche zu übertragen;

⁽¹⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

8. betont, dass das **Partnerschaftsprinzip nur vollumfänglich und korrekt angewendet werden kann**, wenn es parallel in drei Dimensionen umgesetzt wird, nämlich horizontal (unter Einbeziehung aller relevanten Programmpartner, einschließlich der Zivilgesellschaft sowie sozialer und wirtschaftlicher Akteure), vertikal (durch eine echte Multi-Level-Governance unter Gewährleistung einer aktiven Einbeziehung aller Regierungsebenen, insbesondere der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften) und territorial (durch eine kohärente Koordinierung und Synergien zwischen allen EU-Programmen, die im selben geografischen Gebiet durchgeführt werden, wobei Schubladendenken vermieden und eine integrierte territoriale Entwicklung gefördert werden sollen);
9. ist besorgt darüber, dass der Rückgriff auf das Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit oder das Europäische Semester als **„Lenkungsmechanismus [...], der die EU-Prioritäten mit dem EU-Haushalt verbindet“**, zu einer weiteren Zentralisierung führen und die subnationalen Gebietskörperschaften ins Abseits drängen könnte, was die lokale Eigenverantwortung und damit die Qualität der Umsetzung untergraben würde; bekräftigt seine in früheren Stellungnahmen erhobene Forderung nach einem Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in das Europäische Semester. Das Europäische Semester sollte durch die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften transparenter, inklusiver und demokratischer werden;
10. bekräftigt seinen Standpunkt, dass ein **Europäischer Partnerschaftspakt**, wie er in früheren AdR-Stellungnahmen⁽⁷⁾ definiert wurde, als verbindliches und strategisches Instrument für die wirksame Anwendung des Partnerschaftsprinzips sowie für Synergien zwischen den EU-Maßnahmen und dem finanziellen Handeln der EU sorgen sollte;
11. ersucht die **Kommission, die besonderen Merkmale der LRG**, die weit mehr als nur Interessenträger oder Begünstigte von EU-Mitteln sind, sowie die Europäische territoriale Zusammenarbeit als Priorität und Inbegriff eines europäischen Mehrwerts **ausdrücklich anzuerkennen** und im nächsten MFR zu stärken⁽⁸⁾, da die Gebietskörperschaften sonst nicht in der Lage sind, wirksam zur Verwirklichung der Ziele der EU beizutragen. Besonders Regionen, die aufgrund ihrer geografischen oder wirtschaftlichen Lage benachteiligt sind und unter Bevölkerungsrückgang leiden, verfügen sehr häufig nicht über die Ressourcen und/oder Verwaltungskapazitäten, um diese Ziele umzusetzen;
12. ist der Ansicht, dass die zuständigen lokalen und regionalen Behörden in der Haushaltsordnung ausdrücklich berücksichtigt und systematisch in die Planung, Ausführung und Überwachung aller EU-Fonds mit territorialer Dimension einbezogen werden müssen, einschließlich der Fonds, die der direkten Mittelverwaltung unterliegen⁽⁹⁾;
13. bekräftigt nachdrücklich, dass die Kernfrage **nach wie vor darin besteht, wie die verschiedenen mehrjährigen Finanzprogramme im Rahmen des MFR gestaltet und durchgeführt werden**; betont, dass die Zahl der Programme für alle Arten der Mittelverwaltung nicht künstlich im Voraus festgelegt werden, sondern vielmehr entsprechend dem geeigneten politischen Kontext und der optimalen territorialen Ebene entwickelt werden sollte, wobei ein Übermaß an Programmen und Finanzierungsinitiativen zu vermeiden ist;
14. teilt die Auffassung, dass **die Programme konsolidiert werden müssen**, soweit dadurch **Überschneidungen wirksam verringert** und ausgehend von den Bedürfnissen und Kapazitäten der Begünstigten tatsächliche Vereinfachungen — auch in Bezug auf die Berichtspflichten — erreicht werden können;
15. ist der Ansicht, dass der nächste MFR noch umfassender **Kombinationen, Koordinierung und Komplementarität von mehrjährigen Programmen sowie Synergien zwischen regionalen, nationalen und europäischen Maßnahmen und Finanzierungsquellen** ermöglichen sollte, um die Gesamtwirkung und Kohärenz der finanziellen Unterstützung durch die EU zu verbessern;
16. betont, dass aus dem MFR keine Projekte oder Maßnahmen unterstützt werden dürfen, die im Widerspruch zu den Klima- und Umweltzielen der Union oder ihren langfristigen politischen Zielen wie der Klimaneutralität bis 2050 stehen, und fordert solide Schutzvorkehrungen, um für Kohärenz unter allen Finanzierungsinstrumenten zu sorgen;

⁽⁷⁾ COTER-VII/030 „Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027“. Berichterstatter: Emil Boc (RO/EVP) und Vasco Alves Cordeiro (PT/SPE). Verabschiedet auf der Plenartagung am 29. November 2023 (ABl. C, C/2024/1041, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1041/oj>) und COTER-VII/041 „EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027“, Berichterstatterin: Marie-Antoinette Maupertuis (FR/EA). Verabschiedet auf der Plenartagung am 19. November 2024 (ABl. C, C/2025/279, 24.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/279/oj>).

⁽⁸⁾ Siehe Ziffer 52 der Stellungnahme COTER-VII/040 (ABl. C, C/2025/285, 24.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/285/oj>).

⁽⁹⁾ COTER-VII/041 „EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027“, Berichterstatterin: Marie-Antoinette Maupertuis (FR/EA). Verabschiedet auf der Plenartagung am 19. November 2024 (ABl. C, C/2025/279, 24.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/279/oj>).

17. ist der Ansicht, dass eine Harmonisierung der für die Fonds geltenden Vorschriften in einem **einheitlichen Rahmen unabhängig von der Zahl der Fonds von Nutzen sein kann, sofern die Multi-Level-Governance der künftigen Kohäsionspolitik durch eine Harmonisierung nicht beeinträchtigt wird**;

18. weist darauf hin, dass **ein weiter ausgearbeiteter, ergebnisorientierter Ansatz im nächsten MFR** eine solide, faktengestützte und wirkungsorientierte politische Entscheidungsfindung voraussetzt, die durch eine bessere Erhebung, Analyse und Auswertung der Daten auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene flankiert wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die territoriale Vielfalt in den Investitionszielen und Bewertungsindikatoren widerspiegelt und dass die strategische Vorausschau sowie die Förderung dynamischer ortsbezogener Innovationsökosysteme in die Programmplanung einbezogen werden; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht dafür verantwortlich gemacht werden dürfen, wenn die nationalen Ziele nicht erreicht werden, insbesondere dann nicht, wenn sie nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten, Ressourcen oder Entscheidungsbefugnisse verfügen, um Einfluss auf die Ergebnisse nehmen zu können;

19. warnt vor einem Ansatz, der hauptsächlich auf **eine schnellere Ausführung des EU-Haushalts** abzielt; bedauert den starken Anstieg des Anteils jener mehrjährigen Finanzierungsprogramme im Rahmen des MFR 2021–2027, die zentral verwaltet werden und territoriale Aspekte unberücksichtigt lassen; betont, dass es bis zum Ende der Programmplanungszeiträume keine signifikanten Unterschiede beim Haushaltsvollzug zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung und Fonds unter direkter Mittelverwaltung gibt, obwohl für die Mittel unter geteilter Mittelverwaltung ein anderer Zeitplan für die Haushaltsdurchführung gilt;

20. ist der Ansicht, dass im nächsten MFR bewertet und ermittelt werden sollte, welches **die richtigen Mittel und Anreize sind, um privates Kapital anzuziehen, öffentlich-private Partnerschaften aufzubauen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu fördern, um so die EU-Mittel wirksam zur Erreichung der politischen Ziele einzusetzen**; fordert die Kommission auf, eine umfassende Bewertung der verschiedenen bisher umgesetzten Mischfinanzierungsmechanismen vorzulegen, wobei insbesondere deren Zugänglichkeit und Wirkung für alle Arten von LRG zu betrachten sind;

Ein neuer MFR mit übergreifenden Grundsätzen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen

21. begrüßt, dass im Rahmen des laufenden MFR 2021–2027 **in allen Fonds übergreifende Grundsätze** (Klima, biologische Vielfalt, Geschlechtergleichstellung, Ziele für nachhaltige Entwicklung) eingeführt wurden, ist jedoch der Ansicht, dass die Messung der Auswirkungen dieser Grundsätze auf verschiedene geografische Gebiete weiter verbessert werden kann; fordert die Aufrechterhaltung des „Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und klare Maßnahmen, um Grünfärberei bei der Umsetzung von EU-Finanzierungsprogrammen aufzudecken und zu verhindern;

22. weist darauf hin, dass der „wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt“ gemäß Artikel 3 EUV ein grundlegendes Ziel der EU ist; betont, dass die Kommission den Grundsatz **„dem Zusammenhalt nicht schaden“** zwar in die öffentliche Debatte eingebracht hat, ihn aber bislang noch nicht umsetzt; fordert die Kommission auf, bei der Konzipierung und Umsetzung mehrjähriger Finanzierungsprogramme nach 2027 systematisch territoriale Folgenabschätzungen und die Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum einzusetzen sowie übergreifende Grundsätze wie Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung durchgängig zu berücksichtigen;

23. schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass kein einziger Euro für Maßnahmen ausgegeben werden sollte, bei denen die **Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der finanziellen Interessen der EU** nicht gewahrt werden; dringt auf eine strikte Umsetzung der Verordnung über den an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus (Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092⁽⁹⁾) und insbesondere der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung, wonach die Behörden der Mitgliedstaaten die von einer Aussetzung der EU-Finanzierung betroffenen Programme weiter durchführen müssen, um so die Endbegünstigten auf regionaler und lokaler Ebene zu schützen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Wahrung der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der finanziellen Interessen der EU de facto zwei Seiten derselben Medaille sind, denn je höher die demokratischen Standards in den Mitgliedstaaten sind, desto besser ist gewährleistet, dass die finanziellen Interessen der EU geschützt werden;

Flexibilität des MFR nach 2027

24. teilt die allgemeine Einschätzung der Kommission, dass der **EU-Haushalt flexibler gestaltet werden muss, um** auf unvorhergesehene Ereignisse und sich verändernde politische Prioritäten **schneller reagieren zu können**; betont jedoch, dass mehr Flexibilität mit Transparenz, Rechenschaftspflicht und einer frühzeitigen Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einhergehen muss, um dafür zu sorgen, dass die ergriffenen Maßnahmen territorial ausgewogen bleiben;

⁽⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

25. stimmt zu, dass die derzeitigen sowohl in der MFR-Verordnung selbst als auch in den einzelnen Mehrjahresprogrammen integrierten Flexibilitätsmechanismen (wo erforderlich) überprüft werden müssen;
26. schlägt daher vor, in der MFR-Verordnung von Beginn an **einen umfangreicheren Soforthilfefonds und eine aufgestockte allgemeine Flexibilitätsreserve vorzusehen**, um auf unvorhergesehene Schocks und neue Herausforderungen reagieren zu können; unterstreicht diesbezüglich, dass sich die Kohäsionspolitik weiterhin auf ihre langfristigen Entwicklungsziele konzentrieren muss und nicht als Instrument zum Krisenmanagement eingesetzt werden darf;
27. betont, dass bei der Reaktion auf unvorhergesehene Schocks und neue Herausforderungen **nicht auf die Mittel für bestehende Politikbereiche und Fonds wie Kohäsion und Landwirtschaft (wie derzeit) zurückgegriffen** werden sollte, da dies die Verwirklichung der im Vertrag verankerten Ziele dieser Politikbereiche und die regulatorische Stabilität gefährdet und damit den Verwaltungsbehörden und den Begünstigten schadet;
28. teilt die Auffassung, dass angesichts des geopolitischen Kontexts ein neues **Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Stabilität innerhalb des MFR** gefunden werden muss; ist innovativen Lösungen gegenüber aufgeschlossen, solange die Programme zur Unterstützung langfristiger Investitionen und Ziele beibehalten und nicht regelmäßig legislativen Änderungen und Umwidmungen unterzogen werden;

Gemeinsame Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft — Zusammenhalt für ein wettbewerbsfähiges und inklusives Europa ⁽⁶⁾

29. fordert, im MFR nach 2027 an der **Kohäsionspolitik als einer tragenden Säule des Wachstumsmodells der EU** und an der wichtigen dezentralen langfristigen Investitionspolitik für alle Regionen festzuhalten und dafür real eine höhere Mittelausstattung als bisher vorzusehen; betont, dass die Prioritäten dieser Politikbereiche stets mit den allgemeinen Prioritäten der EU im Einklang standen; bekräftigt seine bereits vorgebrachten Empfehlungen für eine umfassende Reform der Kohäsionspolitik, um deren antizipierende Funktion zu stärken, ohne die Grundprinzipien der Kohäsionspolitik in Frage zu stellen; unterstreicht, dass die Umsetzung der Kohäsionspolitik bereits einem ausgeklügelten Leistungsrahmen unterliegt, und ist der Ansicht, dass der leistungsorientierte Ansatz, mit dem gesellschaftliche Innovation und nachhaltige Fortschritte gefördert werden sollen, weiter gestärkt werden kann, um diese Politik noch relevanter, effizienter und wirkungsvoller zu machen und ihre territoriale Dimension mit einer stärkeren Ergebnisorientierung zu kombinieren ⁽⁷⁾;
30. hebt hervor, dass andere wichtige globale Akteure in jüngster Zeit **groß angelegte ortsbezogene Initiativen zur Stärkung ihrer Wirtschaft** ergriffen haben; ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission auf den jüngsten OECD-Initiativen wie der Initiative zu *ortsbezogenen Maßnahmen für die Zukunft* und den *OECD-Empfehlungen zu wirksamen öffentlichen Investitionen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen* ⁽⁸⁾ aufbauen sollte, um EU-Leitlinien für öffentliche Investitionen auf allen Regierungsebenen zu entwickeln, für eine wirksame Dezentralisierung zu sorgen und Leitlinien für eine wirksame ortsbezogene und zukunftssichere Finanzierung auszuarbeiten;
31. hält es für notwendig, den Schwerpunkt des MFR und der Finanzierungsinstrumente der gemeinsamen Politik auf die Bereiche zu legen, in denen ein hoher europäischer Mehrwert geschaffen werden kann; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Programme der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für die Schaffung eines europäischen Mehrwerts von besonderer Bedeutung sind;
32. betont, dass die Bemühungen um die **Entwicklung ortsbezogener Forschungs- und Innovationsökosysteme** intensiviert werden müssen, um die Beseitigung der Ungleichheit im Bereich der Innovation zu unterstützen und das Innovationsgefälle sowohl innerhalb Europas als auch gegenüber den USA, China und anderen Schwellenregionen auszugleichen; hebt die Notwendigkeit eines differenzierten Ansatzes hervor, der den Bedürfnissen jeder Region Rechnung trägt, Exzellenz fördert und strukturelle Unterstützung vorsieht; betont, dass das bewährte wettbewerbliche Verfahren, das auf dem Grundsatz der Exzellenz beruht, bei der Forschungsförderung der EU beibehalten werden sollte; unterstreicht, dass aus dem langfristigen EU-Haushalt unbedingt Investitionen in intelligente Programme getätigt werden müssen, um auf der Grundlage interregionaler Wertschöpfungsketten und starker regionaler Innovationsökosysteme eine florierende Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene zu schaffen; weist diesbezüglich darauf hin, dass die „Strategien für intelligente Spezialisierung“ (S3/S4) erheblich zur Exzellenz der regionalen und lokalen Innovationsökosysteme beitragen, und stellt fest, dass die strategische Programmplanung für die FuI-Förderung in Europa mehr wirksame Schnittstellen zu diesen Strategien schaffen muss; weist darauf hin, dass eine gezielte Unterstützung notwendig ist, um neue Spitzentechnologien, z. B. saubere Technologieprodukte oder innovative Werkstoffe in der Kreislaufwirtschaft, zur Marktreife und Markteinführung zu bringen;

⁽⁶⁾ Bericht der Hochrangigen Gruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c6e97287-cee3-11ee-b9d9-01aa75ed71a1>.

⁽⁷⁾ COTER-VII/040. „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird“, Berichterstatter: Emil Boc (RO/EVP) und Vasco Alves Cordeiro (PT/SPE). Verabschiedet am 20. November 2024.

⁽⁸⁾ <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0402>.

33. weist erneut darauf hin, dass im Rahmen des zukunftsorientierten MFR weiterhin starke und ehrgeizige EU-Instrumente wie der Klima-Sozialfonds, LIFE und die Heranführungsprogramme erforderlich sind, um den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 fortzusetzen und gleichzeitig sicherzustellen, dass alle Bürger, Unternehmen und Gebiete beim Übergang angemessen unterstützt werden;

34. stellt ferner die zentrale Rolle von Forschung und Innovation (FuI) bei der Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit heraus, wie die FuI-Rahmenprogramme seit vier Jahrzehnten beständig unter Beweis gestellt haben; **fordert ein eigenständiges 10. Rahmenprogramm mit einem aufgestockten Haushalt und größerer Unterstützung für regionale Ökosysteme**, bei dem die Vollendung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch die weitere Entwicklung von EFR-Zentren, die Freizügigkeit für Forschende und die strukturierte Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die EFR-Governance, insbesondere über das EFR-Forum, vorrangige Schwerpunkte bilden sollten; spricht sich für die Förderung von Innovationen und grenzüberschreitender Zusammenarbeit unter Wahrung des Grundsatzes der intelligenten Spezialisierung (S3) und der Synergien mit anderen EU-Fonds aus;

35. unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments^(*), die Gestaltung und den Einsatz von EU-Missionen wie der Mission für klimaneutrale und intelligente Städte erheblich zu verbessern; hebt hervor, dass der derzeitige Ansatz nicht ausreichend auf die Förderung bahnbrechender und von der Basis ausgehender FuI-Konzepte ausgerichtet ist und dass die EU-Missionen auf die Förderung von Kreativität, Erprobung und neuartiger Forschung ausgerichtet werden müssen, die auf die Lösung dringender gesellschaftlicher Herausforderungen abzielt; hält die aktive Einbeziehung der LRG für ausschlaggebend für den Erfolg der EU-Missionen, da sie zur Umsetzung ortsbezogener Lösungen und der Einbeziehung lokaler Akteure beitragen; hält es für wichtig, den Schwerpunkt auf praktische und messbare Ergebnisse zu legen, da diese Initiativen einen Systemwandel begünstigen und gleichzeitig die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken können;

36. fordert im Hinblick auf die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit als wesentliches Element des nächsten EU-Haushalts die Einbeziehung der Regionen in die Gestaltung und Verwaltung dieses Fonds, da die regionalen Gebietskörperschaften Wegbereiter für Projekte mit großer Antriebskraft sind, die einen Mehrwert schaffen;

37. weist darauf hin, dass sich alle Gebiete in der EU inmitten eines **dreifachen Übergangs** befinden (grüner, digitaler und demographischer Wandel); ist der Ansicht, dass der nächste MFR sich auf eine **integrierte und ganzheitliche Gesamtstrategie für einen gerechten Übergang** stützen muss, die an die Bedürfnisse und Besonderheiten der einzelnen Gebiete angepasst und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist; betont, dass sich diese Übergangsprozesse auf subnationaler Ebene uneinheitlich auswirken, und fordert eine maßgeschneiderte und zusätzliche Unterstützung, insbesondere in jenen Regionen und Städten, die in hohem Maße von energieintensiven Branchen wie der Automobilindustrie abhängen oder mit größeren Problemen beim Übergang zu kämpfen haben; betont, dass für die LRG angemessene Ressourcen für die Umsetzung vor Ort bereitgestellt werden müssen;

38. ist davon überzeugt, dass der EU-Haushalt einen Mehrwert in Bezug auf die Erschließung des vollen unternehmerischen und Arbeitsmarkt-Potenzials des Übergangs zu einer sauberen Wirtschaft erbringen kann, wenn damit Themen wie die **Kompetenzentwicklung (zielorientierte Umschulung und Weiterbildung), lebenslanges Lernen und hochwertige Arbeitsplätze** angegangen werden; hebt hervor, dass eine Reihe von Regionen in der EU mit **demografischen Herausforderungen** konfrontiert ist, wie etwa einer alternden Erwerbsbevölkerung, der Abwanderung von Fachkräften und einem Bevölkerungsrückgang, und unterstützt das im Letta-Bericht vorgeschlagene Konzept der „Freiheit, zu bleiben“, mit dem für mehr Investitionen in öffentliche Dienstleistungen gesorgt werden soll, um das Wohlergehen aller zu fördern; weist auch auf den unverzichtbaren Wert solider Programme für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit hin, um die Probleme in den Grenzregionen zu lösen;

39. fordert die Kommission auf, die Mängel der nationalen Pläne im Rahmen der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** einzuräumen, die zu einer geringeren regionalen Schwerpunktsetzung, einer schwächeren Anpassungsfähigkeit an territoriale Unterschiede und weniger Flexibilität bei der Reaktion auf unvorhergesehene Krisen und Ereignisse geführt haben; spricht sich nachdrücklich für eine dezentrale, auf Landwirte ausgerichtete und nachhaltige GAP für die Zeit nach 2027 aus, die auf regionalen Strategien für Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung mit wirksamen ökologischen und sozialen Konditionalitäten beruht und es allen Erzeugern ermöglicht, eine gerechte Vergütung für ihre Arbeit zu erhalten; fordert die Beibehaltung der Verknüpfung zwischen der ersten und der zweiten Säule der GAP, um die Gesamtkohärenz zu wahren;

40. bekräftigt, dass die Multi-Level-Governance und das Partnerschaftsprinzip auch bei Maßnahmen in den Bereichen **Asyl, Migration, Integration und innere Sicherheit** weiterhin zur Anwendung kommen müssen; ist der Ansicht, dass die Mittel für einen besseren Schutz der Außengrenzen und der Grenzregionen der EU aufgestockt werden sollten, und fordert eine stärkere Rolle der LRG im **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**, der so konzipiert sein sollte, dass migrationsbedingte Herausforderungen angegangen und die Integration von Drittstaatsangehörigen durch wirksame,

^(*) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zu der Bewertung der Umsetzung des Programms Horizont Europa im Hinblick auf seine Zwischenbewertung und Empfehlungen für das Zehnte Forschungsrahmenprogramm (2024/2109(INI)).

auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen Maßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls einschließlich Krisenreaktion; fordert, dass die LRG bei der Festlegung der Prioritäten und Maßnahmen der Thematischen Fazilität konsultiert werden, insbesondere wenn sie von der Europäischen Kommission verwaltet werden und zur Unterstützung der lokalen und regionalen Behörden bei der Integration von Drittstaatsangehörigen dienen;

41. betont die große Bedeutung der finanziellen Unterstützung der EU für die **LRG in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern** zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazitäten und generell der Instrumente zur Unterstützung der **dezentralen Zusammenarbeit** im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU;

42. fordert, die Kohäsionspolitik als integralen Bestandteil des MFR fest in einem ortsbezogenen Multi-Level-Governance-Ansatz zu verankern, der auf den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung und der Partnerschaft beruht; unterstützt zwar die Bemühungen der Kommission, die regionale Einbindung durch nationale und regionale Partnerschaftspläne zu verstärken, doch gilt es auch, aus den Mängeln anderer Instrumente der jüngsten Zeit (Aufbau- und Resilienzfazilität und Reserve für die Anpassung an den Brexit) zu lernen, bei denen die regionalen Gebietskörperschaften weitgehend ausgeschlossen blieben. Die Sicherstellung der regionalen Beteiligung ist im Hinblick auf mehr Eigenverantwortung, Wirksamkeit und territoriale Wirkung von entscheidender Bedeutung;

Allianzen mit gleichgesinnten Institutionen und Forderung nach einem transparenten Beschlussfassungsprozess

43. fordert den Europäischen Rat und die verschiedenen Ratsformationen eindringlich auf, im Vorfeld der Verhandlungen über den nächsten MFR die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen eines strukturierten und transparenten Dialogs einzubeziehen und dabei in vollem Umfang auf den AdR als den institutionellen Vertreter der subnationalen Gebietskörperschaften und als Förderer der Multi-Level-Governance zurückzugreifen;

44. betont, dass die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit einer der Eckpfeiler der europäischen Integration ist und ihr daher zumindest die gleiche Aufmerksamkeit zuteilwerden und ausreichende Flexibilität für die Umsetzung eingeräumt werden sollte;

45. verpflichtet sich zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament bei dessen kontinuierlichen Bemühungen um transparentere und inklusivere Verhandlungen;

46. verweist auf den im März 2024 veröffentlichten Aufruf der Kohäsionsallianz (#CohesionAlliance) für eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird, und ruft die breite Öffentlichkeit, Gewerkschaften, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft auf, diesen Aufruf zu unterzeichnen, um gemeinsam dafür zu sorgen, dass beim MFR für die Zeit nach 2027 niemand zurückgelassen wird⁽¹⁰⁾;

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem polnischen und dem dänischen EU-Ratsvorsitz sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates zu übermitteln.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTTÓ

⁽¹⁰⁾ <https://dyn.cor.europa.eu/cohesionalliancejointcallde/>.



C/2025/3474

16.7.2025

**Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Halbzeitüberprüfung der
Kohäsionspolitik 2021-2027**

(C/2025/3474)

gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 164, 174, 175, 177, 178 und 307,
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Eine modernisierte Kohäsionspolitik: Halbzeitüberprüfung“ — COM(2025) 163 final,
- den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung — COM(2025) 123 final,
- den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen — COM(2025) 164 final,
- den Standpunkt des Europäischen Ausschusses der Regionen, der insbesondere in der Stellungnahme „Überprüfung und Vorschlag für die Überarbeitung des MFR 2021–2027“, in der Entschließung zur regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE) und ELER-Maßnahmen zur Bereitstellung von Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten sowie in der Stellungnahme „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird“ zum Ausdruck kommt;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- der Rechtsrahmen für die Kohäsionspolitik sieht vor, dass die Halbzeitüberprüfung auf der Grundlage von Bewertungen und Vorschlägen für die Zuweisung des Flexibilitätsbetrags erfolgt, die bis zum 31. März 2025 vorzulegen sind; die Verwaltungsbehörden haben solche Bewertungen und Vorschläge bereits vorgelegt;
- oberste Aufgabe der Kohäsionspolitik ist laut Artikel 174 AEUV die Stärkung des territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Dieses Ziel muss stets vor Augen bleiben, wenn Mittel der Kohäsionspolitik umgeschichtet werden, und die Verwirklichung der langfristigen Ziele darf dadurch nicht gefährdet werden;
- die Grundsätze der geteilten Mittelverwaltung, der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft sowie der ortsbezogene Ansatz sind die Eckpfeiler der Kohäsionspolitik. Daher sind alle direkten oder indirekten Maßnahmen der Zentralisierung innerhalb der Kohäsionspolitik entschieden abzulehnen;
- die beiden gesetzgebenden Organe haben den AdR um Stellungnahme ersucht. Angesichts der sehr kurzen Frist ist die Erarbeitung einer Stellungnahme nicht möglich, weshalb der AdR in Form dieser Dringlichkeitsentschließung reagiert.

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. stimmt mit der Europäischen Kommission darin überein, dass sowohl jetzige als auch künftige EU-Prioritäten wie Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung, Verteidigung, erschwinglicher Wohnraum, Energiewende, Wasserresilienz und die spezifischen Herausforderungen, mit denen die östlichen Grenzregionen konfrontiert sind, verfolgt werden müssen; begrüßt das Bestreben, die Investitionen in diese dringenden Prioritäten zu erhöhen, und würdigt den freiwilligen Charakter dieses Vorschlags;

2. weist darauf hin, dass der Zusammenhalt ein in den Verträge festgelegtes Kernziel ist und dass die kohäsionspolitischen Programme für den Zeitraum 2021–2027 bereits Investitionen unterstützen, die in viele dieser Bereiche fallen und andere Prioritäten der EU abdecken; betont zudem, dass zusätzliche Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik in Vorbereitung sind und dass die Frist für die Vorlage von Bewertungen und Vorschlägen für die endgültige Zuweisung des Flexibilitätsbetrags im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieser Programme bereits abgelaufen ist;

3. begrüßt die neue Möglichkeit, mit dem EFRE Projekte zur Dekarbonisierung großer Unternehmen zu unterstützen, und die Lockerung der Bedingungen für die Unterstützung von Projekten großer Unternehmen aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, da diese Unternehmen positive Auswirkungen auf die regionale Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben und durch diese Projekte möglicherweise die Treibhausgasemissionen in den Gebieten sinken; begrüßt ferner die Ausweitung der Interventionsmöglichkeiten des ESF+ bei der Anpassung von Arbeitnehmern und Unternehmen an die neuen industriellen Prozesse im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten sowie der Entwicklung von Sicherheits- und Verteidigungskompetenzen;
4. fordert die Europäische Kommission deshalb auf, unverzüglich die Halbzeitüberprüfung der Programme vorzunehmen, für die bereits Bewertungen und Vorschläge vorliegen, um Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden. Dies sollte die Möglichkeit der Verwaltungsbehörden unberührt lassen, gegebenenfalls zusätzliche Programmänderungen auf der Grundlage überarbeiteter Rechtsvorschriften vorzulegen;
5. stellt fest, dass die Europäische Kommission in ihren Vorschlägen keine neuen bzw. zusätzlichen Mittel für die ermittelten Prioritäten vorsieht, sondern die Umschichtung von Beträgen unterstützt, die im Rahmen des Kohäsionsfonds, des EFRE, des Fonds für einen gerechten Übergang und des ESF+ bereits für Regionen vorgesehen sind, und zwar entweder im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme auf der Grundlage anderer/präferenziieller Regelungen oder zugunsten zentral verwalteter Instrumente;
6. fordert die Kommission daher auf, dringend echte zusätzliche Mittel für diese künftigen und aktuellen Prioritäten der EU vorzuschlagen und zu diesem Zweck die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu überarbeiten oder die Mittel im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung aufzustocken, wie dies bei der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) der Fall war. Die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (einschließlich der Etappenziele) müssen überarbeitet werden, insbesondere in Ländern, in denen sie zu ehrgeizig sind. Unter anderem der Europäische Rechnungshof verweist in seinem Bericht auf die Inkohärenz der Etappenziele in den einzelnen Mitgliedstaaten;
7. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach der künftige mehrjährige Finanzrahmen so gestaltet werden sollte, dass im Falle neuer Prioritäten und Notlagen für Flexibilität bei allen Säulen und Arten der Mittelverwaltung gesorgt wird, beispielsweise indem von Anfang an ein aufgestockter Notfonds und eine allgemeine Flexibilitätsreserve für Krisen in den MFR aufgenommen werden;
8. gibt zu bedenken, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich der unbegrenzten Umschichtung von Mitteln und einer im Vergleich zu den bestehenden Kofinanzierungssätzen vorteilhafteren Behandlung von Projekten im Rahmen der neuen Prioritäten, zu enormen Unterschieden bei der Verfügbarkeit von Ressourcen zwischen neuen und laufenden Prioritäten führen könnten. Infolgedessen würden die Verwaltungsbehörden und die Begünstigten möglicherweise nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, um ihre Verpflichtungen und Erwartungen zu erfüllen;
9. stellt fest, dass der Vorschlag die Gesamtinvestitionen in der EU beeinflussen könnte, da es nunmehr möglich sein soll, anstelle von Sätzen zwischen 40 % und 85 % einen EU-Kofinanzierungssatz von 100 % anzuwenden; erkennt jedoch an, dass ein höherer EU-Kofinanzierungssatz für Regionen mit einer angespannten Haushaltslage von großer Bedeutung ist, um die EU-Förderung auf einem hohen Niveau fortzuführen;
10. kann den Wunsch nach Investitionsanreizen zwar nachvollziehen, betont jedoch, dass die Anhebung der Kofinanzierungssätze für alle Regionen auf 100 % besonders den am stärksten entwickelten Regionen zugutekommen und den weniger entwickelten Regionen die finanzielle Unterstützung entziehen wird;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationale Kofinanzierung fortzusetzen und die Gesamtinvestitionen in den Regionen und Gemeinden in der ursprünglich geplanten Höhe beizubehalten. Änderungen an den Programmen, die sich auf ihre Mittelzuweisungen auswirken, sollten im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance nur mit Zustimmung der territorialen Partner vorgenommen werden;
12. stellt fest, dass der Vorschlag eine erhebliche Lockerung der Vorschriften nur für diejenigen Prioritätsachsen und spezifischen Programme vorsieht, bei denen mindestens 15 % der Mittelzuweisung auf die ermittelten Prioritäten übertragen werden. Dies könnte sowohl zu einer erhöhten Komplexität führen (weil dann Prioritätsachsen innerhalb desselben Programms nach unterschiedlichen Regeln umgesetzt werden) als auch die Umsetzung verlangsamen; weist ferner auf die Gefahr hin, dass dies zu Änderungen führen könnte, die nicht nur auf das Potenzial der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, einen Beitrag zu den Prioritäten der EU zu leisten, sondern auch auf einfachere Vorschriften zurückzuführen wären; fordert die Europäische Kommission angesichts der fortgeschrittenen Phase des Programmplanungszeitraums und des großen Umfangs der bereitgestellten Mittel auf, eine Reduzierung der derzeit erlaubten Umschichtung von 15 % der Programmzuweisung in Erwägung zu ziehen; betont, dass bei einer solchen Begrenzung auch die in den bereits vorgelegten Halbzeitüberprüfungen vorgeschlagenen Anpassungen berücksichtigt werden sollten, vorausgesetzt, sie sind mit den neuen EU-Prioritäten vereinbar;

13. fordert daher den Rat und das Europäische Parlament als gesetzgebende Organe auf, klare Schutzvorkehrungen zur Minderung dieser Risiken einzuführen. Es gilt, von falschen Anreizen abzusehen und diesen Legislativvorschlag zu nutzen, um eine echte Vereinfachung und Flexibilität für alle Regionen der EU einzuführen, und sicherzustellen, dass Vereinfachungen der Vorschriften weder zur Abzweigung von Mitteln aus langfristigen Zielen für nachhaltige Entwicklung führen noch die ökologische und soziale Integrität von Projekten untergraben;

14. teilt die Auffassung, dass Investitionen in große Unternehmen wichtig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Verteidigung und die Dekarbonisierung zu stärken, da sie den Transfer von Forschung, Innovation, Wissen und Technologie auf andere Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette leiten, auch in energieintensiven Industriezweigen, die in Bezug auf den Übergang vor erheblichen Herausforderungen stehen;

15. betont im Einklang mit seiner EntschlieÙung zu den Prioritäten des Europäischen Ausschusses der Regionen für 2025–2030 die wichtige Rolle von kleinen und mittleren Unternehmen, Familienunternehmen und Ein-Personen-Betrieben als Rückgrat lokaler Gemeinschaften und nachhaltiger Beschäftigung; betont auch die Rolle dieser Unternehmen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen im Ökosystem; bringt auf der Grundlage der jüngsten Erfahrungen in bestimmten Regionen und Städten seine Besorgnis über einige Investitionen in technologischen und anderen Bereichen zum Ausdruck, die sich negativ auf die strategische Autonomie der EU auswirken könnten;

16. bedauert, dass weder eine Folgenabschätzung noch eine Bewertung potenzieller territorialer Auswirkungen durchgeführt wurde;

17. betont, dass die derzeitige und die künftige Kohäsionspolitik auf der Basis aktiver Subsidiarität umgesetzt werden muss, wobei die Grundsätze der Dezentralisierung, der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft zu achten sind.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ



C/2025/3475

16.7.2025

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die Rolle der Städte und Regionen im Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum

(C/2025/3475)

Berichterstatter: Jaume COLLBONI CUADRADO (ES/SPE), Bürgermeister von Barcelona

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. bekräftigt, dass die schwere Wohnungskrise, die in vielen Städten in ganz Europa spürbar ist, dringend angegangen werden muss, und weist darauf hin, dass mehr als 10,6 % der Europäerinnen und Europäer, die in Städten leben, und 6,6 % im ländlichen Raum mit übermäßig hohen Wohnkosten zu kämpfen haben ⁽¹⁾, während mehr als 1,2 Millionen Menschen in der EU obdachlos sind ⁽²⁾ und die Nacht im Freien oder in Notunterkünften verbringen. Dies verdeutlicht, dass in ganz Europa dringend hochwertiger erschwinglicher Wohnraum bereitgestellt und ein gut ausgebautes Sicherheitsnetz für Menschen geschaffen werden müssen, die keinen Zugang zum Wohnungsmarkt haben, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das europäische Projekt zu stärken;
2. weist darauf hin, dass die Wohnungspolitik in die geteilte Zuständigkeit der nationalen und der lokalen/regionalen Ebene und nicht in die Zuständigkeit der EU fällt, und betont, dass der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum das Subsidiaritätsprinzip achten und die aktive Beteiligung der lokalen und regionalen Ebene gewährleisten muss;
3. erinnert die Kommission und die Mitgliedstaaten daran, dass die Investitionslücke bei erschwinglichem Wohnraum laut der wirtschaftlichen Analyse, die für den Investitionsbericht der Europäischen Investitionsbank (EIB) 2024–2025 ⁽³⁾ durchgeführt wurde, auf 270 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt wird. Darüber hinaus ist der Anteil des öffentlichen, genossenschaftlichen und sozialen Wohnungsbaus stetig zurückgegangen, was durch die Veräußerung von öffentlich finanziertem Wohnraum noch verschärft wurde. Die Veräußerungen sind zum Teil auf Haushaltszwänge im Allgemeinen und die haushaltspolitischen Beschränkungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Besonderen zurückzuführen;
4. weist auf die jüngste Überarbeitung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung hin, die es ermöglicht, für die Kofinanzierung eingesetzte EU-Mittel vom Indikator für Nettoausgaben auszunehmen; nimmt insbesondere die Bereitschaft der Europäischen Kommission zur Kenntnis, die Ausweichklausel zu nutzen ⁽⁴⁾; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es in Europa eine soziale Notlage in Bezug auf Wohnraum gibt; schlägt daher vor, dass alle öffentlichen Investitionen in erschwinglichen Wohnraum, auch in den sozialen Wohnungsbau, als außerbilanzmäßig behandelt werden sollten, da sie für das künftige und langfristige gesellschaftliche Wohlergehen überaus wichtig sind;
5. betont, dass die ausgewogene Entwicklung der Wohnungsmärkte überwacht und sichergestellt werden muss, einschließlich der Finanzialisierung von Wohnraum durch institutionelle Investoren und die zunehmende Verlagerung von langfristig vermietetem Wohnraum auf befristete und kurzfristige Vermietung, die den Mangel an bezahlbarem hochwertigem Wohnraum verschärft, die Preise auf ein nicht tragfähiges Niveau getrieben und die Sicherheit der Mieter eingeschränkt hat. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Instrumente für die Regulierung der Mieten an die Hand zu geben, um Spekulation zu bekämpfen und den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum für die Ortsansässigen zu gewährleisten;
6. weist auf die erheblichen Umweltauswirkungen des Wohnungsbestands hin, da Wohngebäude einen großen Teil des CO₂-Fußabdrucks Europas ausmachen; nimmt zur Kenntnis, dass die Annahme der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, mit der die energetische Sanierung beschleunigt und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden gefördert werden soll, auch zum Anstieg der Wohnkosten beigetragen hat; betont, wie wichtig es ist, die Hindernisse im Zusammenhang mit den Vorlaufkosten von Renovierungen zu beseitigen, für Erschwinglichkeit nach der Renovierung zu sorgen und die Mieter vor Verdrängungsmaßnahmen zu schützen; wobei die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind;

⁽¹⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/interactive-publications/housing-2023>.

⁽²⁾ *Ending the Criminalisation of Homelessness in Europe*, Feantsa, 2024 Report.

⁽³⁾ Investitionsbericht 2024–2025: <https://www.eib.org/de/publications/online/all/eib-investment-report-2024-2025>.

⁽⁴⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_25_673.

7. begrüßt die Aufnahme der Definition von Energiearmut in die überarbeitete Energieeffizienzrichtlinie und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen für von Energiearmut betroffene Personen und schutzbedürftige Gruppen zu ergreifen, etwa das Erzielen von Energieeinsparungen bei von Energiearmut betroffenen Personen und schutzbedürftigen Gruppen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Zahl stehen, und die Priorisierung von Energieeffizienzmaßnahmen und der Finanzierung für schutzbedürftige Gruppen;
8. begrüßt die Aufnahme des Themas Wohnraum in die im Juli 2024 veröffentlichten politischen Leitlinien für die Kommission für die Amtszeit 2025–2029 und nimmt erfreut zur Kenntnis, dass erstmals ein EU-Kommissar für Wohnungswesen ernannt wurde; unterstützt den Vorschlag für einen Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum als Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs der Menschen in Europa, wie es der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) in seiner Stellungnahme „Für eine europäische Agenda für den Wohnungsbau“ ⁽⁵⁾ im Jahr 2017 gefordert hat;
9. unterstreicht, dass mit diesem Plan – unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips – der Schwerpunkt auf die Erschwinglichkeit von Wohnraum gelegt und die Koordinierung zwischen den Maßnahmen der EU und denen der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) im Einklang mit den in der AdR-Stellungnahme „Intelligenter, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum als Instrument der lokalen Gebietskörperschaften zur Bewältigung vielfältiger Herausforderungen“ ⁽⁶⁾ dargelegten Prioritäten gestärkt werden sollte;
10. betont, dass über den Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum hinaus, der im ersten Quartal 2026 vorgelegt werden soll, auch ein sofortiges Handeln der LRG zur Bewältigung der Wohnungskrise geboten ist; unterstreicht, dass innerhalb des bestehenden EU-Rahmens zu Sofortmaßnahmen gegriffen werden sollte, um dringende Herausforderungen im Wohnungswesen zu bewältigen. Dies sollte die Reform der staatlichen Beihilfen, eine bessere Regulierung der kurzfristigen Vermietung von Wohnungen, die Reform der Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und die Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität umfassen; fordert in diesem Zusammenhang eine gezielte finanzielle Unterstützung, um sicherzustellen, dass die LRG rasch handeln können;
11. betont nachdrücklich, dass die LRG eine entscheidende Rolle bei der Mitgestaltung, Umsetzung und Anpassung der Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten an die lokalen Bedürfnisse spielen müssen. Gleichzeitig muss die EU die LRG dabei unterstützen, das Recht auf erschwinglichen und angemessenen Wohnraum zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Bereitstellung eines Instrumentariums von Maßnahmen und bewährten Verfahren (in Bezug auf Regulierung, Besteuerung, Genehmigungen, Bauwesen, soziale Innovation usw.), die sich in bestimmten Fällen als wirksam erwiesen haben und den LRG als Anregung dienen können. Ihre Bemühungen könnten Partnerschaften mit öffentlichen, privaten und genossenschaftlichen Wohnungsbaugesellschaften, mit Bauträgern für sozialen und bezahlbaren Wohnraum sowie mit Mieter- und Anwohnerorganisationen einbeziehen; erkennt an, dass die Vielfalt der Wohnsysteme in der EU keine Pauschallösungen zulässt, und unterstreicht die Bedeutung der Subsidiarität für die Gewährleistung von angemessenem, sicherem, gesichertem und erschwinglichem Wohnraum für alle;
12. unterstreicht die entscheidende Rolle von öffentlich-öffentlichen, öffentlich-privaten Partnerschaften und Partnerschaften zwischen öffentlicher Hand und der Gemeinschaft vor Ort (Public-Community-Partnerships) als Säulen einer dynamischen und nachhaltigen Entwicklung von Wohnraum. Sie sind ein wichtiges Instrument für die regionale und soziale Entwicklung. Diese Partnerschaften tragen dazu bei, dass mehr Wohnraum zur Verfügung steht, insbesondere für Menschen mit mittlerem und niedrigem Einkommen, wodurch eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung unterstützt wird; schlägt ferner vor, EU-Mittel und technische Unterstützung vorrangig für Wohnungsgenossenschaften sowie für Formen des gemeinschaftlichen Wohnens und des kollektiven Selbstbaus bereitzustellen, die wirksame Instrumente zur Gewährleistung des Zugangs zu Wohnraum in Gebieten mit begrenztem Zugang zu Baugrund oder einem stark angespanntem Wohnungsmarkt darstellen;
13. fordert die Umsetzung des Rechts auf Wohnraum als grundlegendes Menschenrecht ⁽⁷⁾ im Einklang mit Grundsatz 19 der Europäischen Säule sozialer Rechte und Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Mit dem Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum sollten die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden, angemessenen und erschwinglichen Wohnraum für alle bereitzustellen und somit Obdachlosigkeit zu verhindern und zu beseitigen, indem sie vorrangig auf die Bedürfnisse der Menschen mit dem größten Schutzbedarf und dem geringsten Einkommen eingehen; Obdachlosigkeit entsteht durch ein komplexes Zusammenspiel von Faktoren und ist nicht allein auf einen Mangel an Wohnraum oder Ressourcen zurückzuführen. Um sie zu beseitigen, müssen öffentliche Verwaltungen und die Sozialdienste einen umfassenden Ansatz verfolgen, der alle Dimensionen des Problems berücksichtigt;
14. fordert, dass der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum den „Housing First“-Ansatz unterstützt, bei dem hochwertige soziale Unterstützungsdienste mit der Wiederunterbringung kombiniert werden, um einen systemischen Wandel bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit voranzutreiben; empfiehlt, dass alle Mitgliedstaaten in Absprache mit den LRG nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit entwickeln, die ein solides ortsbezogenes Wohnraumkonzept gewährleisten;

⁽⁵⁾ AdR-Stellungnahme Für eine europäische Agenda für den Wohnungsbau, Berichterstatter: Hicham IMANE (BE/SPE).

⁽⁶⁾ COTER/VII/034: <https://cor.europa.eu/de/our-work/opinions/cdr-4562-2023>.

⁽⁷⁾ Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

15. bedauert jedoch die steigende Zahl illegal besetzter privater und öffentlicher Liegenschaften in ganz Europa, da dies gegen das Grundrecht auf Privateigentum verstößt, und fordert, dass dieses Grundrecht geschützt sowie für rasche und wirksame rechtliche Mechanismen zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Besitzverhältnisse gesorgt wird; äußert sich ferner besorgt über die hohe Zahl leer stehender Wohnungen, die 2021 auf 36,5 Mio. Wohneinheiten geschätzt wurde, was über 19 % des gesamten Wohnungsbestands entspricht⁽⁸⁾; fordert die Europäische Kommission daher auf, wirksame Anreize, wie z. B. die Besteuerung von Leerstand, in ihr Instrumentarium aufzunehmen, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bewältigung dieses Problems zu unterstützen, so dass leer stehender Wohnraum wieder auf den Markt gebracht wird;

16. fordert nachdrücklich, dass im Rahmen des Europäischen Semesters über die Quote der Überbelastung durch Wohnkosten hinaus mehr Gewicht auf Wohnraumprobleme in städtischen und ländlichen Gebieten gelegt wird, wie z. B. die Zahl der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen, die Überbelegungsquote, die Quote der Wohnraumunterversorgung und die Zahl der Zwangsräumungen, um Herausforderungen wie den Mangel an angemessenem und erschwinglichem Wohnraum, Ungleichheit und die Notwendigkeit langfristiger Investitionen anzugehen; unterstützt die Schaffung eines EU-Rahmens für eine Sozialtaxonomie, um Investitionen in sozial nachhaltige Wohnungsbauprojekte zu lenken und so die Übereinstimmung mit den umfassenderen Nachhaltigkeits- und Inklusionszielen der EU sicherzustellen;

Strategie für erschwinglichen Wohnraum

17. fordert die Europäische Kommission auf, einen umfassenden, EU-weiten Ansatz für erschwinglichen Wohnraum vorzuschlagen und hierfür den Bereich des bezahlbaren Wohnraums im Gesamtspektrum des Wohnungswesens als Referenzmodell heranzuziehen⁽⁹⁾. Dabei sollten der langfristigen Erschwinglichkeit, Qualität und Zugänglichkeit von Wohnraum Vorrang eingeräumt und gleichzeitig den unterschiedlichen regionalen und lokalen Wohnverhältnissen in der EU Rechnung getragen werden und der große Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Entscheidung über die Bereitstellung, Beauftragung und Organisation dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) hervorgehoben werden;

18. fordert, dass im Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum die große Vielfalt an Wohnmodellen und die wichtige Rolle sozialer, öffentlicher, privater, genossenschaftlicher und gemeinnütziger bzw. begrenzt gewinnorientierter Wohnraumanbieter bei der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Wohnungswesens anerkannt werden sollte; ruft die Europäische Kommission auf, von den bereits bestehenden erfolgreichen Modellen zur Bereitstellung von langfristigem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum zu lernen und deren Auswirkungen zu bewerten;

19. fordert, dass dieser neue Ansatz bei der bevorstehenden Reform der Vorschriften über staatliche Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) angemessen genutzt wird, um diese Vorschriften hinsichtlich Ausnahme-, Flexibilisierungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten für soziale, öffentliche, genossenschaftliche und gemeinnützige Wohnungsanbieter und/oder Maßnahmenart (z. B. energetische Sanierungen) bzw. Umfang (Großprojekte und -unternehmen) sowie Harmonisierung bei der (Mit-)Finanzierung im Rahmen der EU oder des EU-Plans zu untersuchen; unterstützt die potenzielle Ausweitung des Umfangs der öffentlichen Finanzierung, um den Bedarf an erschwinglichem Wohnraum, auch den von Haushalten, der für das soziale Gefüge der Gemeinschaften überaus wichtig ist, wirksamer zu decken und gleichzeitig die soziale Durchmischung und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtvierteln sowie die „Freiheit zu bleiben“ zu wahren;

Festlegung der Konditionalitäten

20. fordert die Kommission und die EIB auf, klare soziale Konditionalitäten für die Zuweisung von EU-Mitteln und -Darlehen festzulegen, um die langfristige Erschwinglichkeit von Wohnraum und den Mieterschutz sicherzustellen und damit Spekulation vorzubeugen;

21. betont die entscheidende Rolle der LRG im Wohnungswesen, da den Städten und Gemeinden eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, den Zugang zu angemessenem sozialem und erschwinglichem Wohnraum durch ihre Zuständigkeiten in den Bereichen Stadtplanung, Flächennutzung, Bauvorschriften und -genehmigungen, Mobilität und andere öffentliche Dienstleistungen sicherzustellen. Auch dürfen EU-finanzierte Wohnungsbauprojekte nicht den Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten bzw. der LRG für den Wohnungsbau und die Sozialpolitik entgegenlaufen. Daher müssen die LRG (im Einklang mit ihren Zuständigkeiten) systematisch in die Entwicklung von EU-finanzierten Wohnungsbauprojekten einbezogen werden;

⁽⁸⁾ Quelle: Feantsa. Deutschland und Rumänien wurden in dieser Zahl nicht berücksichtigt, da es noch an entsprechenden Daten mangelt.

⁽⁹⁾ Abbildung 2, Seite 12: final_action_plan_euua_housing_partnership_december_2018_1.pdf.

22. betont, dass die Einbeziehung der LRG (im Einklang mit ihren Zuständigkeiten) sicherstellt, dass Wohnungsbauprojekte auch in umfassendere Stadtentwicklungsstrategien, einschließlich des Ausbaus der öffentlichen Infrastruktur, aufgenommen werden; fordert, dass zumindest ein grundlegender Plan für nachhaltige Stadtentwicklung, einschließlich Mobilität und Wohnen, eine Ex-ante-Konditionalität für die Auszahlung von EU-Mitteln oder -Darlehen sein muss;

23. betont, dass sehr strenge und langfristig geltende Bedingungen festgelegt werden müssen, damit erschwingliche Wohnungen, die mit europäischer Unterstützung gebaut werden, nicht rasch auf dem privaten Markt verkauft werden. Eine wichtige Schutzmaßnahme ist hier der Verbleib von Grundstücken im Eigentum lokaler Behörden. Bleibt die öffentliche Hand Eigentümerin, können die lokalen Behörden die Bestimmung von Wohnungen wirksam kontrollieren, Spekulation vorbeugen und die Erschwinglichkeit langfristig sichern. Die Fehler der Vergangenheit, insbesondere die großflächige Veräußerung öffentlichen und sozialen Wohnraums, haben die Bemühungen um stabile, langfristige Wohnraumlösungen erheblich untergraben;

24. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die in die Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik einbezogene Geschlechter- und Diversitätsperspektive den spezifischen Bedürfnissen von Frauen, jungen Menschen und schutzbedürftigen Gruppen und deren Herausforderungen beim Zugang zu erschwinglichem, angemessenem, zugänglichem, sicherem und gesichertem Wohnraum und einem ebensolchen Wohnumfeld Rechnung tragen; fordert die Mitgliedstaaten, Regionen und Städte auf, die umfassenderen Auswirkungen der Raum- und Wohnungsbauplanung auf diese Dimension zu berücksichtigen;

25. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der künftige Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum die Durchführung von Pilotprojekten für den digitalen Wandel und die Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Stadtplanung erleichtert, um unter anderem die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Neubau und Sanierung zu beschleunigen;

26. betont ferner, dass aus EU-Mitteln oder -Darlehen finanzierte Wohnungsbauprojekte sich einer universellen Reduzierung von Barrieren verschreiben sollten, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen entspricht;

27. betont, dass zwar bereits einige lokale und regionale Rahmen bestehen, viele LRG, insbesondere in mittelgroßen und kleinen Gemeinden und in ländlichen Gebieten, jedoch nach wie vor Unterstützung beim Kapazitätsaufbau benötigen; fordert daher die Europäische Kommission, die EIB, andere internationale Institutionen sowie nationale und regionale Förderbanken auf, den LRG (im Einklang mit ihren Zuständigkeiten) erforderlichenfalls technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um sie bei der Ausarbeitung umfassender und nachhaltiger Stadtentwicklungspläne zu unterstützen, die dem Wohnungsbedarf wirksam gerecht werden;

28. schlägt vor, steuerliche Anreize sowohl für Bauträger als auch für Immobilieneigentümer zu prüfen, um die Sanierung und Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum zu fördern, insbesondere in unter Druck geratenen städtischen Gebieten und in ländlichen Regionen, in denen es einen Bevölkerungsschwund gibt;

Organisation von Investitionen und Finanzierungsinstrumenten auf europäischer Ebene

29. betont, dass hochwertiger erschwinglicher Wohnraum im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) als ausdrückliches Ziel genannt werden muss. Dazu gehört auch die Förderung einer besseren Kombination verschiedener Quellen und die Entwicklung von Umlauffonds, wobei das vorrangige Ziel darin besteht, die öffentlichen Investitionen in die Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums sowie in die Gebäudesanierung und die Regeneration des Wohnumfelds aufrechtzuerhalten und zu schützen; empfiehlt der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang, das bedeutende Potenzial der bestehenden Instrumente der integrierten territorialen Entwicklung der EU für die Realisierung fondsübergreifender Investitionen vor Ort zu nutzen, da der Zugang zu Finanzmitteln des privaten Sektors wahrscheinlich noch einige Zeit lang territorial unausgewogen bleiben wird;

30. nimmt den Vorschlag der Europäischen Kommission in ihren politischen Leitlinien für die Amtszeit 2025–2029 zur Kenntnis, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, geplante kohäsionspolitische Investitionen in erschwinglichen Wohnraum zu verdoppeln; ist der Auffassung, dass dieser Vorschlag ein Schritt in die richtige Richtung ist, betont jedoch, dass diese Mittel nicht ausreichen, um die Wohnungskrise umfassend zu bewältigen, und dass andere Ressourcen und Finanzierungsinstrumente für Investitionen in den Wohnungsbau in erster Linie auf die Erhöhung des Wohnungsangebots, u. a. durch eine bessere Überwachung und Umwidmung ungenutzter Räumlichkeiten, ausgerichtet sein und somit nachhaltig zur Verbesserung der Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Wohnraum beitragen sollten;

31. macht die Europäische Kommission darauf aufmerksam, dass die Verlagerung von Mitteln im Rahmen der Kohäsionspolitik allein die Wohnungskrise nicht lösen wird, und dass die grundlegende Rolle der Kohäsionspolitik bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts uneingeschränkt geachtet werden muss; weist ferner darauf hin, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, eine aktive Wohnungspolitik zu betreiben, die derzeitigen Modelle zu bewerten und zu prüfen, ob Anpassungen erforderlich sind, um guten Wohnraum bereitzustellen;

32. weist darauf hin, dass die Neuprogrammierung der Kohäsionsfonds vor 2027 für Verwaltungsbehörden ein komplexes und aufwendiges Verfahren sein kann, wodurch die Verwirklichung der Ziele der Kohäsionspolitik in einigen europäischen Regionen behindert werden könnte;

33. hebt hervor, dass der Anwendungsbereich der Kohäsionspolitik auf Investitionen in die Schaffung neuer erschwinglicher Wohnungen in allen europäischen Regionen und nicht nur in die Verbesserung der Energieeffizienz ausgeweitet werden sollte; betont ferner, dass Fördermittel für Städte im Bereich Wohnungswesen in regionale und kommunale Programme integriert werden sollten, wobei das Partnerschaftsprinzip zu stärken ist, um den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern;

34. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik eine grundlegende Rolle bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts spielt und dass die Einführung neuer Prioritäten im Rahmen der nächsten Kohäsionspolitik (nach 2027) mit der Bereitstellung angemessener EU-Mittel einhergehen muss; betont in diesem Zusammenhang, dass mehr öffentliche Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum, in die Gebäudesanierung und die Regeneration des Wohnumfelds auf allen Regierungsebenen erforderlich sind, um die derzeitigen Herausforderungen zu bewältigen;

35. begrüßt den von der EIB vorgeschlagenen Mischfinanzierungsansatz, um Kohäsionsfonds für Wohnungsbauprojekte zu mobilisieren; empfiehlt der EIB, mit den für die Kohäsionspolitik zuständigen Behörden, den nationalen Förderbanken und -instituten sowie sonstigen internationalen Finanzinstituten zusammenzuarbeiten, um Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, mit denen langfristige Wohnungsbauinvestitionen sichergestellt werden;

36. empfiehlt, dass die nationalen Förderbanken und -institute sowie regionale Förderbanken ihr ortsbezogenes Fachwissen nutzen und mit den Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten, um maßgeschneiderte Finanzierungsinstrumente in Kombination mit Finanzhilfen umzusetzen, um zusätzliche Investitionen in den Wohnungsbau sicherzustellen. Wie in einer Studie der Entwicklungsbank des Europarats hervorgehoben wird, liegt die Mehrzahl der Darlehen für erschwinglichen Wohnungsbau in der Regel unter 10 Mio. EUR, selbst in größeren Ländern wie Frankreich oder Deutschland. In diesem Zusammenhang könnten die nationalen Förderbanken und -institute sowie regionale Förderbanken als wirksame Aggregatoren fungieren, die kleinere Projekte bündeln, um die Förderkriterien für größere Finanzierungsprogramme zu erfüllen. Mit diesem Ansatz würde nicht nur der Zugang zu Finanzmitteln verbessert, sondern auch die Wirkung von Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum auf dem gesamten Kontinent verstärkt werden;

37. schlägt vor, die Mittel für den Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ des InvestEU-Programms u. a. unter Nutzung der Mitgliedstaaten-Komponente aufzustocken, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht in Anspruch genommene Mittel aus ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen auf Finanzierungsinstrumente umzuschichten, um den Bau von erschwinglichem Wohnraum über Ende 2026 hinaus zu ermöglichen, sofern die LRG (im Einklang mit ihren Zuständigkeiten) mit der Verwaltung dieser Mittel betraut werden; betont jedoch, dass die begrenzte öffentliche Unterstützung in Form von Zuschüssen und Subventionen, auch aus europäischen Fonds, in erster Linie den Menschen mit dem größten Schutzbedarf, einschließlich denjenigen, die von Obdachlosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, zukommen sollte;

38. betont, dass den LRG bei der Umsetzung des Klima-Sozialfonds aufgrund ihrer Bürgernähe und ihrer Zuständigkeiten in den Bereichen Wohnraum, Sozialpolitik und Energiewende eine Schlüsselrolle zukommt; verweist auf die unzureichende Konsultation der LRG durch die nationalen Regierungen bei der Ausarbeitung nationaler Klima-Sozialpläne und warnt davor, dass dies die Wirksamkeit des Fonds bei der Bekämpfung von Energiearmut und sozialer Ungleichheit untergraben könnte;

39. fordert die Europäische Kommission auf, zu prüfen, wie öffentliche Investitionen in angemessenen sozialen und erschwinglichen Wohnraum durch die Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt werden können, und erwartet die Vorschläge der Kommission zur diesbezüglichen Aktualisierung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge;

40. hebt die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen hervor, mit denen mittelgroße und kleine Gemeinden konfrontiert sind, einschließlich des begrenzten Zugangs zu Ressourcen und Infrastruktur; fordert gezielte Maßnahmen und Finanzierungsmechanismen, um ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und ein ausgewogenes und gerechtes Wachstum in allen europäischen Regionen sicherzustellen;

41. fordert in diesem Zusammenhang den Einsatz der Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum, um detaillierte Wohnungsdaten auf NUTS-3-Ebene in ländlichen Gebieten zu erheben, einschließlich Informationen über ungenutzte Immobilien, Belegungsdichte und Schwankungen der Immobilienpreise sowie über geschlechtsspezifische und soziale Ungleichheiten beim Zugang zu Wohnraum und die Anzahl schlecht isolierter Wohnungen;

42. betont, dass im Rahmen der Wohnungspolitik die einzigartigen Herausforderungen bestimmter Regionen (etwa Inseln oder Berggebiete), wie in Artikel 174 AEUV dargelegt, angegangen werden müssen, insbesondere aufgrund eines drohenden Bevölkerungsrückgangs und des potenziellen Drucks aufgrund der touristischen Attraktivität dieser Regionen;

43. hebt hervor, dass den für Gebiete in äußerster Randlage typischen Herausforderungen zudem im Sinne von Artikel 349 AEUV besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und für diese Regionen eine angemessene Wohnungspolitik wesentlich ist; betont, dass in Gebieten in äußerster Randlage eine strukturelle Wohnungsnot besteht, die durch besondere Faktoren wie Insellage, territoriale Fragmentierung, Verknappung verfügbarer Flächen, hohe Baukosten, demografischer und touristischer Druck sowie umfangreicher Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde noch verschärft wird. Diese Regionen müssen im Rahmen des Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum durch differenzierte Maßnahmen, Finanzinstrumente und Vorschriften besonders behandelt werden;

44. betont, dass auf die besonderen Herausforderungen großer Ballungsräume, in denen der Mangel an Bauland und Spekulation besonders akut ist, reagiert werden muss, indem Lösungen entwickelt werden, die auf die unterschiedlichen städtischen Gegebenheiten zugeschnitten sind;

Regulierung

45. betont, wie wichtig ein EU-Rechtsrahmen für die Bewältigung der Herausforderungen im Wohnungswesen ist, wozu auch die Beseitigung von Engpässen in bestehenden EU-Rechtsvorschriften gehört, durch die Spekulation und Finanzialisierung auf den Wohnungsmärkten angeheizt wird. fordert ferner eine gerechtere steuerliche Behandlung, um sicherzustellen, dass Subventionen oder öffentliche Beihilfen für Gebäudesanierung zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit, Energieeffizienz oder Gesundheit (z. B. Asbestsanierung) nicht besteuert werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Eindämmung der illegalen Besetzung privater Liegenschaften, zur Erhöhung der Transparenz von Immobilientransaktionen und zur Einschränkung der Vergabe goldener Visa;

46. fordert die Europäische Kommission in diesem Sinne nachdrücklich auf, ihre Aufsicht über die Marktregulierung im Wohnungssektor zu verstärken und Maßnahmen zur Bekämpfung von Spekulation auf dem Wohnungsmarkt auf EU-Ebene zu ergreifen. Hierfür bedarf es unbedingt der Einrichtung eines EU-weiten Transparenzregisters für Immobilientransaktionen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer jeder Immobilie registriert ist. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Mieter über die Identität des Eigentümers informiert ist, wodurch Transparenz und Rechenschaftspflicht gefördert werden. Durch die Bekämpfung der Finanzialisierung und die Umsetzung solider Vorschriften auf dem Wohnungsmarkt können die Verdrängungspraktiken großer gewinnorientierter Immobilieninvestoren abgemildert werden. Dieser Ansatz wird dazu beitragen, die Zunahme leer stehender bzw. teilweise ungenutzter Gebäude zu verhindern, indem sichergestellt wird, dass die Wohnungen den Bedürfnissen der Menschen und nicht ausschließlich finanziellen Interessen dienen;

47. betont, dass die einzigartigen Herausforderungen vieler Städte angegangen werden müssen, in denen in den letzten Jahrzehnten ein Bevölkerungswachstum zu beobachten ist, was zu einem besonders hohen Druck auf den Wohnungsmarkt geführt hat;

48. erinnert die Europäische Union daran, dass die Fähigkeit der Behörden in den Mitgliedstaaten zur Finanzierung umfassender Initiativen für sozialen und erschwinglichen Wohnraum in der Vergangenheit durch bestimmte Urteile des Europäischen Gerichtshofs⁽¹⁰⁾ begrenzt wurde;

49. fordert in diesem Zusammenhang, die LRG dringend und aktiv in die laufende Reform der staatlichen Beihilfen einzubeziehen und eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Beihilfen über den sozialen Wohnungsbau hinaus auf alle Modelle zu erwägen, die die Erschwinglichkeit von Wohnraum und die Inklusivität und Integration von Stadtvierteln fördern. Bei dieser Reform sollten bezüglich der Schaffung oder Renovierung von erschwinglichem Wohnraum Ausnahmen von den Beschränkungen für staatliche Beihilfen erwogen werden, damit die Vorhaben nach den neuen Vorschriften für staatliche Beihilfen genehmigt werden können; fordert eine Überarbeitung des DAWI-Beschlusses von 2012 im Hinblick auf eine Angleichung an diesen umfassenderen Ansatz. Außerdem sollte bei der laufenden Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) eine spezifische Freistellung nach Artikel 56 für erschwinglichen Wohnraum eingeführt werden, die staatliche Beihilfen für Wohnungsbauprojekte ermöglicht, mit denen Wohnraum zu Preisen unterhalb des Marktniveaus bereitgestellt wird;

50. stellt fest, dass die Kurzzeitvermietung von Wohnungen sich in vielfältiger Weise auf die jeweilige Nachbarschaft auswirkt. Einige Auswirkungen sind positiv (mehr Tourismus, neue Geschäftsmöglichkeiten, zusätzliche Einnahmequellen), andere weniger (Lärm, Verschmutzung, unsoziales Verhalten, geringere Verfügbarkeit von langfristig vermietetem Wohnraum)⁽¹¹⁾. Die Kurzzeitvermietung von Wohnungen kann auch die Rechte von Mietern beeinträchtigen und lokale Gemeinschaften vor erhebliche Probleme stellen, da sie zu Verdrängung und Gentrifizierung führen kann; betont, wie wichtig es ist, den EU-Rahmen zur Regulierung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften vollständig umzusetzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen der Plattformen zur Einhaltung regionaler und lokaler Vorschriften, einschließlich der zuverlässigen und rechtzeitigen Bereitstellung von Daten, die von den LRG für ihre Politikgestaltung genutzt werden können;

⁽¹⁰⁾ Stichting Woonlinie und andere gegen Europäische Kommission (Rechtssache T-202/10).

⁽¹¹⁾ AdR-Stellungnahme „Kurzfristige Vermietung von Unterkünften: Ausgewogene Berücksichtigung der Interessen von lokaler Bevölkerung, Unternehmern und Reisenden“.

51. nimmt zur Kenntnis, dass für einige beliebte Reiseziele wie Inseln, wo der Tourismus eine wichtige Einnahmequelle ist, auch der Zuwachs an Zweitwohnungen erhebliche Auswirkungen auf die Zugänglichkeit von Wohnraum für die lokale Bevölkerung haben kann, indem die Kosten in der Branche steigen, die für die Entwicklung von Wohnraum zur Verfügung stehenden Flächen knapp werden und das Angebot an Wohnungen schrumpft; stellt fest, dass diese Dynamik dazu führen kann, dass die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum an solchen Orten abnimmt und sich damit die territorialen Unterschiede weiter verschärfen. Der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum sollte Maßnahmen vorsehen, die es Eigentümern von Zweitwohnungen oder leerstehenden Wohnungen ermöglichen, diese gegebenenfalls zu erschwinglichen Preisen zu vermieten;

52. hebt hervor, dass eine der Lösungen bezüglich der hohen Kosten für Wohnraum – neben der Regulierung und einer effizienteren Nutzung leer stehender Räume – darin besteht, das Angebot durch den Bau neuer Wohnungen zu erhöhen und gleichzeitig den vorhandenen Wohnungsbestand weiter anzupassen und zu sanieren. Dazu gehören raschere Planungs- und Genehmigungsverfahren, kosteneffizientere und nachhaltigere Bauweisen und die Entwicklung effizienter Bausysteme sowohl für den Neubau als auch für die Sanierung; betont, dass für die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen gesorgt werden muss, wenn neue Entwicklungen gefördert werden; fordert zudem Investitionen in Forschung und Innovation, um die Produktivität zu steigern, und Maßnahmen, die den Übergang zwischen verschiedenen Wohn- und Nutzungsrechtformen während des gesamten Lebens erleichtern. Jeder Mitgliedstaat muss in Zusammenarbeit mit den LRG dafür sorgen, dass angemessene Vorschriften, eine geeignete Infrastruktur und entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, um die Sanierung und den Bau neuer Wohnungen zu ermöglichen und hierfür Anreize zu schaffen, und dass EU-Mittel und Unterstützung leicht zugänglich sind; hebt hervor, wie wichtig es ist, regulatorische Hindernisse zu beseitigen und die Verwaltungsverfahren zu straffen, um Innovation zu unterstützen, Verzögerungen zu verringern und die Investitionen in effiziente und nachhaltige Baumethoden zu erhöhen;

Baugewerbe

53. begrüßt die Ausrichtung der Europäischen Kommission auf naturbasierte, nachhaltige Bautechniken und den innovativen Schwerpunkt des Neuen Europäischen Bauhauses; betont, dass industrialisierte und modulare Bautechniken gefördert werden müssen, mit denen der Energieverbrauch gesenkt, die Bereitstellung von Wohnraum beschleunigt und eine hochwertige Gestaltung nebst besserer Wohnungsqualität angestrebt werden soll;

54. erkennt die wesentliche Rolle der LRG an, wenn es darum geht, die Arbeitskräfte mit den Kompetenzen auszustatten, die für den grünen und den digitalen Wandel und insbesondere bei der Dekarbonisierung des Baugewerbes benötigt werden; hebt die zunehmenden Bemühungen der LRG hervor, Programme zum Erwerb grüner Kompetenzen für schutzbedürftige Gruppen und mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und nachhaltigem Bauen zu entwickeln; betont, wie wichtig es ist, die LRG in die Kompetenzinitiativen der EU einzubeziehen, die langfristige Finanzierung von Ausbildungsprogrammen sicherzustellen und inklusive Arbeitsmarktreformen zu fördern, damit alle Teile der Gesellschaft uneingeschränkt am ökologischen Wandel teilhaben können und niemand zurückgelassen wird;

55. betont, dass Maßnahmen im Rahmen des Bildungssystems und insbesondere der beruflichen Bildung ergriffen werden sollten, die dazu beitragen, die Lücke zwischen der Zahl und der Kompetenzen der für den Bau neuer Wohnungen benötigten Fachkräfte und den tatsächlich vorhandenen Fachkräften zu schließen; aufgrund fehlender Fachkräfte wird eine beträchtliche Zahl an Wohnungen jährlich nicht mehr gebaut. In diesem Zusammenhang könnte die Industrialisierung von Baumaßnahmen auch den Wohnungsbau beschleunigen;

56. stellt fest, dass die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz Nachhaltigkeitsanforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden umfasst, vom Bau über die Nutzung bis zum Abriss. Diese Anforderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Baubranche und werden zur Entwicklung eines nachhaltigen Baugewerbes beitragen. Die Verwirklichung eines nachhaltigen Baugewerbes wird viele Investitionen sowie Anpassungen der Maßnahmen zur Sanierung des vorhandenen Wohnungsbestands erfordern. fordert daher von der Kommission einen klaren Fahrplan, aus dem hervorgeht, wann die neuen Anforderungen eingeführt werden und welche Auswirkungen sie haben. Ein solcher Fahrplan würde den Bauunternehmen mehr Sicherheit geben und ihnen zeigen, wann sie investieren sollten und ob die derzeitigen Investitionen und Entwicklungen auch in Zukunft ausreichen werden. Dies würde den Weg für gemeinsame Investitionen innerhalb des europäischen Baugewerbes ebnen, um die durch den Binnenmarkt ermöglichten Größenvorteile zu nutzen;

57. schlägt vor, die Entwicklung europäischer Berufsbildungsprogramme für technische Berufe und Profile im Zusammenhang mit dem Bausektor zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Regionen mit strukturellem Arbeitskräftemangel liegen sollte. Diese Programme sollten spezifische Ausbildungsgänge zu industrialisierten und modularen Bautechniken, innovativen Prozessen, Energieeffizienz, Digitalisierung und Nachhaltigkeit von Gebäuden umfassen. Die Regionen erhielten durch diese Programme die operativen Kapazitäten, um den öffentlichen Wohnungsbau und die energetische Sanierung des Gebäudebestands rasch und wirksam zu fördern und gleichzeitig die Eingliederung junger Menschen und Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

Governance

58. betont, dass die LRG sowie der AdR bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum systematisch und zielgerichtet konsultiert werden sollten. Die LRG sind nicht nur für die Gestaltung des Plans, sondern auch für seine erfolgreiche Umsetzung auf lokaler und regionaler Ebene unerlässlich;

59. ist im Einklang mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) der Ansicht, dass das neue für Energie und Wohnungswesen zuständige Kommissionsmitglied und die Taskforce „Wohnungswesen“ der Europäischen Kommission von einer Sachverständigengruppe unterstützt werden sollten, der fachliche Vertreter des AdR, der wichtigsten europäischen Verbände der LRG und der europäischen Interessenverbände des Wohnungswesens und Mieterverbände angehören. Die technische Sachverständigengruppe, die sich aus Bediensteten des AdR und von Sekretariaten dieser Verbände und Organisationen zusammensetzt, sollte zu den Fortschritten des Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum konsultiert und regelmäßig informiert werden; fordert, dass repräsentative politische Vertreter, darunter Mitglieder des AdR, von Eurocities und des Rats der Gemeinden und Regionen Europas sowie der nationalen Kommunalverbände, aktiv an strategischen Diskussionen beteiligt und vor der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags konsultiert werden, um sicherzustellen, dass der Plan die Prioritäten der LRG widerspiegelt;

60. begrüßt die Einsetzung des Sonderausschusses zur Wohnraumkrise im Europäischen Parlament und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, durch umfassende politische und technische Unterstützung zur Arbeit des neuen Ausschusses beizutragen; ist bereit, bei der Bewältigung dieses dringenden Problems zusammenzuarbeiten und sein Fachwissen im Bereich der lokalen und regionalen Governance einzubringen;

61. nimmt erfreut die positive Wirkung der AdR-Stellungnahme „Intelligenter, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum als Instrument für lokale Gebietskörperschaften zur Bewältigung zahlreicher Herausforderungen“⁽¹³⁾ zur Kenntnis; begrüßt die Entscheidung der Europäischen Kommission, umfassende Konsultationen zum Thema Wohnungswesen durchzuführen, einschließlich der Abhaltung eines jährlichen EU-Gipfels, auf dem alle relevanten Interessenträger, wie der AdR, zusammenkommen. Dieser Mehrebenenansatz, der auf dem Subsidiaritätsprinzip beruht, ist für die wirksame Koordinierung der Maßnahmen der Behörden in Bezug auf sozialen und erschwinglichen Wohnraum von entscheidender Bedeutung;

62. fordert die Europäische Kommission auf, einen Jahresbericht mit umfassenden Daten über den Stand des Wohnungswesens in der EU auf NUTS-3-Ebene zu veröffentlichen und vom Europäischen Parlament, dem EWSA und dem AdR überprüfen und validieren zu lassen.

Brüssel, den 14. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ

⁽¹³⁾ COTER/VII/034: <https://dm-publicapi.cor.europa.eu/v1/documents/PWMHTDDKQ3QZ-2021419539-7530/download>.



**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Arbeitskräfte im Gesundheitswesen
— Herausforderungen und Lösungen in den Regionen**

(C/2025/3476)

Berichterstatlerin: Birgitta SACRÉDEUS (SE/EVP), Mitglied des Regionalparlaments von Dalarna

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. begrüßt die politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029 ⁽¹⁾ und deren Versprechen, eine Union zu schaffen, die schneller und einfacher ist, fokussierter und geschlossener, und die stärker unterstützt;
2. ist der Auffassung, dass ein guter Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung für Wohlstand und Wohlergehen in der Gesellschaft entscheidend ist. Ein guter Gesundheitszustand stellt einen eigenen Wert dar, gleichzeitig fördert eine gesunde Bevölkerung die Wettbewerbsfähigkeit. Die gleichberechtigte Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger zu gleichen Bedingungen ist daher äußerst wichtig; weist darauf hin, dass laut der Verfassung der WHO der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens bildet, ohne Unterschied der ethnischen Herkunft, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung;
3. weist darauf hin, dass ein gut funktionierendes Gesundheitssystem ein wichtiger Bestandteil der Resilienz der europäischen Gesellschaft ist, wie dies im Niinistö-Bericht *Safer together – Strengthening Europe’s civilian and military preparedness and readiness* ⁽²⁾ zur Vorsorge Europas erklärt wird, und der Unterstützung der Gesundheitssysteme daher bei der Vorsorgeplanung der EU Vorrang eingeräumt werden sollte. Das Gesundheitswesen sollte auf das Risikomanagement vorbereitet sein und auch in Krisensituationen Kontinuität gewährleisten können;
4. stellt fest, dass bei den Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sind häufig für die Gesundheitsversorgung ebenso wie für Sozialfürsorge und Sozialdienste zuständig; zwischen diesen Bereichen bestehen teilweise wechselseitige Auswirkungen beim Angebot an qualifizierten Arbeitskräften. Daher muss sichergestellt werden, dass alle Strategien und Pläne für die Arbeitskräfte der EU in diesen Bereichen gemeinsam mit den regionalen und lokalen Behörden konzipiert und umgesetzt werden;
5. macht deutlich, dass Gesundheitssysteme – gleich, ob auf nationaler oder regionaler Ebene – ohne entsprechende Arbeitskräfte nicht widerstandsfähig sein können. Laut OECD-Bericht *Ready for the Next Crisis?* ⁽³⁾ spielen Angehörige der Gesundheitsberufe bei allen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz eine entscheidende Rolle;
6. weist darauf hin, dass sich regionale Unterschiede auf die Resilienz und den Zusammenhalt der Gesellschaft auswirken können, die wiederum wichtig sind, um sowohl Gesundheitskrisen als auch geopolitischen Krisen standzuhalten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen daher Maßnahmen ergreifen, um das Fachkräfteangebot im gesamten Gesundheitssystem sicherzustellen;
7. fordert verstärkte öffentliche Investitionen in die Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, um gerechte Löhne, gute Arbeitsbedingungen und eine nachhaltige Personalausstattung sicherzustellen; betont, dass Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zur Abwanderung von Fachkräften im Gesundheitswesen beitragen, was die regionalen Ungleichheiten verschärft; unterstreicht, dass starke öffentliche Gesundheitssysteme gebraucht werden, bei denen das Wohlergehen und die Bindung der Arbeitskräfte im Vordergrund stehen, Ausgewogenheit zwischen verschiedenen Organisationsformen besteht und ein gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung sichergestellt ist;

⁽¹⁾ Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2024–2029.

⁽²⁾ Bericht *Safer together – Strengthening Europe’s civilian and military preparedness and readiness* | Europäische Kommission.

⁽³⁾ *Ready for the Next Crisis? Investing in Health System Resilience* | OECD.

8. betont, dass dringend gegen die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei unbezahlter Betreuungs- und Pflegearbeit vorgegangen werden muss, die sich unverhältnismäßig stark auf den Anteil von Frauen an den formell im Gesundheitswesen Beschäftigten auswirken; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zur Verringerung und Umverteilung unbezahlter Betreuungs- und Pflegeaufgaben zu entwickeln, unter anderem durch Investitionen in zugängliche und hochwertige Langzeitpflegedienste, die Anerkennung der informellen Pflege und die Aufnahme von Pflegezeit in Beschäftigungsrahmen. Ein umfassender Ansatz für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist äußerst wichtig, um die Gleichstellung der Geschlechter bei Berufen im Gesundheitswesen sicherzustellen und die aufgrund der alternden Bevölkerung zunehmende Pflegebelastung zu verringern;
9. betont, dass die demografische Entwicklung in den Mitgliedstaaten eine Herausforderung darstellt, da weniger Kinder geboren werden, die alternde Bevölkerung mehr Unterstützung durch die Gesellschaft benötigt und die Erwerbsbevölkerung nicht im gleichen Tempo wie der Bedarf des Arbeitsmarkts wächst (*). Dies ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft und insbesondere für die Gesundheitsversorgung;
10. stellt fest, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung gesundheitliche Ungleichheiten verschärfen und zu neuen Gesundheitsrisiken beitragen, weswegen verstärkt Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und nachhaltiger Modelle für die Gesundheitsversorgung ergriffen werden müssen;
11. stellt fest, dass eine alternde und von Multimorbidität betroffene Bevölkerung stärker auf Unterstützung durch die Gesellschaft und das Gesundheitswesen angewiesen sein wird. Dank des medizinischen Fortschritts ist es möglich, früher tödliche Krankheiten zu überleben bzw. lange mit ihnen zu leben. Dies führt zu einem veränderten Bedarf an Gesundheitsversorgung und Pflege. Dazu kommt, dass mehr ältere Menschen allein leben, was zur Folge hat, dass weniger Menschen von Angehörigen betreut und gepflegt werden; die hierdurch eventuell entstehende Einsamkeit kann sich auf Gesundheit und Wohlbefinden auswirken;
12. fordert die EU auf, eine gerechte Mobilität im Gesundheitswesen, auch im Rahmen des künftigen EU-Haushalts, zu unterstützen. Die Abwanderung von Fachkräften im Gesundheitswesen sollte ebenso wie die Abwanderung von jungen Menschen und Fachkräften durch Instrumente auf EU-Ebene angegangen werden, die eine gerechtere interne Mobilität fördern und die Gesundheitssysteme in den Entsenderegionen durch Investitions-, Ausbildungs- und Bindungsstrategien stärken; fordert daher, die am stärksten von der Abwanderung von Gesundheitspersonal betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen, damit sie hochwertige Gesundheitsdienste aufrechterhalten und wirksame Maßnahmen zur Bindung von Personal umsetzen können;
13. erklärt, dass die Zahl der Ärzte und Krankenpfleger pro Einwohner in den letzten 20 Jahren in den meisten Ländern zwar gestiegen ist. Laut dem Bericht *Health at a Glance: Europe 2024* (†) besteht im Gesundheitswesen in der EU jedoch ein Fachkräftemangel und 2022 fehlten schätzungsweise 1,2 Millionen Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie Hebammen. Dies wird durch mehrere Faktoren beeinflusst, zudem betrifft die Bevölkerungsalterung auch die Angehörigen der Gesundheitsberufe. Der Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen wirkt sich in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise aus, ländliche Gebiete sind stärker betroffen als Städte;
14. stellt fest, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, dies hängt unter anderem von ihrem Wohnort ab. Regionen, in denen der Zugang zu medizinischem Fachpersonal stärker eingeschränkt und die Gesundheitsversorgung für Bürgerinnen und Bürger schlechter erreichbar ist, werden als medizinische Wüsten bezeichnet (‡); fordert die Mitgliedstaaten auf, Daten zur Ermittlung medizinischer Wüsten zu nutzen, Investitionen zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu medizinischer Versorgung in diesen Gebieten zu verbessern;
15. schließt sich den Forderungen der 2023 von der WHO angenommenen Erklärung von Bukarest zum Gesundheits- und Pflegepersonal (‡) an;
16. weist darauf hin, dass das Fachkräfteangebot im Gesundheitswesen eine komplexe Herausforderung ist, die Maßnahmen auf allen Ebenen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfordert. In Anbetracht der demografischen Entwicklung und des Arbeitskräftebedarfs der Gesellschaft insgesamt ist es nicht möglich, den Schwerpunkt lediglich darauf zu legen, die Zahl der Beschäftigten im Gesundheitssystem zu erhöhen. Es bedarf eines breiten Spektrums von Maßnahmen, um den Fachkräftemangel zu beseitigen;

(*) Health at a Glance: Europe 2024 - State of health in the EU cycle.

(†) Health at a Glance: Europe 2024 – State of health in the EU cycle.

(‡) Health at a Glance: Europe 2024 – State of health in the EU cycle.

(§) Bucharest Declaration on health and care workforce.High-level Regional Meeting on Health and Care Workforce in Europe: time to act, 22./23. März 2023, Bukarest, Rumänien.

Vorsorge, Gesundheitsförderung und Unterstützung der Selbstversorgung

17. fordert die Europäische Kommission auf, die wichtige Gesundheitsförderung im Rahmen des Programms EU4Health 2021–2027 ⁽⁸⁾ fortzusetzen; betont, dass Vorsorge entscheidend dazu beiträgt, die Gesundheit zu stärken, Krankheiten zu verhindern sowie die psychische Gesundheit zu verbessern und so den Bedarf an Gesundheitsversorgung zu verringern. Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Gesundheit für alle und von mehr gesunden und autonomen Lebensjahren einer alternden Bevölkerung sind eine langfristige Investition, die den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur ein gutes Leben ermöglicht, sondern auch dazu führt, dass die Gesellschaft weniger Unterstützung leisten muss;

18. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten systematisch darauf hinarbeiten müssen, die öffentliche Gesundheit zu fördern, Krankheiten durch Impfungen zu verhindern und durch Vorsorgeprogramme frühzeitig zu erkennen; stellt fest, dass durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung neue Gesundheitsrisiken entstehen können und Maßnahmen erforderlich sind, um die negativen Auswirkungen von unter anderem Umweltverschmutzung und schlechten Wohn- und Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit zu verringern;

19. betont, dass bei der Stärkung der öffentlichen Gesundheit und der Verringerung der Auswirkungen sozioökonomischer Faktoren auf die Gesundheit die gesamte Gesellschaft in den Blick genommen werden sollte. In dieser Hinsicht könnte es beispielsweise darum gehen, das Gesundheitswissen der gesamten Bevölkerung zu stärken und im Rahmen von Planung und Entwicklung ein gesundes Lebensumfeld anzustreben, das zu körperlicher Aktivität und sozialem Engagement anregt;

20. hebt den Wert eines unabhängigeren Lebens für die Bürgerinnen und Bürger hervor, die mehr Möglichkeiten haben, durch Selbstversorgung zu ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen beizutragen. Dadurch wird es dem Einzelnen ermöglicht, ein Leben ohne ständige Arzt- und Krankenhausbesuche zu führen, zugleich kann der Bedarf an Gesundheitsfachkräften gesenkt werden;

Anwerbung, Ausbildung und Einstellung im Gesundheitswesen

21. ist der Ansicht, dass auf die vielen Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden sollte, die ein Beruf im Gesundheitswesen als sinnstiftende Arbeit und für die Bestreitung des Lebensunterhalts bietet. Mit einem so wichtigen Beruf ist zudem noch die Möglichkeit verbunden, zum Wohlbefinden und zur Gesundheit anderer Menschen beizutragen und ihnen trotz Krankheit und Alter ein gutes Leben zu ermöglichen. Insbesondere müssen junge Menschen für Gesundheitsberufe gewonnen werden, um den Fachkräftemangel zu überwinden;

22. macht deutlich, dass die Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe Vorrang erhalten muss. Jeder Mitgliedstaat muss für hohe Qualität der Ausbildung im Bereich der Gesundheitsversorgung sorgen. Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels muss der künftige Qualifikationsbedarf in die Lehrpläne für die Ausbildung im Gesundheitsbereich sowie in die Kompetenzentwicklung für die Beschäftigten aufgenommen werden. Daher ist eine Koordinierung zwischen Gesundheits- und Bildungswesen erforderlich. Ferner wäre es sinnvoll, eine Ausbildung an den Orten zu ermöglichen, an denen Gesundheitsfachkräfte besonders dringend gebraucht werden. Hier könnte z. B. an die dezentrale Ausbildung sowie an Fernkurse gedacht werden;

23. regt an, beispielsweise den aktiven Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, mehr zu arbeiten. Älteren Beschäftigten könnte es durch die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen ermöglicht werden, ihr Berufsleben zu verlängern. Menschen mit Behinderungen wiederum könnte ermöglicht werden, ihre Kompetenzen einzubringen. Auf diese Weise könnten Fachwissen und Erfahrung flexibel genutzt werden, und sie hätten Gelegenheit, eine Inhalt und Sinn stiftende Tätigkeit auszuüben;

24. weist darauf hin, dass durch einen Ansatz, bei dem mehr auf Kompetenzen und weniger auf Qualifikationen geschaut wird, vorhandene Kompetenzen besser eingebracht werden können, unabhängig davon, wie sie erworben wurden. Daher sollte gegebenenfalls die Validierung von Kompetenzen genutzt werden;

25. begrüßt den Vorschlag der EU ⁽⁹⁾, ein Instrument zum automatischen Abgleich in Form eines Talentpools zu schaffen, das aus einer IT-Plattform besteht, über die Arbeitgeber aus der EU und Arbeitsuchende aus Drittländern leichter zusammengebracht werden können. Wenn Fachkräfte nicht im eigenen Land bzw. in anderen EU-/EWR-Ländern zu finden sind, muss es ermöglicht werden, sie aus Drittländern zu rekrutieren;

⁽⁸⁾ EU4Health 2021–2027.

⁽⁹⁾ EU Talent Pool to help address labour shortages across Europe.

26. begrüßt, dass die IT-Plattform auf dem bestehenden System der Europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES) aufbaut und die Verfahren für die Anwerbung von Arbeitskräften vereinfachen soll. Dem Vorschlag zufolge können nur in der EU-Mangelberufsliste enthaltene Berufe in das Instrument zum automatischen Abgleich aufgenommen werden; betont allerdings, wie wichtig es ist, eine Methodik für die Erstellung dieser Liste zu entwickeln, damit sie den tatsächlichen Fachkräftemangel in bestimmten Berufen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten widerspiegelt; hält es ferner für sinnvoll, die Mitgliedstaaten frei entscheiden zu lassen, ob sie sich an der vorgeschlagenen Plattform beteiligen oder sich ihr anschließen wollen;

27. empfiehlt die Einhaltung der Leitlinien der WHO für die ethische Anwerbung, damit die Anwerbung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonal aus anderen Ländern auch den Gesundheitssystemen in diesen Ländern zugutekommt und u. a. Ausbeutung am Arbeitsplatz und die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte verhindert werden ⁽¹⁰⁾;

28. macht darauf aufmerksam, dass es bei der Anwerbung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonal aus anderen Ländern zunächst um Spracherwerb und Sprachunterricht gehen muss, denn gute Sprachkenntnisse sind eine Voraussetzung für die wichtige Kommunikation mit Patienten, Angehörigen und Kollegen;

Gesunde Arbeitsplätze, Entwicklung von Arbeitsmethoden und Einsatz technischer Möglichkeiten

29. weist darauf hin, wie wichtig es für die Anwerbung und Bindung von Arbeitskräften ist, gesunde Arbeitsplätze zu fördern, gute Arbeitsbedingungen zu bieten und die Zufriedenheit am Arbeitsplatz zu bewahren. Eine gute Führung spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus müssen Gesundheitsfachkräfte vor Bedrohungen und Gewalt geschützt und der Schutz der Beschäftigten im Gesundheitswesen in Risikosituationen verbessert werden;

30. hält es für erforderlich, einen besonderen Schwerpunkt auf die Bindung von Gesundheitsfachkräften zu legen. Dies umfasst beispielsweise Karrieremodelle in Kliniken, bei denen die Kompetenz erfahrener Mitarbeiter berücksichtigt und belohnt wird, gute Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Auch eine zugängliche Kinderbetreuung ist wichtig, damit sowohl Frauen als auch Männer auch bei Elternschaft erwerbstätig sein können. Da im Gesundheitswesen viele Frauen beschäftigt sind, ist dies für diesen Sektor besonders wichtig;

31. ist der Auffassung, dass sich die Arbeitsmethoden ändern müssen, um Kompetenzen im Gesundheitsbereich optimal einbringen zu können. Die wirtschaftliche Entwicklung sollte auf der Prämisse beruhen, dass die Humanressourcen endlich sind. Damit innovative Lösungen auch wirkungsvoll in der Praxis eingesetzt werden, ist ein praxisnaher Ansatz erforderlich. Bewährte Verfahren, die als Inspiration dienen können, sollten herausgestellt und verbreitet werden, wie z. B. weniger personalintensive Arbeitsmethoden und Aufbau einer personenzentrierten Versorgung ⁽¹¹⁾ ausgehend von den spezifischen Bedürfnissen der Patienten und den individuellen Stärken des Einzelnen;

32. hält es für wichtig, die Kompetenzen im Gesundheitswesen effizient zu nutzen und die Kompetenzen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die Kompetenz des gesamten Teams sollte genutzt werden, damit die verschiedenen Fachspezialisten interdisziplinär Hand in Hand arbeiten können. Es sollte ersichtlich sein, wer für was zuständig ist, und es könnte an „Task Shifting“, also eine Verlagerung von Tätigkeiten, gedacht werden. Verschiedene Beispiele können diesbezüglich als Inspiration herangezogen werden. So wurden beispielsweise im Rahmen des TaSHI-Projekts ⁽¹²⁾ in fünf Ländern verschiedene Arten des „Task Shifting“ untersucht;

33. ist der Auffassung, dass sich die Mitgliedstaaten auch mit Blick auf das Fachkräfteangebot auf die Stärkung der medizinischen Grundversorgung konzentrieren müssen. Die medizinische Grundversorgung spielt gerade im Zusammenhang mit den Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung eine wichtige Rolle. Auch die Zusammenarbeit muss ausgebaut werden, um die Effizienz entlang der gesamten Versorgungskette zu steigern;

⁽¹⁰⁾ Globaler Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften.

⁽¹¹⁾ Ein Konzept, bei dem die Patienten und deren Angehörige an der Planung und Umsetzung der Pflege beteiligt werden und nicht die Krankheit, sondern der Patient im Mittelpunkt stehen.

⁽¹²⁾ TaSHI Outcomes – TaSHI.

34. ist der Ansicht, dass die technologische und digitale Entwicklung, einschließlich KI, große Chancen bietet. Durch die Verbesserung von Prävention, Erkennung, Diagnose, Behandlung, Information und Kommunikation kann die Gesundheitsversorgung wirksamer werden. Mittels Digitalisierung können bestimmte Aufgaben gänzlich wegfallen, z. B. indem die Verwaltung effizienter wird. Andere Aufgaben können ortsunabhängig aus der Ferne durchgeführt werden, z. B. telemedizinisch in Form von Diagnose, Versorgung und Überwachung oder konsiliarischer Beratung und Anleitung. Dies wäre in den als „medizinische Wüsten“ bezeichneten Gebieten besonders wichtig. Für die Digitalisierung müsste ferner die Infrastruktur überall ausgebaut werden, um den digitalen Wandel zu unterstützen. Wenn Patientenakten zu allen Behandlungskontakten für die Patienten digital einsehbar gemacht werden, wird auch die Teilhabe der Patienten an ihrer Behandlung gestärkt; ruft zu einer ethischen Nutzung von KI in der Gesundheitsversorgung auf, bei der sichergestellt ist, dass die Menschen in der Pflege durch die Digitalisierung nicht ersetzt, sondern vielmehr Zugänglichkeit und Effizienz verbessert werden.

35. betont, wie wichtig es ist, Beschäftigte im Gesundheitswesen in die Planung von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Gebäude und das Arbeitsumfeld sowohl die Effizienz als auch das Wohlbefinden des Personals fördern; unterstreicht, dass gut konzipierte Arbeitsplätze zur Zufriedenheit am Arbeitsplatz beitragen, Stress verringern und die Gesundheitsversorgung insgesamt verbessern;

36. weist darauf hin, dass digitale und technologische Entwicklungen neue Kompetenzen und veränderte Arbeitsmethoden im Gesundheitswesen erfordern; hält es für wesentlich, dass die Mitgliedstaaten dies berücksichtigen und sowohl neue als auch bereits länger Beschäftigte auf diesen Übergang vorbereiten, um das Potenzial des digitalen und technologischen Wandels voll auszuschöpfen, bei dem KI unterstützend eingesetzt werden kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass in der Ausbildung für die Gesundheits- und Krankenpflege die Kompetenzen für den Umgang mit digitalen Tools vermittelt werden, um die patientennahe Versorgung zu unterstützen und zu ergänzen. Die Digitalisierung muss auch in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern erfolgen, damit digitale Tools optimal und effizient eingesetzt werden;

Kompetenzentwicklung und Zusammenarbeit

37. macht darauf aufmerksam, dass die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung eine kontinuierliche Kompetenzentwicklung und Weiterbildung erfordert. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen von besonderer Bedeutung, u. a. durch Anleitung und Mentoring zu wichtigen Elementen, ebenso wie die Möglichkeit, z. B. über digitale Tools und KI neues Wissen zu erwerben. Auch in Verbindung mit Forschung, Entwicklung und Innovation ist dies wichtig;

38. weist darauf hin, dass Wissenszentren eingerichtet werden können, die Zugriff auf eine gemeinsam geschaffene Wissensgrundlage ermöglichen und in einem größeren Zusammenhang eingesetzt werden können. In Schweden wird z. B. in der Krebsforschung seit Langem mit Wissenszentren gearbeitet;

39. unterstützt die Möglichkeiten, die das Erasmus-Programm bietet, d. h. Austauschmöglichkeiten und Möglichkeiten für Studierende, voneinander zu lernen, sowohl zur Entwicklung von Kompetenzen als auch zur Entwicklung von Arbeitsmethoden und zur Nutzung von Chancen im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Erasmus ermöglicht auch wichtige Praktikums- und Berufserfahrungen;

40. hebt hervor, dass die EU 2005 die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen angenommen hat (die Änderungsrichtlinie trat 2014 in Kraft und sollte bis 2016 in den Mitgliedstaaten eingeführt worden sein); ist besorgt über die Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs⁽¹³⁾, denen zufolge der EU-Mechanismus für die Anerkennung von Berufsqualifikationen „nur wenig genutzt und nicht einheitlich angewandt wird“, und fordert die Kommission auf, die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, wie im Bericht vorgeschlagen, besser nachzuverfolgen. So muss beispielsweise sichergestellt werden, dass die Fristen für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eingehalten und der Vorwarnmechanismus im Anerkennungsverfahren angewandt werden;

41. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich in Grenzregionen ausgebaut werden kann, in denen die nächste Gesundheitseinrichtung u. U. weit entfernt ist; empfiehlt, die nationalen Rechtsvorschriften zu überarbeiten, um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen. Beispiele für die Zusammenarbeit in Grenzregionen sind im Bereich der Rettungsdienste zu finden. Dieses Thema wird in der Stellungnahme „Beseitigung der Hindernisse für die Zusammenarbeit der Notdienste in den EU-Grenzregionen“ (COTER-VII/042) behandelt;

⁽¹³⁾ Sonderbericht 10/2024: Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU | Europäischer Rechnungshof.

42. hält es für sinnvoll, wenn die Mitgliedstaaten ergänzend zu den rescEU-Kapazitäten der EU im Falle eines kurzfristigen Bedarfs im Zusammenhang mit einer Krise oder einem anderen schwerwiegenden Ereignis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mit Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenseitig Hilfe leisten könnten. Bei dringendem Bedarf können Rechtsvorschriften einer raschen Hilfeleistung im Wege stehen, weshalb der AdR vorschlägt, dass jeder Mitgliedstaat seine Rechtsvorschriften dahingehend überarbeitet, dass dringende und kurzfristige Unterstützung durch Gesundheitspersonal geleistet wie auch angenommen werden kann;

43. fordert eine auch weiterhin starke Kohäsionspolitik, um allen Städten und Regionen mehr Möglichkeiten zu geben, mehr Menschen im Gesundheitswesen aus- und weiterzubilden. Die EU muss sowohl dem Personalbedarf gerecht werden als auch aktiven Beschäftigten Karrieremöglichkeiten bieten. Wie Enrico Letta in seinem Bericht *Much more than a market* ⁽¹⁴⁾ hervorhebt, kann der Kohäsionsfonds auch eine wichtige Rolle dabei spielen, in wohnortnahe Gesundheitsinfrastruktur und Vorsorgezentren in dünner besiedelten Gebieten zu investieren und Anreize zu schaffen, um Fachkräfte im Gesundheitswesen anzuwerben und zu binden;

44. empfiehlt, die Zusammenarbeit auf EU-Ebene auszubauen, um den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten z. B. in Bezug auf Strategien, digitale Lösungen und Entwicklungen zu unterstützen, die das Fachkräfteangebot im Gesundheitswesen fördern. Die Zusammenarbeit sollte auch inspirierende Beispiele für Maßnahmen zur Bindung von Fachkräften, zum Ausbau der medizinischen Grundversorgung sowie zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung in medizinischen Wüsten umfassen.

Brüssel, den 14. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ

⁽¹⁴⁾ Enrico Letta - *Much more than a market* (April 2024).



Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die Kohäsionspolitik als Schlüsselfaktor für die Verwirklichung der Ziele und Reformen der EU — Weitere Nutzung ihres leistungsorientierten Ansatzes unter Berücksichtigung von Dezentralisierung, Partnerschaft und Multi-Level-Governance

(C/2025/3477)

Berichterstatterin: Isabelle BOUDINEAU (FR/SPE), Mitglied des Regionalrates der Region Nouvelle-Aquitaine

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Einleitung

1. begrüßt, dass die Notwendigkeit einer verstärkten und verbesserten Kohäsionspolitik vielfach anerkannt wird, so von vielen Interessenträgern und Fraktionen des Europäischen Parlaments, aber auch in der Strategischen Agenda 2024–2029 des Europäischen Rates, in den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin sowie in verschiedenen Dokumenten wie dem Letta-Bericht über die Zukunft des Binnenmarkts, in dem insbesondere das Konzept der „Freiheit zu bleiben“ verankert ist, und im Draghi-Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas. Dies zeugt von einem politischen Konsens über die Notwendigkeit einer starken, modernisierten und dezentralen Kohäsions- und Wachstumspolitik;
2. weist darauf hin, dass vor der Ausarbeitung des politischen und rechtlichen Rahmens für jeden der Programmplanungszeiträume der Kohäsionspolitik Informationen gesammelt und ausgewertet wurden. So war es möglich, die Verknüpfung mit dem allgemeinen politischen Rahmen der EU sowie die Synergien mit anderen Politikbereichen und Fonds der EU jeweils anzupassen und gleichzeitig das Umsetzungssystem zu optimieren;
3. begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, einen einfacheren, zielgenaueren und bedarfsgerechteren künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorzuschlagen, der eher auf politischen Strategien als auf Programmen beruht; ist jedoch sehr besorgt über den Vorschlag eines Einheitsplans pro Staat, der Schlüsselreformen und Investitionen miteinander verknüpft; weist darauf hin, dass ein solcher Plan (von der Konzipierung bis zur Aushandlung) unbedingt auf den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance mit den Regionen im Mittelpunkt des Systems beruhen muss, um wirksam und relevant zu sein;
4. ist in Übereinstimmung mit dem Letta-Bericht *Much more than a market* und dem Bericht der Hochrangigen Gruppe *Forging a sustainable future together: cohesion for a competitive and inclusive Europe* fest davon überzeugt, dass ortsbezogene Maßnahmen, die die lokalen Besonderheiten berücksichtigen, grundlegend sind, um die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Produktivität, soziale Inklusion und Widerstandsfähigkeit Europas insgesamt zu stärken;
5. bekräftigt, dass es für die Einhaltung des Prinzips der aktiven Subsidiarität unabdingbar ist, bei der Umsetzung der kohäsionspolitischen Fonds die regionalen Programme beizubehalten. Mit einem lokalen Ansatz ist es einfacher, die Herausforderungen, Bedürfnisse, Potenziale und Ziele der verschiedenen Gebiete zu ermitteln sowie wirksame und nachhaltige europäische Maßnahmen und Initiativen zu erreichen. Die Europäische Union braucht eine maßgebliche Einbeziehung der regionalen Instanzen, die die geeignetste institutionelle Ebene für die Planung und Umsetzung der territorialen Politik sind. Ein Einheitsplan pro Land ist von der Konzeption her unweigerlich weit abgehoben von den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete und damit auch von denen der europäischen Bürgerinnen und Bürger;
6. hat bereits in mehreren Stellungnahmen⁽¹⁾ seine große Besorgnis über die negativen Auswirkungen eines zentralisierten Ansatzes geäußert und bekräftigt, dass die Grundprinzipien der Kohäsionspolitik geachtet werden müssen, nämlich aktive Subsidiarität, ortsbezogener Ansatz, Partnerschaft, Multi-Level-Governance, geteilte Mittelverwaltung und regionale Mehrjahresprogramme;

⁽¹⁾ Siehe u. a die Stellungnahme „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird“.

7. unterstreicht die Schlüsselrolle, die die Regionen (insbesondere wenn sie Verwaltungsbehörden sind) bereits bei der Gestaltung von Programmen spielen, die sowohl den europäischen Zielen als auch den territorialen Strategien dienen. So ist die thematische Konzentration auf die Wettbewerbsfähigkeit (Forschung, Innovation, Modernisierung der Industrie, Digitalisierung der Wirtschaft, Ausbau der Kompetenzen der Arbeitnehmer usw.), auf Umweltfragen (Energie, biologische Vielfalt, emissionsarme Mobilität, thermische Sanierung usw.) oder auf die soziale Inklusion ein wesentlicher Bestandteil der Programme. Die Regionen wollen diese Rolle auch nach 2027 weiterhin übernehmen. Es gilt zudem, den Regionen die nötige Flexibilität bei der Festlegung der Investitionen und Instrumente einzuräumen, die ihren territorialen Gegebenheiten am besten entsprechen und gleichzeitig zu den strategischen europäischen Zielen der künftigen Kohäsionspolitik beitragen;
8. betont, dass die regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden einen echten Beitrag zu den europäischen Prioritäten leisten, da sie an der Definition politischer Ziele und der Festlegung von Leistungsindikatoren beteiligt sind, die Umsetzung der Ziele sicherstellen, Projekte auf der Grundlage kohärenter und gemeinsamer Kriterien auswählen sowie die Einbindung der lokalen Akteure in die Partnerschaft gewährleisten und dadurch die Kohäsionspolitik den Bürgern und Gebieten näher bringen. Durch die Beschränkung dieser Behörden auf eine ausführende Rolle würden der Union diese territoriale Intelligenz und Effizienz verloren gehen.
9. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik als konkrete „Kommunikationspolitik“ das wichtigste Bindeglied zwischen den Bürgern und Europa darstellt; ist der Ansicht, dass die Einführung eines Einheitsplans pro Mitgliedstaat die Sichtbarkeit der EU in den Regionen und bei lokalen Akteuren sowie den Bürgerinnen und Bürgern stark beeinträchtigen könnte;
10. weist außerdem darauf hin, dass die Gebietsebene mit ihrer Ortskenntnis zur Schaffung eines Umfelds und von Bedingungen beiträgt, die der wirtschaftlichen Entwicklung im gesamten Gebiet förderlich sind und die sowohl lokal verwurzelte Unternehmen (wie mittelständische Unternehmen, die Garanten der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität der Region sind) als auch neue Unternehmen (wie flexible und innovative Start-ups) fördern. Diese doppelte Dynamik für das regionale Ökosystem kann der Europäischen Union zusätzliche Wettbewerbsfähigkeit verleihen und ihre Position als globaler Akteur stärken;
11. versteht das Interesse an einer Reform der Kohäsionspolitik in Richtung eines stärker leistungsorientierten Ansatzes für mehr Effizienz und Wirkung dieser Politik, wobei allerdings ihre wesentlichen Merkmale durch diese Reform nicht beeinträchtigt werden dürfen;
12. begrüßt daher das Ersuchen des polnischen Ratsvorsitzes um Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema;

Die Kohäsionspolitik als Schlüsselfaktor für die Verwirklichung der Ziele und Reformen der EU

13. unterstreicht, dass die Effektivität der Kohäsionspolitik vielfach quantitativ und qualitativ belegt ist. Studien zeigen, dass sie ein Schlüsselfaktor für die Verwirklichung der strategischen Ziele der EU ist: Wettbewerbsfähigkeit, Erfolg des Binnenmarkts, Lösungen für die zunehmenden demografischen Herausforderungen wie den Bevölkerungsrückgang, Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels und Erweiterungsprozess;
14. betont, dass sich die Kohäsionspolitik erheblich auf die sozioökonomische Entwicklung der EU-Regionen ausgewirkt hat, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, in denen das BIP bis 2030 voraussichtlich um 10 % bis 13 % höher ausfallen wird, als das ohne diese Politik der Fall wäre;
15. weist darauf hin, dass in den zweijährlichen Kohäsionsberichten die bedeutenden Ergebnisse der Kohäsionspolitik in vielfältigen Bereichen herausgestellt werden: Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Energieeffizienz, Verbesserung der Gesundheitsdienste oder Bereitstellung und Aufrechterhaltung öffentlicher Dienstleistungen in Gebieten mit stagnierender Wirtschaft, Wirtschaftsrückgang oder Wettbewerbsnachteilen; stellt fest, dass die getätigten Investitionen maßgeblich dazu beitragen, die Zukunft vorzubereiten, ohne dabei jemanden zu vergessen; unterstreicht, dass die Kohäsionspolitik die lokale Entwicklung und die territoriale Gerechtigkeit fördert, indem Verwaltungskapazitäten und die territoriale Governance ausgebaut und lokale Stärken auf der Grundlage gemeinsamer Strategien und Projektmethoden gefördert werden; betont, dass die Mittel der Kohäsionspolitik in vielen Ländern ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Investitionen sind;
16. ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) den europäischen Mehrwert beispielhaft zum Ausdruck bringt und ausgebaut werden sollte. Sie ist eines der wichtigsten Instrumente zur Stärkung der Unionsbürgerschaft und des Binnenmarkts sowie zur Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr. Die Wettbewerbsfähigkeit der EU profitiert von mehr Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Regionen, die als Innovationslabore fungieren;

17. stellt ferner fest, dass die Kohäsionspolitik in Bezug auf die Haushaltsdurchführung ausgezeichnete Ergebnisse aufweist, mit Ausschöpfungsraten von durchschnittlich knapp 100 % am Ende der einzelnen Programmplanungszeiträume;

18. bestreitet die angeblich geringe Ausschöpfung der für die Kohäsionspolitik bereitgestellten Mittel. Es gilt, zwischen Mittelbindungsraten und Auszahlungsraten zu unterscheiden. Die niedrigere Auszahlungsraten der Mittel, d. h. der Zahlungen an Begünstigte und folglich der Bescheinigung der Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission, ist auf die späte Annahme des EU-Haushaltsrahmens und der Verordnungen zurückzuführen. Die Verzögerungen können nicht der Umsetzung selbst angelastet werden. Darüber hinaus braucht die Ausarbeitung eines wirklich partnerschaftlichen Programms Zeit. Schließlich wurde das Tempo der Mittelausschöpfung (in Bezug auf die Finanzrahmen 2014–2020 und 2021–2027) durch außergewöhnliche Krisen und die gleichzeitige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt (REACT-EU) beeinträchtigt;

19. weist darauf hin, dass die im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021–2027 angenommenen Programme ausgearbeitet und ausgehandelt wurden, um 527 Mrd. EUR in die langfristigen strategischen Ziele der EU in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Dekarbonisierung, Konnektivität, soziale Inklusion und territoriale Entwicklung zu investieren. Dabei garantiert die thematische Konzentration, dass die Kohäsionspolitik zu den übergeordneten Zielen der EU beiträgt. Durch diesen Mechanismus lassen sich die europäischen Prioritäten in allen Gebieten fördern, die von der Hebelwirkung der europäischen Investitionsförderung profitieren;

20. ist der Ansicht, dass die Kohäsionspolitik bereits vielen Zielen gerecht wird, es aber Raum für Verbesserungen gibt, so im Hinblick auf die Stärkung der Koordinierung und der Synergien zwischen Instrumenten und Politikbereichen sowie die Straffung und Vereinfachung der Verfahren, um den Verwaltungsbehörden die Flexibilität zu ermöglichen, die für mehr Effizienz und Wirksamkeit der Politik notwendig ist.

Um die Kohäsionspolitik weiter zu verbessern, muss das Europäische Semester modernisiert werden, indem ein mehrjähriger strategischer Ansatz und eine territoriale Dimension eingeführt werden, wobei es den Grundsatz der aktiven Subsidiarität zu achten gilt;

21. erkennt an, dass das Europäische Semester einen umfassenden Rahmen für die Programmplanung und Umsetzung der Kohäsionspolitik bilden könnte; weist zudem darauf hin, dass die Europäische Kommission und der europäische Gesetzgeber zahlreiche Maßnahmen in verschiedenen Bereichen (Energie, Klimawandel, Krisenvorbeugung und Achtung der Grundrechte) in die Wege leiten, die nicht immer aufeinander abgestimmt sind; verweist auf die Partnerschaftsabkommen für die Umsetzung der Kohäsionspolitik, die im Gegensatz dazu auf der Grundlage eines territorialen Ansatzes die verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele der Union bündeln und miteinander verknüpfen;

22. betont, dass 54 bis 58 % des Gesamtvolumens der öffentlichen Investitionen von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften getätigt werden, die eine wichtige Rolle bei der Entwicklung öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen spielen, die für die erfolgreiche Umsetzung des EU-Programms unerlässlich sind;

23. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik und das Europäische Semester für den Zeitraum 2021–2027 bereits stärker verknüpft wurden, um sicherzustellen, dass das Potenzial der nationalen und europäischen Investitionen voll ausgeschöpft wird. So wird in den kohäsionspolitischen Rechtsvorschriften und Programmen bereits auf das Europäische Semester abgestellt und in den Länderberichten auf die Programmplanung und Umsetzung der Kohäsionspolitik verwiesen;

24. stellt jedoch fest, dass die beiden Prozesse nicht gut aufeinander abgestimmt sind: das Europäische Semester ist ein jährlicher Politikzyklus, der auf einem Dialog zwischen der Kommission und den nationalen Regierungen fußt, bei dem die territorialen und subnationalen Gegebenheiten kaum berücksichtigt werden, während die Kohäsionspolitik auf einer mehrjährigen Programmplanung, Multi-Level-Governance, geteilter Mittelverwaltung, Partnerschaft und einem ortsbezogenen Ansatz beruht;

25. fordert daher eine Modernisierung des Europäischen Semesters.

26. Erstens sollte es Teil eines mehrjährigen strategischen Ansatzes sein und bestehende und künftige politische Initiativen und Instrumente der EU einbeziehen. Dadurch ließe es sich besser mit der Kohäsionspolitik abstimmen.

27. Zweitens sollte die territoriale Dimension in den Länderberichten als Grundlage für spezifische regionale und lokale Empfehlungen gestärkt werden.

28. Drittens sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Ausarbeitung der länderspezifischen Berichte und Empfehlungen beteiligt (und nicht nur dazu konsultiert) werden. In diesem Zusammenhang fordert der AdR die Einführung eines Verhaltenskodex (?).

29. Dank eines solchen gemeinsam gestalteten Ansatzes könnten die regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester Eigenverantwortung übernehmen;

Stärkung des leistungsorientierten Ansatzes zur Konsolidierung des Erfolgs der Kohäsionspolitik, u. a. durch die Nutzung von Erkenntnissen aus anderen politischen Instrumenten

30. weist zugleich darauf hin, dass bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik, die auf strukturelle Investitionen ausgerichtet ist, stets eine strategische, über mehrere Jahre reichende leistungsorientierte Methode verfolgt wurde, wobei die Leistung anhand von Indikatoren gemessen wird, die auf konkrete Projekte sowie ihre Ergebnisse und Auswirkungen ausgerichtet sind. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Berichte und Bewertungen;

31. weist darauf hin, dass die gesammelten Erfahrungen mehrere Reformen dieser Politik nach sich gezogen haben, unter anderem mit dem Ziel, den leistungsorientierten Ansatz zu stärken, der zu einem zufriedenstellenden Maß an Vereinfachung beiträgt. Dabei wurden unter anderem spezifische Ex-ante-Konditionalitäten und grundlegende Voraussetzungen eingeführt, eine leistungsgebundene Reserve und flexible Zuweisungen, die bei der Halbzeitüberprüfung mobilisiert werden können, eingerichtet sowie leistungsorientierte Finanzierungsmodelle (wie „nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen“ oder „vereinfachte Kostenoptionen“) gefördert;

Erster Lösungsansatz: Stärkung der Verknüpfung zwischen Kohäsionspolitik und Reformen

32. nimmt die Überlegungen der Kommission, kohäsionspolitische Programme künftig nach dem Vorbild der ARF an Reformen zu knüpfen, zur Kenntnis; betont jedoch, dass viele an der Debatte beteiligte Interessenträger, darunter einige Mitgliedstaaten, diesbezüglich ernsthafte Zweifel äußern. Im Hinblick auf eine modernisierte Kohäsions- und Wachstumspolitik mit einer stärkeren Verknüpfung von Investitionen und Reformen wäre es allerdings erforderlich, die Beteiligung der subnationalen Behörden zu gewährleisten und die Ziele und die durchzuführenden Reformen angemessen zu konzipieren;

33. weist darauf hin, dass bestimmte Kernelemente der Aufbaupläne an die „grundlegenden Voraussetzungen“ des derzeitigen Systems der Kohäsionspolitik angelehnt werden könnten, wie z. B. die Verpflichtung zur Annahme eines institutionellen Rahmens oder die Festlegung strategischer Rahmenbedingungen in verschiedenen Sektoren; fordert die Kommission daher auf, eine umfassende Studie zu diesem Ansatz vorzulegen, bevor sie Vorschläge für die Zeit nach 2027 unterbreitet; ist der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik bereits zur Umsetzung zahlreicher in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehener Reformen beigetragen hat und diese Erfahrungen (z. B. bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Missverhältnisses zwischen Bedarf und Qualifikation oder auch der Entwicklung einer mehrjährigen nationalen Strategie für die Abfallwirtschaft) künftig genutzt werden können;

34. unterstreicht, dass sich das mit der ARF eingeführte System „Zahlungen gegen Reformen“ insbesondere laut dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) erst noch als geeignet und nachhaltig erweisen muss. Sollte dieses System für die Kohäsionspolitik zur Anwendung kommen, so müssten Reformen, die nicht in die Zuständigkeit der subnationalen Gebietskörperschaften fallen und nichts mit den von ihnen getätigten Investitionen zu tun haben, ausgenommen werden. In der Tat muss die Situation vermieden werden, die bereits bei den grundlegenden Voraussetzungen aufgetreten ist, nämlich dass proaktive Programme der Regionen unter dem Vorwand benachteiligt werden, dass die Mitgliedstaaten den europäischen Verpflichtungen und Zielen nicht ausreichend gerecht werden;

35. weist auf die Möglichkeit hin, Ziele und Etappenziele für Governance-Reformen in die regionalen Programme aufzunehmen: Verwaltungskapazität, Partnerschaft, an den sozioökonomischen Kontext angepasste subnationale Statistiken. Die Kohäsionspolitik könnte wirksamer sein, wenn die lokale Projektplanung stärker gefördert würde;

(?) Stellungnahme „Bessere Steuerung des Europäischen Semesters: ein Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“.

Zweiter Lösungsansatz: Einführung eines ergebnisbasierten Zahlungssystems

36. begrüßt die Überlegungen⁽³⁾, ein „ergebnisbasiertes“ Zahlungssystem auf breiter Basis einzuführen, bei dem die Zahlungen auf der Grundlage von Etappenzielen, (die einem qualitativen Umsetzungsschritt entsprechen) und von Zielwerten (als quantitativem Umsetzungsschritt wie Indikatoren) vorgenommen werden;

37. sieht die potenziellen Vorteile eines solchen Systems, wie Vereinfachung, Bürokratieabbau und weniger komplexe Berechnungen (wie er bereits in seiner Stellungnahme „Vereinfachung der ESI-Fonds aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ zum Ausdruck gebracht hat), um politische Ziele, Projektqualität und Ergebnisse stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Die Vereinfachung in Bezug auf die Regeln sollte auch auf der Ebene der Endbegünstigten sichergestellt werden. Diesen obliegt nämlich die Durchführung der Tätigkeiten, von denen die Erreichung der Ziele und Vorgaben abhängt;

38. unterstreicht, dass die geltenden Vorschriften bereits Elemente enthalten, die als Grundlage für die Debatte über ein mögliches künftiges „ergebnisbasiertes“ Zahlungssystem dienen könnten, insbesondere gut entwickelte und weitgehend erprobte Überwachungs- und Ergebnisindikatoren (Definition, Berechnung von Zwischen- und Endzielen usw.); weist ferner auf die Möglichkeiten hin, im derzeitigen Rahmen der Kohäsionspolitik Modelle mit nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen oder vereinfachten Kostenoptionen zu nutzen. Ein solches System hat allerdings auch Nachteile. Wichtig ist, dass es auch weiterhin möglich sein sollte, risikoreiche, hoch innovative Projekte (die manchmal nicht die gewünschten Ergebnisse liefern) zu fördern.

39. fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieser Möglichkeiten zu analysieren und daraus Lehren zu ziehen, bevor sie eine breitere Nutzung dieser Methodik verbindlich einführt; merkt an, dass die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass an Kosten geknüpfte Finanzierungen aus mangelndem Wissen und Angst vor Doppelprüfungen wenig genutzt werden;

40. weist darauf hin, dass bei der Festlegung der Regelungen für an Kosten geknüpfte Finanzierungen unbedingt die Grundprinzipien des Zusammenhalts zu achten sind. Nur durch einen ortsbezogenen Ansatz, der auf dem Grundsatz der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft beruht, lässt sich sicherstellen, dass die Etappenziele und Zielwerte anhand der territorialen Gegebenheiten festgelegt werden und daher zweckmäßig sind und im Laufe der Zeit angepasst werden;

41. ist der Ansicht, dass ein ergebnisorientierter Ansatz nur dann erfolgreich sein kann, wenn er auf einem gemeinsamen Regelungsrahmen für die EU-Fonds, einschließlich des ELER (oder eines anderen künftigen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), mit einem einheitlichen Regelwerk nach dem Vorbild der Dachverordnung 2014–2020 beruht. Dies würde zu einer echten Angleichung aller Bereiche der EU-Politik, insbesondere der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik, führen;

42. spricht sich für die Anwendung gemeinsamer Durchführungsmethoden für die verschiedenen Programme aus, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der direkten oder der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden, damit die Kohäsionspolitik in vollem Umfang zur Umsetzung der EU-Politik beitragen und echte Synergien schaffen kann;

43. merkt an, dass die Umsetzung eines stärker ergebnisorientierten Ansatzes eine bessere Datenerhebung, -analyse und -auswertung auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene erfordert⁽⁴⁾;

44. weist darauf hin, dass die allgemeine Einführung des Modells mit nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen den Verwaltungsbehörden, der Kommission und dem EuRH erfordert. Dazu muss sichergestellt werden, dass das Kontrollsystem in einem angemessenen Verhältnis zum Risikoniveau und zum Umfang der Vorhaben steht und Doppelprüfungen vermieden werden; betont, dass die Begünstigten und die verschiedenen Behörden sich an diesen Modellwechsel gewöhnen und dabei begleitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es zur Konsolidierung des Erfolgs der Kohäsionspolitik erforderlich, das System der Haushaltsführung, das zwischen der Kommission und den Verwaltungsbehörden verwendet wird, zu modernisieren und sich dabei auch die Lehren aus anderen politischen Instrumenten zunutze zu machen;

45. bekräftigt, dass das Modell mit nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen auf der Grundlage von Etappenzielen und Zielwerten konzipiert werden muss, die an die Projekte angepasst, messbar, erreichbar und zeitlich realisierbar sind, um regelmäßige Zahlungen sowohl an die Begünstigten als auch durch die Kommission zu ermöglichen;

⁽³⁾ Siehe u. a. den Bericht der hochrangigen Gruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik.

⁽⁴⁾ Stellungnahme „EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027“.

46. fordert daher die Einführung eines höheren Vorfinanzierungssatzes für die Kohäsionspolitik: der derzeit auf 0,5 % pro Jahr festgesetzte Satz sollte auf 13 % angehoben und damit an die Sätze anderer EU-Programme angeglichen werden. Dies würde dazu beitragen, die Zahlungen flexibler zu gestalten, eine regelkonforme Ausführung des MFR zu gewährleisten und die Hebelwirkung zu maximieren. Darüber hinaus würde dies die Verwirklichung der finanziellen Ziele im Zusammenhang mit der Regel zur Aufhebung von Mittelbindungen erleichtern.

Und schließlich muss die künftige Kohäsionspolitik auf der Basis aktiver Subsidiarität umgesetzt werden, wobei die Grundsätze der Dezentralisierung, der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft zu achten sind;

47. verweist auf den in der Stellungnahme der Berichterstatter Boc und Cordeiro vertretenen Standpunkt, dass das derzeitige System die Koexistenz verschiedener Formen (regionaler, interregionaler, nationaler, fondsübergreifender usw.) Programme und unterschiedlicher Funktionen bei der Programmverwaltung (Verwaltungsbehörden, zwischengeschaltete Stellen usw.) ermöglicht und so die Wahl des am besten an die institutionellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Mitgliedstaats angepassten Systems erlaubt. Allerdings gilt es, die Programme auf der am besten geeigneten territorialen Ebene aufzustellen, was für viele Mitgliedstaaten die regionale Ebene ist;

48. betont, dass das Partnerschaftsprinzip nur vollumfänglich angewendet werden kann, wenn es parallel in drei Dimensionen umgesetzt wird: horizontal (Programmpartner), vertikal (Multi-Level-Governance) und zwischen allen (neuen und bestehenden) EU-Programmen, die im selben Gebiet, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 174 AEUV, durchgeführt werden;

49. fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex für Partnerschaften vollständig in den künftigen Rechtsrahmen für die Kohäsionspolitik zu integrieren ⁽⁵⁾;

50. unterstreicht, dass die Partnerschaft bereits in den verschiedenen Phasen der Programmentwicklung (Ermittlung des Bedarfs, der Schwerpunktbereiche oder auch der Finanzausstattung) sowie während der Umsetzung und Überwachung aktiv einbezogen werden sollte, z. B. durch Mitgliedschaft im Begleitausschuss auf der entsprechenden territorialen Ebene, um die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Fortschrittsberichte oder die Bewertung der Programme zu diskutieren;

51. betont, dass es angesichts von Veränderungen im Verwaltungssystem nach wie vor unabdingbar ist, den Ausbau institutioneller Kapazitäten der Partner, auch kleiner lokaler Behörden, durch Workshops, Schulungen und Vernetzungsstrukturen zu unterstützen.

Brüssel, den 14. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTTÓ

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).



C/2025/3478

16.7.2025

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Metropolregionen und funktionale Stadtgebiete als sozioökonomische Impulsgeber für nachhaltige Investitionen im kohäsionspolitischen Rahmen 2020–2027

(C/2025/3478)

Berichterstatter: Carmine PACENTE (IT/Renew Europe), Mitglied des Gemeinderates von Mailand

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. unterstreicht, dass 75 % der EU-Bevölkerung in städtischen Gebieten, also in Städten, Kleinstädten und Vororten lebt und sich dieser Anteil bis zum Jahr 2050 auf 84 % erhöhen dürfte; weist darauf hin, dass Städte in der Zukunft unausweichlich einen zunehmenden Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung der EU und das Wohlergehen der Europäerinnen und Europäer ausüben werden. Diese Tendenz muss sich in der Kohäsions- und Städtepolitik nach 2027 angemessen widerspiegeln, ohne dass sich dies negativ auf die Rolle und die Kompetenzen der regionalen Gebietskörperschaften innerhalb des Systems zur Verwaltung der Kohäsionspolitik auswirken darf, für deren Umsetzung die Ebene der NUTS-2-Regionen den besten Bezugspunkt bietet;
2. stellt fest, dass Städte und Großstädte die wichtigsten Triebkräfte des Wirtschaftswachstums und Drehscheiben für Innovation und wirtschaftliche Entwicklung sind, die Menschen mit der Aussicht auf Beschäftigung, Bildung und öffentliche Dienstleistungen anziehen;
3. stellt fest, dass Städte und Großstädte zunehmend unter Druck stehen, sich in der Folge die sozioökonomische Ungleichheit dort verschärft und dass sich die haushaltspolitischen und territorialen Herausforderungen vergrößern und die Nachfrage nach guten öffentlichen Dienstleistungen steigt;
4. bedauert, dass diese Gebiete trotz eines höheren BIP unzureichende öffentliche Einnahmen aufweisen, da sich wirtschaftlicher Erfolg nicht immer in einer angemessenen Finanzierung niederschlägt. Das Pro-Kopf-BIP gibt keinen vollständigen Aufschluss über den Entwicklungsstand oder die tatsächlichen Bedürfnisse dieser Gebiete. Daher sollten bei der Mittelzuweisung umfassendere Indikatoren (bspw. der Index des sozialen Fortschritts, die Nachhaltigkeitsziele, der Index der menschlichen Entwicklung) herangezogen werden, um die Mittel gerechter zu verteilen und sicherzustellen, dass angemessene Mittel für die Stadtteile mit den größten Herausforderungen bereitgestellt werden;
5. bekräftigt, dass es starke Strategien für Städte und Großstädte geben muss, um den demografischen Wandel, den grünen, digitalen und industriellen Wandel, soziale Ungleichheiten, den Integrationsbedarf, den Mangel an bezahlbarem Wohnraum, die Gesundheitsversorgung, die Mobilität, die Luftverschmutzung und den Klimawandel anzugehen;
6. weist darauf hin, dass eine durch Nettozuwanderung bedingte hohe Bevölkerungsdichte auch zu einer Verschlechterung der Lebensqualität, erhöhtem Armutsrisiko und sozialer Ausgrenzung führen kann, was eine flexible Unterstützung erfordert;
7. sieht in der Verknüpfung von Stadt und Land und der Zusammenarbeit in den Metropolregionen einen Hebel zur Förderung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und zur gezielten Unterstützung kleiner und mittelgroßer Gemeinden;
8. betont die wachsende Bedeutung funktionaler städtischer Gebiete in der EU-Politik und wirbt für eine stärkere Berücksichtigung des Konzepts funktionaler Gebiete in strategischen Diskussionen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen und innerhalb der EU-Institutionen;

9. hebt die Rolle der Metropolregionen bei der Entwicklung integrierter Lösungen hervor, die auf gegenseitigen Synergien und dem Bedarf der jeweiligen Gebiete beruhen und einen höheren Mehrwert für das gesamte Gebiet schaffen;
10. hält die Koordinierung über administrative Grenzen hinweg oft für schwierig, weshalb sowohl rechtliche als auch anreizbasierte Initiativen (z. B. mehr Finanzmittel sowie höhere Kofinanzierungssätze) zur Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit erwogen werden sollten. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die chronischen Probleme der Städte im Zusammenhang mit ökologischer Nachhaltigkeit, sozialer und territorialer Ungleichheit, erschwänglichem Wohnraum und nachhaltiger Mobilität zu bewältigen;
11. verweist auf die Bedeutung integrierter territorialer Entwicklungsinstrumente für die Unterstützung der nachhaltigen Stadtentwicklung, denn sie fördern Innovationen durch die Erleichterung einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit, nutzen das lokale Potenzial und unterstützen kohärente Wachstumsstrategien sowie stärkere Verbindungen zwischen Stadt und Land. Außerdem stellen sie sicher, dass großstädtische und funktionale Stadtgebiete zu einer ausgewogenen Entwicklung der Städte und ihres Umlands beitragen;
12. betont, dass die Kohäsionsmittel nach wie vor eine wichtige Finanzierungsquelle für Investitionen in die nachhaltige Stadtentwicklung sind, und bewertet es positiv, dass Städte im Zeitraum von 2021 bis 2027 durch ein Paket von 24,35 Milliarden Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gestärkt wurden, das in Investitionsprojekte auf der Grundlage territorialer Strategien investiert wurde;
13. würdigt die kohäsionspolitische Unterstützung für die integrierte territoriale Entwicklung im Rahmen des politischen Ziels „Ein bürgernahes Europa“ (PZ 5), mit dem die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen der Gebiete auf der Grundlage territorialer oder von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für lokale Entwicklung angegangen werden. Dabei sollten die Ziele Landschaftsschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen umfassend integriert werden, damit möglichst umfassende Ökosystemleistungen zugunsten der örtlichen Gemeinschaften und der allgemeinen territorialen Resilienz erbracht werden können;
14. warnt davor, dass die zentrale Mittelverwaltung, u. a. bei der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, dazu führen könnte, dass manche einzelstaatlichen Regierungen lokale Prioritäten vernachlässigen, und ist der Auffassung, dass die lokale, regionale, nationale und europäische Ebene bei künftigen Programmplanungsrahmen deshalb systematisch in die Politikgestaltung einbezogen werden sollte, damit Städte und Großstädte bereits in der Frühphase der Entscheidungsprozesse eine Mitsprache bekommen;
15. würdigt die Bedeutung von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung für die regelmäßige und stetige Finanzierung von Städten und Ballungsräumen, indem das Konzept der funktionalen Gebiete weiter gefördert wird; fordert, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den für die künftigen Regionalprogramme verantwortlichen regionalen Gebietskörperschaften gemeinsame Mindeststandards für die Einrichtung und Finanzierung großstädtischer und städtischer funktionaler Gebiete auszuarbeiten, um für eine stabile Grundlage für deren Funktionsfähigkeit zu sorgen;
16. warnt vor weiteren Kürzungen der EU-Kofinanzierung, da die Städte und Metropolregionen bereits unter dem Verwaltungsaufwand und den restriktiven thematischen Kriterien und Förderfähigkeitsbedingungen für EU-Mittel leiden, die de facto zu einem niedrigeren EU-Kofinanzierungssatz führen. Weitere Kürzungen würden die Absorptionsfähigkeit erheblich schwächen und ihr volles territoriales Potenzial schmälern. Daher sollten die EU-Kofinanzierungssätze beibehalten und ggf. sogar erhöht werden, sodass die Metropolregionen weiterhin Motoren für nachhaltige Investitionen und sozioökonomisches Wachstum sein können;
17. stellt fest, dass die Städte und Großstädte die Wirksamkeit der derzeit vorhandenen Instrumente für die städtische Transformation anzweifeln und aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel und der Fragmentierung der Finanzierungsinstrumente für unzureichend halten;
18. weist darauf hin, dass die Fragmentierung der Fonds und der Verfahren negativ für die Städte und Regionen ist, deren Verwaltungsaufwand dadurch erhöht wird; fordert die Bündelung gebietsbezogener Initiativen in einem einzigen Regelwerk;
19. stellt fest, dass es nach 2027 eine starke, flexible und reformierte Kohäsions- und Wachstumspolitik geben muss, um die regionalen Unterschiede weiter abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit aller europäischen Regionen zu steigern, damit auf neue Herausforderungen wie bspw. Klimakatastrophen oder Demografie reagiert werden kann;

20. bekräftigt seine Forderung nach einer systematischeren territorialen Ex-ante-Folgenabschätzung aller neuen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU in der Gestaltungsphase, die auch die Auswirkungen auf die Regionen und die dortigen großstädtischen und städtischen Gebiete umfassen muss, damit regionale Ungleichheit und Unzufriedenheit in der EU nicht noch weiter zunehmen;

21. weist auf den wesentlichen Beitrag der Städte zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele hin und darauf, dass sie helfen, das Lebensumfeld der Menschen inklusiv, sicher, robuster und nachhaltig zu machen; betont, dass den städtischen Behörden jedoch oft die Kapazitäten, um die Finanzierungsanreize und die territorialen Umsetzungsmechanismen (ITI und CLLD) der EU bestmöglich nutzen zu können;

22. ist der Ansicht, dass die Maßnahmen der Europäischen Kommission zum Kapazitätsaufbau, die technische Hilfe im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung (wie die Europäische Stadtinitiative) bieten, einen unbestreitbaren Mehrwert für den Austausch von Verfahren und die Koordinierung zwischen Praktikern in der EU liefern; stellt jedoch fest, dass diese Maßnahmen kein Ersatz für das sein können, was die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf der entsprechenden subnationalen Ebene unternehmen sollten;

23. betont, dass die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) die Verwaltungskapazitäten der lokalen und städtischen Gebietskörperschaften durch eine Vielzahl von Maßnahmen stärken, die die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch fördern, und dass auch das Programm zur Förderung von Stadtentwicklungsnetzen (URBACT) zur Stärkung der technischen und administrativen Kapazitäten der Städte beiträgt, indem es das erforderliche Know-how für die Umsetzung von Strategien zur nachhaltigen Stadtentwicklung und den Austausch von Verfahren und Instrumenten liefert;

24. fordert die EU-Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden auf, verstärkt auf Initiativen zum Kapazitätsaufbau im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zu setzen, indem technische Hilfe besser genutzt wird, um die Kapazitäten zu stärken, einschließlich die der Interessenträger, die territoriale Durchführungsmechanismen (ITI und CLLD) umsetzen;

25. begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, eine ehrgeizige politische Agenda für Städte vorzulegen, die das Potenzial der Städte als Triebkräfte für Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit nutzt; betont, dass Städte jeder Größe gebraucht werden, um das gemeinsame Ziel der Verringerung der regionalen Unterschiede in Europa zu erreichen;

26. ist der Ansicht, dass die Stärkung der strategischen und operativen Kapazitäten der Städte und die Übernahme der Grundsätze der Neuen Leipzig-Charta zu einer harmonischen regionalen Entwicklung beitragen und zu einer inklusiveren und partizipativeren Governance führen;

27. sieht die aktualisierte Leipzig-Charta im November 2020 als Chance, die Konvergenz städtischer und territorialer Agenden zu stärken; stellt jedoch fest, dass es nach wie vor größerer Synergie und Komplementarität zwischen der EU-Städteagenda, der Territorialen Agenda der Europäischen Union und der Kohäsionspolitik in der Zeit nach 2027 bedarf;

28. fordert die Europäische Kommission auf, die künftige politische Agenda für Städte auf der Grundlage bewährter territorialer Ansätze und Kooperationsmechanismen der Kohäsionspolitik weiterzuentwickeln und den Dialog mit Städten, großstädtischen Gebieten, funktionalen städtischen Gebieten sowie Regionen zu stärken;

29. spricht sich für die Fortsetzung der Territorialen Agenda unter stärkerer strategischer Ausrichtung auf die bereichsübergreifende Raumplanung aus, sodass die Kohäsionspolitik und andere Politikbereiche der EU miteinander verbunden werden; ruft die Kommission auf, die territoriale Dimension und den Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ in allen Politikbereichen und Programmen der EU zu verankern und die Territoriale Agenda wirksamer durch die Kohäsions- und Städtepolitik der EU zu stützen;

30. fordert die Achtung des Partnerschaftsprinzips und die Angleichung des Rechtsrahmens der Europäischen Kommission für die Zeit nach 2027 an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1.

31. ist der Ansicht, dass die EU-Städteagenda ergänzt und weiter gestärkt werden muss. Sie hat zwar die strategischen Partnerschaften und den Dialog zwischen der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und den lokalen Behörden erleichtert, doch führte sie nicht zu einer ausreichenden Koordinierung und Berücksichtigung der Perspektive der Städte in den Rechtsvorschriften der EU und wurde außerdem nicht mit Mitteln ausgestattet;
32. fordert neue Impulse für die Städteagenda der EU dahingehend, dass die Europäische Kommission veranlasst wird, Vorabkonsultationen über neue Initiativen durchzuführen, die sich direkt oder indirekt auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auswirken;
33. fordert die Einbeziehung der Städte sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in alle Etappen des Politikzyklus und in die Gestaltung der politischen Agenda für die Städte, damit die Zusammenarbeit zwischen Städten, Großstädten und EU-Institutionen basierend auf Dokumenten wie der Leipzig-Charta, dem Pakt von Amsterdam, dem Manifest des Netzes der europäischen Ballungs- und Großräume (METREX), der Erklärung der EMA von 2024, der Brüsseler Erklärung der Bürgermeister und dem Positionspapier von Eurocities *A strong cohesion policy promoting urban transformation* intensiviert wird und so gemeinsam und wirksamer auf die sich derzeit in den Städten vollziehenden Veränderungen reagiert werden kann;
34. fordert, in der künftigen Städte-Agenda der Kommission einen thematisch breiten und horizontalen Ansatz mit den Prioritäten Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, sozialer Zusammenhalt, Wohnraum, Mobilität und Klimaresilienz, denn in einigen dieser Bereiche ist die Erreichung der EU-Ziele gefährdet; befürwortet außerdem weitere integrierte Investitionen zur Ankurbelung eines stabilen Wachstums und zur Herausbildung von Verbindungen zwischen Stadt und Land unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips;
35. besteht darauf, dass in der künftigen Städte-Agenda der Kommission Maßnahmen zur Förderung funktionaler städtischer Gebiete vorgesehen werden, die im Vergleich zu Einzelinitiativen besser zur Festlegung und Verwirklichung der Ziele geeignet sind; ist der Auffassung, dass Verfahren eingerichtet werden sollten, die mehr Finanzmittel sowie höhere Kofinanzierungssätze bieten;
36. rät entschieden davon ab, die derzeit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzten EU-Maßnahmen zu zentralisieren, und befürwortet eine stärkere Dezentralisierung für die Zeit nach 2027 durch Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Entscheidungsprozesse;
37. hält eine starke Governance-Struktur für entscheidend, wenn es um die Abstimmung der lokalen, regionalen und nationalen Prioritäten geht, muss jedoch feststellen, dass in vielen Städten und Großstädten nach wie vor angemessene administrative Rahmen fehlen;
38. appelliert an die Mitgliedstaaten, Anreize zu testen, mit denen ungenutzte Mittel aus zentralisierten Maßnahmen im Wege von Verhandlungs- bzw. Wettbewerbsverfahren direkt auf die Ebene der integrierten regionalen Programmplanung umgeschichtet und insbesondere zugunsten der Städte und Großstädte eingesetzt werden können, um vorab festgelegte Ziele zu erreichen;
39. spricht sich für Formen der Koordinierung bzw. der Komplementarität der Instrumente aus, die in einem Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt werden. Es sollte ein spezifischer Finanzierungsmechanismus im Rahmen der integrierten Programmplanung auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Regionen und allen städtischen bzw. großstädtischen Behörden und ihren Netzen entwickelt werden, um die Initiativen einfacher, kohärenter und verständlicher zu gestalten;
40. fordert eine Aufstockung des im aktuellen MFR bereits übertroffenen Mindestanteils von 8 % der auf nationaler Ebene zugewiesenen EFRE-Mittel für die Stadtentwicklung sowie eine stärkere Integration städtezentrierter Initiativen in die Programmplanung der Kohäsionspolitik, um auch für neue europäische Prioritäten wie etwa erschwinglicher Wohnraum und Sicherheit die notwendige Unterstützung zu gewährleisten;
41. fordert, dafür zu sorgen, dass Städte und Großstädte im Rahmen einer verstärkten integrierten Regionalprogrammplanung mit obligatorischer Finanzreserve (bei regionalen Programmen) umfassenderen Zugang zu EU-Mitteln mit geteilter Mittelverwaltung erhalten, um bereichsübergreifende regionale Investitionen zu unterstützen, die an den aktuellen Problemen der Städte und Regionen ansetzen und die Verknüpfung zwischen Stadt und Land verbessern;
42. fordert, dass eine ESF+-Reserve von mindestens 5 % für die Umsetzung von Strategien für Stadtgebiete gebildet wird, um die zunehmende Ungleichheit, Armut und die Bildungsunterschiede in Metropolregionen zu bekämpfen, den wachsenden demografischen Herausforderungen zu begegnen und die steigende Nachfrage nach Dienstleistungen zu befriedigen;

43. fordert eine neue Städteagenda, die eine Bündelung funktionaler und großstädtischer Gebiete über einzelne Gemeinden hinweg gestattet, damit künftig besser auf Problemsituationen reagiert werden kann; schlägt vor, in sämtliche Kohäsionsprogramme erhebliche Anreize für Projekte aufzunehmen, die kommunale Grenzen überschreiten und eine koordinierte städtische und großstädtische Entwicklung fördern;

44. fordert, die Rolle der regionalen Gebietskörperschaften in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Großstädten in der strategischen Planung der Gebiete und Investitionen zu stärken, indem ein Programmplanungsrahmen jenseits territorialer Strategien geschaffen wird, der auf die spezifischen Merkmale und Bedürfnisse der einzelnen Gebiete zugeschnitten ist und eine Abstimmung auf die thematischen Prioritäten der EU durch flexible Mechanismen zulässt, die dem lokalen Entwicklungsstand entsprechen. Darüber hinaus sollten die Regionen wirksame Systeme zur Überwachung und Bewertung der territorialen Auswirkungen finanzieller Maßnahmen und Projekte fördern und aufeinander abstimmen, indem sie unter anderem Satellitendaten und andere Geodaten nutzen, um territoriale Veränderungen objektiv messen und die Wirksamkeit von Strategien zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele bewerten zu können;

45. fordert einen direkten, strukturierten und verbindlichen Dialog zwischen der Europäischen Kommission und den Regionen und Städten, damit die regionalen und städtischen Behörden direkt an der Gestaltung und Umsetzung neuer EU-Instrumente beteiligt werden (z. B. RESTORE, Initiative für erschwinglichen Wohnraum);

46. schlägt vor, stärker in Kategorien funktionaler städtischer Gebiete zu denken, um die übergeordnete räumliche und wirtschaftliche Dynamik zu berücksichtigen, an der mehr als nur einzelne Städte beteiligt sind, und um koordinierte Antworten auf gemeinsame Herausforderungen geben und gemeinsam Chancen nutzen zu können;

47. fordert die Mitgliedstaaten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung auf, in den nationalen Programmen mit geteilter Mittelverwaltung finanzielle Reserven für Städte und Großstädte vorzusehen, um gerade auch in sensiblen Bereichen (bspw. Umweltschutz, Wohnraum und soziale Inklusion) Investitionen zu ermöglichen, wie im jüngsten Vorschlag der Kommission zur Einführung „spezifischer Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen“ vorgeschlagen wurde;

48. ist der Ansicht, dass die Stärkung großer Städte mit Magnetwirkung und mittelgroßer Städte als regionale und nationale Wachstumspole ein Vorbild für Städtenetzwerke zur Überbrückung der Kluft zwischen Politikgestaltung und -umsetzung sein könnte; empfiehlt, die administrativen, technischen und finanziellen Kapazitäten der Metropolregionen verstärkt zu nutzen, die diese bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik und des Mechanismus der Aufbau- und Resilienz-fazilität unter Beweis gestellt haben, und ihre Rolle bei der Verwirklichung der politischen Ziele der EU anzuerkennen sowie die wirksame Durchführung leistungsbasierter Maßnahmen sicherzustellen; betont, dass eine übermäßige Zentralisierung der Planung vermieden und die praktische Fähigkeit der städtischen Behörden zur Umsetzung von Maßnahmen hervorgehoben werden muss, wobei gleichzeitig Modelle der Multi-Level-Governance gestärkt werden müssen, bei denen Leistungsorientierung und territoriale strategische Planung kombiniert werden.

Brüssel, den 14. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ



Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette

(C/2025/3479)

Berichterstatlerin:	Loredana CAPONE (IT/SPE), Mitglied des Regionalrates von Apulien
Referenzdokumente:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind COM(2024) 576 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette COM(2024) 577 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

COM(2024) 577 FINAL

Änderung 1

Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
in Erwägung nachstehender Gründe:	in Erwägung nachstehender Gründe:
(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.	(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte gewährleisten die Ernährungssicherheit unseres Kontinents und bewahren Europas landwirtschaftliches, kulturelles und kulinarisches Erbe , stehen dabei aber vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Neue Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Lage und auf den internationalen Märkten führen zu neuen Szenarien, deren Auswirkungen auf die Kosten in der Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit noch ungewiss sind. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigere Produktion, obwohl sie mit schlechten Ernten und Schädlingsbefall zu kämpfen haben. Zudem sind auch die Auswirkungen des demografischen Übergangs, der Bevölkerungsalterung und des Mangels an Berufseinsteigern in einigen Bereichen der Landwirtschaft

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	besonders stark zu spüren. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen, die Fairness und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sicherzustellen.

Begründung

Es ist wichtig, auf das landwirtschaftliche und kulturelle Erbe zu verweisen. Die neuen Unsicherheiten sollten erwähnt werden, da sie Auswirkungen auf die Position der Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette haben können, die sich noch nicht einschätzen lassen. Neben der ökologischen Nachhaltigkeit sollten auch die soziale und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit genannt werden. Außerdem sollte ausdrücklich auf die Herausforderung hingewiesen werden, die sich in verschiedenen Segmenten der Landwirtschaft, vor allem am Anfang der Wertschöpfungskette, daraus ergibt, dass sich zu wenig Menschen für die Arbeit in der Landwirtschaft interessieren. Zudem sollte zusätzlich zur Wettbewerbsfähigkeit explizit auf die Produktivität Bezug genommen werden, da zur wirksamen Stärkung der Position der Landwirte in der Versorgungskette Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit miteinander vereinbart werden müssen, was ein schwieriger Balanceakt ist.

Änderung 2

Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
in Erwägung nachstehender Gründe: (4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.	in Erwägung nachstehender Gründe: (4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die ihnen Stabilität und Berechenbarkeit bieten , die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete und insbesondere der Gebiete mit besonderen naturbedingten Benachteiligungen wie Inselgebieten beitragen, die die Rückverlagerung der Lebensmittelherzeugung und -verteilung im Interesse sowohl des territorialen Zusammenhalts als auch der Nachhaltigkeit fördern , und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Begründung

Kurze Lieferketten sollten angestrebt werden, denn sie wirken sich auf vielfältige Weise positiv aus.

Änderung 3
Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.</p>	<p>(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.</p>

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung hat den Zweck, durch eine stärkere Aggregation die Landwirtinnen und Landwirte in der Lieferkette zu stärken. Die 33 %-Grenze steht dazu im Widerspruch.

Änderung 4
Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.</p>	<p>(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. In jedem Fall muss der Endpreis die gesamten Produktionskosten decken oder übersteigen, eine angemessene Vergütung der Erzeuger und der Beschäftigten zulassen und alle Kosten für zusätzliche Dienstleistungen decken;</p>

Begründung

Dieser Grundsatz sollte stets eingehalten werden, damit die Beschäftigten in der Landwirtschaft ihr Auskommen haben und eine angemessene Vergütung erhalten.

Änderung 5
Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(28) Um den Generationswechsel im Agrarsektor zu erleichtern und die Mitgliedschaft neuer Erzeuger in Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und in anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu fördern, sollte ein besonderer Anreiz für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und neue Landwirtinnen und Landwirte gewährt werden, die einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten. Folglich sollte eine mögliche Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Union um 10 % für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen auf dem Gelände einer Junglandwirtin oder eines Junglandwirts oder eines neuen Erzeugers, der sich erstmals einer anerkannten Erzeugerorganisation anschließt, zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(28) Um den Generationswechsel im Agrarsektor zu erleichtern und die Mitgliedschaft neuer Erzeuger in Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und in anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu fördern, was für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und die Aufrechterhaltung der Lebensmittelerzeugung unter Wahrung der Besonderheiten unserer Regionen und Landschaften bedeutsam ist, sollte ein besonderer Anreiz für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und neue Landwirtinnen und Landwirte gewährt werden, die einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten. Folglich sollte eine mögliche Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Union um 10 % für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen auf dem Gelände einer Junglandwirtin oder eines Junglandwirts oder eines neuen Erzeugers, der sich erstmals einer anerkannten Erzeugerorganisation anschließt, zur Verfügung gestellt werden. Um erfolgreich neue Mitglieder dieser Organisationen und Nachwuchs für die Landwirtschaft zu gewinnen und dafür zu sorgen, dass sie dann dort auch bleiben, können öffentliche Maßnahmen erforderlich sein.</p>

Änderung 6
Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(29) Angesichts des erneuten Auftretens von widrigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall in den letzten Jahren hat es sich als nützlich erwiesen, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Mittel, einschließlich der finanziellen Unterstützung der Union im Rahmen des Betriebsfonds, auf Interventionen umverteilen können, die zur Bewältigung der Folgen dieser Ereignisse erforderlich sind. Daher muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 unter bestimmten Bedingungen von 50 % auf 70 % der tatsächlichen Ausgaben zu erhöhen.</p>	<p>(29) Angesichts des erneuten Auftretens und der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von widrigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Wasserknappheit, Dürren und Überflutungen, Stürmen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall in den letzten Jahren hat es sich als nützlich und notwendig erwiesen, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Mittel, einschließlich der finanziellen Unterstützung der Union im Rahmen des Betriebsfonds, auf Interventionen umverteilen können, die zur Bewältigung der Folgen dieser Ereignisse erforderlich sind. Daher muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 unter bestimmten Bedingungen von 50 % auf 70 % der tatsächlichen Ausgaben zu erhöhen.</p>

Begründung

Es sollte auf die Herausforderung hingewiesen werden, die die zunehmende Intensität und Häufigkeit dieser widrigen Ereignisse mit sich bringt.

Änderung 7

Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.	Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. Mit dieser Verordnung werden die öffentlichen Normen, Regeln für Markttransparenz und Instrumente für Krisenmanagement festgelegt, mit denen öffentliche Stellen, insbesondere die Kommission, die Überwachung, Bewirtschaftung und Regulierung der Agrarmärkte sicherstellen können.

Begründung

Diese Änderung war bereits 2024 in der AdR-Stellungnahme zur Zukunft der GAP vorgeschlagen worden.

Änderung 8

Neuer Absatz nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>Einzelziele</p> <p><i>Unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele sowie gemäß Artikel 39 AEUV trägt die in Artikel 1 genannte gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Beteiligung an der Stabilisierung der Agrarmärkte und Steigerung der Transparenz dieser Märkte;</i> b) <i>Förderung des reibungslosen Funktionierens der Versorgungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel sowie Gewährleistung eines angemessenen und stabilen Einkommens für die landwirtschaftlichen Erzeuger;</i> c) <i>Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette und Förderung der Konzentration des landwirtschaftlichen Angebots;</i> d) <i>Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union.</i> e) <i>Schutz der Landwirte vor unfairem Wettbewerb aus Drittländern, der große Auswirkungen auf die Verbraucher und die Landwirte in Europa hat. Produkte, die auf den Binnenmarkt gelangen, sollten denselben Standards entsprechen wie diejenigen aus der EU;</i>

Begründung

Diese Änderung war bereits 2024 in der AdR-Stellungnahme zur Zukunft der GAP vorgeschlagen worden.

Änderung 9
Artikel 148 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>4. Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 2</p> <p>a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,</p> <p>b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und</p> <p>c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p> <p>i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der</p> <ul style="list-style-type: none"> — fest und im Vertrag genannt sein muss oder — als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen. <p>ii) die Rohmilchmenge oder die Qualität und Menge der zu liefernden Milch oder Milcherzeugnisse und den Zeitplan für diese Lieferungen,</p> <p>iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.</p> <p>iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,</p> <p>v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Milch oder Milcherzeugnisse und</p> <p>vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.</p>	<p>Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>4. Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 2</p> <p>a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,</p> <p>b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und</p> <p>c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p> <p>i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der die Produktionskosten einschließlich einer fairen Vergütung der Erzeuger und sämtlicher Kosten für zusätzliche Anforderungen deckt oder übersteigt, und der</p> <ul style="list-style-type: none"> — fest und im Vertrag genannt sein muss oder — als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen. <p>ii) die Rohmilchmenge oder die Qualität und Menge der zu liefernden Milch oder Milcherzeugnisse und den Zeitplan für diese Lieferungen,</p> <p>iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.</p> <p>iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren,</p> <p>v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Milch oder Milcherzeugnisse und</p> <p>vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.</p>

Begründung

Diese Änderung war bereits 2024 in der AdR-Stellungnahme zur Zukunft der GAP vorgeschlagen worden. Dieser Grundsatz sollte stets eingehalten werden, damit die Beschäftigten in der Landwirtschaft ihr Auskommen haben und eine angemessene Vergütung erhalten.

Änderung 10
Artikel 148 Ziffer 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>5. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn</p> <p>a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,</p> <p>b) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Klein- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist [10],</p> <p>c) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen,</p> <p>d) die Lieferung kostenlos erfolgt oder wenn es sich um die Abgabe von nicht mehr für den Verkauf geeignete Milch oder Milcherzeugnisse handelt.</p>	<p>Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>5. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn</p> <p>a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,</p> <p>b) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen,</p> <p>c) die Lieferung kostenlos erfolgt oder wenn es sich um die Abgabe von nicht mehr für den Verkauf geeignete Milch oder Milcherzeugnisse handelt.</p>

Begründung

Um jeden Zweifel an der Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Vorschriften (insbesondere bei der Anwendung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken) mit den EU-Vorschriften auszuräumen, könnte vorgeschlagen werden, die Ausnahme von der geforderten schriftlichen Form als Option für die Mitgliedstaaten zu formulieren, so wie die sonstigen fakultativen Ausnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 6 Nummern 2 und 6 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116.

Änderung 11
Artikel 152 Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>c) In Absatz 1b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:</p> <p>„Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern</p> <p>a) ihre Mitglieder gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt worden sind,</p>	<p>c) In Absatz 1b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:</p> <p>„Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern</p> <p>a) ihre Mitglieder gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt worden sind,</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind,	b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind,
c) ihre Mitglieder die Bedingungen von Absatz 1a Unterabsatz 2 Buchstaben a und b erfüllen,	c) ihre Mitglieder die Bedingungen von Absatz 1a Unterabsatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.'
d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.	

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung hat den Zweck, durch eine stärkere Aggregation die Landwirtinnen und Landwirte in der Lieferkette zu stärken. Die 33 %-Grenze steht dazu im Widerspruch.

Änderung 12

Artikel 168 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
5. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn	5. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn
a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;	a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;
b) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist;	b) die Lieferung und die Zahlung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeitgleich erfolgen;
c) die Lieferung und die Zahlung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeitgleich erfolgen;	c) die Lieferung kostenlos erfolgt oder wenn es sich um die Abgabe von nicht mehr für den Verkauf geeigneten Erzeugnissen handelt.
d) die Lieferung kostenlos erfolgt oder wenn es sich um die Abgabe von nicht mehr für den Verkauf geeigneten Erzeugnissen handelt.	

Begründung

Die Aufnahme der Pflicht, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, ist eine wichtige Neuerung, mit der die Stellung der Landwirte in der Lebensmittelkette gestärkt werden soll. Daher sollte die Bestimmung auch für Kleinst- oder Kleinbetriebe gelten.

Änderung 13

Neuer Absatz nach Artikel 188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Lebens- und Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen nur dann aus Drittstaaten eingeführt werden, wenn sie den geltenden Anforderungen in Bezug auf den Höchstgehalt an Pestizidrückständen für in der EU hergestellte Lebens- und Futtermittel entsprechen.</i>

Begründung

Die EU muss ihre Landwirte vor unlauterem Wettbewerb durch Agrarimporte schützen, die nicht den europäischen Pflanzenschutznormen entsprechen. Diese Änderung war bereits in früheren AdR-Stellungnahmen zur GAP und zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden gefordert worden.

Änderung 14

Neuer Absatz nach Artikel 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Wenn der Marktpreis unter eine bestimmte Schwelle sinkt, die flexibel und an den Index der mittleren Produktionskosten gebunden ist und von der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) festgelegt wird, gewährt die Europäische Kommission je nach Lage des Marktes und des betreffenden Sektors den Erzeugern des betreffenden Sektors eine Beihilfe, die ihre Lieferungen über einen bestimmten Zeitraum im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres freiwillig reduzieren.</i></p> <p><i>i) Die Beihilfe wird auf der Grundlage eines Antrags gewährt, der von den Erzeugern gemäß dem Verfahren, das durch den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt wurde, in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem die Erzeuger niedergelassen sind.</i></p> <p><i>ii) Damit diese Regelung wirksam und angemessen umgesetzt wird, legt die Kommission auf der Grundlage der von der AFCO gelieferten Daten Folgendes fest:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>— die Höchstliefervolumen oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit reduziert werden müssen;</i> <i>— die Dauer des Zeitraums der Verringerung und erforderlichenfalls die Verlängerung dieses Zeitraums;</i> <i>— die Höhe der Beihilfe je nach dem reduzierten Volumen bzw. der reduzierten Menge und die Finanzierungsmodalitäten;</i> <i>— die Kriterien für die Beihilfefähigkeit der Antragsteller und die Zulässigkeit der Beihilfeanträge;</i> <i>— die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.</i> <p><i>Gegen jeden Erzeuger, dessen Liefervolumen über dem des Bezugszeitraums liegt, wird je nach Umfang seines Überangebots im Zeitraum des freiwilligen Reduktionsprogramms eine Marktverantwortungsstrafe verhängt.</i></p>

Begründung

Zur Regulierung der Produktionsmengen im Falle von Marktstörungen braucht die EU Instrumente, die rasch Wirkung zeigen, den EU-Haushalt nicht belasten und den Erzeugern ein angemessenes Einkommen und einen kostendeckenden Verkauf ermöglichen, sodass die Landwirtschaft für Berufseinsteiger attraktiv bleibt.

Änderung 15

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Artikel 52 wird wie folgt geändert:	Artikel 52 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe i angefügt:</p> <p>„i) die Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt ein operationelles Programm in einem Mitgliedstaat durch, in dem der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Durchführung des operationellen Programms unter 10 % lag. Der Organisationsgrad wird berechnet als der Wert der Obst- und Gemüseerzeugung, der im betroffenen Mitgliedstaat erzielt und von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarktet wurde, geteilt durch den Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung, der im betroffenen Mitgliedstaat erzielt wurde.“</p>	<p>a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe i angefügt:</p> <p>„i) die Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt ein operationelles Programm in einem Mitgliedstaat durch, in dem der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Durchführung des operationellen Programms unter 10 % lag. Der Organisationsgrad wird berechnet als der Wert der Obst- und Gemüseerzeugung, der im betroffenen Mitgliedstaat erzielt und von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarktet wurde, geteilt durch den Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung, der im betroffenen Mitgliedstaat erzielt wurde.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:</p> <p>„(5a) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstabe a, b oder c auf 60 % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Ausgaben stehen im Zusammenhang mit Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, die von Junglandwirten oder neuen Landwirten getätigt werden, die erstmals einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten;</p> <p>b) die Investitionen gemäß Buchstabe a werden auf dem Gelände dieser Junglandwirte oder neuen Landwirte im Rahmen ihres ersten operationellen Programms getätigt.“</p>	<p>b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:</p> <p>„(5a) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstabe a, b oder c auf 60 % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Ausgaben stehen im Zusammenhang mit Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, die von Junglandwirten oder neuen Landwirten getätigt werden, die erstmals einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten;</p> <p>b) die Investitionen gemäß Buchstabe a werden auf dem Gelände dieser Junglandwirte oder neuen Landwirte im Rahmen ihres ersten operationellen Programms getätigt.“</p>
<p>c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</p> <p>„(7) Die Obergrenze von 50 % gemäß Absatz 1 wird auf 70 % des Betrags der tatsächlichen Ausgaben angehoben, die in einem bestimmten Jahr von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für operationelle Programme, die in jenem Jahr von durch den Mitgliedstaaten festzustellenden widrigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall betroffen sind, getätigt wurden.“</p>	<p>c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</p> <p>„(7) Die Obergrenze von 50 % gemäß Absatz 1 wird auf 70 % des Betrags der tatsächlichen Ausgaben angehoben, die in einem bestimmten Jahr von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für operationelle Programme, die in jenem Jahr von durch die Mitgliedstaaten festzustellenden widrigen Witterungsverhältnissen, Wassermangel, Dürren und Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall betroffen sind, getätigt wurden.“</p>

COM(2024) 576 final

Änderung 16

Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden.	(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Die Durchsetzungsbehörden sollten zudem entweder auf eigene Initiative oder aufgrund von Beschwerden von Parteien, die von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette betroffen sind, von Beschwerden von Hinweisgebern oder aufgrund von anonymen Beschwerden handeln können und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Identität ergreifen.

Begründung

Der Wortlaut des Änderungsantrags steht im Einklang mit Artikel 29 des spanischen Gesetzes 12/2013 vom 2. August über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette.

Änderung 17

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Durchsetzungsbehörden sollten mögliche unlautere Handelspraktiken vorausblickend untersuchen. In Mitgliedstaaten, in denen solche Einrichtungen fehlen, sollte die Schaffung von Schlichtungsstellen, wie etwa Ombudsstellen, erwogen werden.

Begründung

In Finnland und Österreich gibt es derartige Stellen bereits. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Rahmen ausgedehnt würde, um Landwirte bei Beschwerden gegen unlautere Handelspraktiken zu unterstützen, den Beschwerdeführern zusätzlichen Schutz zu bieten und die Fortführung der Geschäftsbeziehungen dort sicherzustellen, wo es nahezu unmöglich ist, auf alternative Abnehmer auszuweichen.

Änderung 18

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Auskunftsverlangen	Auskunftsverlangen
1. Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von 60 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde	1. Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von 60 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.	eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet. Die ersuchenden und die ersuchten Durchsetzungsbehörden teilen außerdem dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Beschwerde mit, wie sie mit der Beschwerde verfahren.

Begründung

Die Durchsetzungsbehörden teilen dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Eingang der Beschwerde mit, wie sie mit der Beschwerde verfahren.

Änderung 19 Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
3. Bei der Erhebung der erbetenen Informationen durch die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.	3. Bei der Erhebung der erbetenen Informationen durch die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten. Die Durchsetzungsbehörden können selbst im Falle unterschiedlicher nationaler Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2019/633 eine loyale Zusammenarbeit gewährleisten.

Begründung

Die Bereitschaft der Behörden zur Zusammenarbeit sollte weiter gestärkt werden und sich auch auf unlautere Praktiken beziehen, die derzeit nur von einigen Mitgliedstaaten als problematisch eingestuft werden. Das Ziel ist der bessere Schutz der schwächsten Marktteilnehmer.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. begrüßt die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission, mit denen die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gestärkt und die grenzüberschreitende Eindämmung unlauterer Handelspraktiken verbessert werden soll; unterstützt die vorgeschlagenen Maßnahmen, hält sie allerdings allein für noch nicht ausreichend, um den Landwirten ein faires und stabiles Einkommen zu sichern und alle Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erreichen;

2. weist abermals darauf hin, dass es unmöglich sein wird, die Märkte fairer und ausgewogener zu gestalten, wenn bei der GMO und der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken nur halbherzige Reformanstrengungen unternommen werden; stimmt gleichzeitig der Deregulierung der europäischen Agrarmärkte im Rahmen internationaler Handelsabkommen zu; fordert kohärentere EU-Politiken und die Einhaltung der Ziele der GAP, auch im Einklang mit den Empfehlungen des strategischen Dialogs über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU; besteht darauf, dass Handelsabkommen die Klima- und Nachhaltigkeitsstandards der EU nicht untergraben, sondern mit den Klima- und Nachhaltigkeitsverpflichtungen der EU in Einklang gebracht werden sollten;

3. unterstreicht, dass die Gemeinsame Agrarpolitik der EU diese Ziele erreichen soll, dabei jedoch Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des AEUV, wonach „die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt“, befolgt werden muss. Daher sind Instrumente und politische Maßnahmen zu entwickeln, die helfen, diese Unterschiede zu beseitigen und den territorialen Zusammenhalt insgesamt zu fördern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß der „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2022 zu den Inseln der Europäischen Union und Kohäsionspolitik: aktuelle Situation und zukünftige Herausforderungen“

(2021/2079(INI)) die Agrarwirtschaft in den Inselgebieten der EU einer besonderen Behandlung bedarf, da sie besondere Anfälligkeiten aufweist, bei der Erzeugung mit Mehrkosten konfrontiert ist und über einen eingeschränkten Marktzugang verfügt. Daher ist eine flexiblere und auf die dortigen Gegebenheiten zugeschnittene Anwendung der in der GMO-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich.

4. betont, dass die derzeitigen Ungleichgewichte in der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette ausgeglichen werden müssen. Die Position der Landwirte, vor allem der Junglandwirte und derjenigen, die bei der Nachhaltigkeitswende eine Schlüsselfunktion haben, erfordert eine viel größere Aufmerksamkeit. Zugleich müssen die grundlegenden und notwendigen Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeleitet werden, worauf bereits in früheren Stellungnahmen des AdR hingewiesen wurde;

Empfehlungen zur gemeinsamen Marktorganisation

5. ist daher der Ansicht, dass die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) ⁽¹⁾ erneut geändert werden sollte, um den Landwirtinnen und Landwirten Preise zu garantieren, die mindestens die Produktionskosten decken, um weitere Krisen zu verhindern und um dafür zu sorgen, dass sie eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Änderung dieser Verordnung sollte den landwirtschaftlichen Gegebenheiten in Gebieten mit besonderen geografischen Nachteilen wie Inselgebieten sowie in Gebieten mit einer nachhaltigeren und naturverträglicheren Bewirtschaftung besondere Beachtung geschenkt werden;

6. betont, dass das bereits bestehende Instrument der Mindestinterventionspreise ausgebaut und auf weitere Erzeugnisse ausgeweitet werden muss, sodass der Großteil der landwirtschaftlichen Erzeugung abgedeckt wird und die Interventionspreise an die Produktionskosten gekoppelt werden, damit es auch tatsächlich seine Stabilisierungsfunktion erfüllen kann; solche Instrumente müssen die Nachhaltigkeit auf lange Sicht unterstützen;

7. spricht sich für Instrumente für den Zusammenschluss kleiner und mittelgroßer Landwirtschaftsbetriebe aus, darunter etwa Genossenschaften, die helfen, die Qualität der Erzeugnisse und die Verhandlungsposition der Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken und das Wachstum ihrer Betriebe zu fördern, um ihre Marktstellung zu verbessern; erwartet weitere Klarstellungen und mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die Behandlung nicht anerkannter Erzeugerorganisationen, damit der unterschiedliche Status nicht zu unlauterem Wettbewerb führt;

8. begrüßt, dass ausdrücklich erkannt wird, dass die Gründung spezieller Erzeugerorganisationen durch ökologische/biologische Erzeuger belangreich ist, denn dadurch werden die Mitgliedstaaten angehalten, die Gründung ökologischer/biologischer Erzeugerorganisationen zu fördern und den Markt so zu gestalten, dass den Besonderheiten der ökologischen/biologischen Bewirtschaftung entsprochen wird, die andersartige landwirtschaftliche Verfahren und einen anderen Markt als die konventionelle Erzeugung benötigt, u. a. indem eine nachdrückliche Unterstützung agrarökologischer und ökologischer Genossenschaften vorgesehen wird. ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Zulassung der Aufzucht verschiedener Arten von Tieren in einer ökologischen/biologischen Erzeugerorganisation eine große Unterstützung für die Stabilität des ökologischen/biologischen Sektors darstellen würde;

9. fordert zu klären, ob bei Lieferungen von Erzeugnissen, die saisonalen Angebots- oder Nachfrageschwankungen unterliegen oder leicht verderblich sind, von der Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vertrags abgesehen werden kann. Gerade in diesen Fällen kommt es erfahrungsgemäß am ehesten zu einer ungleichen Verteilung der Wertschöpfung, Preisvolatilität, spekulativen Phänomenen und unlauteren Handelspraktiken;

10. begrüßt, dass im Hinblick auf fakultative Angaben für Handelsmodalitäten auf eine größere Transparenz und Zuverlässigkeit in der Lebensmittelkette abgezielt wird und dass zuverlässige Informationen über den Mehrwert für Landwirte und Verbraucher sowie eine Definition kurzer Lebensmittelketten gegeben werden sollen; schlägt einheitliche und genauere Mindestanforderungen auf EU-Ebene für diese Angaben vor. Dies ist aufgrund der Auswirkungen, die die Verwendung dieser Angaben auf lokaler und regionaler Ebene haben kann, sehr bedeutungsvoll. Die Angleichung der Begriffsbestimmungen an die Internationale Charta des Fairen Handels und die Gewährleistung der Kohärenz mit bestehenden europäischen und internationalen Referenzrahmen würden die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der Begriffe verbessern;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

11. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, den Weinbau in der EU in Anbetracht der neuen Herausforderungen zu schützen und sicherzustellen, dass er auch in der Zukunft wettbewerbsfähig, resilient und lebensfähig bleiben wird; betont, wie wichtig wirksame und gezielte Maßnahmen der EU und ein kohärentes Instrumentarium sind, um noch vor der nächsten Weinlese die Position der Winzer stärken zu können, die gerade für viele ländliche Wirtschaftsgefüge sehr wichtig sind; erinnert daran, dass die vorgesehenen Maßnahmen auf die Umweltziele einschließlich Gewässerschutz, Pestizidminimierung und Landschaftsschutz abgestimmt werden sollte

Krisenprävention und Krisenbewältigung

12. ist der Ansicht, dass in vielen Sektoren eine Marktregulierung wirksamer und kostengünstiger als nachträglich ergriffene Krisenmaßnahmen ist, worauf in der Studie des AdR zum Marktverantwortungsprogramm im Milchsektor hingewiesen wird;

13. weist auf die negativen Auswirkungen der US-Zölle und der Exportbeschränkungen bei Agrar- und Lebensmittelzeugnissen (vor allem Weine, Spirituosen, Teigwaren, Milcherzeugnisse und Olivenöl) auf die Regionen hin; fordert die Kommission auf, entschlossen und koordiniert gegen ungerechtfertigte Hindernisse für freien und fairen Handel vorzugehen sowie konkrete und sofortige Maßnahmen zur Unterstützung des Agrar- und Lebensmittelsektors zu entwickeln. Dadurch sollen europäische Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher geschützt und weitere wirtschaftliche Unsicherheit, ein Rückgang von Investitionen und Arbeitsplatzverluste vermieden werden;

14. ist davon überzeugt, dass es angesichts der Überproduktion effizienter und kostengünstiger ist, Überkapazitäten abzubauen, anstatt ganze Branchen in der Krise zusammenbrechen zu lassen; fordert, derartige Maßnahmen mit der Förderung einer nachhaltigeren Landnutzung und der Diversifizierung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe zu kombinieren;

15. fordert daher einen Mechanismus, durch den bei der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte automatisch Beihilfen zur freiwilligen Verringerung der Produktion ausgelöst werden können; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Mechanismen zur Angebotssteuerung wirksamer angewendet werden, um die Marktungleichgewichte zu reduzieren, die sich unmittelbar auf das Einkommen der Landwirte auswirken;

16. fordert die Kommission auf, einen Leistungsrahmen für ihr eigenes Krisenmanagement festzulegen. Alle Behörden, die europäische Fonds verwalten, arbeiten innerhalb eines spezifischen Leistungsrahmens. Dies ist eine europäische Standardpraxis zur Gewährleistung der guten Verwaltung öffentlicher Vorhaben. Da beim Krisenmanagement im Rahmen des EGFL die Kommission die Verwaltungsbehörde ist, sollte auch sie einem entsprechenden Leistungsrahmen unterworfen sein, damit die Wirksamkeit ihrer Krisenmaßnahmen bewertet werden kann;

17. stellt fest, dass seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine 27 Länder, darunter auch EU-Länder, Lagerbestände angelegt haben; ist der Ansicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten öffentliche Vorräte bestimmter Produkte anlegen und diese zur Regulierung der Märkte nutzen müssen; stellt fest, dass die Schaffung strategischer Agrarreserven auf EU-Ebene ein Instrument sein könnte, um in schweren Krisen Lebensmittelsicherheit, -verfügbarkeit und -erschwinglichkeit sicherzustellen und so zur Stabilisierung von Preisen und Krisenbeständen beizutragen;

Empfehlungen betreffend unlautere Handelspraktiken

18. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die grenzüberschreitende Eindämmung unlauterer Handelspraktiken zu verbessern, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden unlauteren Praktiken zu stärken und nach Möglichkeit Sanktionen verhängen zu können. Zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken muss für eine bessere Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften gesorgt werden, in Kombination mit einer verbesserten und verstärkten Kontrolle;

19. schlägt eine Plattform der EU zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken vor, an der alle von den Mitgliedstaaten benannten Durchsetzungsbehörden beteiligt sind, damit sie ihre Arbeit besser koordinieren und einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Ermittlungen, gewährleisten können;

20. fordert sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene eine strikte Unterbindung bereits untersagter unlauterer Handelspraktiken, um Landwirte und kleinere Lieferanten vor mächtigeren Käufern zu schützen, die sich nicht an geltende Vorschriften halten;

21. sieht der für Ende 2025 erwarteten Überarbeitung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken entgegen, die auf den nationalen Ansätzen aufbauen sollte, bei denen strengere Vorschriften als die des bisherigen EU-Rahmens vorgesehen sind; hält es insbesondere für notwendig, die Liste untersagter unlauterer Handelspraktiken um den Weiterverkauf zum Verlustpreis, das Verbot der Selbstbevorzugung und doppelte Auktionen (*double-race auctions*) zu erweitern, und Käufe zu Preisen unterhalb der Produktionskosten zu ahnden, wie es in der Stellungnahme des AdR zur unlauteren Handelspraktiken bereits gefordert wurde. Weiterhin sollten bei der Gesamtrevision der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken die Förderung bewährter Verfahren, darunter der Abschluss mehrjähriger Lieferkettenverträge und -vereinbarungen sowie eine schnellere Entschädigung Geschädigter berücksichtigt werden.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTTÓ



C/2025/3480

16.7.2025

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Schaffung eines Europäischen Forschungsraums: Die lokale und regionale Perspektive

(C/2025/3480)

Berichterstatlerin:	Melanie KÜHNEMANN-GRUNOW (DE/SPE), Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin
Referenzdokument:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Umsetzung des Europäischen Forschungsraums (EFR) — Stärkung von Forschung und Innovation in Europa: Der Weg des EFR und künftige Ausrichtungen COM(2024) 490 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Allgemeine Bemerkungen

1. nimmt die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2024 über die *Umsetzung des Europäischen Forschungsraums (EFR)* zur Kenntnis und sieht hierin eine wichtige Gelegenheit zur Stärkung der europäischen Forschungs- und Innovationsökosysteme und zum gleichzeitigen Abbau der anhaltenden Unterschiede;
2. hält beschleunigte Maßnahmen für dringend erforderlich, um die Zusage der Kommission, Forschung und Innovation (FuI) in den Mittelpunkt der EU-Wirtschaft zu stellen und die für die Forschung bereitgestellten Mittel aufzustocken, zu erfüllen und die Entwicklung Europas insgesamt voranzubringen;
3. fordert ein finanziell gut ausgestattetes und unabhängiges Rahmenprogramm für Forschung und Innovation mit einem Kapitel zum Aufbau der Kapazitäten und zur Förderung der Beteiligung von Gebieten, die besonderer Unterstützung bedürfen, damit niemand zurückgelassen wird; weist darauf hin, dass die Umsetzung des Europäischen Forschungsraums noch lange nicht abgeschlossen ist und intensivere Anstrengungen erforderlich sind, damit er sein volles Potenzial entfalten kann;
4. fordert einen echten Binnenmarkt für Forschung im Sinne des Letta-Berichts⁽¹⁾ und verweist diesbezüglich auf die Bedeutung eines strukturierten Rahmens für eine gerechte Ressourcenverteilung, die Mobilität von Forschenden und wissenschaftlichen Fortschritt;
5. sieht in den Universitäten, Hochschulen und Forschungszentren tragende Säulen des EFR, die den Wissens-, Talente- und Technologietransfer fördern; betont, dass neben der Stärkung der Grundlagenforschung die Umsetzung von Forschungsergebnissen in praktisch wirksame Lösungen in allen Sektoren beschleunigt werden muss; ruft dazu auf, die Hochschulen und Forschungszentren, die regionalen Gebietskörperschaften und die Städte stärker in die Gestaltung und Umsetzung der Politik für den EFR einzubeziehen;
6. verweist auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) in der Strategie für intelligente Spezialisierung (S3) im Rahmen der Kohäsionspolitik, die bei der Konzeption, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen aktive Subsidiarität sicherstellen und nicht nur Begünstigte solcher Maßnahmen sind;
7. betont, dass es auf die Multi-Level-Governance ankommt, wenn es darum geht, die LRG partizipativ an der Politikgestaltung zu beteiligen und die Ziele der lokalen Innovationsökosysteme auf die europäischen Prioritäten auszurichten, wodurch wiederum Zusammenhalt und Inklusivität bei der Umsetzung der Ziele des EFR gefördert werden;

⁽¹⁾ *Much More than a Market: Speed, Security Solidarity. Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU citizens*, von Enrico Letta, April 2024.

8. fordert die Schaffung eines wirksamen Multi-Level-Governance-Rahmens innerhalb des EFR-Forums, mit dem eine strukturierte Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Gestaltung und Umsetzung der Politik sichergestellt wird; weist darauf hin, dass dies durch eine deutlichere Verknüpfung zwischen der politischen Agenda des EFR und den EU-Rahmenprogrammen ergänzt werden sollte, um die Einbindung der Regionen in innovationsorientierte Maßnahmen zu erleichtern;
9. ruft dazu auf, regionale Gebietskörperschaften umfassend an den Governance- und Koordinierungsmechanismen des EFR-Forums und der EFR-Zentren zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die regionale Ebene bei der Programmplanung, Umsetzung und Bewertung von „Horizont Europa“ und künftigen Rahmenprogrammen berücksichtigt wird; bestehende Strukturen sollten verstärkt und nicht dupliziert werden, außerdem müssen die Aufgaben der LRG in europäischen Partnerschaften und Missionen klar geregelt sein;
10. ruft dazu auf, die Ausweitungsmaßnahmen im Rahmen des 10. Rahmenprogramms und des EFR zu überdenken und die Antragsverfahren zu vereinfachen, einen gezielten Kapazitätsaufbau für Erstantragsteller und maßgeschneiderte Unterstützungsprogramme für lokale Akteure vorzusehen, die sich erstmals an den FuI-Programmen der EU beteiligen;
11. begrüßt das Konzept der EFR-Zentren, die Forschung, Entwicklung, Transfer und Innovationen fördern und die Kluft zwischen leistungsstarken Regionen und Regionen mit einer geringeren FuI-Leistung verringern, indem inklusive Ökosysteme geschaffen werden, die auf lokalen Stärken aufbauen und gleichzeitig auf umfassendere EU-Strategien abgestimmt sind;
12. weist auf die langsamen Fortschritte bei der Erreichung des Investitionsziels von 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung (FuE) hin, weswegen er die Umsetzung systemischer Veränderungen für erforderlich hält; fordert die Mitgliedstaaten auf, öffentliche FuI-Investitionen zu verstärken, die ein zentraler Faktor für die Verwirklichung dieses Ziels und ein wichtiger Hebel zur Mobilisierung privater Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation sind; fordert die Kommission und auch die einzelnen Mitgliedstaaten auf, Fahrpläne zu erstellen, wie das 3 %-Ziel erreicht werden kann. Die Kommission sollte alle Mitgliedstaaten bei der Suche nach Möglichkeiten unterstützen, wie sie zur Erreichung des Ziels beitragen können, und sicherstellen, dass das Ziel allen Regionen in der EU zugutekommt; dabei sollte die Unterstützung auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der einzelnen Länder und Regionen zugeschnitten sein;
13. fordert die Kommission auf, standardisierte Benchmarks für nationale FuI-Investitionen vorzuschlagen, um Transparenz, Vergleichbarkeit und eine kohärente Vorgehensweise zur Erreichung des Zielwerts von 3 % des BIP zu gewährleisten und so anhaltende Unstimmigkeiten in der nationalen Berichterstattung aus dem Weg zu räumen;
14. fordert eine stärkere Beteiligung von Akteuren des Privatsektors an EFR-Maßnahmen, um die Lücke zwischen öffentlichen und privaten Investitionen bei Forschung und Innovation zu verringern; betont, dass im Rahmen des künftigen Rechtsakts über den Europäischen Forschungsraum gezielte Anreize geschaffen werden müssen, um private FuE-Investitionen mit einem besonderen Schwerpunkt auf Technologien der nächsten Generation, Deep Science und Deep Tech sowie strategischen Industriezweigen zu fördern;
15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Europas Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Forschung und Innovation zu verbessern und dafür zu sorgen, dass Regionen mit geringerer FuI-Leistung, auch in Ländern, die als „mäßige“ oder „starke“ Innovatoren eingestuft wurden, im Rahmen von „Horizont Europa“ und des nächsten Rahmenprogramms durch gezielte Finanzhilfen und Kofinanzierungsmechanismen stärker gefördert werden; ruft dazu auf, Regionen mit geringerer FuI-Leistung besonders in den Fokus zu nehmen, um die anhaltenden Unterschiede bei der Forschungskapazität anzugehen; spricht sich für die Förderung von Netzen für den Wissensaustausch und die Unterstützung von Initiativen zum Kapazitätsaufbau aus und ruft zur Schaffung von Rahmen für eine strukturierte Zusammenarbeit auf, durch die Regionen mit hoher FuI-Leistung ihre Investitionen in FuI erhöhen, mit Regionen mit geringerer FuI-Leistung Fachwissen austauschen und Mentoring- oder Twinning-Partnerschaften eingehen können, wodurch wiederum zusätzliche Investitionen des Privatsektors mobilisiert und ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen und Infrastruktur sichergestellt werden kann;
16. betont, dass der EFR zuallererst Forschungsergebnisse mit praktischen und messbaren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen anstreben muss und für drängende Herausforderungen genutzt werden sollte, darunter die Wettbewerbsfähigkeit im High-Tech-Bereich, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Innovationen im Gesundheitswesen, die Dekarbonisierung der Industrie und die Digitalisierung; weist darauf hin, dass marktorientierte nachhaltige Lösungen gefördert werden sollten, die den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht werden und der gesamten Gesellschaft zugutekommen;

17. unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments⁽²⁾, die Gestaltung und den Einsatz von EU-Missionen wie der Mission für klimaneutrale und intelligente Städte erheblich zu verbessern; hebt hervor, dass der derzeitige Ansatz (auch in dünn besiedelten Gebieten) nicht ausreichend auf die Förderung bahnbrechender und von der Basis ausgehender FuI-Konzepte ausgerichtet ist und dass die EU-Missionen auf die Förderung von Kreativität, Experimenten und neuartiger Forschung ausgerichtet werden müssen, die auf die Lösung dringender gesellschaftlicher Herausforderungen abzielt; hält die aktive Einbeziehung der LRG für ausschlaggebend für den Erfolg der EU-Missionen, da sie zur Umsetzung ortsbezogener Lösungen und der Einbeziehung lokaler Akteure beitragen; hält es für wichtig, den Schwerpunkt auf praktische und messbare Ergebnisse zu legen, da diese Initiativen einen Systemwandel begünstigen und gleichzeitig die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken können;

18. schließt sich der Forderung des Europäischen Parlaments nach neuen, auf Handlungsaufträge ausgerichteten Initiativen im Rahmen des Zehnten Rahmenprogramms an, mit denen Europas sozioökonomische, ökologische und strategisch technologische Herausforderungen angegangen werden sollen; betont, dass sich diese Handlungsaufträge an klar definierten Zielen orientieren und durch tiefes und themenspezifisches Fachwissen und nicht durch allgemeine Ansätze unterstützt werden sollten, um sicherzustellen, dass Investitionen in Forschung und Innovation zu messbaren und wirkungsvollen Ergebnissen führen;

19. stellt fest, dass der EFR besser auf den grünen und den digitalen Wandel abgestimmt werden sollte, indem die Entwicklung von sauberen Technologien, Lösungen für erneuerbare Energieträger und Modellen der Kreislaufwirtschaft als Teil regionaler FuI-Strategien im Rahmen der intelligenten Spezialisierung gefördert wird. Der EFR sollte die Regionen dazu anregen, den Schwerpunkt auf eine nachhaltige Stadtentwicklung, inklusive Innovation und die Klimaresilienz zu legen;

20. hebt hervor, dass die Umsetzung der EU-Missionen neu gedacht werden muss, um ihre Wirkung, ihre Relevanz und ihren gesellschaftlichen Nutzen zu steigern; außerdem sollte sichergestellt sein, dass lokale und regionale Akteure aktiv beteiligt sind, da ihre Einbeziehung maßgeblich für die Entwicklung und Umsetzung ortsbezogener Lösungen ist; unterstreicht, dass die EU-Missionen über die Förderung von Exzellenz in der Forschung hinausgehen und innovationsgesteuerte Lösungen entwickeln müssen, die unmittelbar auf die strategischen Prioritäten der EU abgestimmt sind und ihre Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit stärken; betont, dass der Erfolg von Missionen von einem integrierten und koordinierten Ansatz bei allen Programmen und Finanzierungsinstrumenten der EU abhängt, mit dem sichergestellt wird, dass sowohl die FuI-Dimension als auch die Dimensionen, die nicht mit FuI im Zusammenhang stehen, angemessen unterstützt werden; fordert eine verbesserte interinstitutionelle Koordinierung und klarere Governance-Strukturen; gleichzeitig muss eine Fragmentierung vermieden werden und bei der Durchführung von Missionen müssen Synergien und Komplementarität sichergestellt werden;

21. ruft dazu auf, die Sozial- und Geisteswissenschaften bei regionalen Innovationsstrategien und EU-Missionen stärker zu berücksichtigen, um insbesondere die öffentliche Akzeptanz, die gesellschaftliche Relevanz und Inklusivität beim technologischen Wandel zu fördern;

22. schlägt im Hinblick auf möglichst wirkungsvolle und inklusive europäische Partnerschaften vor, die Rolle regionaler und lokaler Ökosysteme in europäischen Partnerschaften zu stärken. Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist eine aktivere Einbindung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Governance- und Entscheidungsstrukturen der Partnerschaften, damit eine größere territoriale Vielfalt und eine bessere Abstimmung auf die Prioritäten und Bedürfnisse vor Ort gewährleistet wird;

23. plädiert dafür, im Rahmen des EFR die ethische Dimension in Forschung und Innovation zu stärken und im Zuge seiner Maßnahmen und Programme durchgängig zu berücksichtigen. Ethik gewährleistet nicht nur, dass die Wissenschaft verantwortungsvoll, transparent und integer weiterentwickelt wird, sondern ist auch sehr wichtig, um das Vertrauen der Gesellschaft in die Forschung zu stärken und sicherzustellen, dass der wissenschaftliche Fortschritt mit den Grundwerten der Europäischen Union in Einklang steht. Vor dem Hintergrund neu entstehender und sensibler Technologien wie künstliche Intelligenz, Biotechnologie oder Forschung mit möglichem doppeltem Verwendungszweck sind solide Rahmen, die als Richtschnur für Entscheidungen dienen, ethische Überlegungen bereits in den ersten Projektphasen unterstützen und eine gemeinsame Kultur der Integrität fördern, unerlässlich;

24. hält es für dringend erforderlich, die Gleichstellung der Geschlechter in MINT-Fächern und bei Innovationen durch solide Inklusionspläne zu fördern, bei denen auf die Bürgernähe der LRG gesetzt wird, um den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen und Chancengleichheit zu fördern, sodass die Gleichstellung der Geschlechter zu einer tragenden Säule des EFR wird; fordert, dass die Rolle der LRG bei der Förderung des innovationsbasierten weiblichen Unternehmertums gefördert und unterstützt wird, um die Sichtbarkeit von Unternehmerinnen sicherzustellen und so zur Entstehung von Vorbildern beizutragen;

⁽²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zu der Bewertung der Umsetzung des Programms „Horizont Europa“ im Hinblick auf seine Zwischenbewertung und Empfehlungen für das Zehnte Forschungsrahmenprogramm (2024/2109(INI)).

25. schlägt die Einrichtung von Programmen zur Förderung einer führenden Rolle von Regionen im Innovationsbereich vor, die sich an öffentliche und private Akteure in Regionen mit geringerer FEI-Leistung richten, um die strategischen, technischen und verwaltungstechnischen Kapazitäten für den Zugang zu europäischen Forschungsprogrammen auszubauen;

Einsatz der Kohäsionspolitik zum Ausgleich von Ungleichgewichten bei der Exzellenz

26. hebt hervor, dass die Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung ist, um Ungleichheiten zu verringern und die FuI-Kapazitäten zu stärken, indem sichergestellt wird, dass alle Regionen und Städte gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben; verweist auf die Bedeutung der Kohäsionspolitik für die Förderung von Inklusivität, die Stärkung der lokalen Kapazitäten und die Schaffung eines ausgewogenen und nachhaltigen Innovationsökosystems;

27. spricht sich für einen geschlechtergerechten Ansatz bei Forschung und Innovation aus, mit dem sichergestellt wird, dass alle Forschenden die gleichen Möglichkeiten haben, den vorrangigen Bereichen des EFR entsprechende Projekte zu leiten und zu gestalten;

28. begrüßt die Mobilisierung von 96 Milliarden Euro ⁽³⁾ für FuI-Investitionen im Rahmen nationaler und regionaler Programme für den Zeitraum 2014–2020, die jeweils durch ortsbezogene Strategien für intelligente Spezialisierung unterstützt werden; betont, dass diese Programme ausgehend von den individuellen Stärken und Spezialisierungen von den Regionen selbst konzipiert werden müssen;

29. fordert, die Synergien zwischen „Horizont Europa“ und der Kohäsionspolitik zu stärken, indem mehr Mittel für Regionen mit geringerer FuI-Leistung bereitgestellt werden und die intra- und interregionale Zusammenarbeit gefördert wird. Dabei ist auf Inklusivität und ortsbezogene Ansätze zu achten;

30. empfiehlt, Programme wie Interreg, den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und interregionale Innovationsinvestitionen (I3) zu nutzen, um die technische Hilfe, den Kapazitätsaufbau, politische Reformen und die Beteiligung weniger entwickelter Regionen zu stärken, indem Innovation und Wissenstransfer gefördert bzw. die Beteiligung von Regionen in Randlage und äußerster Randlage an europäischen Kooperationsnetzen erhöht wird;

31. betont, dass die FuI-Strategien stärker integriert werden müssen, indem die Ziele von „Horizont Europa“ in regionale Entwicklungsstrategien und -pläne einbezogen werden, um eine effizientere Nutzung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten;

32. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Strategien für intelligente Spezialisierung zu einem vorherrschenden politischen Rahmen auf regionaler Ebene geworden sind und eine stärkere Rolle beim industriellen Wandel in Europa spielen sollten ⁽⁴⁾;

33. empfiehlt, dass bei der Überprüfung der Strategien für intelligente Spezialisierung (RIS3) eine ausdrückliche Angleichung an die Prioritäten und Aufgaben des EFR erwogen wird und die Kommission Mechanismen für die gegenseitige Validierung zwischen den beiden Politikbereichen einführt, um größtmögliche Synergien zu erzielen;

34. regt an, den Haushalt für interregionale Innovationsinvestitionen aufzustocken und einen prozentualen Anteil der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu verwenden, um Strategien für intelligente Spezialisierung im Rahmen interregionaler Investitionsprojekte umzusetzen, industrielle Wertschöpfungsketten zu stärken, Entwicklungshindernisse zu beseitigen sowie interregionale Partnerschaften für innovationsgesteuertes Wachstum zu fördern;

35. erkennt den Europäischen Innovationsrat (EIC) als größten Investor in Technologieinnovation an und fordert einen starken EIC und einen starken Europäischen Forschungsrat (ERC) im Rahmen des 10. Rahmenprogramms, um die Führungsrolle der EU im FuI-Bereich aufrechtzuerhalten;

36. fordert die Europäische Kommission mit Blick auf die Beseitigung der vorstehend genannten Entwicklungshindernisse auf, zum einen das Instrument I3 anzupassen, damit Innovatoren, die in weniger entwickelten Regionen und Gebieten in äußerster Randlage den Vierfach-Helix-Ansatz nutzen, ihre regionalen Innovationsökosysteme stärken können, und zum anderen die Einrichtung von Reallaboren oder ähnlichen Instrumenten zu fördern, um die Durchführung von Projekten zu erleichtern;

⁽³⁾ Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt.

⁽⁴⁾ COR-2024-01799.

37. unterstreicht, wie wichtig es ist, die nach wie vor vorhandenen Lücken zu schließen, die der Verwirklichung des entscheidenden Ziels der EU von FuI-Investitionen in Höhe von 3 % des BIP im Wege stehen; macht deutlich, dass zur Erreichung dieses Ziels Anreize für Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in den Fokus genommen werden müssen⁽⁵⁾; gibt zu bedenken, dass Steuergutschriften zwar eine Rolle spielen können, ihre Wirksamkeit jedoch sorgfältig geprüft werden muss, da durchaus Bedenken bestehen, dass sie nicht immer zielgerichtet sind und dazu führen könnten, dass Mittel nicht in direkte öffentliche Forschungsinvestitionen fließen;

38. ruft zu einem ausgewogeneren Ansatz auf, bei dem der Stärkung der öffentlichen Forschung und der Förderung von Beiträgen des Privatsektors durch gut austarierte finanzielle Anreize Vorrang eingeräumt wird; empfiehlt einen Mix aus maßgeschneiderten Anreizen, zu dem sorgfältig konzipierte steuerliche Maßnahmen, öffentlich-private Partnerschaften sowie ein leichter Zugang zu EU-Finanzierungsinstrumenten gehören; hält es für erforderlich, durch gezielte regionale Programme KMU und Start-up-Unternehmen in FuE-intensiven Sektoren zu unterstützen und ihre aktive Beteiligung sicherzustellen;

39. hält Verbesserungen bei den Mechanismen zur Inanspruchnahme von Mitteln aus internationalen Förderprogrammen durch die Forschungsgemeinschaft für notwendig, um die Forschungszusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den Forschenden zu stärken;

40. ist der Ansicht, dass der EFR-Überwachungsbericht und das Scoreboard zum EFR zwar wertvolle Einblicke in die Fortschritte auf nationaler Ebene liefern, jedoch keine spezifische regionale Dimension aufweisen; fordert die Kommission auf, regionale Indikatoren in das Scoreboard aufzunehmen, um eine differenziertere Bewertung der FuI-Leistung in allen Gebieten sicherzustellen; bekräftigt, dass Instrumente wie der regionale Innovationsanzeiger systematisch genutzt werden sollten, um Bereiche mit Handlungsbedarf zu ermitteln; fordert die Kommission auf, neben anderen einschlägigen Kriterien und qualitativen Bewertungen die Verwendung solcher regionalen Indikatoren als eine Entscheidungsgrundlage für Mittelzuweisungen und Unterstützungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, mit dem Ziel, Ungleichheiten zu beseitigen und gleichzeitig die Vielfalt der territorialen Kontexte zu berücksichtigen und die faktengestützte Politikgestaltung zu stärken, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern;

41. betont, wie wichtig es ist, die Datentransparenz auf regionaler Ebene zu verbessern, und ruft dazu auf, aufgeschlüsselte und öffentlich zugängliche Daten über die Beteiligung am 10. Rahmenprogramm und seine Auswirkungen auf NUTS-2-Ebene zur Verfügung zu stellen, um eine faktengestützte Politikgestaltung und regionale Vergleiche zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den regionalen Zugang zu Instrumenten wie CORDA zu erleichtern und zu prüfen, wie diese Instrumente einschließlich geeigneter Leitlinien und Datenschutzvorkehrungen in nationale und regionale Überwachungssysteme integriert werden können;

Stärkung des territorialen Zusammenhalts durch Abkehr vom Schubladendenken beim Zugang zu Exzellenz

42. spricht sich für die Stärkung von EFR-Zentren als regionale Anker und konkrete Ausgestaltung territorialer Innovationsökosysteme aus; hebt ihr Potenzial hervor, Unterschiede bei der FuI-Leistung zwischen den Regionen anzugehen, Einrichtungen mit geringerer Erfahrung bei der Antragstellung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu fördern und gleichzeitig eine übermäßige Zentralisierung oder den Ausschluss von Gebieten mit einer geringeren FuI-Leistung zu vermeiden; hält es für entscheidend, dafür zu sorgen, dass Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute, die ein erhebliches Potenzial aufweisen, unterstützt werden, damit sie im globalen Wettbewerb bestehen können, um dadurch Europas Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zu steigern, ohne dem regionalen Zusammenhalt zu schaden oder weniger entwickelte Regionen zu vernachlässigen;

43. betont, dass die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten der EFR-Zentren, insbesondere der Initiativen COOPERATE und ERA_FABRIC, in die politische Agenda des EFR aufgenommen werden müssen; stellt fest, dass diese Zentren als Plattformen dienen sollten, um die regionenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, die Abschottung zwischen öffentlichen und privaten Akteuren zu überwinden und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken;

44. betont, dass der Ansatz des EFR die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die Mobilität von Fachkräften und den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen berücksichtigen und gleichzeitig den Schutz und die Förderung der Arbeitnehmerrechte gewährleisten muss;

45. verweist auf die COST-Aktionen und die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen als wesentliche Instrumente für die Förderung von Zusammenarbeit, Mobilität und Kapazitätsaufbau in der Forschung, mit denen sichergestellt wird, dass Forschende insbesondere aus Regionen mit einer geringeren FuI-Leistung ihre Netzwerke ausbauen und ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten verbessern können;

⁽⁵⁾ Draghi, M., *The future of European competitiveness*, Europäische Kommission, 2024. Abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_en?filename=The%20future%20of%20European%20competitiveness%20-%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe.pdf.

46. fordert die Kommission auf, gezielte Anreize und spezielle Unterstützungsmechanismen im Rahmen der FuI-Programme der EU — wie Pilotprogramme, Demonstrationssysteme oder COST-Aktionen — zu prüfen, um die Beteiligung von Regionen mit unterdurchschnittlicher FEI-Leistung unter anderem durch den Kapazitätsaufbau, Mentoring-Programme und einen erleichterten Zugang zu Konsortien zu verbessern;

47. warnt davor, dass EFR-Zentren erneut die Fehler früherer Initiativen begehen, indem sie leistungsstarke Regionen unverhältnismäßig bevorzugen bzw. zu reinen Plattformen für den Wissensaustausch ohne klare Bottom-up-Strukturen werden; unterstreicht, dass gezielte Kommunikation erforderlich ist, um Anreize für neue Akteure zu schaffen, sich aktiv am EFR zu beteiligen;

48. macht darauf aufmerksam, dass der Aufbau der EFR-Zentren durch eine direkte finanzielle EU-Förderung sowie strategisch unterstützt werden muss; plädiert dafür, dass die EFR-Zentren wirksam zum wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt der EU beitragen und gleichzeitig den territorialen Zusammenhalt und die Innovationskapazität in allen Regionen stärken;

49. fordert, dass der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch spezifische europäische Finanzierungsmechanismen für die Entwicklung ihrer FEI-Tätigkeiten Rechnung getragen wird;

Verbesserung von Wissensaustausch, Peer-Learning und Multi-Level-Governance

50. verweist auf die wichtige Rolle des AdR bei der Konzeption der Prioritäten des EFR und der Strategien für seine Umsetzung, auch durch seine Teilnahme am EFR-Forum; fordert dazu auf, den AdR aktiv zu konsultieren und in die Diskussionen über die Umsetzung der nächsten politischen Agenda des EFR (2025–2027) einzubeziehen; ruft ferner dazu auf, die Sichtweise und das Know-how der LRG bei der Festlegung von Maßnahmen und Prioritäten umfassend zu berücksichtigen;

51. begrüßt das EFR-Forum als Plattform für einen strukturierten Dialog zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, um die FuI-Politik aufeinander abzustimmen und die bereichsübergreifende Koordinierung zu verbessern; fordert, die LRG umfassend am EFR-Forum zu beteiligen, damit die Zukunft des EFR auf der Grundlage der Multi-Level-Governance gestaltet wird;

52. weist darauf hin, dass das EFR-Forum den grundlegenden Wert von Forschung und Wissen unabhängig von ihrem Ursprungsort bewiesen hat; unterstreicht die Notwendigkeit, die europäische Zusammenarbeit auszubauen und die Valorisierungsprozesse zu verstärken, damit Forschungsergebnisse und wissensbasierte Innovationen in ganz Europa verbreitet werden können und so greifbare Vorteile für Gesellschaft und Wirtschaft erbringen; unterstreicht die Notwendigkeit, eine engere Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission im Rahmen der Plattform für den Wissensaustausch zu fördern, um sicherzustellen, dass die Nutzung von Technologien, Innovationen und durch Forschung gewonnenem Wissen aktiv gefördert und in den Regionen integriert wird;

53. stellt fest, dass die Tätigkeiten des EFR Forums 2022–2024 zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Regionen erheblich verbessert werden muss, um die für das Erreichen der CO₂-Neutralität erforderlichen Ergebnisse in Forschung, Wissen und Innovation zu generieren; betont, wie wichtig es für das Erreichen der ehrgeizigen Ziele der EU ist, ein Gleichgewicht zwischen öffentlicher und privater Finanzierung herzustellen; gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aktiv einbezogen werden und keine Region, insbesondere keine weniger entwickelte Region und keine Region in äußerster Randlage, zurückgelassen wird;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen FuI-Strategien mit den EFR-Zielen in Einklang zu bringen und gleichzeitig durch eine wirksame Multi-Level-Governance für Kohärenz zu sorgen; empfiehlt diesbezüglich ausreichende finanzielle Verpflichtungen auf nationaler und subnationaler Ebene; hält die Aufstellung regionaler Benchmarks für FuE-Investitionen für erforderlich, um EU-weit ausgewogene Fortschritte zu fördern und eine weitere Fragmentierung zu verhindern;

55. begrüßt, dass der Zugang der Erweiterungsländer zu „Horizont Europa“ zunehmend besser wird und sie erfolgreich Mittel beantragen können; betont, dass die Unterschiede bei den Teilnahmemöglichkeiten weiter abgebaut werden müssen; regt an, die im Rahmen von „Horizont Europa“ bestehenden Mobilitäts- und Kooperationsprogramme zur Unterstützung von Forschenden aus diesen Ländern zu nutzen, um Talente fördern und in den weiter gefassten EFR integrieren zu können;

56. ruft zu einer engeren Verflechtung des EFR mit bestehenden Rahmen im Bildungsbereich auf, einschließlich des Europäischen Bildungsraums, des Europäischen Hochschulraums und des lebenslangen Lernens sowie ggf. der beruflichen Bildung, um Synergien zu schaffen, die Forschung, Innovation, Kompetenzentwicklung und Wissenstransfer EU-weit fördern;

57. wiederholt, dass die Valorisierung von Wissen und Technologie und ihr Transfer von der Wissenschaft zu Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft gefördert werden muss, und spricht sich für eine Abkehr von Schubladendenken sowohl in geografischer als in sektoraler Hinsicht aus, um Zusammenarbeit und Innovation zu fördern; fordert nachdrücklich, die Unterstützung des wissenschaftlich-technischen Unternehmertums durch die LRG zu fördern, da es sich hierbei um einen effizienten Mechanismus für den Technologietransfer an die Gesellschaft und die Anwerbung und Bindung von Fachkräften handelt;

58. begrüßt das Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter im EFR, darunter den Null-Toleranz-Verhaltenskodex zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (*Counteracting gender-based violence, including sexual harassment, in the EU research and innovation system* ⁽⁶⁾) und die strukturierte Überwachung durch die Untergruppe des EFR-Forums zur Gleichstellung der Geschlechter;

59. fordert, die Gleichstellung der Geschlechter als horizontale EFR-Priorität mit klaren Zielen, Parametern und geschlechtersensiblen Prozessen zu integrieren, um Fortschritte zu verfolgen und für Inklusivität zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten und die LRG nachdrücklich auf, evidenzbasierte und intersektionale Ansätze zu verfolgen, um Hindernisse zu beseitigen, die Frauen insbesondere in MINT-Bereichen und bei Innovationen im Wege stehen; hält es für erforderlich, die LRG finanziell und mit Programmen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, damit sie effektive Gleichstellungspläne entwickeln und umsetzen können, und dabei ihre Bürgernähe zur Stärkung von Inklusivität und Wirkung zu nutzen;

60. empfiehlt, die Arbeitsbedingungen für Forschende in allen Mitgliedstaaten zu verbessern; macht diesbezüglich darauf aufmerksam, dass eine attraktive Bezahlung, günstige Beschäftigungsbedingungen und der Zugang zu modernster Infrastruktur maßgeblich für die Anwerbung und Bindung von Fachkräften sind. Die EFR-Strategien und -Mechanismen sollten besser mit „Horizont Europa“ und dem künftigen Rahmenprogramm koordiniert werden, wobei Initiativen wie die EFR-Talentplattform zur Verbesserung der wissenschaftlichen Laufbahnen, der Kompetenzentwicklung und der Mobilität des Forschungspersonals einbezogen werden sollten;

61. fordert die Anerkennung und Unterstützung von Fachkräften für das Forschungsmanagement (Research Management Administrators — RMA), die für die erfolgreiche Entwicklung von Forschungs- und Innovationsprojekten von wesentlicher Bedeutung sind. Es sollten spezifische Programme angestoßen werden, um ihre Fähigkeiten und Laufbahnen zu fördern, u. a. für Profile wie Projektmanager, Rechtsexperte, Transferbeauftragter, Innovationsbeauftragter oder Datenanalyst. Ihre Integration in die Projektstrukturen — an der Seite des Forschungspersonals — trägt zu einer effizienteren, wirksameren und besser auf die EFR-Ziele abgestimmten Forschung bei;

62. fordert, dass die „fünfte Freiheit“ ⁽⁷⁾ verwirklicht wird, indem die Verwaltungsverfahren gestrafft werden, um die Freizügigkeit und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und sicherzustellen, dass sich Forschende problemlos und nachhaltig an transnationalen Projekten beteiligen und damit die weltweite Führungsrolle der EU im Bereich Forschung und Innovation stärken können;

63. unterstützt die Ausweitung von Initiativen im Bereich der digitalen Bildung wie den Europäischen Kompetenzrahmen für Forschende (ResearchComp), um die digitalen Kompetenzen und Querschnittskompetenzen in der Forschungsgemeinschaft zu verbessern; fordert die Einbeziehung der Grundsätze der offenen Wissenschaft in den EFR, um den Wissensaustausch zu erleichtern und das europäische Ökosystem für digitale Innovationen zu stärken;

Stärkung von Synergien durch Strategien für intelligente Spezialisierung

64. begrüßt die Abstimmung der EFR-Ziele auf den EIC und die Strategien für intelligente Spezialisierung; spricht sich für die Annahme von Strategien für intelligente Spezialisierung zur Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums aus, wobei er betont, dass hier der Vierfach-Helix-Ansatz ⁽⁸⁾ genutzt werden sollte, um den ökologischen und den digitalen Wandel in regionale Ful-Rahmen einzubetten, und Strategien für intelligente Spezialisierung als Schlüsselinstrumente für die regionale Innovation hervorhebt ⁽⁹⁾; ruft dazu auf, lokale und regionale Ökosysteme zu unterstützen, um den Klimawandel anzugehen und soziale Innovation sowie digitale Weiterbildung zu fördern;

⁽⁶⁾ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6ce8aef5-70b3-11ef-a8ba-01aa75ed71a1/language-en>.

⁽⁷⁾ *Much More than a Market: Speed, Security Solidarity. Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU citizens*, von Enrico Letta, April 2024.

⁽⁸⁾ Der Vierfach-Helix-Ansatz ist ein Innovationsmodell, bei dem die Zusammenarbeit zwischen vier großen Bereichen – Wissenschaft, Industrie, Staat und Zivilgesellschaft – im Mittelpunkt steht. Dieses Modell soll die gemeinsame Gestaltung fördern und einen Strukturwandel herbeiführen, der von keinem Bereich allein umgesetzt werden könnte.

⁽⁹⁾ COR-2023-03934.

65. weist darauf hin, dass der Erfolg des EFR von der Stärkung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und der Förderung dynamischer regionaler Innovationsökosysteme abhängt; regt die Bildung regionaler Innovationscluster an, die Wissenschaft, Industrie und politische Entscheidungsträger zusammenbringen, um gemeinsame FuI-Anstrengungen und Wissenstransfer voranzutreiben;

Stärkung von Überwachung, Koordinierung und Forschungssicherheit

66. fordert ein wirksames und transparenteres Überwachungs- und Bewertungssystem für EFR-Initiativen, mit dem sichergestellt wird, dass eine ausgewogene regionale Entwicklung und ein gleichberechtigter Zugang zu Forschungsergebnissen auf Folgenabschätzungen fußen, bei denen territoriale, ökologische und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden;

67. unterstreicht die Notwendigkeit optimierter Anstrengungen und einer kohärenteren FuI-Governance und spricht sich für eine erhebliche Aufstockung der Mittel für das europäische Forschungsprogramm aus, um die Koordinierung zu verbessern, die Zusammenarbeit zu fördern und Ineffizienzen zu beseitigen; unterstreicht die Bedeutung stärkerer Synergien zwischen Initiativen auf nationaler, regionaler, lokaler und EU-Ebene sowie von Investitionen in gemeinsame Forschungsinfrastrukturen in allen Regionen und insbesondere in denjenigen mit einer geringeren FuI-Leistung, um Innovationslücken zu schließen. Der EFR-Überwachungsmechanismus sollte regionale Aspekte berücksichtigen und Instrumente wie den Regionalen Innovationsanzeiger einbeziehen, um Fortschritte zu verfolgen, Ungleichheiten zu ermitteln und Exzellenz zu fördern. Die Messmethodik muss noch weiterentwickelt werden, da viele der im Europäischen Innovationsanzeiger (EIS) verwendeten Indikatoren für die regionale Ebene nicht verfügbar sind, was eine umfassende Bewertung der Situation und das Ergreifen wirksamer Maßnahmen erschwert;

68. betont die Bedeutung der Forschungssicherheit und fordert solide Risikobewertungen sowie den Schutz kritischer Forschungsinfrastrukturen, um die Souveränität und die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich Forschung und Innovation aufrechtzuerhalten.

Brüssel, den 14. Mai 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTTÓ



C/2025/3645

16.7.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Juli 2025

(C/2025/3645)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1665	CAD	Kanadischer Dollar	1,5973
JPY	Japanischer Yen	172,58	HKD	Hongkong-Dollar	9,1570
DKK	Dänische Krone	7,4636	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9474
GBP	Pfund Sterling	0,86790	SGD	Singapur-Dollar	1,4955
SEK	Schwedische Krone	11,2700	KRW	Südkoreanischer Won	1 611,01
CHF	Schweizer Franken	0,9299	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,7782
ISK	Isländische Krone	142,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3673
NOK	Norwegische Krone	11,8715	IDR	Indonesische Rupiah	18 970,73
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9483
CZK	Tschechische Krone	24,670	PHP	Philippinischer Peso	66,135
HUF	Ungarischer Forint	400,48	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2550	THB	Thailändischer Baht	37,882
RON	Rumänischer Leu	5,0789	BRL	Brasilianischer Real	6,5327
TRY	Türkische Lira	46,9114	MXN	Mexikanischer Peso	21,8193
AUD	Australischer Dollar	1,7785	INR	Indische Rupie	100,1605

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



GEMEINSAMER SORTENKATALOG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZENARTEN

Ergänzung A 2025/6

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3686)

1. Die vorliegende Ergänzung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾ enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.
2. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.5.2025 und dem 31.5.2025 eingegangen sind.
3. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:
 - (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.
 - (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.
 - (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.
4. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates⁽²⁾ gelten.
5. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

⁽¹⁾ EUPVP - COMMON CATALOGUE - Varieties of agricultural plant and vegetable species.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

Inhalt

Seite

I. Beet

1	<i>Beta vulgaris</i> L. – Sugar beet	4
2	<i>Beta vulgaris</i> L. – Fodder beet	6

II. Fodder plants

6	<i>Agrostis capillaris</i> L. – Brown top	7
12	<i>Dactylis glomerata</i> L. – Cocksfoot	7
13	<i>Festuca arundinacea</i> Schreber – Tall fescue	7
15	<i>Festuca ovina</i> L. – Sheep's fescue	7
20.1	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. >> <i>Ssp. alternativum</i>	8
21	<i>Lolium perenne</i> L. – Perennial ryegrass	8
22	<i>Lolium x hybridum</i> Hausskn. – Hybrid ryegrass	10
29	<i>Poa pratensis</i> L. – Smooth-stalked meadowgrass	10
30	<i>Poa trivialis</i> L. – Rough-stalked meadowgrass	11
34	<i>Hedysarum coronarium</i> L. – Sulla	11
36	<i>Lotus corniculatus</i> L. – Birdsfoot trefoil	11
38	<i>Lupinus angustifolius</i> L. – Narrow leaved lupin	11
47	<i>Medicago sativa</i> L. – Lucerne	12
54	<i>Pisum sativum</i> L. (partim) – Field pea	12
63	<i>Trifolium pratense</i> L. – Red clover	13
78	<i>Plantago lanceolata</i> L. – Ribwort plantain	13

III. Oil and fibre plants

79	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers. – Fodder radish	14
80	<i>Arachis hypogea</i> L. – Groundnut/Peanut	14
80	<i>Arachis hypogea</i> L. – Groundnut/Peanut	14
82	<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. – Brown mustard	14
83	<i>Brassica napus</i> L. (partim) – Swede rape	14
85	<i>Cannabis sativa</i> L. – Hemp	17
89	<i>Helianthus annuus</i> L. – Sunflower	17
90	<i>Linum usitatissimum</i> L. – Flax, Linseed	25
93	<i>Glycine max</i> (L.) Merr. – Soya bean	25

IV. Cereals

95	<i>Avena sativa</i> L. (including <i>A. byzantina</i> K. Koch) – Oat and Red oat	30
96	<i>Avena strigosa</i> Schreb. – Black oat / Bristle oat	30
97.1	<i>Hordeum vulgare</i> L. >> 2-row barley	30
97.2	<i>Hordeum vulgare</i> L. >> 6-row barley	32
98	<i>Oryza sativa</i> L. – Rice	33
100	<i>Secale cereale</i> L. – Rye	34
101	<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench – Sorghum	34

103	<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench × <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf. – Hybrids resulting from the crossing of <i>Sorghum bicolor</i> and <i>Sorghum sudanense</i>	34
104	× <i>Triticosecale</i> Wittm. ex A. Camus – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus <i>Triticum</i> and a species of the genus <i>Secale</i>	35
105	<i>Triticum aestivum</i> L. – Wheat	36
106	<i>Triticum durum</i> Desf. – Durum wheat	40
108	<i>Zea mays</i> L. (partim) – Maize	40
V. Potatoes		
109	<i>Solanum tuberosum</i> L. – Potato	62



I. Beet

1 *Beta vulgaris* L. – Sugar beet

A147		del.
A147	IT 1890	(del.)
Ailurus Smart		add.
Ailurus Smart	RO 2226	(add.)
Biljana KWS		mod.
Biljana KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Biljana KWS	AT 618	
Caruso		del.
Caruso	CZ 1632	(del.)
Cephal Smart		add.
Cephal Smart	RO 2226	(add.)
FD Ace Smart		add.
FD Ace Smart	RO 2231	(add.)
FD Driver Smart		add.
FD Driver Smart	RO 2231	(add.)
FD Jazz Smart		add.
FD Jazz Smart	RO 2231	(add.)
FD Transat Smart		add.
FD Transat Smart	RO 2231	(add.)
Grandiosa KWS		mod.
Grandiosa KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Grandiosa KWS	HU 149293	

1 *Beta vulgaris* L. – Sugar beet

Guanaco Smart		add.
Guanaco Smart	RO 2226	(add.)
Jacana Smart		add.
Jacana Smart	RO 2226	(add.)
Kvinta		del.
Kvinta	IT 1681	(del.)
Liana		del.
Liana	IT 264 183	(del.)
Marduk Smart		add.
Marduk Smart	RO 2226	(add.)
Melindia KWS		del.
Melindia KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Meradonna KWS		mod.
Meradonna KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Meradonna KWS	DE 105	
Romanella KWS		del.
Romanella KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Smart Belamia KWS		mod.
Smart Belamia KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Smart Belamia KWS	HU 149293	
Smart Belamia KWS	CH 78	
Smart Belamia KWS	SK 221	

1 *Beta vulgaris L.* – Sugar beet

Solea		del.
Solea	CZ 1632	(del.)

Takin Smart		add.
Takin Smart	RO 2226	(add.)

Viola KWS		mod.
Viola KWS	HR 737	(del.) Market extension date=30/06/2028
Viola KWS	CZ 69	
Viola KWS	PL 52	
Viola KWS	SK 221	
Viola KWS	IT 183	
Viola KWS	HU 149293	
Viola KWS	DE 105	

2 *Beta vulgaris L.* – Fodder beet

Cyklamen		del.
Cyklamen	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

Gahan		mod.
Gahan	DK 254	(mod.)

Krezus		del.
Krezus	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

II. Fodder plants

6 *Agrostis capillaris* L. – Brown top

Liryka		del.
Liryka	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

12 *Dactylis glomerata* L. – Cocksfoot

Barkuga		add.
Barkuga	RO 2133	(add.)

13 *Festuca arundinacea* Schreber – Tall fescue

Ahsoka		add.
Ahsoka	PL 631	(add.)

Athletimax		del.
Athletimax	IT 835	(del.)

Barsa		add.
Barsa	RO 1006	(add.)

Coronado Gold		del.
Coronado Gold	IT 777	(del.)

Green Hornet		del.
Green Hornet	IT 834	(del.)

Pure Gold		del.
Pure Gold	IT 777	(del.)

Safari		del.
Safari	IT 777	(del.)

15 *Festuca ovina* L. – Sheep's fescue

Noni		del.
Noni	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

15 *Festuca ovina* L. – Sheep's fescue

SR3150		del.
SR3150	IT 647	(del.)

20.1 *Lolium multiflorum* Lam. >> Ssp. *alternativum*

Bangor		del.
Bangor	PT 599	(del.)

Marvel		add.
Marvel	IT 1523	(add.)

Ocala		del.
Ocala	IT 1367	(del.)

Reily		del.
Reily	PT 599	(del.)

Rizoly		add.
Rizoly	PT 599	(add.)

21 *Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass

Andena		mod.
Andena	NL 1011	(del.) Market extension date= 30/06/2027
Andena	FR S8233	

Azzana		add.
Azzana	PL 631	(add.)

Bongos		add.
Bongos	PL 631	(add.)

Breanna		del.
Breanna	IT 531	(del.)

21 *Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass

Brevis		add.
Brevis	RO 1006	(add.)

Charger		del.
Charger	IT 777	(del.)

Dulceal		add.
Dulceal	PL 631	(add.)

Endless		del.
Endless	CZ 25	(del.)

Evocative		mod.
Evocative	DK 14	(del.)
Evocative	NL 603	

Flicka		add.
Flicka	PL 631	(add.)

Home Run		del.
Home Run	IT 539	(del.)

King		del.
King	DK 14	(del.)

Kokomo		del.
Kokomo	CZ 1148	(del.)

Moonwalk		add.
Moonwalk	PL 631	(add.)

Navajo		del.
Navajo	IT 777	(del.)

21 *Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass

PST2M20		del.
PST2M20	IT 777	(del.)

Phaeton		del.
Phaeton	IT 834	(del.)

Progreen		del.
Progreen	CZ 1370	(del.)

Promotor		mod.
Promotor	DK 16	(del.)
Promotor	DE 39	

Randory		add.
Randory	PL 631	(add.)

Teknal		mod.
Teknal	NL 1046	(add.)
Teknal	PL 631	

Zebdal		add.
Zebdal	PL 631	(add.)

22 *Lolium x hybridum* Hausskn. – Hybrid ryegrass

Trojan		del.
Trojan	IT 590	(del.) Market extension date=30/06/2027

29 *Poa pratensis* L. – Smooth-stalked meadowgrass

Limagie		mod.
Limagie	DK 16	(del.)
Limagie	LU 6039 / 6007	
Limagie	AT 585	
Limagie	DE 39	

29 *Poa pratensis* L. – Smooth-stalked meadowgrass

Limagie		mod.
Limagie	NO 183	

MHR Kamelia		del.
MHR Kamelia	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

Struga		del.
Struga	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

Tęcza		del.
Tęcza	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

30 *Poa trivialis* L. – Rough-stalked meadowgrass

Boganis		del.
Boganis	CZ 115	(del.)

34 *Hedysarum coronarium* L. – Sulla

Grimaldi		del.
Grimaldi	IT 1212	(del.)

36 *Lotus corniculatus* L. – Birdsfoot trefoil

Lovrin25		add.
Lovrin25	RO 1002	(add.)

Skrzeszowicka		del.
Skrzeszowicka	PL 321	(del.) Market extension date=30/06/2028

38 *Lupinus angustifolius* L. – Narrow leaved lupin

Primadonna		add.
Primadonna	DK 220	(add.)

47 *Medicago sativa* L. – Lucerne

Gabriela		add.
Gabriela	RO 1001	(add.)

Romanita		add.
Romanita	RO 1001	(add.)

54 *Pisum sativum* L. (*partim*) – Field pea

Atlanta		add.
Atlanta	RO 1173	(add.)

Avicta		add.
Avicta	RO 1173	(add.)

Greenway		mod.
Greenway	DK 220	(add.)
Greenway	FI 6196	
Greenway	FR 94967	

Kabuki		add.
Kabuki	DK 188	(add.)

Kaporal		del.
Kaporal	IT 417	(del.)

Minnesota		add.
Minnesota	RO 1173	(add.)

NOS314.049-022/2		add.
NOS314.049-022/2	CZ 1265	(add.)

Rif		del.
Rif	IT 590	(del.) Market extension date=30/06/2027

63 *Trifolium pratense* L. – Red clover

Montecalvo		mod.
Montecalvo	IT 1324	(mod.)

Rezista		del.
Rezista	CZ 201	(del.)

78 *Plantago lanceolata* L. – Ribwort plantain

Captain		add.
Captain	NL 205	(add.)

III. Oil and fibre plants

79 *Raphanus sativus* L. var. *oleiformis* Pers. – Fodder radish

Adios		del.
Adios	NL 296	(del.) Market extension date=30/06/2027

80 *Arachis hypogea* L. – Groundnut/Peanut

Romtheo		add.
Romtheo	RO 1073	(add.)

82 *Brassica juncea* (L.) Czern. – Brown mustard

ISCI20		add.
ISCI20	IT 15	(add.)

83 *Brassica napus* L. (*partim*) – Swede rape

Advocat		mod.
Advocat	PL 872	(del.)
Advocat	CZ 1405	
Advocat	DE 1323	
Advocat	LT 176	

Albrecht		mod.
Albrecht	PL 872	(del.)
Albrecht	DE 1323	

Amarat		del.
Amarat	IT 1639	(del.)

Arkansas		mod.
Arkansas	PL 849	(del.)
Arkansas	FR 44360	
Arkansas	LT 165	
Arkansas	RO 2111	
Arkansas	SK 406	

83 *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

Belmondo		add.
Belmondo	BG 29	(add.)

Carlitat		del.
Carlitat	IT 1639	(del.)

Carlsson CL		add.
Carlsson CL	BG 29	(add.)

Crazy CL		mod.
Crazy CL	PL 159	(add.)
Crazy CL	LT 44	
Crazy CL	EE 31	

Cromat		mod.
Cromat	PL 159	(mod.)
Cromat	DE 147	

Crossbow		del.
Crossbow	DK 16	(del.)

Eclat		del.
Eclat	IT 1639	(del.)

Hanneli		mod.
Hanneli	RO 2209	(add.)
Hanneli	HU 157951	
Hanneli	FR S14472	

Invigor 2066 CL		mod.
Invigor 2066 CL	RO 2187	(add.)
Invigor 2066 CL	BG 57	

83 *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

KWS Oceanos		add.
KWS Oceanos	PL 52	(add.)

KWS Sanchos		mod.
KWS Sanchos	RO 2032	(add.)
KWS Sanchos	SK 221	
KWS Sanchos	FR S14995	

LG Arnold		mod.
LG Arnold	RO 2111	(add.)
LG Arnold	CZ 1405	
LG Arnold	DE 1323	
LG Arnold	SK 441	
LG Arnold	HU 132938	
LG Arnold	PL 872	

LG Atlas		mod.
LG Atlas	RO 2111	(add.)
LG Atlas	SK 406	
LG Atlas	HU 132938	
LG Atlas	FR 44360	

LG Kenobi		mod.
LG Kenobi	RO 2111	(add.)
LG Kenobi	HU 132938	
LG Kenobi	SK 441	

Leona		del.
Leona	PL 872	(del.)

Manhattan		mod.
Manhattan	DK 16	(del.)
Manhattan	PL 788	
Manhattan	HU 100452	
Manhattan	CZ 000	

83 *Brassica napus L. (partim)* – Swede rape

Nymphea		mod.
Nymphea	RO 2123	(add.)
Nymphea	FR 96118	

Ogusti CS		del.
Ogusti CS	IT 345	(del.)

PT320		add.
PT320	RO 2097	(add.)

Radames		del.
Radames	IT 1639	(del.)

Ramses		del.
Ramses	IT 1639	(del.) Market extension date=30/06/2027

Restout		del.
Restout	IT 1639	(del.)

Rocca		del.
Rocca	IT 1639	(del.) Market extension date=30/06/2027

85 *Cannabis sativa L.* – Hemp

Sanziana		add.
Sanziana	RO 1156	(add.)

89 *Helianthus annuus L.* – Sunflower

1021L CLP		add.
1021L CLP	BG 22	(add.)

8N358CPDM		del.
8N358CPDM	IT 1284	(del.)

89 *Helianthus annuus L.* – Sunflower

Bavaria CS		del.
Bavaria CS	IT 345	(del.)

Bohem		add.
Bohem	RO 2101	(add.)

Cantarasol		add.
Cantarasol	RO 1126	(add.)

Ciprosol		add.
Ciprosol	RO 1181	(add.)

Cuzco		del.
Cuzco	IT 426	(del.)

Deltasol		add.
Deltasol	RO 2228	(add.)

FD24C22		add.
FD24C22	RO 1001	(add.)

FD24CLP33		add.
FD24CLP33	RO 1001	(add.)

Florena		add.
Florena	RO 1173	(add.)

Florigen		del.
Florigen	IT 110	(del.)

Florisof		add.
Florisof	RO 1181	(add.)

Fortanes SU		add.
Fortanes SU	RO 2097	(add.)

Fortuna		add.
Fortuna	RO 1157	(add.)

Gallaxy SU		mod.
Gallaxy SU	RO 2097	(add.)
Gallaxy SU	ES 6385	

Gandi		add.
Gandi	RO 2123	(add.)

Glasgow		del.
Glasgow	IT 426	(del.)

Harves CL		mod.
Harves CL	RO 2032	(add.)
Harves CL	SI 282	

Heritage CLP		mod.
Heritage CLP	RO 2205	(add.)
Heritage CLP	SK 858	

Heros SU		add.
Heros SU	RO 2003	(add.)

Hysun 140		del.
Hysun 140	IT 1396	(del.)

Hysun 233		del.
Hysun 233	IT 1396	(del.)

89 *Helianthus annuus L.* – Sunflower

Iceland		add.
Iceland	RO 2101	(add.)

Insun 366 CLP		mod.
Insun 366 CLP	RO 2205	(add.)
Insun 366 CLP	IT 1847	

Jordan CLP		add.
Jordan CLP	RO 2123	(add.)

KWS Flexes CL		mod.
KWS Flexes CL	RO 2032	(add.)
KWS Flexes CL	SI 282	

LBS3019XL		add.
LBS3019XL	RO 2097	(add.)

LID1061L CLP		mod.
LID1061L CLP	RO 2205	(add.)
LID1061L CLP	IT 1847	

LID1068L SU		mod.
LID1068L SU	RO 2205	(add.)
LID1068L SU	IT 1847	

LST909		del.
LST909	IT 417	(del.)

Larisol		add.
Larisol	RO 1153	(add.)

Leonasun SU		add.
Leonasun SU	RO 1126	(add.)

Ludmilla		add.
Ludmilla	RO 2101	(add.)

MAS 801A		mod.
MAS 801A	RO 2123	(add.)
MAS 801A	IT 370	

MAS 823SU		mod.
MAS 823SU	RO 2123	(add.)
MAS 823SU	IT 370	

MAS 899SU		add.
MAS 899SU	RO 2123	(add.)

MAS 918CP		mod.
MAS 918CP	RO 2123	(add.)
MAS 918CP	IT 370	

MAS 96P		del.
MAS 96P	IT 370	(del.)

Mahnum		add.
Mahnum	RO 1179	(add.)

Minnesota		add.
Minnesota	RO 1173	(add.)

Monilla		add.
Monilla	RO 1126	(add.)

NSH8470		add.
NSH8470	RO 2012	(add.)

89 *Helianthus annuus L.* – Sunflower

Nevada		add.
Nevada	RO 1173	(add.)

Norman CP		mod.
Norman CP	RO 2123	(add.)
Norman CP	IT 370	

P63LE193		mod.
P63LE193	RO 2097	(add.)
P63LE193	ES 6385	
P63LE193	IT 1057	

P63LL78		del.
P63LL78	IT 1057	(del.)

P64HH98		del.
P64HH98	IT 1057	(del.)

P64LE192		mod.
P64LE192	RO 2097	(add.)
P64LE192	ES 6385	

P64LL187		mod.
P64LL187	RO 2097	(add.)
P64LL187	FR S10858	

P64LP196		mod.
P64LP196	RO 2097	(add.)
P64LP196	ES 6385	

P64LP271		mod.
P64LP271	RO 2097	(add.)
P64LP271	ES 6385	

PR64A71		del.
PR64A71	IT 681	(del.)

PTK24G		add.
PTK24G	RO 1173	(add.)

PTK25G		add.
PTK25G	RO 1173	(add.)

PTK26 HO		add.
PTK26 HO	RO 1173	(add.)

Potter CLP		mod.
Potter CLP	RO 2123	(add.)
Potter CLP	IT 370	

Ravin		add.
Ravin	RO 1179	(add.)

SY Capricio AR		add.
SY Capricio AR	PT 586	(add.)

SY Diono AR		add.
SY Diono AR	PT 586	(add.)

SY Estiva		mod.
SY Estiva	IT 1164	(del.)
SY Estiva	SK 219	

SY Excellio		mod.
SY Excellio	IT 1164	(del.)
SY Excellio	FR S12584	
SY Excellio	HU 207858	
SY Excellio	PT 586	

89 *Helianthus annuus L.* – Sunflower

SY Experto		mod.
SY Experto	IT 1164	(del.)
SY Experto	SK 219	
SY Experto	RO 2082	

SY Maritimo AR		add.
SY Maritimo AR	PT 586	(add.)

SY Mulano AR		add.
SY Mulano AR	PT 586	(add.)

SY Magister		mod.
SY Magister	RO 2082	(add.)
SY Magister	FR S15434	

Segures SU		mod.
Segures SU	RO 2223	(add.)
Segures SU	SI 363	

Simirasol		add.
Simirasol	RO 1126	(add.)

Stelantis SU		add.
Stelantis SU	RO 2003	(add.)

Storm CL		add.
Storm CL	RO 2082	(add.)

Subaro		mod.
Subaro	IT 1164	(del.)
Subaro	RO 2082	

Sumiko		mod.
Sumiko	IT 1164	(del.)
Sumiko	AT 543	

89 *Helianthus annuus* L. – Sunflower

Sumiko		mod.
Sumiko	HU 207858	
Sumiko	RO 2082	

Sunaris		mod.
Sunaris	PT 586	(add.)
Sunaris	RO 2082	(add.)
Sunaris	ES 6306	

Surest		mod.
Surest	RO 2082	(add.)
Surest	IT 1164	
Surest	SK 219	

Surova		add.
Surova	RO 2082	(add.)

Synergy CLP		add.
Synergy CLP	RO 2082	(add.)

TGR8		add.
TGR8	RO 1157	(add.)

90 *Linum usitatissimum* L. – Flax, Linseed

Inuit		del.
Inuit	IT 1370	(del.) Market extension date=30/06/2027

Volga		del.
Volga	IT 1370	(del.) Market extension date=30/06/2027

93 *Glycine max* (L.) Merr. – Soya bean

Acassa		mod.
Acassa	CZ 1052	(add.)
Acassa	DE 7414	

93 *Glycine max* (L.) Merr. – Soya bean

Acassa		mod.
Acassa	PL 676	
Amiata		mod.
Amiata	CZ 1052	(add.)
Amiata	AT 124	
Apulia		add.
Apulia	CZ 1052	(add.)
Aranxa		del.
Aranxa	IT 455 426	(del.)
Atalana		mod.
Atalana	CZ 1261	(add.)
Atalana	DE 8905	
Axalta		add.
Axalta	HR 80	(add.)
Bianca		del.
Bianca	IT 455 426	(del.)
DM Danubia		add.
DM Danubia	HR 811	(add.)
DM Dinipra		add.
DM Dinipra	HR 811	(add.)
Fortisa		add.
Fortisa	RO 2107	(add.)

Gioia		del.
Gioia	IT 1010	(del.)

Goltix		del.
Goltix	IT 1435	(del.)

LID Corridor		mod.
LID Corridor	RO 2205	(add.)
LID Corridor	SK 858	

LID Explorator		add.
LID Explorator	RO 2205	(add.)

LID Mirador		add.
LID Mirador	RO 2205	(add.)

LID Protector		add.
LID Protector	RO 2205	(add.)

LID Triumphator		add.
LID Triumphator	RO 2205	(add.)

LM7		mod.
LM7	IT 2060 110	(mod.)

NS Artur		add.
NS Artur	RO 2012	(add.)

NS Demetrius		add.
NS Demetrius	RO 2012	(add.)

NS Dracarys		add.
NS Dracarys	RO 2012	(add.)

93 *Glycine max (L.) Merr.* – Soya bean

NS Sedef		add.
NS Sedef	RO 2012	(add.)

Potaissa TD		add.
Potaissa TD	RO 1005	(add.)

Revelator		add.
Revelator	RO 2205	(add.)

Romina TD		add.
Romina TD	RO 1005	(add.)

ST Alexandre		add.
ST Alexandre	RO 2227	(add.)

ST Duc		add.
ST Duc	RO 2227	(add.)

ST Henri		add.
ST Henri	RO 2227	(add.)

ST Louis		add.
ST Louis	RO 2227	(add.)

Sahara		mod.
Sahara	CZ 1065	(add.)
Sahara	AT 775	
Sahara	DE 7352	
Sahara	FR S13804	

Stine 02N23		add.
Stine 02N23	RO 1150	(add.)

93 *Glycine max* (L.) Merr. – Soya bean

Stine 07P32		add.
Stine 07P32	RO 1150	(add.)

Stine 30P26		add.
Stine 30P26	RO 1150	(add.)

IV. Cereals

95 *Avena sativa* L. (including *A. byzantina* K. Koch) – Oat and Red oat

Edzio		mod.
Edzio	PL 611	(mod.)

Emma		del.
Emma	DK 171	(del.)

KWS Titant		mod.
KWS Titant	IE 160	(add.)
KWS Titant	FR S14472	

Venacop		add.
Venacop	RO 2232	(add.)

96 *Avena strigosa* Schreb. – Black oat / Bristle oat

Amazone		del.
Amazone	IT 1613	(del.)

97.1 *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

Alce		mod.
Alce	IT 1293 110	(mod.)

Boreale		mod.
Boreale	IT 355	(del.)
Boreale	HU 100760	

Bravo		del.
Bravo	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

CB Cetus		add.
CB Cetus	DK 203	(add.)

97.1 *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

CB Citra		add.
CB Citra	DK 203	(add.)

CB Comfort		add.
CB Comfort	DK 203	(add.)

CB Concord		add.
CB Concord	DK 203	(add.)

CB Navis		add.
CB Navis	DK 203	(add.)

CB Portus		add.
CB Portus	DK 203	(add.)

CB Score		mod.
CB Score	DK 203	(add.)
CB Score	FR S8520	

Dominus		del.
Dominus	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Gingko		mod.
Gingko	CZ 77	(del.)
Gingko	FR 45185	
Gingko	HU 107747	

Koledar		del.
Koledar	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

LG Mermaid		add.
LG Mermaid	IE 302	(add.)

97.1 *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

Lotus		del.
Lotus	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Marysell		mod.
Marysell	RO 2229	(add.)
Marysell	SK 544	

Orcade		mod.
Orcade	IE 333	(add.)
Orcade	DE 9960	
Orcade	DK 220	
Orcade	FR S13483	

Osvit		del.
Osvit	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Pulsion		del.
Pulsion	IT 361	(del.)

Tuna		del.
Tuna	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

97.2 *Hordeum vulgare* L. >> 6-row barley

Benefic		del.
Benefic	IT 361	(del.)

Mochina 3		add.
Mochina 3	RO 2191	(add.)

Oliver		del.
Oliver	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

97.2 *Hordeum vulgare* L. >> 6-row barley

Pajdo		del.
Pajdo	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Roko		del.
Roko	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

98 *Oryza sativa* L. – Rice

Artiglio		del.
Artiglio	IT 637 182	(del.)

Barone CL		del.
Barone CL	IT 38	(del.)

Delfino		del.
Delfino	IT 637 182	(del.)

ECCO51CL		del.
ECCO51CL	IT 827	(del.)

ECCO61		del.
ECCO61	IT 827	(del.)

Furia CL		del.
Furia CL	IT 38	(del.)

Galassia		del.
Galassia	IT 38	(del.)

Terra CL		del.
Terra CL	IT 38	(del.)

100 *Secale cereale* L. – Rye

Forestal		del.
Forestal	IT 417	(del.) Market extension date=30/06/2027

101 *Sorghum bicolor* (L.) Moench – Sorghum

ADVG2168 IG		add.
ADVG2168 IG	RO 1182	(add.)

IST61B		add.
IST61B	RO 2207	(add.)

SASM1		add.
SASM1	RO 1177	(add.)

SASM2		add.
SASM2	RO 1177	(add.)

103 *Sorghum bicolor* (L.) Moench × *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf. – Hybrids resulting from the crossing of *Sorghum bicolor* and *Sorghum sudanense*

Frugal		del.
Frugal	IT 417	(del.)

GHB555		del.
GHB555	IT 1038	(del.)

Green Grazer		del.
Green Grazer	IT 214	(del.)

KWS Reno		del.
KWS Reno	IT 264 183	(del.)

Sudal		del.
Sudal	IT 417	(del.)

104 ×*Triticosecale* Wittm. ex A. Camus – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus *Triticum* and a species of the genus *Secale*

Biscoto		del.
Biscoto	IT 361	(del.)
Draganesti 1		add.
Draganesti 1	RO 1011	(add.)
Draganesti 2		add.
Draganesti 2	RO 1011	(add.)
Joyenval		del.
Joyenval	IT 474	(del.)
Oxygen		del.
Oxygen	IT 361	(del.)
Palmiro		del.
Palmiro	IT 1429	(del.)
Sequenz		add.
Sequenz	FI 6129	(add.)
Travoris		mod.
Travoris	DK 109	(del.)
Travoris	LT 56	
Trecko		add.
Trecko	RO 2230	(add.)
Tripuchon 3		add.
Tripuchon 3	RO 2191	(add.)

105 *Triticum aestivum* L. – Wheat

Abate		del.
Abate	IT 110	(del.)

Ambientus		mod.
Ambientus	CZ 346	(add.)
Ambientus	AT 670	
Ambientus	DE 1410	

Astana		del.
Astana	IT 838	(del.)

Avorio		del.
Avorio	IT 101	(del.)

Bamford		add.
Bamford	DK 264	(add.)

Barcelona		del.
Barcelona	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Bekrija		del.
Bekrija	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Bećar		del.
Bećar	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

Champion		mod.
Champion	IE 27	(add.)
Champion	DK 16	
Champion	NL 1011	

Dallara		del.
Dallara	IT 1164	(del.)

Dalmatius		add.
Dalmatius	CZ 526	(add.)
Denicius		del.
Denicius	HR 740	(del.) Market extension date=30/06/2027
Elliska		add.
Elliska	CZ 346	(add.)
Etienne		del.
Etienne	HR 78	(del.) Market extension date=30/06/2027
FDL Columna		add.
FDL Columna	RO 1001	(add.)
Felix		mod.
Felix	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028
Felix	RO 2126	
Formula		del.
Formula	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028
Garavuša		del.
Garavuša	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028
Gentil rosso aristato		mod.
Gentil rosso aristato	IT 1699 2076	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Toscana
Georgiana		add.
Georgiana	RO 1005	(add.)

105 *Triticum aestivum* L. – Wheat

Inallettabile 96 aristato		mod.
Inallettabile 96 aristato	IT 1699 1674 2076	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Toscana

Jupi		del.
Jupi	HR 67	(del.) Market extension date=30/06/2028

KWS Espinum		mod.
KWS Espinum	CZ 31	(add.)
KWS Espinum	PL 53	

Katou		del.
Katou	IT 000	(del.)

LD113		del.
LD113	IT 361	(del.)

LG Abilene		mod.
LG Abilene	RO 2111	(add.)
LG Abilene	HU 132938	
LG Abilene	FR 44360	

LG Abrazo		mod.
LG Abrazo	CZ 1405	(add.)
LG Abrazo	FR 44360	

LG Aikido		mod.
LG Aikido	CZ 1405	(add.)
LG Aikido	FR 44360	

Lg Arcibo		mod.
Lg Arcibo	RO 2111	(add.)
Lg Arcibo	HR 730	
Lg Arcibo	IT 837	

Morten		del.
Morten	DK 109	(del.)

Positiv		mod.
Positiv	DK 12	(del.)
Positiv	NL 241	

SO207		del.
SO207	IT 1202	(del.)

SU Canolon		mod.
SU Canolon	CZ 1084	(add.)
SU Canolon	HR 779	
SU Canolon	FR S14807	

SU Marathon		mod.
SU Marathon	CZ 77	(add.)
SU Marathon	PL 306	

SU Pulsion		mod.
SU Pulsion	CZ 1084	(add.)
SU Pulsion	FR S14807	

SU Storm		add.
SU Storm	RO 2003	(add.)

SY300		del.
SY300	IT 1164	(del.)

Shogun		add.
Shogun	PL 1134	(add.)

Sohappy CS		del.
Sohappy CS	IT 345	(del.)

105 *Triticum aestivum* L. – Wheat

Solexia CS		del.
Solexia CS	IT 345	(del.)

Solfuro CS		del.
Solfuro CS	IT 345	(del.)

Vanilia		add.
Vanilia	PL 611	(add.)

Xenie		add.
Xenie	CZ 172	(add.)

ZP Sara		add.
ZP Sara	RO 2025	(add.)

106 *Triticum durum* Desf. – Durum wheat

Catervo		del.
Catervo	IT 110	(del.)

Colarco		del.
Colarco	IT 110	(del.)

Gvati		del.
Gvati	IT 1377	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

32C		del.
32C	IT 1166 469	(del.)

529D		mod.
529D	RO 2097	(add.)
529D	BG	

AS425		add.
AS425	HR 743	(add.)

AS475		add.
AS475	HR 743	(add.)

Agaturbo		add.
Agaturbo	NL 1002	(add.)

Almaty		mod.
Almaty	HR 785	(add.)
Almaty	IT 1764	

Alpedro		mod.
Alpedro	RO 2165	(add.)
Alpedro	AT 20	
Alpedro	SK 60	

Amero P37		add.
Amero P37	RO 1130	(add.)

Aperol		del.
Aperol	IT 436	(del.)

Azzurro		del.
Azzurro	IT 353	(del.)

BRV1410D		mod.
BRV1410D	SK 450	(add.)
BRV1410D	IT 53	

Belstone		mod.
Belstone	SK 880	(add.)
Belstone	LT 106	

108 *Zea mays L. (partim)* – Maize

Betovi CS		del.
Betovi CS	IT 345	(del.)

Biggy		mod.
Biggy	HR 44	(add.)
Biggy	IT 370	

Bizerba		mod.
Bizerba	HR 785	(add.)
Bizerba	IT 1764	

Bombi		del.
Bombi	IT 345	(del.)

Briliantus		del.
Briliantus	IT 440	(del.)

Bullmax		del.
Bullmax	IT 370	(del.)

Burli		del.
Burli	IT 345	(del.)

Caitano		add.
Caitano	RO 2032	(add.)

Ceefekt		add.
Ceefekt	SK 164	(add.)

Cefield		add.
Cefield	SK 164	(add.)

Cejanin		add.
Cejanin	SK 164	(add.)

Celyra		add.
Celyra	SK 164	(add.)

Cevalent		add.
Cevalent	SK 164	(add.)

Chillan		del.
Chillan	IT 455	(del.)

Codibird		del.
Codibird	IT 345	(del.)

Codibook		del.
Codibook	IT 345	(del.)

Codifield		del.
Codifield	IT 345	(del.)

Codipack		del.
Codipack	IT 345	(del.)

Colossus		del.
Colossus	IT 272	(del.)

Consuelo		del.
Consuelo	IT 1166 469	(del.)

DKC3440		del.
DKC3440	IT 1166 469	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

DKC3640		del.
DKC3640	IT 1166 469	(del.)

DKC4141		del.
DKC4141	IT 1166 469	(del.)

DKC4432		del.
DKC4432	IT 1166 469	(del.)

DKC4990WX		del.
DKC4990WX	IT 1166 469	(del.)

DKC5142		mod.
DKC5142	IT 1166 469	(del.)
DKC5142	ES 000	
DKC5142	HU 108843	

DKC5530		mod.
DKC5530	IT 1166 469	(del.)
DKC5530	ES 000	

DKC5741		mod.
DKC5741	IT 1166 469	(del.)
DKC5741	ES 000	

DKC6040		del.
DKC6040	IT 1166 469	(del.)

DKC6340		del.
DKC6340	IT 1166 469	(del.)

DKC6532		del.
DKC6532	IT 1166 469	(del.)

DKC6743		del.
DKC6743	IT 1166 469	(del.)

DMS Kortex		add.
DMS Kortex	RO 2175	(add.)

DMS Tonus		add.
DMS Tonus	RO 2175	(add.)

DMS Tristan		add.
DMS Tristan	RO 2175	(add.)

DS3425		add.
DS3425	RO 1130	(add.)

Dagaz		add.
Dagaz	PL 892	(add.)

Deceni CS		del.
Deceni CS	IT 345	(del.)

Delitop		del.
Delitop	CZ 711	(del.)

Denver		mod.
Denver	SK 880	(add.)
Denver	LT 106	

Diamantino		del.
Diamantino	IT 440	(del.)

Eredia		del.
Eredia	IT 426	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

FDL Codrin		add.
FDL Codrin	RO 1001	(add.)

FDL Donaris		add.
FDL Donaris	RO 1001	(add.)

FDL Gruia		add.
FDL Gruia	RO 1001	(add.)

Farias		del.
Farias	IT 426	(del.)

Farmador		del.
Farmador	IT 272	(del.)

Farmfuchs		del.
Farmfuchs	IT 272	(del.)

Farmplus		del.
Farmplus	IT 272	(del.)

Farmport		del.
Farmport	IT 272	(del.)

Fatum		add.
Fatum	RO 2175	(add.)

Fenzia		mod.
Fenzia	IT 440	(del.)
Fenzia	NL 790	

Finley		del.
Finley	IT 837	(del.)

Fortales		del.
Fortales	IT 426	(del.)

Glendale		add.
Glendale	SK 880	(add.)

Indem 1616		add.
Indem 1616	RO 2097	(add.)

Initial		mod.
Initial	IT 000	(del.)
Initial	FR 45483	

Isberi		del.
Isberi	IT 345	(del.)

Javelo		mod.
Javelo	CZ 1643	(add.)
Javelo	IT 1764	

KWS Gento		add.
KWS Gento	RO 2032	(add.)

KWS Petraro		add.
KWS Petraro	PL 52	(add.)

KWS2571		del.
KWS2571	IT 264	(del.)

KWS2572		del.
KWS2572	IT 264	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

Kabbrillas		del.
Kabbrillas	IT 264	(del.)

Kalzio		add.
Kalzio	HR 44	(add.)

Karate		del.
Karate	IT 1787	(del.)

Keldeo		mod.
Keldeo	CZ 1114	(mod.)

Kornadi		del.
Kornadi	IT 345	(del.)

Korpo		add.
Korpo	RO 2165	(add.)

Kryo		add.
Kryo	RO 2032	(add.)

LBS3701		mod.
LBS3701	RO 2097	(add.)
LBS3701	BG	

LBS5647		mod.
LBS5647	RO 2097	(add.)
LBS5647	BG	

LG31380		mod.
LG31380	RO 2111	(add.)
LG31380	AT 905	
LG31380	IT 837	
LG31380	SK 406	

Lagenci CS		del.
Lagenci CS	IT 345	(del.)

Liperto		del.
Liperto	IT 272	(del.)

Lipoldi		del.
Lipoldi	IT 272	(del.)

Lugano		del.
Lugano	IT 455	(del.)

MAS 20C		del.
MAS 20C	IT 370	(del.)

MAS 21M		del.
MAS 21M	IT 370	(del.) Market extension date=30/06/2027

MAS 32P		del.
MAS 32P	IT 370	(del.)

MAS 52K		del.
MAS 52K	IT 370	(del.)

MAS 724K		mod.
MAS 724K	HR 44	(add.)
MAS 724K	IT 370	

MGT 375		add.
MGT 375	HR 815	(add.)

Maitresse		del.
Maitresse	IT 440	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

Makkena		del.
Makkena	IT 1166 469	(del.)

Monarmore		del.
Monarmore	IT 272	(del.)

Monsario		del.
Monsario	IT 272	(del.)

Morales		del.
Morales	IT 439	(del.)

Morock		del.
Morock	IT 272	(del.)

Mv 324		add.
Mv 324	RO 2056	(add.)

Mv 354		add.
Mv 354	RO 2056	(add.)

Mv 414		add.
Mv 414	RO 2056	(add.)

NKArma		mod.
NKArma	IT 1164	(del.)
NKArma	ES 4904	

NKAtria		del.
NKAtria	IT 1164	(del.)

Nepomuk		del.
Nepomuk	IT 272	(del.)

OS3522		add.
OS3522	HR 67	(add.)

OS3523		add.
OS3523	HR 67	(add.)

OS3723		add.
OS3723	HR 67	(add.)

OS4397		add.
OS4397	HR 67	(add.)

OS5150		add.
OS5150	HR 67	(add.)

OS5151		add.
OS5151	HR 67	(add.)

Orci CS		del.
Orci CS	IT 345	(del.)

P0200WX		add.
P0200WX	RO 2097	(add.)

P0247		mod.
P0247	IT 1172 53	(del.)
P0247	FR S10858	

P0397		del.
P0397	IT 1172 53	(del.)

P0531		del.
P0531	IT 1172 53	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

P0543		del.
P0543	IT 1172 53	(del.)

P0725E		del.
P0725E	IT 1172 53	(del.)

P0853		del.
P0853	IT 1172 53	(del.)

P0991		del.
P0991	IT 1172 53	(del.)

P1034		del.
P1034	IT 1172 53	(del.)

P1063		del.
P1063	IT 1172 53	(del.)

P1081		del.
P1081	IT 1172 53	(del.)

P1121		del.
P1121	IT 1172 53	(del.)

P1334		del.
P1334	IT 1172 53	(del.)

P1356		del.
P1356	IT 1172 53	(del.)

P1505		del.
P1505	IT 1172 53	(del.)

P1585		del.
P1585	IT 1172 53	(del.)

P1607		del.
P1607	IT 1172 53	(del.)

P1654		del.
P1654	IT 1172 53	(del.)

P1664		del.
P1664	IT 1172 53	(del.)

P1685		del.
P1685	IT 1172 53	(del.)

P1803		del.
P1803	IT 1172 53	(del.)

P1902		del.
P1902	IT 1172 53	(del.)

P1948		del.
P1948	IT 1172 53	(del.)

P1955		del.
P1955	IT 1172 53	(del.)

P1995W		del.
P1995W	IT 1172 53	(del.)

P2135		del.
P2135	IT 1172 53	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

P8708		del.
P8708	IT 1172 53	(del.)

P8837		del.
P8837	IT 1172 53	(del.)

P9001		del.
P9001	IT 1172 53	(del.)

P9203		del.
P9203	IT 1172 53	(del.)

P9213		del.
P9213	IT 1172 53	(del.)

P9216		del.
P9216	IT 1172 53	(del.)

P9244		mod.
P9244	IT 1172 53	(del.)
P9244	SI 481	

P9514		del.
P9514	IT 1172 53	(del.)

P9612		del.
P9612	IT 1172 53	(del.)

P9900		del.
P9900	IT 1172 53	(del.)

P9956		del.
P9956	IT 1172 53	(del.)

P9981		del.
P9981	IT 1172 53	(del.)

PAN5350		add.
PAN5350	RO 1130	(add.)

PAN5450		add.
PAN5450	RO 1143	(add.)

PR34N84		del.
PR34N84	IT 1172 53	(del.)

PR36B06		del.
PR36B06	IT 1172 53	(del.)

PROV52		add.
PROV52	RO 2097	(add.)

PROV60		add.
PROV60	RO 2097	(add.)

Panamosa		del.
Panamosa	IT 1288	(del.)

Pantias		del.
Pantias	IT 1288	(del.)

Pharrell		mod.
Pharrell	IT 370	(del.)
Pharrell	FR 96118	

Picusus		del.
Picusus	IT 440	(del.)

108 *Zea mays L. (partim)* – Maize

Pleven		del.
Pleven	IT 370	(del.)

Pontivi CS		del.
Pontivi CS	IT 345	(del.)

Porumbeni 305		add.
Porumbeni 305	RO 1128	(add.)

Primabella		del.
Primabella	IT 440	(del.)

Profeta		del.
Profeta	IT 688	(del.)

Rianni CS		mod.
Rianni CS	IT 345	(del.)
Rianni CS	NL 224	

Rochester		add.
Rochester	PL 1273	(add.)

Rumega		del.
Rumega	IT 272	(del.)

SISAD701		del.
SISAD701	IT 110	(del.)

SM Hiltop		add.
SM Hiltop	PL 618	(add.)

SM Ina		add.
SM Ina	PL 618	(add.)

SM Jasper		add.
SM Jasper	PL 618	(add.)

SM Manoso		add.
SM Manoso	PL 618	(add.)

SM Nida		add.
SM Nida	PL 618	(add.)

SM Rambo		add.
SM Rambo	PL 618	(add.)

SM Rokita		add.
SM Rokita	PL 618	(add.)

SM Zulu		add.
SM Zulu	PL 618	(add.)

SY Dartona		del.
SY Dartona	IT 1164	(del.)

SY Gracy		del.
SY Gracy	IT 1164	(del.)

SY Hydro		del.
SY Hydro	IT 1164	(del.) Market extension date=30/06/2027

SY Marsac		del.
SY Marsac	IT 1164	(del.)

SY Octavius		del.
SY Octavius	IT 1164	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

SY Qualitat		del.
SY Qualitat	IT 1164	(del.)

SY Savio		del.
SY Savio	IT 1164	(del.)

SY Senko		del.
SY Senko	IT 1164	(del.)

SY Tallinn		del.
SY Tallinn	IT 1164	(del.)

Salamanca		del.
Salamanca	HR 44	(del.) Market extension date=30/06/2028

Salvatore		add.
Salvatore	RO 21 26	(add.)

Scandi Duo		del.
Scandi Duo	IT 345	(del.)

Scerial		del.
Scerial	IT 345	(del.)

Schnaps		del.
Schnaps	IT 345	(del.)

Scillab		del.
Scillab	IT 345	(del.)

Scolari		del.
Scolari	IT 345	(del.)

Scourtin		del.
Scourtin	IT 345	(del.)

Scream		del.
Scream	IT 345	(del.)

Scudetto		del.
Scudetto	IT 345	(del.)

Scult		del.
Scult	IT 345	(del.)

Sellah		add.
Sellah	SK 438	(add.)

Siriani CS		mod.
Siriani CS	IT 345	(del.)
Siriani CS	SK 500	

Sismico		del.
Sismico	IT 264	(del.) Market extension date=30/06/2027

Skolli CS		del.
Skolli CS	IT 345	(del.)

Stern		del.
Stern	IT 1164	(del.)

Stine 9808HP		add.
Stine 9808HP	RO 1150	(add.)

Stradi		del.
Stradi	IT 345	(del.)

108 *Zea mays* L. (partim) – Maize

Subalda		del.
Subalda	IT 272	(del.)

Sugus		del.
Sugus	IT 272	(del.)

Suxess		del.
Suxess	IT 489	(del.)

Tessali CS		mod.
Tessali CS	IT 345	(del.)
Tessali CS	PT 555	

Tolbiac		mod.
Tolbiac	IT 345	(del.)
Tolbiac	SK 500	

Tovalli CS		del.
Tovalli CS	IT 345	(del.)

Treilli CS		del.
Treilli CS	IT 345	(del.)

Turda 350		add.
Turda 350	RO 1005	(add.)

Turda 59		add.
Turda 59	RO 1005	(add.)

Valarta		del.
Valarta	IT 426	(del.)

Varvaro		mod.
Varvaro	RO 2032	(add.)

Varvaro		mod.
Varvaro	FR S14995	

Volraxe		mod.
Volraxe	SK 450	(add.)
Volraxe	IT 53	

Zangano		add.
Zangano	RO 2032	(add.)

Zarguno		add.
Zarguno	PL 52	(add.)

Zesarius		del.
Zesarius	IT 272	(del.)

V. Potatoes

109 *Solanum tuberosum* L. – Potato

Adna		add.
Adna	DK 240	(add.)
Alina		add.
Alina	DK 240	(add.)
Ally		add.
Ally	DK 240	(add.)
Ape Rossa		del.
Ape Rossa	IT 634	(del.)
Astra		add.
Astra	DK 240	(add.)
Biologica		del.
Biologica	NL 211	(del.) Market extension date=30/06/2027
Carpatin		add.
Carpatin	RO 1076	(add.)
Coronada		del.
Coronada	NL 723	(del.) Market extension date=30/06/2027
Covasnean		add.
Covasnean	RO 1076	(add.)
Diademe		mod.
Diademe	IT 528	(del.)
Diademe	FR S14471	

Emri		add.
Emri	DK 240	(add.)

Erntestolz		del.
Erntestolz	IT 260	(del.)

Eurostar		del.
Eurostar	IT 1383	(del.)

Falcon		add.
Falcon	DK 240	(add.)

Getica		add.
Getica	RO 1008	(add.)

Marinella		add.
Marinella	DK 240	(add.)

Mirador		add.
Mirador	DK 240	(add.)

Nohka		add.
Nohka	DK 252	(add.)

Samia		add.
Samia	DK 240	(add.)

Starcov		add.
Starcov	RO 1076	(add.)

Taylor		add.
Taylor	NL 1013	(add.)

109 *Solanum tuberosum* L. – Potato

Tokai		add.
Tokai	DK 240	(add.)

Vigga		add.
Vigga	DK 240	(add.)



MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien zu Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung betreffend die Sektorintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

(C/2025/3699)

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1. Einführung	2
2. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	2
2.1. Rechtlicher Rahmen	2
2.2. Politischer Rahmen	4
3. Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 20a	5
3.1. Zugang zu Informationen über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der gelieferten Elektrizität sowie über die Möglichkeiten der Laststeuerung	5
3.1.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 1	5
3.1.2. Datenweitergabe	5
3.1.3. Zugang zu Informationen für Verteilernetzbetreiber	7
3.1.4. Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze	8
3.1.5. Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte Elektrizität	9
3.2. Interoperabilität und harmonisiertes Konzept für den Zugang zu Daten	10
3.2.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 2	10
3.2.2. Interoperabilität und Harmonisierung	11
3.3. Anforderung zur Gewährung des Zugangs zu grundlegenden Informationen über Batterien	12
3.3.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 3	12
3.3.2. Format von Batteriedaten	15
3.3.3. Datenzugang für Eigentümer, Nutzer und Dritte, „die mit ausdrücklicher Zustimmung im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln“	16
3.3.4. Gewährleistung, dass der Zugang zu Batteriedaten „in Echtzeit“, „zu nichtdiskriminierenden Bedingungen“ und „kostenlos“ erfolgt	17
3.3.5. Schnittstelle für den Datenaustausch	18
3.4. Verpflichtung zur Gewährleistung intelligenter und gegebenenfalls bidirektionaler Ladefunktionen	19
3.4.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 4	19
3.4.2. Intelligentes Laden	20
3.4.3. Gegebenenfalls Schnittstelle zu intelligenten Zählern	21
3.4.4. Gegebenenfalls bidirektionales Laden	21
3.4.5. E-Roaming	23
3.5. Diskriminierungsfreier Zugang für kleine und mobile Speicheranlagen zu den Elektrizitätsmärkten	23
3.5.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 5	23
3.5.2. Detaillierte Verpflichtung	24
Anhang I — Verpflichtungen nach Artikel 20a	26
Anhang II — Einschlägige Begriffsbestimmungen	27

1. Einführung

Mit diesem Dokument sollen den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001⁽¹⁾ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung (im Folgenden „überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ oder „überarbeitete Richtlinie“) an die Hand gegeben werden. Die Richtlinie (EU) 2023/2413, mit der Artikel 20a eingeführt wird, wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat im Oktober 2023 angenommen und trat am 20. November 2023 in Kraft.

Das übergeordnete Ziel des neuen Artikels 20a (und der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 14c bis 14p) der überarbeiteten Richtlinie besteht darin, die Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in das Energiesystem zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das Stromsystem auf kostenoptimale Weise einen höheren Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen ermöglicht. Dies soll dadurch erreicht werden, dass mit Artikel 20a Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu Daten und den Marktzugang festgelegt werden. Konkret enthält der Artikel folgende Anforderungen:

- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und, wenn möglich, Verteilernetzbetreiber (VNB) müssen Angaben zum Anteil erneuerbarer Energien und zum Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Verfügung stellen, um für mehr Transparenz zu sorgen und Strommarktakteure, Aggregatoren, Verbraucher und Endnutzer, darunter auch Nutzer von Elektrofahrzeugen, besser zu informieren.
- Hersteller von Batterien und Elektrofahrzeugen müssen den Batterieeigentümern und -nutzern sowie in deren Namen handelnden Dritten Zugang zu Informationen über das Energiemanagementsystem gewähren.
- Die Mitgliedstaaten müssen intelligente Ladefunktionen und gegebenenfalls die Schnittstelle zu intelligenten Messsystemen, sofern sie von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden, sowie bidirektionale Ladefunktionen für nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte sicherstellen.
- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass kleine und mobile Speicheranlagen diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten für Regelreserve- und Flexibilitätsdienste haben.

Die Mitgliedstaaten müssen Artikel 20a innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie, d. h. bis zum 21. Mai 2025, umsetzen. Vor diesem Hintergrund sollen den Mitgliedstaaten und ihren Behörden mit diesem Dokument Leitlinien für die Anwendung dieser neuen Bestimmungen an die Hand gegeben werden. Dadurch soll für eine rechtzeitige Umsetzung und Durchführung des Artikels 20a sowie für Kohärenz mit den anderen EU-Rechtsvorschriften gesorgt und somit der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der Erstellung dieser Mitteilung stützte sich die Kommission unter anderem auf die Empfehlungen einer im Rahmen der technischen Unterstützung durchgeführten Studie zur Förderung der Integration des Energiesystems durch die verstärkte Rolle von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, dezentralen Anlagen und Wasserstoff⁽²⁾.

Dieses Dokument dient einzig und allein als Orientierungshilfe. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Rechtsvorschriften der EU. Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union. Die in diesen Leitlinien dargelegten Auffassungen sind nicht als Vorgriff auf den Standpunkt zu verstehen, den die Kommission gegebenenfalls vor dem Gerichtshof vertritt.

2. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Kommission hat den neuen Artikel 20a als Folgemaßnahme zur Strategie zur Integration des Energiesystems⁽³⁾ vom Juli 2020 eingeführt, um ein energieeffizienteres und stärker kreislauforientiertes System zu fördern, das für den höheren Anteil erneuerbarer Energien sowie die zunehmende Elektrifizierung geeignet ist.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽²⁾ Einzelvertrag ENER/C1/2022-530 auf der Grundlage des Rahmenvertrags ENER/C1/2022-530.

⁽³⁾ COM(2020) 299 final, Mitteilung „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“.

Der neue Artikel 20a stellt eine Ergänzung zu anderen Rechtsvorschriften der Union dar bzw. steht in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2023/1804 über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) ⁽⁴⁾, der Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 ⁽⁵⁾, der Verordnung (EU) 2018/858 über die Typgenehmigung (in der geänderten Fassung) ⁽⁶⁾, der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie) ⁽⁷⁾ und der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsverordnung) ⁽⁸⁾, einschließlich der kürzlich angenommenen Änderungen zur Flexibilität ⁽⁹⁾. Darüber hinaus weist Artikel 20a Verbindungen zur überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ⁽¹⁰⁾ auf, die spezifische Anforderungen an Ladepunkte in Gebäuden enthält. Zudem ist Artikel 20a mit der Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datenverordnung) ⁽¹¹⁾ verknüpft, die Grundprinzipien für den Zugang zu Daten und deren Nutzung in allen Bereichen der europäischen Wirtschaft enthält (siehe Table 1).

Tabelle 1

Überblick über die Bestimmungen von Artikel 20a und deren Verknüpfungen zu anderen EU-Rechtsvorschriften

Artikel 20a	Elektrizitätsrichtlinie	Elektrizitätsverordnung	AFIR	EPBD	Batterie-Verordnung	Datengesetz
Absatz 1	Artikel 23	Artikel 6				Artikel 33
Absatz 2	Artikel 23, 24, 31, 40, 59	Artikel 57				
Absatz 3					Artikel 14	Artikel 5, 7, 9 und Artikel 40 Absatz 2
Absatz 4			Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 20, Artikel 5 Absätze 7 und 8, Artikel 22 und Anhang II Nummer 2	Artikel 14, 15 und 16		
Absatz 5	Artikel 3, 11, 13, 15 – 17, 31, 32, 33 und 40	Artikel 6, 18, 20, 22				

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns der Union (ABl. L, 2024/1747, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1747/oj>).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj>).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj>).

2.2. Politischer Rahmen

Das neue EU-Ziel für erneuerbare Energien für 2030 liegt bei 42,5 %, wobei bis 2030 ein Anteil von 45 % angestrebt wird. Obwohl der Anteil erneuerbarer Energien in verschiedenen Sektoren zunehmen dürfte, wird ihr Anteil im Stromsektor voraussichtlich am höchsten sein. Der Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor dürfte von 37,5 % im Jahr 2020 auf rund 69 % im Jahr 2030 steigen⁽¹²⁾. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Stromnachfrage beträchtlich ansteigt und im Jahr 2030 ein Drittel des Endenergieverbrauchs erreicht; im Jahr 2022 betrug der Anteil noch 22,1 %.

Diese zunehmende Elektrifizierung auf der Grundlage erneuerbarer Energien in Verbindung mit der Systemintegration bietet die Möglichkeit einer kosteneffizienten Dekarbonisierung von Endverbrauchssektoren wie Verkehr, Wärme und Kälte sowie Industrie. Folgende Entwicklungen sind bereits im Gange: Im Jahr 2022 wurden in der EU neue Windkapazitäten in Höhe von 16 GW und neue Solarkapazitäten in Höhe von 41 GW installiert, was einem Anstieg von 45 % bzw. 47 % gegenüber 2021 entspricht. 2022 wurden 3 Millionen Wärmepumpen und 1,2 Millionen Elektrofahrzeuge verkauft, was einem Anstieg von 40 % bzw. 14 % gegenüber 2021 entspricht.

Die Integration des Energiesystems muss schneller voranschreiten. Vor diesem Hintergrund bietet die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie günstige Rahmenbedingungen für die Förderung der Elektrifizierung durch den Einsatz erneuerbarer Energien in verschiedenen Nachfragesektoren und die Integration dezentraler Energieressourcen wie Elektrofahrzeuge, Fotovoltaiksysteme und Wärmepumpen. Diese Maßnahmen werden die Elektrifizierung auf der Grundlage erneuerbarer Energien zudem dadurch erleichtern, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gestrafft und Hindernisse für Strombezugsverträge beseitigt werden.

Allerdings ist es dringend erforderlich, die verbleibenden Hindernisse zu beseitigen, die einer massiven Erhöhung der Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen noch immer entgegenstehen. Dafür ist es unter anderem erforderlich, die Netzkapazitäten auf Verteilungs- und Übertragungsebene auszubauen und eine flexiblere und intelligenter Netzinfrastruktur zu entwickeln, in die eine größere Menge an Elektrizität aus variablen erneuerbaren Energiequellen und dezentrale Energieressourcen wie Elektrofahrzeuge, Fotovoltaikanlagen und Wärmepumpen integriert werden können. Im EU-Aktionsplan für Stromnetze⁽¹³⁾ werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um Investitionen in den Ausbau und die Digitalisierung der Netze zu beschleunigen.

So muss die Flexibilität des EU-Stromsystems bis 2030 im Vergleich zu 2022 fast verdoppelt werden⁽¹⁴⁾. Die Laststeuerung ist ein wichtiger Faktor für Flexibilität und ermöglicht es Energieressourcen und Verbrauchern, ihren Verbrauch oder ihre Produktion auf der Grundlage von Preissignalen zu ändern oder anzupassen. Würden Verteilernetzbetreiber über Informationen über die in ihren Netzen installierten dezentralen Ressourcen zur Energieerzeugung und Flexibilitätsressourcen wie Elektrofahrzeuge, Batterien, Wärmepumpen oder Solarpaneele verfügen, könnten sie ihre Netze besser planen und betreiben. Die Verteilernetzbetreiber spielen überdies eine zentrale Rolle dabei, das Netz flexibler und intelligenter zu gestalten und dafür zu sorgen, dass die angeschlossenen Kunden versorgt und Engpässen vermieden werden können. Je detaillierter und dynamischer die Daten sind, die den Verteilernetzbetreibern über dezentrale Erzeugungsanlagen und die angeschlossenen Verbraucher zur Verfügung stehen, desto besser und flexibler werden sie das Netz planen und verwalten können.

Vor dem Hintergrund der Integration des Energiesystems werden Elektrofahrzeuge im Hinblick auf die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft und insbesondere des Verkehrssektors eine Schlüsselrolle spielen und dazu beitragen, die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und die Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu fördern. Der Absatz neuer Elektrofahrzeuge wird voraussichtlich auf rund 40 Millionen im Jahr 2030 und 152 Millionen im Jahr 2040 ansteigen⁽¹⁵⁾.⁽¹⁶⁾ Studien zufolge könnte der weltweite Bedarf an kurzfristigen Stromspeicherkapazitäten bis 2030 vollständig durch Traktionsbatterien gedeckt werden. Dadurch würden sich erhebliche Vorteile mit Blick auf die Netzeffizienz und niedrigere Energiekosten für die Verbraucher ergeben, da Elektrofahrzeuge durch Laststeuerung und Speicherung Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen bieten könnten, und zwar mithilfe von intelligenten und bidirektionalen Ladefunktionen auf nicht öffentlich zugänglichen Parkplätzen (d. h. Parkplätzen von Wohn- und Bürogebäuden, auf denen Fahrzeuge in der Regel für einen längeren Zeitraum geparkt sind).

Die steigende Zahl von Elektrofahrzeugen erfordert eine Optimierung und wirksame Verwaltung der Ladevorgänge, um für eine rasche Integration in das Stromnetz zu sorgen. Hierfür ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die damit verbundenen Rechtsvorschriften vollständig umsetzen und mit den Interessenträgern und Marktakteuren zusammenarbeiten, um die verbleibenden Hindernisse für intelligentes und bidirektionales Laden zu beseitigen.

⁽¹²⁾ COM(2022) 230 final.

⁽¹³⁾ COM(2023) 757 final.

⁽¹⁴⁾ Gemeinsamer Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (September 2023).

⁽¹⁵⁾ Folgenabschätzung zum Klimazielplan 2040, SWD(2024) 63 final.

⁽¹⁶⁾ Schätzungen von Eurelectric zufolge wird der Anteil von Elektrofahrzeugen bis 2040 auf 57-58 % und bis 2050 auf 79-80 % steigen, wobei sich der Anteil am Energieverbrauch von Personenkraftwagen bis 2040 auf etwa 31-33 % und bis 2050 auf 60-70 % erhöhen dürfte (An EV Explainer – Eurelectric – Powering People).

Schließlich ist es unerlässlich, die Verbraucher direkt oder über Aggregatoren aktiv in die Elektrizitätsmärkte einzubinden, und zwar durch verschiedene Formen der Beteiligung, z. B. als individuelle Eigenverbraucher oder über kollektive Eigenverbrauchsmodelle oder als Teil von Energiegemeinschaften. Zu diesem Zweck benötigen Verbraucher Zugang zu Echtzeitdaten über die Merkmale der bereitgestellten Energie (z. B. über den Anteil erneuerbarer Energie oder den Gehalt an Treibhausgasemissionen), ähnlich den Informationen, die ihnen bereits über die Energiepreise zur Verfügung stehen. Dadurch werden sie in der Lage sein, fundierte Entscheidungen zu treffen, um von der Nutzung fossiler Energieträger auf erneuerbare Energiequellen umzusteigen.

3. Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 20a

3.1. Zugang zu Informationen über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der gelieferten Elektrizität sowie über die Möglichkeiten der Laststeuerung

3.1.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 1

Verbraucher müssen auf transparente Weise und echtzeitnah nützliche Informationen über den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Netz erhalten, damit sie ihren Verbrauch entsprechend anpassen können. Dies soll durch die Bestimmungen von Artikel 20a Absatz 1 gewährleistet werden, indem die Detailgenauigkeit der Informationen über den Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Netz, die der Öffentlichkeit bereitgestellt werden, erhöht wird. Dadurch werden die Verbraucher bewusste Verbrauchsentscheidungen treffen und ihre Stromnutzung anpassen können. So können etwa Nutzer von Elektrofahrzeugen auf der Grundlage von Signalen über den Anteil erneuerbarer Energie entscheiden, ihr Fahrzeug zu laden oder zu entladen und Flexibilitätsleistungen zu erbringen. Zudem werden sich Anreize für Investitionen in innovative Geschäftsmodelle, die Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und die Steigerung der Netzeffizienz ergeben.

Konkret müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20a Absatz 1

- die Übertragungs- und – sofern ihnen diese Daten zur Verfügung stehen – auch die Verteilernetzbetreiber dazu verpflichten, Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone bereitzustellen;
- diese Daten so genau wie möglich in Intervallen, die den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen, jedoch in Zeitabständen von höchstens einer Stunde, und zusammen mit Prognosen, soweit diese verfügbar sind, bereitstellen;
- sicherstellen, dass die Verteilernetzbetreiber Zugang zu den erforderlichen Daten haben;
- Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze bieten;
- sicherstellen, dass die Verteilernetzbetreiber, falls technisch verfügbar, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung stellen.

Das Ziel von Artikel 20a Absatz 1 besteht darin, den Zugang zu Informationen über die im Netz verfügbare Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in Echtzeit zu gewährleisten, damit Verbraucher beispielsweise ihren Stromverbrauch auf Zeiträume mit einem hohen Anteil an Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ausrichten können.

3.1.2. Datenweitergabe

Auf der Grundlage der Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorschreiben, dass die Netzbetreiber Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone in Intervallen, die den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen, jedoch in Zeitabständen von höchstens einer Stunde, und zusammen mit Prognosen, soweit diese verfügbar sind, bereitstellen.

Die meisten Übertragungsnetzbetreiber und in einigen Mitgliedstaaten auch die Verteilernetzbetreiber stellen auf ihren offiziellen Websites, die (entweder in Form von Datenaustauschplattformen oder in Form von „Data Hubs“) als Datenplattformen fungieren, bereits echtzeitnahe Daten zu Stromerzeugung und -verbrauch, einschließlich des Beitrags erneuerbarer Energiequellen, zur Verfügung (siehe Kasten 1). Die Nutzung bestehender Datenaustauschplattformen zur Veröffentlichung von Daten über den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und den Gehalt an Treibhausgasemissionen nahezu in Echtzeit (d. h. entsprechend dem Abrechnungsintervall des jeweiligen Marktes) stellt somit eine wirksame Methode zur Umsetzung von Artikel 20a Absatz 1 dar. Diese Plattformen könnten auch für statistische Zwecke nützlich sein. Aufgrund der Anforderung bezüglich der Datenverfügbarkeit müssen diese Plattformen leicht zugänglich sein. Die Behörden der Mitgliedstaaten werden prüfen müssen, um welche zusätzlichen Datenkategorien die bestehenden Datenaustauschplattformen erweitert werden müssen, damit die Bereitstellung von Informationen nach Artikel 20a Absatz 1 sichergestellt ist.

Kasten 1 – Datenplattformen im Kontext der Rechtsvorschriften für den Strommarkt

Datenaustauschplattformen oder „Data Hubs“ könnten als zentrale Zugangstore verstanden werden, über die im Einklang mit den Rechtsvorschriften für den Strommarkt auf Daten über Strommärkte auf nationaler Ebene zugegriffen werden kann. Informationen über Großhandels- und Regenergiepreise sowie den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen stehen bereits nahezu in Echtzeit zur Verfügung⁽¹⁷⁾. Die Elektrizitätsrichtlinie enthält grundlegende Anforderungen im Hinblick auf den Datenaustausch und die Verfügbarkeit von Daten für die Verbraucher in Echtzeit. Darüber hinaus erfordern die technischen Vorschriften für den Strommarkt den Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern.

Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/2854 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (im Folgenden „Datenverordnung“) enthält die allgemeinen Vorschriften, durch die die Verfügbarkeit von Informationen über Dienste oder Plattformen zur Datenweitergabe z. B. über Anwendungsprogrammierschnittstellen (Application Programming Interfaces, API)⁽¹⁸⁾ sichergestellt und nach Möglichkeit die Interoperabilität von Instrumenten für einen harmonisierten Datenaustausch ermöglicht werden soll.

Es gibt verschiedene Methoden für den Austausch der Daten von Datenaustauschplattformen mit Verteilernetzbetreibern und anderen Marktteilnehmern, etwa über API, Online-Dienste oder den dateibasierten Austausch (z. B. XML, CSV, RDF, JSON). API ermöglichen einen effizienten Datenabruf und eine effiziente Datenintegration und bieten im Vergleich zu anderen Methoden mehr Flexibilität.

Datenplattformen werden in den meisten Fällen von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern betrieben. Die Plattform EDSN in den Niederlanden ist beispielsweise im Besitz von sieben Verteilernetzbetreibern und einem Übertragungsnetzbetreiber, wobei die Verteilernetzbetreiber aktiv an der Datenverwaltung beteiligt sind. Die Datenplattformen in Estland und den Niederlanden sind stärker auf den Endverbraucher (Verbraucher, Prosumenten) ausgerichtet, während sich die Datenplattformen Belgiens und Italiens auf Versorger und Bilanzkreisverantwortliche konzentrieren und deren Geschäftsprozesse erleichtern sollen. Auf einigen dieser Datenplattformen wird eine Kombination aus Ex-ante-Daten (Prognosen) und Ex-post-Daten (tatsächliche Lastflüsse) veröffentlicht. Die Granularität der auf diesen Plattformen bereitgestellten Daten kann zwischen einer Minute und einer Stunde variieren.

Die Verpflichtung, echtzeitnahe Daten über den Anteil erneuerbarer Energie (EE) und den Gehalt an Treibhausgasemissionen zur Verfügung zu stellen, steht im Einklang mit den Vorschriften der Elektrizitätsverordnung. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Elektrizitätsverordnung muss das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall in allen Fahrplangebieten bis zum 1. Januar 2021 15 Minuten betragen, sofern die Regulierungsbehörde keine Freistellung oder Ausnahme gewährt hat⁽¹⁹⁾.

Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Verpflichtung gemäß Artikel 20a Absatz 1 zur Veröffentlichung von Informationen über **den EE-Anteil und den Gehalt an Treibhausgasemissionen** müssten Ein- und Ausfahrten berücksichtigt werden, um den Stromverbrauch in einer bestimmten Gebotszone widerzuspiegeln. Für Verteilernetzbetreiber würde dies bedeuten, dass die Stromflüsse zwischen Verteilungs- und Übertragungsnetzen berücksichtigt werden müssen. In Bezug auf das Datenformat gilt dabei Folgendes:

- Was den **EE-Anteil** betrifft, so steht das Verfahren, diesen unter Berücksichtigung der Flüsse an eingeführter und ausgeführter Elektrizität als **Prozentsatz** der gelieferten Elektrizität anzugeben, im Einklang mit der Tatsache, dass die meisten Übertragungsnetzbetreiber (z. B. in Belgien und Deutschland) auf ihren Datenaustauschplattformen für jede Art der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bereits Daten zu erneuerbaren Energieträgern als Prozentsätze veröffentlichen.
- Für den **Gehalt an Treibhausgasemissionen** wird empfohlen, diesen in **Gramm CO₂-Äquivalent pro kWh** anzugeben, berechnet auf der Grundlage des gewichteten Durchschnitts der ins Netz eingespeisten Elektrizität unter Berücksichtigung der Flüsse an eingeführter und ausgeführter Elektrizität.

⁽¹⁷⁾ Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 und Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sowie Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

⁽¹⁸⁾ Eine API ist ein Satz von Regeln und Protokollen, über die Softwareanwendungen miteinander kommunizieren können, um Daten und Funktionen auszutauschen. So wird beispielsweise für das Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) ebenfalls eine API verwendet, die den Zugang zu öffentlichen Daten für in der EPREL-Datenbank registrierte Produkte ermöglicht.

⁽¹⁹⁾ Einigen Mitgliedstaaten wurde eine Freistellung gewährt, und bis zum 1. Januar 2025 muss der Bilanzkreisabrechnungszeitraum in allen Fahrplangebieten eingeführt worden sein.

Eine optimale Methode, diese Daten nahezu in Echtzeit zur Verfügung zu stellen, wäre die Verwendung von API, über die interessierte Parteien, insbesondere Verbraucher und Endnutzer, die Informationen direkt von einem einzigen Datenzugangspunkt abrufen und diese Daten dann direkt auf ihre Geräte (z. B. Energie- oder Gebäudemanagementsysteme, Mobiltelefone und Elektrofahrzeuge) empfangen könnten. So sind beispielsweise die Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform öffentlich zugänglich und können über eine API abgerufen werden. Auf Ebene der Mitgliedstaaten stellt die niederländische Datenplattform Energieopwek⁽²⁰⁾ Informationen über die Erzeugung erneuerbarer Energien innerhalb von zehn Minuten über eine API zur Verfügung.

Im Sinne einer einheitlichen Erfassung des EE-Anteils und des Gehalts an Treibhausgasemissionen ist es für die Zwecke der Umsetzung des Artikels 20a Absatz 1 von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung eines harmonisierten Konzepts und einer harmonisierten Methodik durch die Netzbetreiber fördern. Die Mitgliedstaaten sollten die Netzbetreiber dazu anhalten, im Rahmen der Zusammenarbeit des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zusammenzuarbeiten, damit sichergestellt ist, dass grenzüberschreitende Stromflüsse in den Gebotszonen einheitlich erfasst werden.

3.1.3. Zugang zu Informationen für Verteilernetzbetreiber

Was die Verpflichtung der Mitgliedstaaten betrifft, dafür zu sorgen, dass die **Verteilernetzbetreiber** über die erforderlichen Informationen über den EE-Anteil und den Gehalt an Treibhausgasemissionen verfügen, so sind die Verteilernetzbetreiber nach Artikel 31 der Elektrizitätsrichtlinie bereits dazu verpflichtet, den Netzbenutzern die Informationen bereitzustellen, die sie für den effizienten Netzzugang und die effiziente Nutzung des Netzes benötigen; zudem enthält der Artikel eine Verpflichtung in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern.

Angesichts der steigenden Zahl aktiver Kunden, die ihren eigenen Strom erzeugen, müssen die Verteilernetzbetreiber proaktivere Dienstleister werden, um für einen optimalen Betrieb des Netzes zu sorgen und die Kunden kosteneffizient zu versorgen. Dafür ist es entscheidend, dass die Verteilernetzbetreiber über die notwendigen Informationen über die in ihrem Stromnetz verfügbare Elektrizität aus erneuerbaren Quellen verfügen, damit sie in der Lage sind, die mit dezentralen Energiereisourcen verbundenen Leistungen wie Laststeuerung und Energiespeicherung auf der Grundlage von Marktsignalen zu nutzen.

In den Mitgliedstaaten, in denen intelligente Messsysteme zum Einsatz kommen, sind die Verteilernetzbetreiber in der Regel für die Installation dieser intelligenten Zähler zuständig und beteiligen sich auch am Datenmanagement. Gemäß den Artikeln 23 und 24⁽²¹⁾ der Elektrizitätsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten für die Aufstellung der Regeln für die Verwaltung und den Austausch von Daten (d. h. Mess- und Verbrauchsdaten sowie die für einen Versorgerwechsel des Kunden, die Laststeuerung und andere Dienste erforderlichen Daten) zuständig. In diesem Rahmen weisen die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern und anderen Akteuren auf der Grundlage ihres jeweiligen Datenverwaltungsmodells spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten zu.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen nationalen Rahmen festlegen, wie Verteilernetzbetreiber die Daten über die Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen von Marktteilnehmern wie beispielsweise Aggregatoren, Stromversorgern und Eigenversorgern, Energiegemeinschaften oder Betreibern von Messsystemen erhalten können. Wenn es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt, ist unbedingt sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Daten und ihre Verarbeitung im Einklang mit den allgemeinen Datenschutzvorschriften erfolgen⁽²²⁾. Angesichts der großen Vielfalt der Verteilernetzbetreiber in der EU und des unterschiedlichen Entwicklungsstands der Datenerhebungsmodelle in den Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Mechanismen einrichten bzw. die bestehenden Mechanismen anpassen, um für wirksame Kooperationsvereinbarungen zwischen den Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern auf nationaler Ebene zu sorgen und so die Datenerhebung für die Zwecke der Umsetzung des Artikels 20a Absatz 1 zu erleichtern. Im Rahmen dieser Mechanismen sollte vorgegeben werden, wie die Verteilernetzbetreiber die Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der im jeweiligen Stromverteilernetz gelieferten Elektrizität unter Berücksichtigung der Flüsse an ausgeführtem und eingeführtem Strom nahezu in Echtzeit erfassen sollten. Ferner sollte vorgegeben werden, wie diese Informationen über einen zentralen Informationskanal auf nationaler Ebene (wie oben erwähnt) zur Verfügung gestellt werden sollten.

⁽²⁰⁾ <https://energieopwek.nl/en>.

⁽²¹⁾ Gemäß Artikel 24 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten sowie zu den für einen Versorgerwechsel des Kunden, die Laststeuerung und andere Dienste erforderlichen Daten fest.

⁽²²⁾ Artikel 23 der Elektrizitätsrichtlinie enthält Grundsätze für die Datenverwaltung und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen effizienten und sicheren Datenzugang und -austausch gewährleisten müssen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen hat.

Die Datenaustauschplattformen in den Mitgliedstaaten sind in der Regel ein zentrales Zugangstor zu den Daten von Datenlieferanten (z. B. Data Hubs, Erbringer von Flexibilitätsleistungen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber) für die Datennutzer (z. B. Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Verbraucher, Versorger, Energiedienstleister) und stellen somit den wichtigsten Informationskanal dar.

Um die Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu Informationen wirksam umzusetzen, können die Mitgliedstaaten den Zugang zu Daten auf Datenplattformen mithilfe von API ermöglichen oder den Datenaustausch mithilfe verfügbarer Standards wie dem Inter-Control Centre Communications Protocol (ICCP, IEC 60870-6/TASE.2), Kommunikationsnetzen und Systemen für die Automatisierung der Stromversorgung (IEC 61850-7) oder RESTful-Diensten⁽²³⁾, die Datenaustauschplattform(en) nutzen, sicherstellen; bei Nutzung dieser Standards ist jedoch unter Umständen mit Blick auf den Datenzugang nicht das gleiche Maß an Effizienz gegeben wie bei API.

Für den Fall, dass den Verteilernetzbetreibern keine Daten über den EE-Anteil und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der in den Verteilernetzen gelieferten Elektrizität zur Verfügung stehen, ist in Artikel 20a Absatz 1 alternativ die Möglichkeit vorgesehen, das bestehende **Datenmeldesystem im Rahmen der ENTSO-E-Transparenzplattform**⁽²⁴⁾ zu nutzen. Über diese Plattform werden zentralisierte Daten über die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Elektrizität auf EU-Ebene mit einer Granularität auf der Ebene der Gebotszonen bereitgestellt, die von Datenlieferanten, einschließlich Übertragungsnetzbetreibern und anderer qualifizierter Dritter, erhoben werden.

Derzeit beschränkt sich die Meldung von Daten an die ENTSO-E-Transparenzplattform auf Anlagen mit Erzeugungskapazitäten von mindestens 100 MW⁽²⁵⁾. Wenn sich die Mitgliedstaaten daher für diese Alternative entscheiden, um den Verteilernetzbetreibern den Zugang zu Daten zu ermöglichen, sollten sie sicherstellen, dass die Verteilernetzbetreiber in der Lage sind, die zusätzlichen Informationen über Anlagen mit kleineren Erzeugungskapazitäten bereitzustellen, um diese Datenlücke zu schließen.

3.1.4. Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze

In Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, **Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze** zu bieten (siehe Beispiele in Kasten 2), wird in Erwägungsgrund 51 der Richtlinie (EU) 2023/2413 auf die Einführung innovativer Geschäftsmodelle und digitaler Lösungen hingewiesen, die in der Lage sind, den Verbrauch an den Stand der erneuerbaren Energie im Stromnetz zu koppeln und somit Anreize für die richtigen Netzinvestitionen zu schaffen.

Die Verpflichtung, Anreize für Investitionen in intelligente Netze zu schaffen, ist eine Ergänzung zu der in der Elektrizitätsrichtlinie enthaltenen Bestimmung, wonach der Ausbau der Verteilernetze auf der Grundlage von Netzentwicklungsplänen erfolgen muss, die alle zwei Jahre von den Verteilernetzbetreibern zu erstellen sind und Angaben zum Bedarf mit Blick auf intelligente Netze im Gebiet des jeweiligen Verteilernetzbetreibers enthalten müssen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtungen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass die Verteilernetzbetreiber geeignete Netzentwicklungspläne erstellen, die auf einem transparenten und regelmäßigen Austausch mit den einschlägigen Interessenträgern wie Erzeugern und Lieferanten erneuerbarer Energie, Aggregatoren, einschließlich Anbietern von Elektromobilitätsdiensten, und lokalen Behörden beruhen.

Mitgliedstaaten, in denen eine Verbesserung der Verteilernetze und der Ausbau intelligenter Netze auf lokaler Ebene dringend erforderlich sind, sollten prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Mittelzuweisungen im Rahmen der Kohäsionspolitik für diesen Sektor zu erhöhen. Die Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber sollten mit Unterstützung der jeweiligen Mitgliedstaaten Partnerschaften in Erwägung ziehen, um gemäß dem einschlägigen Verfahren im Rahmen der TEN-E-Verordnung⁽²⁶⁾ mögliche Vorhaben von gemeinsamem Interesse für intelligente Stromnetze vorzuschlagen.

⁽²³⁾ RESTful-API kommen häufig in Web- und Mobilanwendungen zum Einsatz, um Ressourcen und Daten auf entfernten Systemen abzurufen oder zu ändern. So verwenden beispielsweise Social-Media-Websites derartige Schnittstellen, um Anwendungen von Drittanbietern zu integrieren und Updates zu posten.

⁽²⁴⁾ ENTSO-E-Transparenzplattform.

⁽²⁵⁾ Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

Kasten 2 – Maßnahmen in Bezug auf Netze und die Digitalisierung des Energiesystems

Im EU-Aktionsplan für Stromnetze⁽²⁷⁾ wird gefordert, die Planung des Ausbaus der Verteilernetze zu verbessern, vorgezogene Investitionen in bestimmte Netzvorhaben zu fördern, die Tarifstrukturen von Netzen anzupassen, um Netz- und Systementwicklungen – auch in Bezug auf intelligente Netze – zu fördern, den Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, die Genehmigungsverfahren für Netzvorhaben zu straffen und Investitionen in die Lieferkette zu erleichtern. Mit dem Aktionsplan werden die Entwicklung von Entwicklungsplänen für Verteilernetze und die Einführung intelligenter, innovativer und netzeffizienter Technologien unterstützt. Im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Digitalisierung des Energiesystems⁽²⁸⁾ arbeiten die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), der Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) und die nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam mit dem Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) derzeit an der Festlegung gemeinsamer Indikatoren für intelligente Netze. Die nationalen Regulierungsbehörden messen die intelligenten und digitalen Investitionen in das Stromnetz im Einklang mit den Zielen des Artikels 20a.

Im Rahmen der Expertengruppe „Intelligente Energie“⁽²⁹⁾ und der speziellen Arbeitsgruppe „Daten für Energie“ (D4E-Gruppe) werden, wie im Aktionsplan für die Digitalisierung des Energiesystems angekündigt, die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen öffentlichen und privaten Interessenträger gemeinsam an der Schaffung eines europäischen Rahmens für den Austausch energiebezogener Daten arbeiten. Die D4E-Gruppe wird zudem dazu beitragen, die Koordinierung des Datenaustauschs für den Energiesektor auf EU-Ebene zu verstärken, die Leitgrundsätze festzulegen und für Kohärenz zwischen den verschiedenen Prioritäten und Initiativen in Bezug auf die gemeinsame Datennutzung zu sorgen⁽³⁰⁾.

3.1.5. Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte Elektrizität

Die Laststeuerung ist von entscheidender Bedeutung, damit über dezentrale Energieressourcen wie Wärmepumpen, kleine Speicheranlagen und Elektrofahrzeuge Flexibilitätsdienste erbracht werden können, die, wie in Erwägungsgrund 55 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie dargelegt, für die Integration des Energiesystems im Allgemeinen von entscheidender Bedeutung sein werden. Um die Laststeuerung zu ermöglichen und weitere Anreize für die Aufnahme von Ökostrom zu schaffen, müssen die einschlägigen Daten nicht nur auf dynamischen Preisen, sondern auch auf Signalen in Bezug auf die tatsächliche Durchdringung von Ökostrom im System beruhen, wie in Erwägungsgrund 51 erläutert wird.

Nach Artikel 20a Absatz 1 sind die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, falls technisch verfügbar, **anonymisierte und aggregierte Daten** über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung baut auf Artikel 23 der Elektrizitätsrichtlinie auf, wonach der Zugang zu den Daten der Endkunden erforderlich ist. Darüber hinaus enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162⁽³¹⁾ ergänzende Bestimmungen, nach denen Verbraucher Zugang zu ihren Messdaten erhalten und die Nutzung von Daten über ihren Energieverbrauch oder ihre Energieerzeugung durch Dritte genehmigen können.

Die **Möglichkeiten der Laststeuerung** in einem Verteilernetz hängen in hohem Maße von der Verfügbarkeit flexibler Lasten ab, d. h. von Anlagen, die ihren Stromverbrauch entweder „hinter dem Zähler“ (behind the meter) oder „vor dem Zähler“ (in front of the meter) anpassen können. Solche Anlagen können von Industriekunden oder im Rahmen industrieller Prozesse sowie von Geschäfts- oder Privatkunden betrieben werden und unter anderem Wärmepumpen, in Wohngebäuden installierte oder öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge oder im Haushalt oder in der Industrie verwendete Batterien umfassen.

Die technische Machbarkeit der Erhebung von Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung hängt weitgehend von den Verfahren ab, mit denen der Verteilernetzbetreiber über die in seinem System installierten flexiblen Lasten informiert wird. Detailliertere Informationen über die bestehende und potenzielle Flexibilität in einem Elektrizitätssystem sind auch nach Maßgabe der überarbeiteten Elektrizitätsverordnung erforderlich.

Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften spezifische Bedingungen festlegen, um dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Daten über Möglichkeiten der Laststeuerung gemäß Artikel 20a Absatz 1 „technisch verfügbar“ sind.

Die wichtigste Voraussetzung dafür, dass Verteilernetzbetreiber Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erheben können, besteht darin, dass sie umfassend über die in ihren Systemen installierten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und flexiblen Lasten informiert sind. Am häufigsten erheben Verteilernetzbetreiber diese Informationen im Rahmen eines Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahrens in Bezug auf Anlagen für erneuerbare Energie (siehe Kasten 3). In Fällen, in denen ein Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahren nicht erforderlich erscheint, kann in Zusammenarbeit mit den Installateuren auch eine Informationspflicht gegenüber dem Verteilernetzbetreiber festgelegt und durchgesetzt werden.

⁽²⁷⁾ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0757.

⁽²⁸⁾ Digitalisierung des Energiesystems – EU-Aktionsplan (COM(2022) 552).

⁽²⁹⁾ Die Expertengruppe „Intelligente Energie“ löst die Arbeitsgruppe „Intelligente Netze“ ab.

⁽³⁰⁾ eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0341.

⁽³¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 der Kommission vom 6. Juni 2023 über Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten (ABl. L 154 vom 15.6.2023, S. 10).

Eine weitere nützliche Informationsquelle für Verteilernetzbetreiber könnte die Identifizierung oder Registrierung aller potenziellen Erbringer von Flexibilitätsleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sein, wie von der ACER in ihrer Rahmenleitlinie für einen Netzkodex für nachfrageseitige Flexibilität ⁽³²⁾ empfohlen wurde. Dadurch könnten die Erbringer von Flexibilitätsleistungen erfasst werden, die potenziell qualifiziert sind, Flexibilitätsdienste im Rahmen der Laststeuerung zu erbringen (direkt durch Verlagerung der Nachfrage über den Einsatz intelligenter Geräte oder indirekt über einen Vertrag mit einem Aggregator).

Die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 20a Absatz 1 sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 über den Datenschutz erfolgen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Zuge der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 20a Absatz 1 dieses Recht eindeutig im nationalen Recht (Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten) verankert wird und die Datenschutzvorschriften der EU eingehalten werden. Des Weiteren könnten die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die nationalen Regulierungsbehörden in Absprache mit den zuständigen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, Leitlinien für die Verteilernetzbetreiber erlassen, die Orientierungshilfen für die Erhebung der anonymisierten und aggregierten Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sowie für die digitale Bereitstellung dieser Daten an die einschlägigen Akteure enthalten. Diese Daten sind für die Erstellung amtlicher Statistiken auf EU-Ebene wichtig, weshalb der Zugang zu diesen Daten für die nationalen Statistikämter von wesentlicher Bedeutung ist.

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die nach Artikel 20a erforderlichen Datenverwaltungsvorgänge auch im Hinblick auf die Kapital- und Betriebsausgaben der Verteilernetzbetreiber berücksichtigen, wenn diese über eine mögliche Kostendeckung durch Netztarife entscheiden, was im Rahmen der überarbeiteten Strommarktverordnung erforderlich sein wird ⁽³³⁾.

Kasten 3 – Erhebung von Daten über die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

Die Verteilernetzbetreiber müssen über die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ihren jeweiligen Netzen informiert werden, was in der EU im Allgemeinen durch ein Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahren für den Netzanschluss geschieht. Solange die Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einem speziellen Messgerät ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber grundsätzlich die von diesen Geräten erzeugte Strommenge ermitteln. Wenn diese Informationen hinreichend genau sind, können sie auch dazu verwendet werden, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität zu erfüllen.

Um die Menge der von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in das Netz eingespeisten Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu bestimmen, muss auch die Menge des selbst verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen ermittelt werden. Wenn sowohl Erzeugung als auch Eigenverbrauch von ein und demselben Zähler gemessen werden, entspricht die Menge des in das Netz eingespeisten Stroms dem Nettoergebnis der Subtraktion des Eigenverbrauchs von der Erzeugung. Wenn Erzeugung und Eigenverbrauch von verschiedenen Zählern gemessen werden, etwa weil der Strom an einem Ort erzeugt und an einem anderen Ort selbst verbraucht wird (z. B. im Rahmen von Systemen zur gemeinsamen Energienutzung), wird der an der Verbrauchsstelle verbrauchte Strom als Eigenverbrauch betrachtet und muss von dem an der Erzeugungsstelle erzeugten Strom abgezogen werden.

3.2. **Interoperabilität und harmonisiertes Konzept für den Zugang zu Daten**

3.2.1. *Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 2*

Gemäß Artikel 20a Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die (in Absatz 1 genannten) Daten digital auf eine Weise bereitgestellt werden, mit der die Interoperabilität auf der Grundlage harmonisierter Datenformate und standardisierter Datensätze sichergestellt ist. Dieser wirksame und digitale Datenaustausch ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Einführung der Laststeuerung und die allgemeine Flexibilität des Stromnetzes.

⁽³²⁾ Absätze 34 und 57, FG_DemandResponse.pdf (europa.eu), veröffentlicht von der ACER am 20. Dezember 2022.

⁽³³⁾ Eine verbesserte Datenverwaltung durch die Verteilernetzbetreiber wird unter anderem auch dafür erforderlich sein, die Bestimmungen der überarbeiteten Strommarkttrichtlinie zur gemeinsamen Nutzung von Energie ordnungsgemäß umzusetzen, nach denen die Verteilernetzbetreiber „mindestens einmal monatlich Messdaten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität überwachen, erheben, validieren und den relevanten Endkunden und Marktteilnehmern übermitteln“ müssen.

Ziel dieser Bestimmung ist es, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Elektrizitätsmarktteilnehmer, einschließlich Aggregatoren und Verbraucher, über elektronische Kommunikationssysteme wie intelligente Messsysteme, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Wärme- und Kälteversorgungssysteme sowie Gebäudeenergiemanagementsysteme auf einfache Weise auf die Daten zugreifen und sie nutzen können. Dies wird den Verbrauchern, unter anderem den Nutzern von Elektrofahrzeugen, sowie den Aggregatoren und Energiemanagementunternehmen zugutekommen, da es möglich sein wird, die Daten, die echtzeitnah aktualisiert werden können, mittels standardisierter Datenformate auf effiziente und einfache Weise zu lesen und zu nutzen.

3.2.2. Interoperabilität und Harmonisierung

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und die Umsetzung der **Interoperabilitätsanforderungen** für die Zwecke des Artikels 20a Absatz 2 zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten die bereits gemeinsam vereinbarten und kompatiblen Datenaustauschformate und -normen verwenden, die auf dem von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (International Electrotechnical Commission, IEC)⁽³⁴⁾ entwickelten gemeinsamen Informationsmodell (Common Information Model, CIM) beruhen, das einen standardisierten Datenaustausch zwischen den Energiesystembetreibern ermöglicht. Die Normenreihe IEC 62325 (d. h. IEC 62325-351, CIM-Profil für den europäischen Markt⁽³⁵⁾), und IEC 62325-451 für Kerngeschäftsprozesse des Elektrizitätsbinnenmarkts wie Planung, Abwicklung, Kapazitätszuteilung und Nominierung, Nachweise usw.) wäre hierfür am besten geeignet, da sie die notwendigen Leitlinien für den Informationsaustausch zwischen den Netzbetreibern bietet⁽³⁶⁾.

Um der Anforderung zur Gewährleistung der Interoperabilität von Daten nachzukommen, können die Mitgliedstaaten zudem Maßnahmen vorschreiben und ergreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern zu erleichtern, damit die verschiedenen Datenplattformen und Data Hubs zumindest auf nationaler Ebene gehend interoperabel werden, dass dieselben Normen für den Austausch und das Format von Daten und nach Möglichkeit auch eine standardisierte API-Methodik angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, bei der Konformitätsprüfung eng mit der etablierten europäischen CIM-Governance-Struktur für den europäischen Markt (z. B. der CIM-Arbeitsgruppe von ENTSO-E) zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der jeweiligen CIM-Normen zu verbessern.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die in diesem Bereich eingerichteten Foren, darunter die D4E-Gruppe der Expertengruppe „Intelligente Energie“, nutzen, um die Entwicklung und Nutzung von harmonisierten Datenformaten und standardisierten Datensätzen zu erleichtern und so die Interoperabilität für die Zwecke der Umsetzung des Artikels 20a Absatz 2 sicherzustellen.

Was Vorkehrungen im Bereich der Cybersicherheit anbelangt, so sollten die Mitgliedstaaten die bestehenden Vorschriften und Normen nutzen und auf allen Ebenen der betreffenden Organisationen bewährte Verfahren fördern, insbesondere im Bereich der Cyberhygiene (siehe Kasten 4).

Kasten 4 – Verfügbarkeit und Interoperabilität von Daten

Konkrete Anforderungen mit Blick auf die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern finden sich bereits in der Elektrizitätsverordnung (Artikel 57) und in der Elektrizitätsrichtlinie (Artikel 40) sowie in den entsprechenden Netzkodizes. Die nationalen Regulierungsbehörden haben eine Aufsichts- und Überwachungsfunktion im Hinblick auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften für den Strommarkt. Im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Strommarkt wird auch die Zusammenarbeit in länderübergreifenden Angelegenheiten mit den Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten und mit der ACER gefördert (Artikel 59 der Elektrizitätsrichtlinie).

Seit 2009 führt ENTSO-E eine koordinierte Maßnahme auf EU-Ebene durch, um die Nutzung des gemeinsamen Informationsmodells (CIM) zu fördern, das einen standardisierten Datenaustausch ermöglicht. Der Technische Ausschuss der Internationalen Elektrotechnischen Kommission entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit ENTSO-E die Normen der Reihe IEC CIM 62325 für den auf dezentralen Energiemärkten erforderlichen Datenaustausch. Die Normenreihe IEC 62325 könnte als Standardoption für den europaweiten Datenaustausch betrachtet werden und wurden auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag für den Netzkodex zur Laststeuerung und einschlägigen Vorhaben erörtert.

Die Arbeitsgruppe „Intelligente Netze“⁽³⁷⁾ hat Empfehlungen in diesem Bereich vorgeschlagen, und die Expertengruppe „Intelligente Energie“ sowie die D4E-Gruppe werden die Kommission bei der Entwicklung eines interoperablen Rahmens und einer Governance-Struktur für einen nahtlosen Datenaustausch beraten.

⁽³⁴⁾ Common Information Model (CIM) (entsoe.eu).

⁽³⁵⁾ CIM Guidelines for the IEC 62325-351 European Style Market Profile Approved as a Technical Specification (entsoe.eu).

⁽³⁶⁾ Common Information Model (CIM) for Energy Markets (entsoe.eu).

⁽³⁷⁾ Die Expertengruppe „Intelligente Energie“ löst gemäß dem Beschluss der Kommission vom 18. September 2023 die Arbeitsgruppe „Intelligente Netze“ ab. (75247a4c-ac08-4884-b743-956b3e3cde8f_en (europa.eu)) von der Expertengruppe „Intelligente Energie“ abgelöst.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 werden Interoperabilitätsanforderungen und Vorschriften für diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang von Endkunden und berechtigten Parteien zu Strommess- und -verbrauchsdaten gemäß der Elektrizitätsrichtlinie festgelegt. Mit der Durchführungsverordnung wird ein Referenzmodell für Mess- und Verbrauchsdaten festgelegt, das die Vorschriften und Verfahren umfasst, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Interoperabilität anwenden müssen.

Die wichtigsten Grundsätze zur Gewährleistung der Cybersicherheit in der Datenkommunikation sind in der Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) dargelegt⁽³⁸⁾. Für den Elektrizitätsmarkt von größerer Relevanz ist der Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse, der die in diesem Bereich erforderlichen Vorschriften enthält⁽³⁹⁾. In der Normenreihe IEC 62351 sind zudem die Cybersicherheitsanforderungen für den Einsatz von Sicherheitstechnologien in der Betriebsumgebung, einschließlich Netz- und Systemmanagementobjekten, festgelegt.

3.3. Anforderung zur Gewährung des Zugangs zu grundlegenden Informationen über Batterien

3.3.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 3

Mit Artikel 20a Absatz 3 soll den Eigentümern oder Nutzern von Batterien sowie in deren Namen handelnden Dritten⁽⁴⁰⁾ Echtzeitzugang zu grundlegenden Informationen über Batterien gewährt werden. Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien sowie die Fahrzeughersteller Echtzeitzugang zu grundlegenden Batteriemanagementsysteminformationen (im Folgenden „BMS-Informationen“) gewähren.

BMS-Informationen umfassen insbesondere vier Parameter: a) Batteriekapazität, b) Alterungszustand, c) Ladezustand und d) Leistungseinstellung. Die letzten drei Parameter sind in Artikel 2 Nummern 14j, 14k und 14l der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert. In Falle von Traktionsbatterien (Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2) müssen die BMS-Informationen gegebenenfalls zusätzlich den Standort von Elektrofahrzeugen umfassen.

Die Gewährung eines kostenlosen Echtzeitzugangs zu BMS-Informationen ist von entscheidender Bedeutung, um die Integration erneuerbarer Energien voranzutreiben, effiziente Ladedienste und -verfahren zu fördern, Kosten zu sparen und letztlich auch die Kundenerfahrung zu verbessern. Darüber hinaus wird zur Entwicklung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen beigetragen, die sich aus einer Aggregation dezentraler Speicheranlagen ergeben. Durch die Förderung der Entwicklung von interoperablen Batteriemanagementsystemen mit verbesserten Diagnose- und Prognosefunktionen werden neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet und die Integration des Energiesystems erleichtert.

Die **stationäre Speicherung** (mithilfe von Batterien für die Wohnumgebung und Industriebatterien) ermöglicht die Speicherung von Energie für die spätere Nutzung und trägt dazu bei, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen, die Netzstabilität zu erhöhen und erneuerbare Energie wirksamer in das Netz zu integrieren.

Bei **Elektrofahrzeugen** basieren das intelligente und das bidirektionale Laden hauptsächlich auf einem offenen Zugang zu BMS-Daten. Um die Nutzung dieser Ladefunktionen zu erhöhen bzw. die Ladevorgänge besser zu planen, müssen die Daten einschlägigen Dritten, die im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie z. B. Anbietern von Elektromobilitätsdienstleistungen oder Aggregatoren, direkt zur Verfügung gestellt werden. Das ist besonders deshalb wichtig, weil diese Informationen derzeit nicht in umfassender und harmonisierter Weise einem breiten Publikum zur Verfügung gestellt werden, da dies mit großem Aufwand verbunden ist.

— Geltungsbereich der Verpflichtung

Die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 1 gilt für alle neuen Batterien für die Wohnumgebung und Industriebatterien, die ab dem 21. Mai 2025 auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden.

⁽³⁸⁾ Artikel 29 über Vereinbarungen über den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit, NIS-2-Richtlinie (nis-2-directive.com).

⁽³⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse (ABl. L, 2024/1366, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1366/oj).

⁽⁴⁰⁾ Beispielsweise Gebäudeenergiemanagementunternehmen, Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen und andere Elektrizitätsmarktteilnehmer.

Die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 gilt für alle neuen Traktionsbatterien, die ab dem 21. Mai 2025 auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, es sei denn, technische Beschränkungen stehen dem entgegen. Für den Fall, dass technischen Beschränkungen bestehen, gilt die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 für alle neuen Typen von Elektrofahrzeugen, die ab dem 21. Mai 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 genehmigt werden. Die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 erstreckt sich im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 (Nummer 14h) der Richtlinie sowohl auf in batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen (BEV) eingesetzte Batterien als auch auf in Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeugen (PHEV) eingesetzte Batterien der Klasse L (sofern sie mehr als 25 kg wiegen) oder der Klassen M, N oder O.

Wenngleich die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 3 für die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung, Industriebatterien und Elektrofahrzeugen gelten, werden durch sie auch zusätzliche Anforderungen an die Produkte selbst eingeführt, ähnlich wie im Rahmen der Batterie-Verordnung. Demnach müssen diese Produkte (stationäre Batterien und Elektrofahrzeuge) die mit der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie eingeführten Anforderungen erfüllen, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht werden, und zwar unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden, also auch, wenn sie eingeführt wurden. Konkret gilt die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 für die Elektrofahrzeuge, die den Anforderungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie entsprechen müssen, damit sie in der EU in Verkehr gebracht werden können. Somit gilt diese Verpflichtung auch für diejenigen, die das Produkt in der EU in Verkehr bringen, d. h. Hersteller, Händler oder Importeure. Folglich müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften sicherstellen, dass alle in Verkehr gebrachten Produkte den Anforderungen nach Artikel 20a Absatz 3 entsprechen, damit für Kohärenz im Binnenmarkt gesorgt ist.

— Allgemeine Anforderung

Der Zugangspunkt für die im Rahmen dieser Verpflichtung relevanten Daten ist das Batteriemanagementsystem (BMS). Bestehende BMS beruhen häufig auf proprietärer Software zur Festlegung von Batterieparametern, wodurch die Interoperabilität eingeschränkt ist. Durch die Umsetzung des Artikels 20a Absatz 3 wird der Zugang zu den in diesem Absatz genannten Parametern sichergestellt, indem Verpflichtungen für die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und Industriebatterien sowie für die Hersteller von Elektrofahrzeugen eingeführt werden.

Der Zugang zu BMS-Daten umfasst Folgendes:

- **Ein harmonisiertes Format für Datenpunkte**, um eine Fragmentierung zu vermeiden. Einige Normen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorhanden oder werden derzeit entwickelt, allerdings werden durch sie nicht alle in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie genannten Parameter erfasst (siehe Tabelle 2).
- **Verwendung ein und derselben Schnittstelle für den Datenaustausch**: In einigen Rechtstexten wird bereits ein Austausch von Daten zu bestimmten Parametern gefordert (siehe Table 2). Auf der Grundlage der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie müssen die Hersteller von Batterien und Elektrofahrzeugen sicherstellen, dass die Daten in Echtzeit übermittelt werden (siehe Absatz 3.3.4).

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie im Einklang mit diesen Leitlinien unterstützen und die Parameter und Daten, die noch nicht standardisiert sind, präzisieren. Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen eines Dialogs in den bestehenden Foren (wie der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“, der Expertengruppe „Intelligente Energie“ und dem Forum für nachhaltigen Verkehr ⁽⁴¹⁾) erfolgen, an dem die Kommission, die für Energie und Verkehr zuständigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die Industrie und einschlägige Interessenträger beteiligt sein werden. Im Rahmen dieses Dialogs werden ergänzend zu den Rechtsvorschriften und Leitlinien womöglich weitere Empfehlungen für die Umsetzung dieser Bestimmung erarbeitet.

Tabelle 2

Rechtstexte oder Initiativen im Zusammenhang mit den in Artikel 20a Absatz 3 genannten Parametern

Parameter	Statisch/ dynamisch	Stationäre Batterien		Elektrofahrzeuge	
		Norm für die Berechnung	Verpflichtung zur Datenweitergabe	Norm für die Berechnung	Verpflichtung zur Datenweitergabe
Batteriekapazität	Statisch	Standardisiert	Batterie-Verordnung („Bemessungskapazität“ ⁽¹⁾) gemäß der Definition in Anhang IV – Zeitpunkt: 18. August 2024 ⁽²⁾	CEN/CENELEC (in der Entwicklung) ⁽³⁾ Zeitpunkt: Mai 2025	Batterie-Verordnung („Bemessungskapazität“ gemäß Definition in Anhang IV – Zeitpunkt: 18. August 2024 – siehe Kasten 5) Datenverordnung (siehe Kasten 5)

⁽⁴¹⁾ https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/clean-transport/sustainable-transport-forum-stf_en.

Parameter	Statisch/ dynamisch	Stationäre Batterien		Elektrofahrzeuge	
		Norm für die Berechnung	Verpflichtung zur Datenweitergabe	Norm für die Berechnung	Verpflichtung zur Datenweitergabe
Alterungszustand	Dynamisch, während der Lebens- dauer der Batterie abnehmend	CEN/CENELEC (in der Entwicklung): Methodik auf der Grundlage der fünf in Anhang VII der Batterie-Verord- nung aufgeführten Parameter.	Batterie-Verord- nung (Parameter für die Bestimmung des Alterungszustands, regelmäßig – Zeitpunkt: 18. August 2024)	CEN/CENELEC (in der Entwicklung) (*) Zeitpunkt: Mai 2025	Batterie-Verordnung – Zeitpunkt: 18. August 2024 (†) (regelmäßig – siehe Kasten 5) Euro-7-Verordnung und globale technische Regelung Nr. 22 der Vereinten Nationen (über die OBD-Schnittstelle und optional drahtlos) (Zeitpunkt: Ende 2026) Datenverordnung (siehe Kasten 5)
Ladezustand	Dyna- misch	Keine Norm Gemeinsame Begriffsbestim- mungen in der überarbeiteten Erneuerbare- Energien-Richt- linie und der Batterie-Verord- nung	Batterie-Verord- nung (regelmäßige Aufzeichnung, Zeitpunkt: 18. Februar 2027 – siehe Kasten 5)	Keine Norm Gemeinsame Begriffsbestimmun- gen in der überarbeiteten Erneuerbare-Energi- en-Richtlinie und der Batterie-Verord- nung	Batterie-Verordnung (regelmäßige Aufzeichnung, Zeitpunkt: 18. Februar 2027 – siehe Kasten 5) Datenverordnung (siehe Kasten 5) ISO 15118-2 ermöglicht bereits einen alle 500 ms oder 1 s stattfindenden Austausch zwischen dem Fahrzeug und dem Ladepunkt. ISO 15118-20 ermöglicht ebenfalls den Austausch.
Leistungsein- stellung der Batterie	Dyna- misch	Keine Norm	Keine Anforderung	Keine Norm	Datenverordnung (siehe Kasten 5)
Standort (falls zutreffend)	Dyna- misch	<i>Nicht gefordert</i>	<i>Nicht gefordert</i>	Standardisiert	Datenverordnung (siehe Kasten 5)

(¹) „Bemessungskapazität“ (Anhang IV) bezeichnet die Gesamtzahl der Amperestunden (Ah), die einer voll aufgeladenen Batterie unter Referenzbedingungen entnommen werden können.

(²) Ab dem 18. August 2024 müssen wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

(³) prEN 18060 Straßenfahrzeuge – Wiederaufladbare Batterien mit internem Speicher – Unmittelbare Leistung von Modulen und Batterien für Elektrofahrzeuge mit Li-Ion, Pb, NiMH und kombinierter Chemie.

(⁴) prEN 18061 Straßenfahrzeuge – Elektrisch angetriebene Fahrzeuge - Schritte, Bedingungen und Protokolle für die sichere Reparatur und Wiederverwendung von Modulen und Batterien, die ursprünglich für EV-Anwendungen entwickelt wurden.

(⁵) Ab dem 18. August 2024 sind im Batteriemanagementsystem von stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien aktuelle Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII enthalten.

Kasten 5 – Einschlägige Elemente der geltenden Rechtsvorschriften

Mit der **Datenverordnung** ⁽⁴²⁾ soll sichergestellt werden, dass die Nutzer auf die von ihren vernetzten Geräten wie Elektrofahrzeugen erzeugten Daten zugreifen und diese nutzen können. Die Datenverordnung umfasst eine allgemeine Verpflichtung, Produkte so zu konzipieren und herzustellen, dass die Daten, soweit relevant und technisch durchführbar, für den Nutzer direkt zugänglich ⁽⁴³⁾ sind (Artikel 3 Absatz 1). Diese Verpflichtung gilt für „Produktdaten“, d. h. für Daten, die durch die Nutzung des Fahrzeugs generiert werden und die der Hersteller so konzipiert hat, dass sie (über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang) abgerufen werden können. Soweit der Nutzer nicht direkt auf die Daten zugreifen kann, muss der Dateninhaber dem Nutzer auf anderem Wege „ohne Weiteres verfügbare Daten“ (im Sinne der Definition in Artikel 5 Absatz 1) bereitstellen. Falls relevant und technisch durchführbar, müssen diese Daten kontinuierlich und in Echtzeit bereitgestellt werden (Artikel 4 Absatz 1). Wenn also in Rechtsvorschriften Systemdatenpunkte definiert sind, so haben die Nutzer gemäß der Datenverordnung das Recht, zu fairen, angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen auf diese Daten zuzugreifen und sie an Dritte ihrer Wahl weiterzugeben. Ein eindeutig definierter Datenpunkt ist beispielsweise der Standort, und gemäß der Datenverordnung darf der Fahrer den Standort seines Fahrzeugs im Einklang mit der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation teilen. Ebenso ist der Ladezustand ein vom Hersteller von Elektrofahrzeugen generierter Datenpunkt, der bereits in Echtzeit an den Fahrer übermittelt wird. Für Dateninhaber ist in der Datenverordnung jedoch eine Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten für Dritte vorgesehen ⁽⁴⁴⁾. Die Datenverordnung gilt zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten und die elektronische Kommunikation.

In der **Batterie-Verordnung** ist vorgeschrieben, dass einige Daten von neuen stationären Batterie-Energiespeichersystemen und neuen Elektrofahrzeugbatterien weitergegeben werden müssen. Dem Erfordernis eines Echtzeitzugangs wird jedoch darin nicht Rechnung getragen, da der Geltungsbereich der Bestimmungen über die Datenweitergabe der Verordnung vornehmlich darauf ausgerichtet ist, zur Bewertung einer möglichen weiteren Nutzung („Second Life“) von Batterien beizutragen.

Die Batteriekapazität muss ab dem 18. August 2024 in einem der Batterie beigefügten Dokument angegeben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll sie auf der Kennzeichnung der Batterie erscheinen, und ab dem 18. Februar 2027 muss sie auch im öffentlich zugänglichen Teil des Batteriepasses angegeben sein.

Die Parameter zur Bestimmung des Alterungszustands müssen ab dem 18. August 2024 auf dem neuesten Stand sein und der natürlichen oder juristischen Person, die die Batterie rechtmäßig erworben hat, oder einem in ihrem Namen handelnden Dritten mitgeteilt werden.

Informationen zum Ladezustand müssen ab dem 18. Februar 2027 gemäß den Anforderungen zum Energiepass nach Anhang XIII der Batterie-Verordnung Personen mit einem berechtigten Interesse zugänglich gemacht werden, wobei jedoch nur regelmäßig aufgezeichnete Informationen erforderlich sind.

3.3.2. Format von Batteriedaten

Der Anforderung in Bezug auf den Zugang zu Batteriedaten gemäß Artikel 20a sollte dadurch nachgekommen werden, dass auf bestehende Normen, sofern verfügbar, zurückgegriffen wird. Die Mitgliedstaaten sollten keine eigenen Normen auf nationaler Ebene schaffen, damit es nicht zu einer Fragmentierung kommt.

Wenn Parameter noch nicht standardisiert sind, sollten die Mitgliedstaaten den Batterie- und Fahrzeugherstellern empfehlen, dafür zu sorgen, dass Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren vorgenommen werden, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten, einschließlich Verfahren, die in Normen festgelegt sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden. Zudem sollten die Mitgliedstaaten diese Hersteller auffordern, diese Methoden mit Blick auf eine mögliche Überprüfung durch die zuständigen Behörden zu dokumentieren, um die Interoperabilität zu gewährleisten.

⁽⁴²⁾ Artikel 3: „Pflicht der Zugänglichmachung für Nutzer von Daten, auf die von vernetzten Produkten zugegriffen wird oder die bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt werden. (1) Vernetzte Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste werden so konzipiert und erbracht, dass die Produktdaten und verbundenen Dienstdaten – einschließlich der für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen relevanten Metadaten – standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher, unentgeltlich in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, direkt zugänglich sind.“

⁽⁴³⁾ Beispielsweise auf dem Gerät oder über einen entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2854: „(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen vereinbart wird, muss diskriminierungsfrei und angemessen sein, und darf eine Marge enthalten.“

— Alterungszustand

Die Mitgliedstaaten sollten den Herstellern empfehlen, die Ergebnisse der **derzeitigen Normungstätigkeit von CEN-CENELEC** zu nutzen (siehe Zeitplan in Tabelle 2).

Bei Elektrofahrzeugen sollte der Datenpunkt der **Alterungszustand** (in %) sein.

Bei stationären Batterien sollte der Datenpunkt aus der Berechnung unter Verwendung **der fünf in Anhang VII der Batterie-Verordnung aufgeführten Parameter** ⁽⁴⁵⁾ hervorgehen, wobei dem Stand der Technik entsprechende Methoden anzuwenden sind.

— Batteriekapazität

Die Batteriekapazität sollte als die **Bemessungskapazität** definiert sein, d. h. als der vom Hersteller angegebene Kapazitätswert einer Batterie unter bestimmten Bedingungen wie Temperatur und relative Luftfeuchte.

— Ladezustand

Was den Ladezustand betrifft, so ist dieser Datenpunkt zwar noch nicht standardisiert, aber bereits verfügbar (bei Elektrofahrzeugen wird er vom Fahrzeughersteller normalerweise auf dem Armaturenbrett und möglicherweise auch in für die Nutzer bestimmten Anwendungen angegeben). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass die Automobilhersteller den aktuellen **Ladezustand in Prozent** angeben.

— Leistungseinstellung der Batterie

Die Leistungseinstellung der Batterie ist noch nicht standardisiert. Sie kann sich beispielsweise auf die maximale Leistung (in kW) beziehen, die die Batterie zu einem bestimmten Zeitpunkt erbringen kann, da sich diese maximale Leistung dynamisch, z. B. in Abhängigkeit von der Batterietemperatur, ändert ⁽⁴⁶⁾.

3.3.3. *Datenzugang für Eigentümer, Nutzer und Dritte, „die mit ausdrücklicher Zustimmung im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln“*

— Allgemeine Anforderung

Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen erlassen, um vorzuschreiben, dass sowohl Fahrzeughersteller als auch Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien diese Daten den Eigentümern und Nutzern von Batterien und Elektrofahrzeugen in Echtzeit und kostenlos zur Verfügung stellen. Die direkte Kommunikation zwischen der Batterie bzw. dem Fahrzeug und dem Dritten, der im Namen der Eigentümer und Nutzer handelt, muss ermöglicht werden.

Die Mitgliedstaaten müssen im Zuge der Umsetzung der Bestimmung ein Recht der Nutzer und Eigentümer auf Zugang zu diesen Daten einführen. In der entsprechenden Rechtsvorschrift sollte auch der genaue Datenpunkt festgelegt werden, der für den Fall weitergegeben werden soll, dass noch keine Standardisierung stattgefunden hat (siehe Punkt 3.3.2).

Darüber hinaus unterliegt das Recht der Eigentümer und Nutzer, diese Daten an Dritte weiterzugeben, den Bedingungen einer „ausdrücklichen Zustimmung“. Diese „ausdrückliche Zustimmung“ sollte als Genehmigung des Eigentümers bzw. Nutzers für die Weitergabe der Daten an den in seinem Namen handelnden Dritten verstanden werden und nicht als Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Diese Bedingungen sind Teil der Bestimmung, nach der die Eigentümer und Nutzer von Batterien und Elektrofahrzeugen die Kontrolle über diese Daten haben müssen und dass sie bei der Weitergabe dieser Daten geschützt sein müssen. Daher müssen die Mitgliedstaaten die Bedingung für den Zugang zu Batteriedaten, einschließlich der Anforderung der ausdrücklichen Zustimmung der Eigentümer bzw. Nutzer von Batterien und Elektrofahrzeugen, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften umsetzen, damit die Weitergabe der Daten rechtmäßig ist. Für den Fall, dass die Zustimmung zur Weitergabe der Daten von natürlichen Personen erteilt wird, gilt die DSGVO auch für den Zugang zu und die anschließende Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Nutzern von Batterien und Elektrofahrzeugen.

In Bezug auf **Elektrofahrzeuge** gilt: Wenngleich dies in der entsprechenden Bestimmung nicht ausdrücklich festgelegt ist, so lässt die Erwähnung der Tatsache, dass Dritte im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln müssen, darauf schließen, dass die ausdrückliche Zustimmung durch die Eigentümer bzw. Nutzer von Elektrofahrzeugen – entsprechend den Bedingungen nach Unterabsatz 1 – auch für den Zugang zu den in Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Daten

⁽⁴⁵⁾ ANHANG VII – PARAMETER ZUR ERMITTLUNG DES ALTERUNGSZUSTANDS UND DER VORAUSSICHTLICHEN LEBENSDAUER VON BATTERIEN – Teil A Parameter zur Ermittlung des Alterungszustands von Elektrofahrzeugbatterien, stationären Batterie-Energiespeichersystemen und LV-Batterien. ... Für stationäre Batterie-Energiespeichersysteme und LV-Batterien: 1. die verbleibende Kapazität; 2. ggf. die verbleibende Leistungskapazität; 3. ggf. der verbleibende Batteriewirkungsgrad (Round-Trip-Wirkungsgrad); 4. die Entwicklung der Selbstentladungsgeschwindigkeit; 5. ggf. der ohmsche Widerstand.

⁽⁴⁶⁾ Als Teil der Daten, die nach ISO 15118 zwischen dem Ladepunkt und dem Fahrzeug zu übermitteln sind, handelt es sich bei der „Leistungseinstellung“ um eine Reihe von Datentypen (dynamische Informationen), die die elektrischen Leistungseinstellungen vorgeben, mit denen die Batterie während eines Lade- oder Entladevorgangs optimalerweise betrieben werden sollte.

erforderlich ist. Bei den Eigentümern und Nutzern von Elektrofahrzeugen kann es sich entweder um natürliche oder um juristische Personen (d. h. Unternehmen, Leasing-Firmen) handeln. In Fällen, in denen Eigentümer und Nutzer nicht identisch sind (z. B. bei Leasing-Firmen oder bei gemeinsam genutzten Fahrzeugen innerhalb eines Haushalts), sollten beide Parteien ihre Zustimmung zur Bereitstellung der Daten geben. Um die Verfahren zu straffen und zu beschleunigen, kann der Eigentümer jedoch nur einmal aufgefordert werden, dem Datenzugang zuzustimmen. Ferner sollte der Eigentümer diesen Zugang nicht beschränken, da der Nutzer am stärksten von dieser Datenweitergabe betroffen ist.

Bei der Umsetzung der Bestimmung sollten die Mitgliedstaaten detaillierte Angaben dazu machen, wie die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzers erteilt wird und welche Merkmale diese Zustimmung hat. Es wird empfohlen, dass die vom Eigentümer bzw. Nutzer erteilte Zustimmung für den bestimmten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt wird und dass der Eigentümer bzw. Nutzer ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Sie muss konkret zu diesem bestimmten Zweck in verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache erteilt werden (z. B. in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann). Die Mitgliedstaaten sollten hierfür spezielle Formulare bereitstellen. Die Zustimmung könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Smartphone-App oder Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder durch eine andere Erklärung geschehen. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit sollten keine Zustimmung bzw. Einwilligung darstellen.

Die Zustimmung bezüglich der Batteriedaten sollte jederzeit widerrufen werden können, damit die Nutzer, die im Sinne der Datenschutzvorschriften betroffene Personen sind, stets die Kontrolle über die Datenübermittlung behalten.

— Standort

In Bezug auf Traktionsbatterien enthält Artikel 20a Absatz 3 zusätzlich zu den vier bereits genannten Parametern die Verpflichtung, gegebenenfalls den **Standort von Elektrofahrzeugen** mitzuteilen.

Die Weitergabe von Standortdaten würde aus mehreren Gründen zur Integration des Energiesystems beitragen. Wenn Energieversorger den Standort von Elektrofahrzeugen kennen, können sie die Verteilung der Ladelasten zwischen verschiedenen Standorten besser planen, um die Gesamlast im Netz auszugleichen und weniger von teuren Kapazitäten zur Deckung von Spitzenlasten abhängig zu sein. Die Weitergabe von Standortdaten von Fahrzeugen kann auch für Aggregatoren relevant sein, wenn diese Ladevorgänge planen oder antizipieren wollen. Sie erhalten Informationen darüber, wo, zu welchen Zeiten und für wie lange Fahrzeuge für gewöhnlich abgestellt werden. Darüber hinaus ermöglicht die Koordinierung der Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge in Zeiträumen, in denen große Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden, ein nachhaltigeres Laden. Im Rahmen der Datenweitergabe, die vor dem Ladevorgang stattfinden würde, könnten auch Informationen über die Verfügbarkeit von Ladestationen ausgetauscht werden, um die Nutzer auf effiziente Weise zu freien Ladestationen zu leiten, insbesondere zu Spitzenlastzeiten wie in den Ferien.

Die Weitergabe von Standortdaten ermöglicht zudem die Netzintegration von Elektrofahrzeugen („Vehicle-to-Grid“). Ist der Standort von Elektrofahrzeugen, die mit bidirektionalen Funktionen ausgestattet sind, bekannt, könnten dadurch Anreize bestehen, Elektrofahrzeuge dort als Speicheranlagen zu nutzen, wo sie gebraucht werden, und bei Spitzenlast Energie ins Netz einzuspeisen. Folglich könnten Energieversorger standortbezogene Anreize bieten, um Nutzer von Elektrofahrzeugen dazu zu bewegen, ihre Fahrzeuge an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten aufzuladen bzw. zu entladen, wodurch der Energieverbrauch im gesamten Netz optimiert und Engpässe vermieden werden könnten.

Da der Datenschutz gewährleistet sein muss, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Weitergabe des Standorts stets nach der vorstehend erwähnten Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzers des Elektrofahrzeugs und in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften erfolgt.

— Durchsetzung

Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen (einschließlich Geldbußen) festlegen, um die neuen Anforderungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie durchzusetzen, doch sollte dies nicht zur Verweigerung einer Typgenehmigung oder zum Verbot des Inverkehrbringens eines typgenehmigten Fahrzeugs führen⁽⁴⁷⁾. Die Mitgliedstaaten könnten eine Überprüfung dahin gehend durchführen, ob die Daten in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden, d. h., ob die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien sowie von Elektrofahrzeugen die Anforderungen des Artikels 20a Absatz 3 erfüllen.

3.3.4. Gewährleistung, dass der Zugang zu Batteriedaten „in Echtzeit“, „zu nichtdiskriminierenden Bedingungen“ und „kostenlos“ erfolgt

Was die Bereitstellung **in Echtzeit** betrifft, so ist in der Elektrizitätsverordnung festgelegt, dass das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall auf den Märkten für System- und Flexibilitätsdienstleistungen 15 Minuten beträgt. Um jedoch den erheblichen Änderungen der in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie genannten Parameter und dem Nutzen dieser Daten Rechnung zu tragen, kann die Häufigkeit nach Ansicht von Interessenträgern und Experten bei einigen Parametern im Sekundenbereich liegen. Daher liegt die empfohlene Verfügbarkeitsfrequenz **unter einer Minute**.

⁽⁴⁷⁾ Die Anforderungen, die für die Erteilung der Genehmigung eines neuen Typs erfüllt sein müssen, sind ausschließlich im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 (Verordnung über die Typgenehmigung) festgelegt. Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über die Typgenehmigung das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Systemen Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die der genannten Verordnung entsprechen, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Bei Elektrofahrzeugen ist es wichtig, zwischen zwei Anwendungsfällen zu unterscheiden, nämlich der Weitergabe von Daten in Echtzeit, wenn das Fahrzeug nicht angeschlossen (d. h. geparkt oder unterwegs) ist, zum Zwecke der Optimierung des nächsten Ladevorgangs (was mit Artikel 20a Absatz 3 erreicht werden soll), und der Weitergabe von Daten, wenn das Elektrofahrzeug an der Ladestation angeschlossen ist. Letzteres sollte insbesondere durch die neue Norm ISO 15118-20 ermöglicht werden. Die verbindliche Umsetzung dieser Norm wird zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt durch sekundäre Rechtsvorschriften im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe geregelt⁽⁴⁸⁾, dennoch kann dieses Kommunikationsprotokoll bereits auf freiwilliger Basis angewendet werden, noch bevor es verbindlich vorgeschrieben wird.

Was die **nichtdiskriminierenden Bedingungen** anbelangt, so wird in der Verordnung (EU) 2023/2854 (Erwägungsgrund 5) erläutert, dass die Nutzer eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah Zugang zu den Daten haben müssen, die bei der Nutzung dieses vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Die Verordnung verpflichtet Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und Dritten ihrer Wahl bereitzustellen. Ferner wird sichergestellt, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen.

Der Begriff „kostenlos“ sollte für die Zwecke des Artikels 20a Absatz 3 so verstanden werden, dass die Daten Eigentümern und Nutzern von Batterien sowie Dritten ohne jegliche Kosten zur Verfügung gestellt werden.

3.3.5. Schnittstelle für den Datenaustausch

Was die Schnittstelle für den Austausch der Daten betrifft, so muss dringend vermieden werden, dass die Mitgliedstaaten diesbezüglich unvereinbare Bestimmungen umsetzen, die zu einem Mangel an grenzüberschreitender Interoperabilität führen würden.

In Bezug auf **Traktionsbatterien** übermittelt das Fahrzeug zusätzlich zu den Daten, die von Fahrzeugherstellern oder zu Wartungszwecken erhoben werden, auch Daten, wenn es über das im Fahrzeug verbaute Ladegerät (On-Board Charger, OBC) an eine Ladestation angeschlossen ist. Im Hinblick auf das Laden wird für Ladestationen und Elektrofahrzeuge vornehmlich die Norm ISO 15118 für die physische (drahtgebundene) Kommunikation angewendet. In diesem Fall findet die Datenübermittlung statt, wenn das Elektrofahrzeug angeschlossen ist. Für die Vorhersage und Planung des nächsten Ladevorgangs müssen die Daten **drahtlos** übermittelt werden, um eine Echtzeit- und Fernkommunikation mit Dritten zu ermöglichen.

Der Zugang zu Fahrzeugdaten ist in Bezug auf Reparaturdaten und On-Board-Diagnosesysteme (OBD) seit 2007 auf EU-Ebene geregelt, damit ein fairer Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt für Reparaturen und Wartung sichergestellt ist. Seither hat sich der Markt für vernetzte Fahrzeuge weiterentwickelt. Schätzungen zufolge verfügten 2020 rund 48 % aller in diesem Jahr ausgelieferten Neuwagen über integrierte Konnektivitätsfunktionen⁽⁴⁹⁾. Im Jahr 2030 dürften 96 % aller weltweit ausgelieferten Neuwagen vernetzte Fahrzeuge sein.

Im Sinne einer EU-weit einheitlichen Umsetzung des Artikels 20a Absatz 3 sollten die Fahrzeughersteller dazu angehalten werden, die in dieser Bestimmung genannten Parameter **über eine harmonisierte Schnittstelle** zur Verfügung zu stellen, **die eine Datenweitergabe in Echtzeit ermöglicht**. Einige der in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie genannten Datenpunkte (Ladezustand, Batteriekapazität usw.) werden bereits heute ad hoc im Rahmen bilateraler Verträge an Dritte weitergegeben. Dank der Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 können sich Dritte einfach und kostenlos mit der Schnittstelle verbinden und ist der Zugang zu den genannten Daten gewährleistet.

Bei stationären Batterien fließen die Daten vom Batteriemanagementsystem an das Energiemanagementsystem, das im Gebäude als eigenständige Einheit oder als Teil eines Gebäudemanagementsystems installiert ist. Über das Energiemanagementsystem können Informationen auf der Grundlage unterschiedlicher Normen an Nutzer und Dritte weitergegeben werden.

In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften, der Datenverordnung und dem Rechtsakt zur Cybersicherheit⁽⁵⁰⁾ den direkten Zugang von Eigentümern bzw. Nutzern stationärer Batterien und Dritten auf Energiemanagementsysteme bzw. Batteriemanagementsysteme erleichtern.

⁽⁴⁸⁾ Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/1804 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um Anhang II durch die Einführung technischer Spezifikationen für die in dem genannten Anhang (Technische Spezifikationen) aufgeführten Bereiche zu ändern, um die vollständige technische Interoperabilität der Lade- und Betankungsinfrastruktur zu ermöglichen.

⁽⁴⁹⁾ <https://www.statista.com/statistics/1276018/share-of-connected-cars-in-total-new-car-sales-worldwide/>

⁽⁵⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Die Art der an das Batteriemanagementsystem angeschlossenen Geräte und der Aufbau der Verbindungssysteme unterscheiden sich je nach Anwendung und Systemanbieter. Die Verbindung kann entweder über einen Inverter oder durch direkte Kommunikation mit dem Energiemanagementsystem erfolgen. Grundsätzlich sind derzeit zahlreiche standardisierte Optionen für die Kommunikation mit Energie- und Batteriemanagementsystemen auf dem Markt verfügbar. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Herstellern empfehlen, die standardisierten Protokolle, sofern verfügbar, zu implementieren, um Interoperabilität zu gewährleisten.

Für das Datenmodell und die Kommunikation zwischen dem Batteriemanagementsystem und dem Energiemanagementsystem sowie zwischen dem Energiemanagementsystem und Dritten müssen bestehende Normen angewendet werden⁽⁵¹⁾. Die Kommunikation mit den Eigentümern oder Dritten könnte über standardisierte Kommunikations- oder Nachrichtenübermittlungsnormen und API (z. B. mithilfe von Webdiensten) ermöglicht werden und auf dem zugrunde liegenden bestehenden bereichsspezifischen Datenaustausch aufbauen.

3.4. Verpflichtung zur Gewährleistung intelligenter und gegebenenfalls bidirektionaler Ladefunktionen

3.4.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 4

Gemäß Artikel 20a Absatz 4 sind die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden verpflichtet, sicherzustellen, dass neue und ersetzte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte, die in ihrem Hoheitsgebiet installiert werden, ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie intelligente Ladefunktionen unterstützen. Die gleiche Anforderung findet sich in Artikel 14 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD).

Als **neue und ersetzte Ladepunkte** gelten alle neuen Ladepunkte, die an Ladestationen installiert werden bzw. bestehende Ladestationen ersetzen.

Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) enthält bereits eine Verpflichtung, wonach die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte sicherstellen müssen, dass die von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Ladepunkte zu intelligentem Laden fähig sind. Das intelligente Laden an nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten ist jedoch nicht Gegenstand der genannten Verordnung.

In Artikel 20a Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist zudem festgelegt, dass neue und ersetzte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte mit intelligenten Ladefunktionen gegebenenfalls die **Schnittstelle zu intelligenten Messsystemen**, sofern sie von den Mitgliedstaaten eingerichtet wird, unterstützen müssen.

Darüber hinaus ist in Artikel 20a Absatz 4 festgelegt, dass neue und ersetzte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte gegebenenfalls **bidirektionale Ladefunktionen** gemäß den Anforderungen von Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe⁽⁵²⁾ unterstützen müssen.

Intelligentes Laden kann für das Netz insofern von Nutzen sein, als die Last zeitlich verlagert wird, ohne dass eine Speicherung erfolgt. Dies erfordert ein effizientes und rechtzeitiges Laden sowie einen Ausgleich der Last im Netz in Abhängigkeit vom Ladezustand der Batterie. Da sich Traktionsbatterien durch bidirektionales Laden wie andere Batterien verhalten, die an das Netz angeschlossen sind, erleichtert dies die Integration von fluktuierender erneuerbarer Energie, da überschüssige Energie gespeichert werden kann, wenn die Preise niedrig sind, und wieder in das Netz eingespeist wird, wenn die Energiepreise hoch sind und die Erzeugung aus erneuerbaren Energien geringer ist. Durch den offenen Zugang zu den Daten des Batteriemanagementsystems ist es möglich, den bidirektionalen Energiefluss exakt zu überwachen und auf dieser Grundlage Strategien zur Netzintegration wie Vehicle-to-Grid-Systeme (V2G) und Vehicle-to-Home-Systeme (V2H) zu entwickeln.

Durch Artikel 20a Absatz 4 soll ein Markt für intelligentes und bidirektionales Laden von Elektrofahrzeugen an nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen geschaffen werden. Intelligentes und bidirektionales Laden sind vor allem für private Ladeinfrastrukturen in Privathaushalten oder Büros und für private Fuhrparks von Bedeutung, deren Fahrzeuge in der Regel für längere Zeit geparkt werden. Damit können Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das Netz erbracht werden. Nur wenn die Ladeinfrastruktur bidirektional ist, können Elektrofahrzeuge als Energiespeicher fungieren, die bei Spitzenlast Strom liefern und somit das Elektrizitätsnetz in Spitzenlastzeiten oder in Notfällen stabilisieren.

Das bidirektionale Laden befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und ist nur in manchen europäischen Ländern (und in Pilotphasen) verfügbar. Grund dafür sind verschiedene Hindernisse wie ungünstige Netztarife, Doppelbesteuerung, fehlende Märkte für dezentrale Energieressourcen und die erforderliche Umstellung der Ladepunkte von Gleichstrom (Batterie) auf Wechselstrom, der typischerweise für Ladepunkte in Wohn- bzw. Arbeitsumgebungen genutzt wird. Allerdings machen die unlängst fertiggestellten grundlegenden Normen (insbesondere ISO 15118-20⁽⁵³⁾) intelligentes und bidirektionales Laden möglich und sorgen für Interoperabilität bei der Datenkommunikation zwischen Elektrofahrzeugen und Ladepunkten.

⁽⁵¹⁾ Normen: IEC TC57 (Power systems management and related information exchange) wie IEC 61850, OpenAdr und IEC 60870-5-104. Auf der Grundlage von IEC 6087-5-104 oder IEC 61850 können sich Verteilernetzbetreiber direkt mit SCADA-Systemen verbinden.

⁽⁵²⁾ Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe.

⁽⁵³⁾ Fertiggestellte Norm: <https://www.iso.org/standard/77845.html>.

Die Umsetzung der Bestimmungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie zum bidirektionalen Laden steht in engem Zusammenhang mit der Umsetzung einschlägiger Bestimmungen anderer Rechtsakte, darunter Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Artikel 14 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten für eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren verschiedenen Behörden sorgen, damit eine wirksame und kohärente Umsetzung und Durchführung dieses Artikels auf nationaler Ebene gewährleistet ist.

3.4.2. Intelligentes Laden

Gemäß der Verpflichtung in Artikel 20a Absatz 4 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte, die ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie als neue Ladepunkte installiert werden oder bestehende Ladepunkte ersetzen, intelligente Ladefunktionen unterstützen können. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Ladepunkte, die ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie installiert werden, intelligent sind, d. h., dass die Intensität des an die Batterie gelieferten Stroms auf der Grundlage elektronisch übermittelter Informationen dynamisch angepasst werden kann.

Die Mitgliedstaaten sollten Anreize für die Nutzer von Elektrofahrzeugen schaffen, damit diese intelligentes Laden nutzen, d. h., sie sollten die Einführung von Verträgen für intelligentes Laden auf dem Markt unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass den Endkunden – wie in der Elektrizitätsrichtlinie vorgesehen – Verträge mit dynamischer Preisgestaltung zur Verfügung stehen und dass mithilfe von dezentralen Energieressourcen (wie Autobatterien) Regelreserveleistungen erbracht werden können, insbesondere mit Blick auf das Engpassmanagement im Netz.

Zudem sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Vorschriften das Laden außerhalb von Spitzenlastzeiten fördern, um zur Optimierung der Netznutzung beizutragen. Durch Anreize für die Eigentümer von Elektrofahrzeugen, ihre Fahrzeuge außerhalb von Spitzenlastzeiten zu laden, könnten eine übermäßige Belastung des Netzes in Spitzenlastzeiten vermieden und gleichzeitig kosteneffiziente Lademöglichkeiten für die Verbraucher gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollten Ladepunkte gefördert werden, die standardmäßig außerhalb von Spitzenlastzeiten in Betrieb sind.

Ein unmittelbarer Anschluss von Ladestationen an die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist in den EU-Rechtsvorschriften derzeit nicht ausdrücklich geregelt. Die Entnahme von Strom aus dem Netz stellt im Rahmen der Integration des Energiesystems nach wie vor die effizienteste Möglichkeit zur Optimierung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien und von Ladevorgängen dar.

- Die überarbeitete Strommarkttrichtlinie umfasst Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzanschlusses (insbesondere i) den von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Rahmen zur Erleichterung des Anschlusses von Ladepunkten an die Verteilernetze, ii) die Veröffentlichung von Informationen über die für neue Anschlüsse verfügbare Kapazität durch die Verteilernetzbetreiber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, einschließlich Angaben zur Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden, und iii) die Möglichkeit, den Antrag auf Netzanschluss ausschließlich in digitaler Form zu stellen).
- Auch im Aktionsplan für Stromnetze wurden wichtige Maßnahmen angekündigt, darunter die Unterstützung der Netzbetreiber durch ENTSO-E und die EU-VNBO bei der Digitalisierung und Straffung der Verfahren für Netzanschlussanträge (bis Mitte 2025 sollen diesbezüglich Leitlinien und Empfehlungen herausgegeben werden) und die Weitergabe von Daten durch die Netznutzer zur Unterstützung der Verteilernetzbetreiber bei der Planung des Netzbedarfs.
- Im Zuge der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie hat die EU ferner wichtige Maßnahmen ergriffen, um die Genehmigung von Netzanschlüssen für EE-Vorhaben und Vorhaben zur Speicherung am selben Standort zu beschleunigen.

Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten angehalten,

- für einfachere und straffere Verfahren für den Anschluss von Elektrofahrzeugladepunkten an das Netz zu sorgen, indem sie in den einschlägigen Rechtsvorschriften konkrete Bestimmungen festlegen, nach denen die Verteilernetzbetreiber innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anträge neuer Nutzer auf Netzanschluss (z. B. für Elektrofahrzeuge, Speicher, EE-Vorhaben usw.) reagieren müssen;
- dafür zu sorgen, dass die Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig Informationen über die verfügbaren Netzaufnahmekapazitäten in ihren Gebieten sowie über die Pipeline der Netzanschlussanträge bereitstellen und dabei möglichst detaillierte räumliche und zeitliche Angaben machen, sodass potenzielle künftige Netznutzer, einschließlich der Betreiber von Ladestationen, diese Informationen bei ihren Planungs- und Investitionsentscheidungen berücksichtigen können.

Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass einschlägige Interessenträger, die an der Planung und Entwicklung der Infrastruktur für die Elektromobilität beteiligt sind (z. B. Gemeinden, Verkehrsbehörden, private Stellen), die Verteilernetzbetreiber regelmäßig und noch bevor Anträge auf Netzanschluss gestellt werden, über künftige Projekte für die E-Ladeinfrastruktur informieren, um die Netzentwicklungsplanung der Verteilernetzbetreiber zu unterstützen.

3.4.3. Gegebenenfalls Schnittstelle zu intelligenten Zählern

Insgesamt können intelligente Zähler die Laststeuerung erheblich erleichtern, da Verbraucher durch sie ihren Energieverbrauch besser einschätzen können und Energieversorger rechtzeitig detaillierte und genaue Daten erhalten, wodurch in Verbindung mit nutzungszeitspezifischen Tarifen und dynamischen Preisen Anreize für das Laden zu Zeiten mit geringer Nachfrage oder einem hohen EE-Anteil geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sind Schnittstellen mit intelligenten Messsystemen notwendige Bestandteile eines intelligenten Ladesystems, sofern derartige Systeme von den Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Die Artikel 19 und 20 der Elektrizitätsrichtlinie⁽⁵⁴⁾ enthalten detaillierte Anforderungen im Hinblick auf die Einführung intelligenter Messsysteme. Wenn intelligente Messsysteme nach dem 4. Juli 2019 systematisch eingeführt wurden, sollten sie die in Artikel 20 und Anhang II beschriebenen spezifischen Funktionen umfassen, einschließlich der Fähigkeit, den Endkunden Informationen über den genauen tatsächlichen Verbrauch und die genauen tatsächlichen Nutzungszeiten zu liefern. Die Kunden sollten Zugang zu validierten historischen Verbrauchsdaten und zu nicht validierten Fast-Echtzeit-Verbrauchsdaten haben. Nicht validierte Daten sollten über eine standardisierte Schnittstelle oder über Fernzugriff zugänglich gemacht werden, um automatisierte Energieeffizienzprogramme, die Laststeuerung und andere Dienste (z. B. intelligentes Laden) zu unterstützen. Damit also intelligente Messsysteme den Anforderungen des Artikels 20 und des Anhangs II der Elektrizitätsrichtlinie entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass neue und ersetzte nicht öffentlich zugängliche Normladedpunkte, die in ihrem Hoheitsgebiet installiert werden, die Schnittstelle zu intelligenten Messsystemen unterstützen können.

In der Elektrizitätsrichtlinie ist ferner festgelegt, dass intelligente Messsysteme, die die Anforderungen des Artikels 20 und des Anhangs II nicht erfüllen, nach dem 5. Juli 2031 nicht mehr in Betrieb bleiben dürfen.

Die Mitgliedstaaten sollten praktische Leitlinien mit bestimmten Kriterien oder technischen Spezifikationen zur Gewährleistung der Schnittstelle zu intelligenten Messsystemen bereitstellen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162⁽⁵⁵⁾ bei der Bereitstellung nicht validierter Fast-Echtzeit-Daten über eine standardisierte Schnittstelle gegebenenfalls der Anwendung einschlägiger verfügbarer Normen Rechnung tragen, darunter auch Normen, die die Interoperabilität ermöglichen. Unbeschadet künftiger Entwicklungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung folgende Normen verfügbar und werden in der nationalen Praxis verwendet (nicht erschöpfende Liste):

- EN 50491-11
- EN-Reihe 62056 – DLMS/COSEM
- EN-Reihe 13757 – Drahtgebundene und drahtlose M-Bus-Kommunikation
- EN 16836 – Zigbee SEP 1.1

3.4.4. Gegebenenfalls bidirektionales Laden

Gemäß Definition bezeichnet der Ausdruck „bidirektionales Laden“ einen intelligenten Ladevorgang, bei dem die Richtung des Stromflusses umgekehrt werden kann, sodass Strom von der Batterie zu dem Ladepunkt fließen kann, an den sie angeschlossen ist. Er umfasst daher die wichtigsten V2X-Anwendungen, unter anderem Vehicle-to-Grid (V2G), Vehicle-to-Home (V2H) und Vehicle-to-Building (V2B).

Bidirektionales Laden wird dazu beitragen, erneuerbare Energien besser in das Energiesystem zu integrieren und das Netz widerstandsfähiger zu machen, und gleichzeitig finanzielle Vorteile für die Verbraucher mit sich bringen. Elektrofahrzeuge bieten großes Potenzial, um Flexibilität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten⁽⁵⁶⁾ und somit zu einer geringeren CO₂-Intensität des Elektrizitätssystems beizutragen.

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten oder der von ihnen benannten zuständigen Behörden, festzulegen, in welchen Fällen private Ladepunkte bidirektionale Ladefunktionen unterstützen müssen. Dabei sollten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe berücksichtigen, die sowohl für öffentliche als auch für private Ladepunkte gelten und nach denen spätestens bis Juni 2024 und danach alle drei Jahre spezifische Bewertungen in Bezug auf das bidirektionale Laden durchgeführt werden müssen. Konkret ist dabei zu bewerten,

- inwieweit Elektrofahrzeuge durch die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten zu einer größeren Flexibilität des Energiesystems beitragen könnten (Artikel 15 Absatz 3);

⁽⁵⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/944.

⁽⁵⁵⁾ Tabelle 3 im Anhang – Verfahrensvoraussetzungen.

⁽⁵⁶⁾ Europäische Kommission (2019), Effect of electromobility on the power system and the integration of RES.

- inwieweit bidirektionales Laden zur Verringerung der Nutzer- und Systemkosten und zur Steigerung des Anteils an Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Stromsystem beitragen könnte (Artikel 15 Absatz 4).

Gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe müssen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser Bewertungen berücksichtigen und öffentlich zugänglich machen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Kohärenz der Infrastrukturplanung mit der entsprechenden Netzplanung sicherzustellen und die geografische Verfügbarkeit und Verteilung von bidirektionalen Ladepunkten in privaten Bereichen anzupassen.

Nach Artikel 15 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten die nationale Regulierungsbehörde mit der Durchführung der Bewertung beauftragen, und gemäß Artikel 15 Absatz 4 muss die Regulierungsbehörde die Bewertung auf der Grundlage der Beiträge der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber vornehmen.

Hierfür müssten die Mitgliedstaaten die Empfehlungen berücksichtigen, die sich aus diesen Bewertungen im Rahmen der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ergeben, um Angaben dazu zu machen, in welchen Fällen bidirektionales Laden machbar ist.

In folgenden Fällen könnte bidirektionales Laden von besonderer Relevanz sein:

- **Wenn der erwartete private Nutzen die Kosten übersteigt**, d. h., wenn der erwartete potenzielle Nutzen des bidirektionalen Ladens für die Eigentümer der Ladestationen (Haushalte bzw. Unternehmen) die zusätzlichen Kosten für die Installation der entsprechenden Ladeinfrastruktur überwiegt.
- **Wenn die vorhandene Ladeinfrastruktur groß ist**, z. B. in Bürogebäuden und großen Wohngebäuden.
- **Wenn ein erhebliches Potenzial zur Erzeugung aus erneuerbaren Quellen besteht**, denn durch bidirektionales Laden kann überschüssige erneuerbare Energie gespeichert und bei Bedarf wieder ins Netz eingespeist werden.
- **Wenn aufgrund eines Engpasses im Stromnetz in einem bestimmten Gebiet Flexibilität erforderlich ist**, denn bidirektionales Laden kann in Gebieten mit Engpässen dazu beitragen, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu steigern und gleichzeitig die Notwendigkeit eines Netzausbaus zu verringern.
- **Wenn es konkret erforderlich ist, die Stabilität und Zuverlässigkeit des Netzes zu verbessern**, denn durch bidirektionales Laden kann das Netz durch andere Dienste wie Spannungsregelung und Notfallversorgung unterstützt werden.
- **Wenn ein Gebäude einen Speicher hinter dem Zähler („behind the meter“) oder eine Fotovoltaikanlage aufweist**, denn wenn Speicher oder dezentrale Energieressourcen vorhanden sind, könnten für die Nutzer Anreize bestehen, bidirektionale Ladefunktionen zuzulassen, da derartige Speicher oder Ressourcen die Vorteile des bidirektionalen Ladens noch erhöhen würden.

Schnellladepunkte sind für bidirektionales Laden nicht geeignet.

Wenngleich Artikel 20 Absatz 4 keine spezifischen Anforderungen dahin gehend enthält, wie intelligentes und bidirektionales Laden für nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte sicherzustellen sind, könnten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den technischen Anforderungen beispielsweise folgende Anreize für Nutzer von Elektrofahrzeugen zur Nutzung von bidirektionalem Laden schaffen:

- Finanzielle (oder sonstige) Anreize für die Installation bidirektionaler Ladepunkte.
- Ermöglichung einer dynamischer Preisgestaltung (oder einfacherer Strategien für die nutzungszeitspezifische Preisgestaltung), um Eigentümer und Nutzer von Elektrofahrzeugen dazu zu bewegen, das Ladeverhalten an die Preissignale anzupassen. Die Elektrizitätsverordnung und die Elektrizitätsrichtlinie (Artikel 11) enthalten bereits einige Bestimmungen mit Blick auf eine dynamische Preisgestaltung. Die Einführung zeitlich abgestufter Netztarife und die Gewährleistung des Schutzes schutzbedürftiger Verbraucher durch sozialpolitische Maßnahmen anstelle von Preiseingriffen (gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Elektrizitätsrichtlinie) wären von zentraler Bedeutung.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 5 der Elektrizitätsrichtlinie⁽⁷⁷⁾ dafür sorgen, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Energiespeicheranlage befindet, für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltspflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltspflicht unterworfen sind.

⁽⁷⁷⁾ Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet, a) das Recht haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Beantragung einen Netzanschluss zu erhalten, wenn alle notwendigen Voraussetzungen wie die Bilanzkreisverantwortung und geeignete Messsysteme erfüllt sind, b) für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltspflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltspflicht unterworfen sind, c) keinen unverhältnismäßigen Genehmigungsanforderungen oder -gebühren unterworfen sind, d) befugt sind, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen, sofern das technisch durchführbar ist.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Schaffung eines Flexibilitätsmarktes für dezentrale Energieressourcen (einschließlich Speicherung) ermöglichen, um die Koordinierung der Initiativen für bidirektionales Laden und der Tätigkeiten der Verteilernetzbetreiber zu verbessern.

Bei der Umsetzung der Bestimmungen über intelligentes und bidirektionales Laden ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten keine nationalen Normen oder nationale technische Spezifikationen erlassen und stattdessen die sich aus den Binnenmarktvorschriften ergebenden bestehenden europäischen Normen bzw. Anforderungen anwenden, damit ein reibungslos funktionierender europäischer Markt für bidirektionales Laden entstehen kann. Im Jahr 2022 wurde insbesondere eine Norm für die Kommunikation zwischen Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur angenommen, um bidirektionales Laden zu ermöglichen, aber auch um intelligentes Laden zu erleichtern (ISO 15118-20). Die verbindliche Umsetzung dieser Norm wird Gegenstand künftiger sekundärer Rechtsvorschriften im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sein⁽⁵⁸⁾. Sie kann von den Automobilherstellern bereits auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedstaaten bei der Einführung des bidirektionalen Ladens darauf achten, dass die Hardware von Elektrofahrzeugen und Ladestationen auf der Norm ISO 15118-20 basiert.

3.4.5. E-Roaming

In Erwägungsgrund 56 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird hervorgehoben, dass es von Vorteil ist, wenn die Nutzer von Elektrofahrzeugen ihr Abonnement für Elektromobilitätsdienstleistungen an mehreren Ladepunkten nutzen können („e-Roaming“). Diese Möglichkeit des e-Roamings gewährleistet die Wahlfreiheit für die Verbraucher und erleichtert die Ladevorgänge für die Nutzer. Bereits heute ist e-Roaming weitverbreitet und in der gesamten Union an der überwiegenden Mehrheit der öffentlich zugänglichen Ladepunkte verfügbar. Wird das e-Roaming zusätzlich auch an privaten, gemeinsam genutzten Ladepunkten, z. B. auf Hotel- oder Büroparkplätzen, weiter erleichtert, kann dies mehrere Vorteile haben. Nutzer von Elektrofahrzeugen können ihre mit ihrem Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen geschlossenen Abonnements nutzen, wodurch das Laden bequemer wird. Außerdem müssten die Nutzer von Elektrofahrzeugen nicht länger mehrere Karten mit sich führen oder unterschiedliche Smartphone-Apps nutzen, um Zugriff auf die verschiedenen privaten Ladenetze zu erhalten, zu denen sie Zugang haben. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einer weiteren Förderung des Roamings an privaten Ladepunkten (außer an Ladepunkten für den Eigenbedarf) gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2023/1804 prüfen.

3.5. Diskriminierungsfreier Zugang für kleine und mobile Speicheranlagen zu den Elektrizitätsmärkten

3.5.1. Allgemeiner Überblick über die Verpflichtungen nach Artikel 20a Absatz 5

Nach Artikel 20a Absatz 5 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der nationale Regelungsrahmen zulässt, dass **kleine oder mobile Systeme** (z. B. Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder, elektrische Lastenfahrräder, Wärmepumpen, Solarpaneele und andere kleine dezentrale Energiequellen) auch über Aggregation **an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen**, einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten für gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine **diskriminierungsfreie** Beteiligung kleiner dezentraler Energieanlagen oder mobiler Systeme an den Elektrizitätsmärkten sorgen.

Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20a Absatz 5 in enger Zusammenarbeit mit allen Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden auf der Grundlage der technischen Merkmale der kleinen oder mobilen Systeme **technische Anforderungen** für die Beteiligung dieser Systeme an den Elektrizitätsmärkten festlegen.

Das **übergeordnete Ziel** dieser Bestimmung besteht darin, die Rolle dezentraler Ressourcen zu stärken, indem dafür gesorgt wird, dass sie Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das Netz erbringen können, um die Gesamteffizienz des Stromnetzes zu steigern.

Wird das Potenzial von dezentralen Energieressourcen (etwa von Batterien für die Wohnumgebung und für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen oder Solarpaneelen) vollständig genutzt, kann das Netz deutlich flexibler werden, um Angebot und Nachfrage besser auszugleichen. Darüber hinaus verringern sich die Investitionen in den Netzausbau aufgrund einer verstärkten Elektrifizierung.

⁽⁵⁸⁾ Die Kommission plant, im Wege eines 2024 zu erlassenden delegierten Rechtsakts im Rahmen der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, diese Norm für öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte vorzuschreiben.

Nach Erwägungsgrund 57 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie gilt Folgendes: Um die Entwicklung der von dezentralen Energiressourcen erbrachten Flexibilitätsleistungen zu unterstützen, sollten die rechtlichen Bestimmungen, z. B. in Bezug auf Entgelte, zeitliche Verpflichtungen und Anschlusspezifikationen, so gestaltet sein, dass das Potenzial aller Speichieranlagen vollständig gewahrt bleibt, insbesondere was das Potenzial kleiner und mobiler Anlagen sowie anderer Anlagen, wie etwa Wärmepumpen, Solarpaneele und Wärmespeicher betrifft, Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das System zu erbringen und neben größeren ortsfesten Speichieranlagen die weitere Marktdurchdringung von erneuerbarem Strom zu unterstützen. Zusätzlich zu den in der Elektrizitätsverordnung und der Elektrizitätsrichtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung von Marktdiskriminierung sollten spezifische Anforderungen eingeführt werden, um die Beteiligung dieser Anlagen ganzheitlich anzugehen und bestehende Hindernisse und Barrieren zu beseitigen, um das Potenzial solcher Anlagen mit dem Ziel freizusetzen, die Dekarbonisierung des Elektrizitätssystems zu unterstützen und die Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen.

Was konkret die diskriminierungsfreie Beteiligung mobiler Speichersysteme und anderer kleiner dezentraler Energieanlagen an den Strommärkten betrifft, so bedeutet dies gemäß Erwägungsgrund 58 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie, dass kleine Anlagen in der Lage sein müssen, an allen Strommärkten – einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen – teilzunehmen, und zwar ohne Diskriminierung gegenüber anderen Stromerzeugungs- und -speichersystemen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungs- oder Regulierungsaufwand.

3.5.2. Detaillierte Verpflichtung

Was die in Artikel 20a Absatz 5 genannten **spezifischen technischen Anforderungen** zur Gewährleistung der Beteiligung an den Elektrizitätsmärkten anbelangt, so werden im Rahmen der Elektrizitätsrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung derzeit verschiedene technische Vorschriften eingeführt, welche die Grundlage für die Umsetzung und Durchführung des Artikels 20a Absatz 5 bilden werden. Am wichtigsten ist hierbei der geplante Netzkodex zur Laststeuerung⁽⁵⁹⁾, den die Kommission voraussichtlich 2025 im Wege eines delegierten Rechtsakts annehmen wird. Dieser wird harmonisierte Vorschriften und notwendige Klarstellungen zu den noch offenen Fragen enthalten, unter anderem mit Blick auf die Förderung der Rolle unabhängiger Aggregatoren und die Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Speichieranlagen wie Elektrofahrzeugbatterien.

Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, den Einsatz von Lastmanagementsystemen zu fördern, da diese eine Verteilung der Last auf verschiedene Zeiten und Fahrzeuge ermöglichen, wodurch Spitzenlasten vermieden werden können, wenn mehrere Elektrofahrzeuge am gleichen Ort geladen werden.

Die folgenden spezifischen Aspekte sind bei der Umsetzung und Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtung von besonderer Bedeutung:

1. **Teilnahme an den Kapazitätsmärkten:** Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, für dezentrale Anlagen eine reibungslose Teilnahme an den Märkten mit Kapazitätsmechanismen zu ermöglichen, indem sie die Mindestgebotsgrößen verringern, die Mindestvorlaufzeiten zwischen dem Abschluss des Zuweisungsprozesses und dem Beginn der Lieferung verkürzen, die Möglichkeit des Abschlusses von langfristigen Verträgen einschränken, bei denen konventionelle Kapazitätsquellen und größere Anlagen gegenüber Aggregatoren mit neueren Quellen bevorzugt werden (in Frankreich beispielsweise können Kapazitäten bis zu zwei Monate vor Beginn des Lieferjahres zertifiziert werden), und indem sie die Lieferzeiträume (z. B. für bestimmte Jahreszeiten oder Stunden im Jahr) beschränken.
2. **Lokale Flexibilitätsmärkte/-dienste, einschließlich Engpassmanagement:** Die Mitgliedstaaten könnten auf nationaler Ebene gemeinsame Produktdefinitionen für andere Leistungen vorschreiben, die Verteilernetzbetreiber auf der Grundlage der auf EU-Ebene festgelegten technischen Anforderungen in Anspruch nehmen. Dies kann durch marktbasierende Plattformen für das Engpassmanagement (z. B. GOPACS in den Niederlanden) umgesetzt werden, die Gebote für Redispatching und Lastkürzungen auf nationaler Ebene überprüfen (durch eine Kombination von einschlägigen Engpassmanagementmaßnahmen mit gegenläufigen Marktmaßnahmen zum Netzausgleich).
3. **Verzerrungen auf den Endkundenmärkten:** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Flexibilität kleiner/mobiler Anlagen im Rahmen des Preises ausdrücklich und auf transparente Weise erwähnt wird. Somit würden die Eigentümer diese Flexibilität freisetzen, die Aggregatoren dann für verschiedene Flexibilitätsdienste zur Verfügung stünde.

⁽⁵⁹⁾ Basierend auf den Rahmenleitlinien der ACER zur Laststeuerung, die zu einer Reihe harmonisierter EU-weiter Vorschriften für verschiedene Aspekte der lastseitigen Flexibilität weiterentwickelt werden sollen.

Die Mitgliedstaaten könnten bereits damit beginnen, die Präqualifikationsverfahren zu vereinfachen, die Gegenstand des Netzkodex zur Laststeuerung sein werden. Demnach wird eine gemeinsame nationale Präqualifikation für alle Märkte möglich sein, bei der eine Ex-post-Kontrolle bei lokalen Diensten für Engpassmanagement und Spannungsregelung durchgeführt wird (indem das Präqualifikationsverfahren auf einen Kommunikationstest, den Datenaustausch, finanzielle Aspekte und die Einhaltung der Rechtsvorschriften beschränkt wird, wie dies beispielsweise bereits bei einigen Regelreserveprodukten in Estland und Frankreich der Fall ist). Ferner könnte es möglich sein, verschiedene Arten von Einheiten innerhalb desselben Produkts zu aggregieren und die Anforderungen für ähnliche Anlagen bei aggregierten Produkten sowie die Anforderungen bezüglich der Präqualifikation bei Produktänderungen zu senken. In Spanien beispielsweise werden Produkte von Aggregatoren als Ganzes präqualifiziert, wenn die einzelnen Anlagen eine Kapazität von weniger als 1 MW aufweisen.

Kasten 6 – Einschlägige Aspekte der Elektrizitätsrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung

Die **Elektrizitätsrichtlinie** enthält die grundlegenden Vorschriften in Bezug auf den diskriminierungsfreien Zugang zu den Flexibilitätsmärkten (Artikel 3), die Möglichkeiten der (unabhängigen) Aggregation (Artikel 13) und die Rolle der aktiven Kunden (Artikel 15-17), die an den Strommärkten teilnehmen (die Eigentümer einer Energiespeicheranlage sind). Demnach müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verteilernetzbetreiber Flexibilitätsleistungen von Anbietern verteilter Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung in Anspruch nehmen können. Zudem werden die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit dynamischer Preise (Artikel 11) festgelegt. Daher sollte die vollständige Umsetzung der geltenden Elektrizitätsrichtlinie dazu beitragen, die Haupthindernisse für den diskriminierungsfreien Zugang kleiner und mobiler Systeme und ihrer Aggregatoren zu den Elektrizitätsmärkten zu beseitigen und eine gute Grundlage für die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 20a Absatz 5 zu schaffen.

Darüber hinaus enthält die **Elektrizitätsverordnung** (EU) 2019/943 Bestimmungen für das Funktionieren der Strommärkte, nämlich in Artikel 6 (über die Organisation der Regelreservemärkte), Artikel 18 (Entgelte für den Netzzugang), Artikel 20 (Angemessenheit der Ressourcen) und Artikel 22 (Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen).

Ergänzt werden diese Rechtsvorschriften durch einen Netzkodex zur Laststeuerung, in dem die Bedingungen für die Teilnahme kleiner Anlagen an den Flexibilitätsmärkten präzisiert werden. Mit diesem Kodex werden spezifische technische Vorschriften auf EU-Ebene festgelegt, um verschiedenen Arten von kleinen und mobilen Systemen, unter anderem Elektrofahrzeugen, sowie deren Aggregatoren einen diskriminierungsfreien Markteintritt und die Teilnahme an Flexibilitätsdiensten zu ermöglichen. Zudem werden die Rahmenbedingungen und technischen Anforderungen präzisiert, damit Aggregatoren ihre Rolle auf EU-Ebene wahrnehmen können, z. B. im Hinblick auf die Festlegung verschiedener Aggregierungsmodelle, die Sammlung und Weitergabe von Methoden zur Quantifizierung der erbrachten Flexibilität (Methoden zur Bestimmung des Basiswerts) und Vorschläge für vereinfachte Präqualifikationsverfahren und Grundsätze für die finanzielle Abrechnung von Einnahmen aus Flexibilität.

ANHANG I

Verpflichtungen nach Artikel 20a

Artikel 20a – Unterstützung der Systemintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

1. Die Mitgliedstaaten müssen Übertragungs- und, sofern ihnen diese Daten zur Verfügung stehen, die Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet dazu verpflichten, Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone so genau wie möglich in Intervallen, die den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen, jedoch in Zeitabständen von höchstens einer Stunde, und zusammen mit Prognosen, soweit diese verfügbar sind, bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Verteilernetzbetreiber Zugang zu den erforderlichen Daten haben. Haben die Verteilernetzbetreiber gemäß nationalem Recht keinen Zugang zu allen erforderlichen Daten, so müssen sie gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 das bestehende Datenmeldesystem des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber nutzen. Die Mitgliedstaaten müssen Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze bieten, damit das Netzgleichgewicht besser überwacht wird und Echtzeitdaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verteilernetzbetreiber müssen außerdem, falls technisch verfügbar, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung stellen.

2. Die Daten gemäß Absatz 1 müssen digital auf eine Weise bereitgestellt werden, mit der die Interoperabilität auf der Grundlage harmonisierter Datenformate und standardisierter Datensätze sichergestellt ist, sodass sie von Elektrizitätsmarktteilnehmern, Aggregatoren, Verbrauchern und anderen Endnutzern diskriminierungsfrei verwendet und von elektronischen Kommunikationssystemen wie intelligenten Messsystemen, Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, Wärme- und Kälteversorgungssystemen sowie Gebäudeenergiemanagementsystemen gelesen werden können.
3. Zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten Anforderungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien den Eigentümern und Nutzern der Batterie sowie in deren Namen handelnden Dritten, die mit ausdrücklicher Zustimmung im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie Gebäudeenergiemanagementunternehmen und Elektrizitätsmarktteilnehmern, zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Echtzeitzugang zu grundlegenden Batteriemangementssysteminformationen gewähren, wie z. B. Batteriekapazität, Alterungszustand, Ladezustand und Leistungseinstellung.

Zusätzlich zu weiteren in der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Typenehmigungs- und Marktüberwachungsanforderungen müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen, um vorzuschreiben, dass die Fahrzeughersteller in Echtzeit fahrzeuginterne Daten in Bezug auf den Alterungszustand der Batterie, den Ladezustand der Batterie, die Leistungseinstellung der Batterie, die Kapazität der Batterie sowie gegebenenfalls zusätzlich den Standort von Elektrofahrzeugen für die Eigentümer und Nutzer von Elektrofahrzeugen sowie für Dritte, die im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie Elektrizitätsmarktteilnehmer und Anbieter von Elektromobilitätsdienstleistungen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften bereitstellen.

4. Zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2023/1804 festgelegten Anforderungen müssen die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden sicherstellen, dass neue und ersetzte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte in ihrem Hoheitsgebiet installiert werden, die intelligente Ladefunktionen und gegebenenfalls die Schnittstelle zu intelligenten Messsystemen, sofern sie von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden, sowie bidirektionale Ladefunktionen gemäß den Anforderungen des Artikels 15 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung unterstützen können.
5. Zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 festgelegten Anforderungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der nationale Regelungsrahmen zulässt, dass kleine oder mobile Systeme wie Batterien für die Wohnumgebung oder Elektrofahrzeuge und andere kleine dezentrale Energiequellen auch über Aggregation an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen, einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit allen Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden auf der Grundlage der technischen Merkmale der Elektrizitätsmärkte technische Anforderungen für die Teilnahme an diesen Systemen festlegen.

Die Mitgliedstaaten müssen für gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine diskriminierungsfreie Beteiligung kleiner dezentraler Energieanlagen oder mobiler Systeme an den Elektrizitätsmärkten sorgen.

ANHANG II

Einschlägige Begriffsbestimmungen*Einschlägige Begriffsbestimmungen für Artikel 20a Absatz 1:*

- Ein „**Verteilernetzbetreiber**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und, sofern vorhanden, der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu decken.
- Ein „**Übertragungsnetzbetreiber**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und, sofern vorhanden, der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu decken.
- Eine „**Gebotszone**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 14a der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie eine Gebotszone im Sinne des Artikels 2 Nummer 65 der Verordnung (EU) 2019/943, d. h. das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können.
- „**Fast-Echtzeit**“ entspricht im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Richtlinie (EU) 2019/944 im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen einer kurzen Zeitspanne, in der Regel Sekunden oder maximal dem auf dem nationalen Markt geltenden Bilanzkreisabrechnungszeitintervall.
- Das „**Abrechnungsintervall des Marktes**“ entspricht dem „Bilanzkreisabrechnungszeitintervall“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/943.
- „**Laststeuerung**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine Abweichung der Endkunden-Elektrizitätslast von ihren üblichen oder aktuellen Stromverbrauchsmustern als Reaktion auf Marktsignale, etwa zeitabhängige Strompreise oder Anreizzahlungen, oder als Reaktion auf das angenommene Angebot eines Endkunden, eine Nachfrageverringering oder -erhöhung zu einem bestimmten Preis auf einem organisierten Elektrizitätsmarkt im Sinne von Artikel 2 Ziffer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission zu verkaufen, allein oder durch Aggregation.
- Ein „**Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ein Endkunde, der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten – im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität – nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.
- Eine „**Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine Rechtsperson, a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind, b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind, c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Einschlägige Begriffsbestimmungen für Artikel 20a Absatz 2:

- „**Interoperabilität**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2023/2854 die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, vernetzten Produkten, Anwendungen, Datenverarbeitungsdiensten oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu nutzen, um ihre Funktionen auszuführen.
- „**Interoperabilität**“ im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2019/944 die Fähigkeit von zwei oder mehr Energie- oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Geräten, Anwendungen oder Komponenten, zu interagieren, Informationen auszutauschen und zu verwenden, um vorgeschriebene Funktionen auszuführen.

Einschlägige Begriffsbestimmungen für Artikel 20a Absatz 3:

- Eine **„Batterie für die Wohnumgebung“** ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 14g der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein eigenständiger Akkumulator mit einer Nennkapazität von mehr als 2 kWh, der sich für die Installation und Verwendung in der Wohnumgebung eignet.
- Eine **„Traktionsbatterie“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14h der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie eine „Traktionsbatterie“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/1542, d. h. eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist.
- Eine **„Industriebatterie“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14i der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie eine „Industriebatterie“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2023/1542, d. h. eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist.
- Der **„Alterungszustand“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14j der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der „Alterungszustand“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2023/1542, d. h. ein Maß für den allgemeinen Zustand einer wiederaufladbaren Batterie und ihre Fähigkeit, die festgelegte Leistung im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Zustand zu erbringen.
- Der **„Ladezustand“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14k der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der „Ladezustand“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2023/1542, d. h. die verfügbare Energie in einer Batterie in Prozent ihrer vom Erzeuger angegebenen Bemessungskapazität.
- Die **„Leistungseinstellung“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14l der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert als die im Managementsystem der Batterie gespeicherten dynamischen Informationen, die die elektrischen Leistungseinstellungen vorgeben, mit denen die Batterie während eines Lade- oder Entladevorgangs optimalerweise betrieben wird, um ihren Alterungszustand und die Nutzung im Betrieb zu optimieren.
- Ein **„Batteriemanagementsystem“** ist im Sinne des Artikels 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2023/1542 ein elektronisches Bauelement, das im Interesse der Sicherheit, Leistung und Lebensdauer der Batterie die elektrischen und thermischen Funktionen einer Batterie überwacht und steuert, die Daten für die Parameter für die Ermittlung des Alterungszustands der Batterie und der voraussichtlichen Lebensdauer verwaltet und speichert und mit dem Fahrzeug, dem leichten Verkehrsmittel oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist, oder mit einer öffentlichen oder privaten Ladeinfrastruktur kommuniziert.

Einschlägige Begriffsbestimmungen für Artikel 20a Absatz 4:

- Ein **„intelligentes Messsystem“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14c der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein „intelligentes Messsystem“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2019/944, d. h. ein elektronisches System, das in der Lage ist, die in das Netz eingespeiste oder die daraus verbrauchte Elektrizität zu messen, das mehr Informationen als ein konventioneller Zähler liefert und mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen kann.
- Ein **„Ladepunkt“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14d der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein „Ladepunkt“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2023/1804, d. h. eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektrofahrzeug, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist.
- **„Intelligentes Laden“** ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 14m der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein Ladevorgang, bei dem die Intensität des an die Batterie gelieferten Stroms auf der Grundlage elektronisch übermittelter Informationen dynamisch angepasst wird.
- **„Bidirektionales Laden“** ist gemäß Artikel 2 Nummer 14o der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein bidirektionaler Ladevorgang im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1804, d. h. ein intelligenter Ladevorgang, bei dem die Richtung des Stromflusses umgekehrt werden kann, sodass Strom von der Batterie zu dem Ladepunkt fließen kann, an den sie angeschlossen ist.

- Ein „**Normalladepunkt**“ ist gemäß Artikel 2 Nummer 14p der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein Normalladepunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2023/1804, d. h. ein Ladepunkt mit einer Leistung von höchstens 22 kW für die Übertragung von Strom an ein Elektrofahrzeug.

Einschlägige Begriffsbestimmungen für Artikel 20a Absatz 5:

- „**Aggregierung**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübte Tätigkeit, bei der mehrere Kundenlasten oder erzeugte Elektrizität zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt werden bzw. wird.
- Ein „**unabhängiger Aggregator**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2019/944 ein Marktteilnehmer, der im Bereich der Aggregierung tätig und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.
- „**Verteilte Erzeugung**“ ist gemäß Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2019/944 definiert als an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlagen.
- „**Energiespeicherung**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger.
- „**Flexibilität**“ ist im Sinne des Artikels 2 Nummer 79 der geänderten Verordnung (EU) 2019/943 die Fähigkeit eines Stromsystems, sich während der relevanten Marktzeitbereiche an die Variabilität der Erzeugungs- und Verbrauchsmuster und der Netzverfügbarkeit anzupassen.



C/2025/3939

16.7.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/3939)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“

EU PGI-FR-0861-AM01 — 24.4.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“

2. Art der geografischen Angabe

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
 geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
 geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- landwirtschaftliche Erzeugnisse
 Wein
 Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Frankreich

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire

6. Einstufung als Standardänderung

Keine der beschriebenen und begründeten Änderungen enthält eine Änderung des Namens der geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieses Namens bzw. birgt die Gefahr, dass der Zusammenhang gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verloren geht, und keine dieser Änderungen hat weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge. Die Änderungen fallen daher unter die Definition des Ausdrucks „Standardänderung“.

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1143 wird die Rubrik „Zuständige Behörde des Mitgliedstaats“ eingefügt, in der die Kontaktdaten des Institut national de la qualité et de l'origine (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) angeführt sind.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

2. *Antragstellende Vereinigung*

Die Kontaktdaten der Vereinigung APROSELA und ihre Rechtsform werden angegeben.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

3. *Art des Erzeugnisses*

Der Eintrag zur Art des Erzeugnisses, das zuvor durch seine Klasse definiert wurde, wird in der Produktspezifikation gestrichen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. *Beschreibung des Erzeugnisses*

Die Bestimmungen in Bezug auf den rosa Farbton der Salzblüte und ihren Anteil an der gesamten Salzerzeugungsmenge werden gestrichen.

Die Bezeichnung, die für eine Mischung von Salz und Salzblüte zu verwenden ist, wird präzisiert. In diesem Fall wird die Bezeichnung „Sel de Guérande“ verwendet.

Der Satz, in dem die Eigenschaften des Salzes beschrieben sind, wird umformuliert, um klarzustellen, dass diese zum Zeitpunkt der Erstverpackung gelten. Die Werte, die für die Eigenschaften des Salzes maßgebend sind, bleiben unverändert.

Die Verpflichtung, das Erzeugnis in einer geschlossenen Verpackung zu verkaufen, wird aufgehoben. Diese Bestimmung wird durch die Verpflichtung ersetzt, dass die Erstverpackung innerhalb des geografischen Gebiets zu erfolgen hat. Sie wird durch den Hinweis ergänzt, dass die Vermarktung an die Verbraucher entweder in geschlossenen Behältnissen oder in loser Schüttung erfolgt.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. *Abgrenzung des geografischen Gebiets*

In diesem Kapitel werden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Schritte, die zwingend in dem geografischen Gebiet durchzuführen sind, zu aktualisieren und den geltenden Vorschriften gerecht zu werden. Die Abgrenzung des Gebiets bleibt jedoch unverändert. Ernte, Lagerung, Sortierung und Erstverpackung müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. *Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt*

Das Kapitel wird um die Darstellung der Kategorien von Wirtschaftsbeteiligten und die Tätigkeiten, die diese im Zusammenhang mit der Produktspezifikation durchführen, ergänzt.

Das Rückverfolgbarkeitsdiagramm wird gestrichen, da alle Elemente in der Übersichtstabelle zur Rückverfolgbarkeit enthalten sind.

Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumente wird gestrichen, da sie in Kontrollvorschriften der Produktspezifikation angegeben ist.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. *Beschreibung des Erzeugungsverfahrens*

An dem Erzeugungsdiagramm werden einige Anpassungen vorgenommen, insbesondere wird ein Schritt hinzugefügt, in dem die Bedingungen für die Sammlung und den Transport festgelegt werden. Der Schritt, der sich auf den Ort der Verarbeitung bezieht, wird gestrichen, da diese außerhalb des geografischen Gebiets stattfinden kann. Die physikalischen Eigenschaften werden unter „Verarbeitung“ gestrichen, da sie bereits mit den gleichen Werten unter „Sortierung der Erzeugnisse“ und „Vermarktung der Erzeugnisse“ aufgeführt sind. Außerdem wird das Stadium „geschlossene Verpackung“ zum Stadium „erste geschlossene Verpackung“.

Einige beschreibende Bestimmungen im Zusammenhang mit den Salzgärten und der Funktionsweise einer Saline werden gestrichen, da sie nicht unter den zu kontrollierenden Punkten aufgeführt sind. Um die von den Erzeugern im Rahmen der Salzgewinnung eingesetzten Werkzeuge zu beschreiben und das Verfahren der Umwandlung von Meerwasser in Salz zu erläutern, werden mehrere Bestimmungen beibehalten.

Des Weiteren wird eine Bestimmung hinzugefügt, um klarzustellen, dass die bereits bei der Lagerung nach der Ernte verbotene Verwendung von Reifen und Kanistern zur Fixierung der Planen auch während der Lagerung vor der ersten Verpackung nicht zulässig ist.

Es wird zudem eine Bestimmung hinzugefügt, die vorschreibt, dass während der Sammlung und des Transports ausschließlich inerte Materialien mit dem Salz in Berührung kommen dürfen.

Die Verpflichtung, dass das Erzeugnis in einer geschlossenen Verpackung verkauft werden muss, wird gestrichen. Diese Streichung ermöglicht den Verkauf in loser Schüttung an die Verbraucher.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. *Elemente zum Nachweis des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet*

Die Elemente, die den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet begründen, wurden neu formuliert und aktualisiert. Die Elemente bleiben jedoch unverändert. Der Zusammenhang beruht nach wie vor auf dem Ansehen, das sich auf eine traditionelle Technik der Salzgewinnung aus Meerwasser und eine manuelle Ernte der Erzeugnisse mit der g.g.A. „Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“ mithilfe von Handwerkzeugen stützt. Die menschlichen Faktoren haben es ermöglicht, diese traditionelle Erzeugung über die Jahre hinweg aufrechtzuerhalten, und die Umgebungsbedingungen, die die Kristallisation des Salzes in den Salinen begünstigen, tragen maßgeblich zu den Elementen bei, die den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet begründen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. *Kennzeichnung*

Die Kennzeichnungsvorschriften werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften aktualisiert und ergänzt, um klarzustellen, dass die Angabe „IGP“ (g.g.A.) in demselben Sichtfeld wie der Name der g.g.A. erscheinen muss. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Website der antragstellenden Vereinigung auf der Kennzeichnung angegeben werden kann.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. *Kontrollstelle*

Es werden nunmehr die Kontaktdaten der in Frankreich zuständigen Kontrollbehörden angegeben: Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) und Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung, DGCCRF). Der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle sind auf der Website des INAO und in der Datenbank der Europäischen Kommission einsehbar.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

11. *Nationale Anforderungen*

Die Rubrik wird in Form einer Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Aspekten und der entsprechenden Bewertungsmethode dargestellt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“

EU-Nr.: PGI-FR-0861-AM01 — 24.4.2025

g.U. () g.g.A. (X)

1. **Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)**

„Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 25 — SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT

2501 — Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ sind von Hand geerntete Meersalze, die ausschließlich aus Salzgärten stammen und nach Konzentration des Salzes im Wasser und Kristallisation gewonnen werden. Das Salz wird nach der Ernte weder raffiniert noch gewaschen. Es besteht hauptsächlich aus Natriumchloridkristallen und aus anderen Mineralsalzen und Spurenelementen.

Äußere Merkmale:

„Sel de Guérande“ weist einen Gehalt an unlöslichen Stoffen von höchstens 1 %, keine Fremdkörper mit einer Größe von mehr als 8 mm und einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 % auf.

„Fleur de sel de Guérande“ weist einen Gehalt an unlöslichen Stoffen von höchstens 0,20 %, keine Fremdkörper mit einer Größe von mehr als 3,5 mm und einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 % auf.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die folgenden Vorgänge werden in dem geografischen Gebiet ausgeführt: Ernte, Lagerung, Sortierung, Erstverpackung.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

„Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ müssen in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen verpackt werden, selbst wenn es sich um eine vorläufige Verpackung handelt (anschließende Verarbeitung und/oder Neuverpackung möglich). Die Vermarktung an die Verbraucher erfolgt in geschlossenen Behältnissen oder in loser Schüttung.

Um eine ausreichende Identifizierung der Erzeugnisse sicherzustellen, dürfen „Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ erst aus dem geografischen Gebiet verbracht werden, nachdem sie erstmalig verpackt und mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen wurden.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Kennzeichnung umfasst:

- den Namen der g.g.A. „Sel de Guérande“ für das graue Salz sowie die getrockneten und gemahlten Erzeugnisse aus diesem Salz,
- „Fleur de sel de Guérande“ für die „Salzblüte“,
- das EU-Zeichen „IGP“ (g.g.A.) im selben Sichtfeld wie der Name der g.g.A.,
- die Angabe, die Anschrift und/oder die Website der Vereinigung.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet umfasst die folgenden Departements und Gemeinden:

Departement Loire-Atlantique: Die Gemeinden Assérac, Batz-sur-Mer, Besné, Bouée, Campbon, Crossac, Donges, Drefféac, Guenrouët, Guérande, Herbignac, Lavau-sur-Loire, La Baule-Escoublac, La Chapelle-des-marais, La Chapelle-Launay, La Turballe, Le Croisic, Le Pouliguen, Malville, Mesquer, Missillac, Montoir-de-Bretagne, Piriac-sur-Mer, Pontchâteau, Pornichet, Prinquiau, Quilly, Saint-André-des-eaux, Saint-Gildas-des-Bois, Saint-Joachim, Saint-Lyphard, Saint-Malo-de-Guersac, Saint-Molf, Saint-Nazaire, Sainte-Anne-sur-Brivet, Sainte-Reine-de-Bretagne, Savenay, Sévérac, Trignac.

Departement Morbihan: Die Gemeinden Camoël, Férel, La Roche-Bernard, Nivillac, Pénestin, Saint-Dolay, Théhillac.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang beruht auf dem Ansehen von „Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“, das sich auf das traditionelle Know-how der Salzbauern stützt. Diese Erzeugnisse werden mithilfe eines Verfahrens gewonnen, bei dem das Meersalz durch natürliche Verdunstung des Wassers konzentriert wird. Das abgegrenzte geografische Gebiet und die Bedingungen des Meeresklimas in Verbindung mit der Handerte mithilfe von traditionellen Werkzeugen stellen die einzigartigen Eigenschaften von „Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ sicher, die im Laufe der Jahre zu dem hohen Ansehen dieser Erzeugnisse beigetragen haben.

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das zwischen den Mündungen von Loire und Vilaine gelegene Gebiet Guérande zeichnet sich durch ein Meeresklima (milde Winter, frische Sommer) aus und gehört zu den Regionen Frankreichs, die im Sommer die wenigsten Regentage sowie geringe Niederschlagsmengen (zwischen 500 und 600 mm Wasser/Jahr) aufweisen.

Die Salzgärten von Guérande wurden an der Rückseite von Landzungen, die sie vor der Dünung schützen, auf ehemaligen Seegraswiesen („Les Bôles“) angelegt, die über Gezeitenabläufe entwässert werden, die durch kleine Kanäle zu den Salzgärten („bondres“ und „étiers“) verlängert werden.

Die lehmigen Böden mit ihrer Undurchlässigkeit und Plastizität haben es den Menschen ermöglicht, hier Salinen zu bauen. Auch die Wärmeeigenschaften des Lehms begünstigen die Salzerzeugung, da Lehm im August die tagsüber aufgenommene Wärme speichert und anschließend an das Oberflächenwasser der Salinen abgibt. Durch diesen Wärmeaustausch können die hohen Temperaturen in den Verdunstungsbecken („adernes“) und Kristallisierbecken („œillets“) während der Nacht aufrechterhalten werden, wodurch die Verdunstung fortgesetzt wird.

Die Erzeugung von „Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ unterliegt den klimatischen Unwägbarkeiten und kann somit von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sein.

Die Regulierung der Wasserstände in den verschiedenen Becken der Salzgärten sowie die Techniken zur Ernte von „Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ stellen ein besonderes, traditionelles Know-how dar. Das Handwerk der Salzbauern besteht darin, die Salzkonzentration des Wassers, das in allen Becken des Salinensystems zirkuliert, im Laufe der Wochen zu erhöhen. Insbesondere müssen die Salzbauern in den letzten Verdunstungsbecken, den „adernes“, eine Sole, deren Konzentration knapp unter dem Kristallisationspunkt liegt, aufrechterhalten, indem sie den Wasserzufluss und dessen Stärke steuern.

„Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ dürfen nur in den Salzgärten geerntet werden, die durch den natürlichen Lehmboden und den Gezeiteinfluss mit hohen Gezeitenkoeffizienten geprägt sind. Das komplizierte Bewässerungssystem und die Architektur der Salinen sind wesentliche Elemente der Landschaft und der fachlichen Erfahrung der Menschen in der Guérande.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Sel de Guérande“ zeichnet sich im Wesentlichen durch seine leicht gräuliche Farbe und einen relativ hohen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 % aus. „Fleur de sel de Guérande“ zeichnet sich im Wesentlichen durch seine natürliche weiße Farbe und einen relativ hohen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12 % aus. Durch das Vorkommen einer Mikroalge (*Dunaliella salina*) und einer halophilen Bakterienflora ist das Erzeugnis manchmal leicht rosafarben. Diese Farbe verschwindet bei dem natürlichen Abtropfen der Salzblüte.

Salzblüten sind aufgrund ihrer besonderen Kristallisation seltener als graues Salz.

Aufgrund ihres marinen Ursprungs und der Erntetechnik weisen sie einen hohen Gehalt an bioverfügbarem Magnesium sowie an Calcium, Kalium und Spurenelementen auf.

„Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ sind natürliche Salze, die nach der Ernte weder gewaschen noch raffiniert werden und keine Zusatzstoffe enthalten. „Sel de Guérande“ kann gegebenenfalls gemahlen werden.

Die Struktur der Salinen ist eine Besonderheit von Guérande und trägt zum traditionellen Know-how bei. Die Salinen bestehen aus einer Reihe von Becken mit geometrischer Form, die miteinander verbunden sind. Diese Struktur ist auf historische und topografische Einflüsse zurückzuführen, die mit den Bodeneigenschaften zusammenhängen.

Die traditionelle Bewirtschaftungsart der Salinen ermöglicht eine natürliche Reinigung des Wassers und das Absetzen der Schwebstoffe während der gesamten Zirkulation des Wassers bis zu seiner Ankunft in den „œillets“, in denen das Salz und die Salzblüte geerntet werden.

„Fleur de sel de Guérande“, die Salzblüte, wird von Hand mit der „lousse“, einer Art Rechen, von der Oberfläche der „œillets“ der Salinen, in denen graues Salz erzeugt wird, abgeschöpft, bevor sie auf den Grund der Becken sinkt, wo sie nicht mehr als Salzblüte geerntet wird.

Bei „Sel de Guérande“ umfasst die Ernte drei Schritte: die Sammlung der Kristalle in der Mitte der Kristallisierbecken, das Schieben zu der dafür vorgesehenen Plattform („ladure“) und das Heben auf die Plattform. Alle drei Schritte werden in der Sole mithilfe traditioneller Werkzeuge durchgeführt. Mit einem Holzschieber („las“) wird die Sole in dem „œillet“ so in Bewegung versetzt, dass sich die am Boden abgelagerten Kristalle verschieben lassen, ohne dass Lehmpartikel mitgeführt werden. Das auf diese Weise verschobene Salz wird vor der „ladure“ – der dafür vorgesehenen Plattform am Rand des „œillet“ – gesammelt, bevor es auf diese gehoben wird.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Güte oder den Eigenschaften des Erzeugnisses

Die Erntemethode in den Salzgärten der Halbinsel Guérande unterscheidet sich von den Verfahren in anderen Produktionsstätten.

Das komplizierte Bewässerungssystem und die Architektur der Salinen sind wesentliche Elemente der Landschaft und des fachlichen Könnens in der Guérande.

Das Know-how der Salzbauern von Guérande zeichnet sich durch die folgenden Elemente aus:

- Nutzung der Gezeiten, sowohl zur natürlichen Versorgung der Vorratsbecken (Flut mit hohem Gezeitenkoeffizient) als auch zur Entleerung der Salinen (Nippebbe), die Wasserzirkulation von einem Becken zum anderen erfolgt durch die Schwerkraft.
- Nutzung von drei Arten von Becken: Vorratsbecken, Flächen zur Konzentration und Verdunstung und die „œillets“. Die Saline umfasst die Flächen zur Konzentration und die „œillets“. Die Vorratsbecken sind stets durch Dämme von der Saline getrennt.
- Regelmäßigkeit der Ernten: Die saisonale Ernte (in der Regel von Mitte Juni bis Mitte September) erfolgt täglich, sobald die Witterungsbedingungen gegeben sind. Jedweder Niederschlag unterbricht oder beendet das Konzentrationsverfahren des Meerwassers. Für die Erzeugung von grauem Salz und Salzblüten sind nämlich Wind und Sonne erforderlich.
- Herausholen des Salzes aus der Sole: Die „œillets“ sind stets so mit Wasser bedeckt, dass der Konzentrationsprozess durch das Ernten von Salz nicht unterbrochen wird.
- Verzicht auf Mechanisierung bei den Erntevorgängen und der Beförderung des Salzes zu dem Lagerplatz auf dem Damm („trémét).
- Bei den landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich um Einzel- oder Familienbetriebe oder um Betriebe mit genossenschaftlichen Strukturen.

Diese Merkmale sind für die Erzeugung und die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses von wesentlicher Bedeutung.

Die Salinen von Guérande wurden erstmals am 15. Dezember 854 in dem Werk ‚Cartulaire‘ von Redon“ erwähnt. In der Zeit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert erlebten die Salzgärten von Guérande einen ersten entscheidenden Aufschwung, anschließend nahm die Zahl der Kristallisierbecken ab dem 16. Jahrhundert erheblich zu, bis sie im 19. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Zwischen 1840 und 1960 wurden die Salzgärten dann angesichts des Wettbewerbs mit dem Salz aus Bergwerken verschiedener Länder und dem Meersalz aus dem Mittelmeer aufgegeben oder für andere Zwecke genutzt. Der Rückgang des Salzkonsums als Konservierungsmittel für Lebensmittel trug ebenfalls dazu bei, dass die Erzeugung rückläufig war.

Seit 1970 erlebt die Salzproduktion auf Guérande einen erneuten Aufschwung. Es werden immer noch die gleichen Salinen genutzt und die gleichen Produktionstechniken angewandt wie in früheren Jahrhunderten. Die Salinen wurden nach traditionellen Techniken instand gesetzt.

Das einzige Ausbildungszentrum (in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer des Departements Loire-Atlantique), in dem der Beruf des Salzbauers erlernt werden kann, befindet sich auf der Halbinsel Guérande. Der Großteil der Fachkräfte, die an der französischen Atlantikküste tätig sind, wurde in diesem Zentrum ausgebildet, das 1979 von den Salzbauern von Guérande gegründet wurde.

Die geschmacklichen und ernährungsphysiologischen Qualitäten von „Sel de Guérande“ und „Fleur de sel de Guérande“ sind seit Langem in Frankreich und anderswo in der Welt anerkannt. „Sel de Guérande“ hat sich seit Jahrhunderten als Salz der Gastronomie etabliert. Einem Volksgerücht zufolge duldete König Ludwig XIV. auf seinem Tisch nur Salz aus den Salzgärten von Guérande, in dem er einen feinen Duft von Veilchen wahrnahm. Dieses Ansehen hat sich bis heute nicht geändert.

In den 1930er-Jahren tauchte in Veröffentlichungen die Bezeichnung „Fleur de sel“ in Zusammenhang mit dem „Fleur de sel de Loire Inférieure“ auf, die sich jedoch erst Ende der 1970er-Jahre allgemein durchsetzen konnte und nach und nach die Bezeichnungen „sel blanc“ (weißes Salz), „sel menu“ (Speisesalz) oder „sel guérandin“ (Salz von Guérande) ersetzte, die bis dahin für dieses Erzeugnis verwendet wurden, das noch nicht kommerziell verwertet wurde.

Das Ansehen des Namens der g.g.A. „Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“ ging mit dem kommerziellen Aufschwung dieser Erzeugnisse Ende der 1980er-Jahre einher. Die Bezeichnung „Sel de Guérande“ wurde gegenüber den Verbrauchern bei der kommerziellen und werblichen Einführung im Rahmen eines ersten kollektiven Vorgehens verwendet, in diesem Zusammenhang wurde vom Staat am 8. Juli 1991 die Bezeichnung „Sel Marin de l'Atlantique“ anerkannt. Auch die Bezeichnung „Fleur de sel de Guérande“ erlebte in derselben Zeit einen bedeutenden kommerziellen Aufschwung.

Über „Sel de Guérande“ und/oder „Fleur de sel de Guérande“ wird in zahllosen Artikeln berichtet und die Bedeutung der von den Salzbauern verrichteten Arbeit wird sowohl in Bezug auf die Qualität und die Besonderheit der von ihnen geernteten Erzeugnisse (graues Salz und Salzblüte) als auch im Hinblick auf die Bewirtschaftung eines sensiblen Küstengebiets hervorgehoben.

Wie groß das Interesse der Verbraucher an „Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“ ist, zeigen Untersuchungen und Erhebungen von Marketinggesellschaften und Handel. „Sel de Guérande“ ist in einem ganz gewöhnlichen Produktbereich zum Pionier geworden und hat eine Differenzierung des Salzmarktes bewirkt, auf dem heute „Salze mit Ursprungsbezeichnung“ angeboten werden. Des Weiteren wird in zahlreichen kulinarischen und gastronomischen Werken auf das Ansehen von „Sel de Guérande / Fleur de sel de Guérande“ hingewiesen und zahlreiche Gastronomen in Frankreich und vielen anderen Ländern bekunden ihre Vorliebe für dieses Salz.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-1c7a07de-26fd-4c3e-b185-5ea26b6fbd69



C/2025/3941

16.7.2025

BESCHLUß DES RATES

vom 8. Juli 2025

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Estland) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(C/2025/3941)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 5. März 2025 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 6. März 2025 bis zum 5. März 2028 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Marika LIIV ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Estland hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Elina SOOMETS wird als Nachfolgerin von Frau Marika LIIV für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 5. März 2028, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9. 2003, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 5. März 2025 zur Ernennung der Vollmitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Abl. C, C/2025/1689, 13.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1689/oj>).



C/2025/3942

16.7.2025

BESCHLUß DES RATES

vom 8. Juli 2025

**zur Ersetzung eines Mitglieds (Estland) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

(C/2025/3942)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Kaire SAAREP ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Estland hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Elina SOOMETS wird als Nachfolgerin von Frau Kaire SAAREP für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (Abl. C 116, 31.3.2023, S. 19).



C/2025/3943

16.7.2025

BESCHLUß DES RATES

vom 8. Juli 2025

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Estland) des Verwaltungsrates der Europäischen
Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

(C/2025/3943)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Marika LIIV ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die Regierung Estlands hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Kaire SAAREP wird als Nachfolgerin von Frau Marika LIIV für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

⁽¹⁾ ABl. L 30, 31.1.2019, S. 58.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116, 31.3.2023, S. 19).



C/2025/3944

16.7.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/3944)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Ciauscolo“

EU-Nr.: PGI-IT-0557-AM01 — 29.4.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Ciauscolo“

2. Art der geografischen Angabe

- Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
- Geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- Landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Wein
- Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Italien

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft — Abteilung für Ernährungssouveränität und Pferdesport

6. Einstufung als Standardänderung

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 fällt/fallen

Die Änderung der Produktspezifikation der g.g.A.

- enthält keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung des Namens;
- birgt nicht die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf den sich das Einzige Dokument bezieht oder
- hat keine weiteren Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Änderung von Nummer 2

Änderung 1

Die Änderung betrifft Nummer 2 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird der Begriff „Schinken“ durch den Begriff „Keule“ ersetzt.

Begründung: Die Ersetzung ist notwendig, weil der Begriff „Schinken“ fachlich nicht korrekt ist, da er sich auf ein fertiges, gepökeltes Erzeugnis bezieht, während sich der Begriff „Keule“ – bei der Verwendung als Rohstoff – auf ein Körperteil des Schweins bezieht.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

2. Änderung von Nummer 2

Änderung 2

Die Änderung betrifft Nummer 2 Absatz 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird der maximale Fettgehalt von „42 %“ auf „46 %“ angehoben.

Begründung: Mit der Erhöhung des Fettgehalts des Enderzeugnisses um 4 Prozentpunkte wird das charakteristische Merkmal des Erzeugnisses, nämlich seine Weichheit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fettgehalt steht, verstärkt.

Mit dieser Änderung wird die Streichfähigkeit des Erzeugnisses erhöht und seine Haltbarkeit verbessert, wie im Abschnitt über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet angegeben.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

3. Änderung von Nummer 2

Änderung 3

Die Änderung betrifft Nummer 2 Absatz 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird das maximale Verhältnis Fett/Eiweiß von „2,80“ auf „3,07“ angehoben.

Begründung: Diese Änderung bedingt sich durch den obigen Antrag, den maximalen Fettgehalt von „42 %“ auf „46 %“ zu erhöhen (siehe Änderung 2).

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

4. Änderung von Nummer 3

Änderung 4

Die Änderung betrifft Nummer 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung werden die Gemeinden Acquacanina, Fiordimonte und Pievebovigliana von der Liste der Gemeinden in der Provinz Macerata gestrichen und die Gemeinde Valfornace wird hinzugefügt.

Begründung: Die Änderung ist aufgrund der folgenden Änderungen erforderlich:

- Eingliederung der Gemeinde Acquacanina in die Gemeinde Fiastra gemäß dem Regionalgesetz Nr. 25 vom 24. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Marken Nr. 120 vom 3. November 2016;
- Zusammenlegung der Gemeinden Fiordimonte und Pievebovigliana zu der neuen Gemeinde Valfornace gemäß dem Regionalgesetz Nr. 69 vom 22. Dezember 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Marken Nr. 141 vom 29. Dezember 2016.

Das Erzeugungsgebiet ändert sich nicht.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

5. Änderung von Nummer 3

Änderung 5

Die Änderung betrifft Nummer 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird die durch das Gesetz Nr. 147/2004 eingerichtete Provinz Fermo in die Liste der Provinzen und ihrer Gemeinden, aus denen sich das Erzeugungsgebiet zusammensetzt, aufgenommen, wobei einige Gemeinden des Erzeugungsgebiets, die zuvor zur Provinz Ascoli Piceno gehörten, nun als der Provinz Fermo zugehörig aufgeführt werden. Das Erzeugungsgebiet ändert sich nicht.

Begründung: Einige Gemeinden, die zur Provinz Ascoli Piceno gehörten, gehören nun zur Provinz Fermo, die durch das Gesetz Nr. 147 vom 11. Juni 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 138 vom 15. Juni 2004, eingerichtet und mit den ersten Provinzwahlen (6./7. Juni 2009) voll funktionsfähig wurde.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

6. Änderung von Nummer 5

Änderung 6

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird der Abschnitt „Rohstoffe“ gestrichen und durch eine neue Liste an Rohstoffen ersetzt, die von den zugelassenen Rassen und Kreuzungstypen stammen.

Begründung: Die Änderung der genetischen Merkmale beruht auf einer ausführlicheren Beschreibung der zugelassenen Schweinerassen und Kreuzungstypen. Die Herkunft der Rohstoffe in Bezug auf den Kreuzungstyp sowohl der männlichen als auch der weiblichen Zuchttiere wurde noch genauer festgelegt, wobei alle zulässigen Kreuzungskombinationen präzise verdeutlicht und im Vergleich zur bestehenden Produktspezifikation strengere Beschränkungen festgelegt wurden. Die Änderung sieht vor, dass eine Prüfung der Rasse und des Kreuzungstyps beider Zuchttiere erforderlich ist, um festzustellen, ob sie mit den drei Referenzrassen im italienischen Zuchtbuch vereinbar sind. Da auch die Muttertiere einen wichtigen genetischen Beitrag leisten, muss nunmehr auch die Sau beurteilt werden, um sicherzustellen, dass die traditionellen Merkmale erhalten bleiben. Es wird ein Verweis auf die Liste der zugelassenen Kreuzungstypen aufgenommen, um die Kontrolle der Schweine zu verbessern. Diese Liste wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft veröffentlicht und aktualisiert.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

7. Änderung von Nummer 5

Änderung 7

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Produktspezifikation und Punkt 3.4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird der Abschnitt über die Futtermittel gestrichen, die den zur Herstellung des Rohstoffs aufgezogenen Tieren verabreicht werden.

Begründung: Die verwendeten Futtermittel sind für die entscheidenden Merkmale des Rohstoffs nicht ausschlaggebend, insbesondere was die Teilstücke betrifft, die zur Herstellung des Erzeugnisses mit der g.g.A. „Ciauscolo“ verwendet werden.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

8. Änderung von Nummer 5

Änderung 8

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absätze 12 und 13 der Produktspezifikation und Punkt 3.4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung werden die spezifische Vorschrift über die Ergänzung der Futterration durch Mineralstoffe und Vitamine sowie die weiteren Vorschriften über die Fütterung und die Aufzuchtstechniken der zur Herstellung des Rohstoffs aufgezogenen Tiere gestrichen.

Begründung: Die verwendeten Futtermittel und die Aufzuchtstechniken sind für die entscheidenden Merkmale des Rohstoffs nicht ausschlaggebend, insbesondere was die Teilstücke betrifft, die zur Herstellung des Erzeugnisses mit der g.g.A. „Ciauscolo“ verwendet werden.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

9. Änderung von Nummer 5

Änderung 9

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 15 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird das Höchstalter von 15 Monaten für Schweine, die als schlachttauglich gelten, aufgehoben.

Begründung: Das Höchstalter der Schweine hat keinen Einfluss auf die zur Erzeugung der Wurst mit der g.g.A. „Ciauscolo“ verwendeten Teilstücke, und das Schlachtgewicht der Schweine ist bereits in der Produktspezifikation und im Einzigen Dokument festgelegt.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

10. Änderung von Nummer 5

Änderung 10

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absätze 17 und 18 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung werden die Gewichtsmerkmale geändert, denen die Schlachtkörper, von denen die als Rohstoff verwendeten Teilstücke stammen, genügen müssen.

Begründung: Mit dieser Änderung wird der Parameter des Durchschnittsgewichts einer Partie Schweine gestrichen, da er weniger präzise ist, und durch den Parameter des individuellen Schlachtkörpergewichts ersetzt, der für jedes Schwein bei der Schlachtung objektiv und genau kontrolliert wird. Diese Änderung ermöglicht eine präzisere Kontrolle, dass jedes geschlachtete Schwein den Eignungsanforderungen entspricht, ohne dass die Merkmale der als Rohstoff verwendeten Schweine geändert werden.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

11. Änderung von Nummer 5

Änderung 11

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 19 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird der Begriff „Schinken“ durch den Begriff „Keule“ ersetzt.

Begründung: Die Ersetzung ist notwendig, weil der Begriff „Schinken“ fachlich nicht korrekt ist, da er sich auf ein fertiges, gepökelttes Erzeugnis bezieht, während sich der Begriff „Keule“ – bei der Verwendung als Rohstoff – auf ein Körperteil des Schweins bezieht.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

12. Änderung von Nummer 5

Änderung 12

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 13 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung: Mit der Änderung wird das Wort „gestoßenem“ aus dem Abschnitt über die Zutaten gestrichen.

Begründung: Mit dieser Änderung wird das Wort „gestoßenem“ gestrichen, da festgestellt wurde, dass das Hinzufügen von Knoblauch an sich ausreichend ist. Sofern Knoblauch in jeglicher Form hinzugefügt wird, werden die organoleptischen Eigenschaften (Geschmack und Geruch) erreicht.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

13. *Änderung von Nummer 5*

Änderung 13

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 28 der Produktspezifikation und Punkt 3.6 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit hinzugefügt, eine Kordel „aus einer anderen lebensmittelechten Naturfaser“ als Alternative zu einer „Kordel aus Hanf“ beim Verschließen zu verwenden.

Begründung: Die Änderung ist notwendig aufgrund der objektiven Schwierigkeit, Kordeln aus Hanf auf dem Markt zu beschaffen. Die Möglichkeit, eine Kordel aus hanfähnlichen Naturfasern zum Verschließen zu verwenden, würde die oben genannten Schwierigkeiten unter Wahrung der Tradition lösen.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

14. *Änderung von Nummer 7*

Änderung 14

Die Änderung betrifft Nummer 7 Absatz 1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird Absatz 1 umformuliert, indem festgelegt wird, dass die Überprüfung der Produktspezifikation von der Kontrollstelle vorgenommen wird, die für die Überprüfung der Produktspezifikation zuständig ist.

Begründung: Die Angaben zur Kontrollstelle wurden aktualisiert.

Die Änderung betrifft nicht das Einzige Dokument.

15. *Änderung von Nummer 8*

Änderung 15

Die Änderung betrifft Nummer 8 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.6 des Einziges Dokuments.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird zusätzlich zu den bereits genannten Verpackungsformen eine weitere Verpackungsform hinzugefügt, nämlich die Verpackung des „geschnittenen“ vakuum- oder schutzgasverpackten Erzeugnisses mit der g.g.A. „Ciauscolo“.

Begründung: Mit der beantragten Änderung wird eine weitere Verpackungsform hinzugefügt, in der das Erzeugnis in Verkehr gebracht werden kann, entsprechend der Marktnachfrage nach unterschiedlichen Arten des Verzehrs, die in jüngster Zeit bei den Verbrauchern üblich geworden sind.

Sie entspricht ebenfalls der Nachfrage großer Einzelhändler in Bezug auf Präsentation, Sichtbarkeit, Einkauf und Vertriebskosten, um den Verzehr zu steigern.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)**

„Ciauscolo“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN, ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Ciauscolo“ ist ein Verarbeitungserzeugnis aus Schweinefleisch, zu dessen Herstellung Fleischstücke aus den folgenden Teilen des Schweins im Fleischwolf zerkleinert und zu einer Masse verknetet werden: Bauchfleisch (bis zu maximal 70 %), Schulter (bis zu maximal 40 %), Abschnitte von Keule und Lende (bis zu maximal 30 %). Das wichtigste Merkmal des „Ciauscolo“ ist seine Streichfähigkeit.

Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Ciauscolo“ kommt als weiche, zylindrische Wurst von 15 bis 45 cm Länge, 4,5 bis 10 cm Dicke und einem Gewicht von 400 g bis 2 500 g in den Handel.

Beim Aufschneiden ist eine rosige, einheitlich homogene Schnittfläche zu sehen, die keine ranzigen Bestandteile aufweist. Der typische, aromatische Geruch der Wurst ist geprägt von der Würzung der Fleischmasse mit Salz, gemahlenem schwarzen Pfeffer, Wein und Knoblauch, der Geschmack ist delikat und nie sauer.

Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Ciauscolo“ weist die folgenden chemischen Merkmale auf:

pH: $\geq 4,8$,

Eiweißgehalt: mindestens 15,00 %,

Fettgehalt: 32 %-46 %,

Verhältnis Wasser/Eiweiß: höchstens 3,10,

Verhältnis Fett/Eiweiß: höchstens 3,07.

Mikrobiologische Merkmale: die aeroben mesophilen Bakterien, Milchsäurebakterien und Milchkulturen, die sich im Verlauf der Reifung entwickeln, müssen mehr als 1×10^7 kolonienbildende Einheiten pro Gramm aufweisen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Futtermittel, die an die Schweine verabreicht werden, deren Fleisch und Fett als Rohstoff für die Herstellung des Erzeugnisses mit der g.g.A. „Ciauscolo“ verwendet werden, unterliegen keinerlei Bedingungen.

Die Teilstücke aus dem Bauchfleisch und der Schulter sowie die Abschnitte von Keule und Lende, die in den in Nummer 2 genannten Anteilen verwendet werden, müssen von Schweinen stammen, die Nachkommen sind von:

- a) Ebern der traditionellen Rassen Large White Italiana, Landrace Italiana und Duroc Italiana, verbessert gemäß dem italienischen Zuchtbuch, entweder reinrassig oder aus Kreuzungen zwischen ihnen, und Sauen der traditionellen Rassen Large White Italiana und Landrace Italiana, entweder reinrassig oder aus Kreuzungen zwischen ihnen;
- b) Ebern der unter a) genannten traditionellen Rassen und gekreuzten Sauen oder Sauen anderer Kreuzungstypen, sofern diese im Rahmen von Selektions- und/oder Kreuzungsplänen mit den Rassen Large White, Landrace oder Duroc für die Erzeugung schwerer Schweine gezüchtet werden, deren Ziele mit denen des italienischen Zuchtbuchs vereinbar sind;
- c) Ebern und Sauen anderer Kreuzungstypen, sofern diese im Rahmen von Selektions- und/oder Kreuzungsprogrammen mit den Rassen Large White, Landrace oder Duroc für die Erzeugung schwerer Schweine gezüchtet werden, deren Ziele mit denen des italienischen Zuchtbuchs vereinbar sind;
- d) Ebern der anderen unter c) genannten Kreuzungstypen und Sauen der unter a) genannten traditionellen Rassen.

Die Liste anderer zugelassener Kreuzungstypen wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Nicht zulässig ist die Verarbeitung von Schweinen, die Träger antithetischer Merkmale sind, insbesondere des für Stressempfindlichkeit (PSS) zuständigen Gens, Kreuzungstypen und Tieren, die anderweitig für die Zwecke dieser Produktspezifikation als nicht konform gelten, und von reinrassigen Tieren der Rassen Landrace Belga, Hampshire, Piétrain, Duroc und Spotted Poland.

Die Schweine werden nicht vor Ende des neunten Lebensmonats geschlachtet.

Die Tiere müssen sich in einem hervorragenden Gesundheitszustand befinden. Eber und Sauen dürfen nicht geschlachtet werden. Unzulässig ist auch die Verwendung von Tierkörpern, die nicht gut ausgeblutet sind oder bei denen manifeste Muskelerkrankungen (PSE und DFD) oder eindeutige Folgeerscheinungen entzündlicher oder traumatischer Prozesse festzustellen sind.

Die als Rohstoff verwendeten Teilstücke müssen von Schlachtkörpern stammen, die nach dem EU-Klassifizierungssystem als „H“ (heavy – schwer) eingestuft wurden.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Erzeugung und Reifung der Wurst mit der g.g.A. „Ciauscolo“ dürfen ausschließlich in dem in Punkt 4 spezifizierten Erzeugungsgebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Ciauscolo“ wird in natürlichen Schweine- oder Rinderdarm abgefüllt. Die Wursthülle wird an beiden Enden mit einer Kordel aus Hanf oder aus einer anderen lebensmittelechten Naturfaser verschlossen. Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Ciauscolo“ kann – offen bzw. vakuum- oder schutzgasverpackt – ganz, in Portionen oder in Scheiben mit einer Dicke von mindestens 2 mm, in Verkehr gebracht werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf dem Etikett müssen in deutlicher, unverwischbarer und gegenüber allen anderen Angaben deutlich abgehobener Schrift der Name „CIAUSCOLO“ und der Hinweis „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) angebracht sein, unmittelbar gefolgt von dem Kürzel „IGP“ (g.g.A.), das auch in die Sprache des Landes zu übersetzen ist, in dem das Erzeugnis verkauft wird, und/oder dem gemeinschaftlichen Bildzeichen. Die Angabe von Namen, Firmenzusätzen und privaten Markenzeichen ist gestattet, sofern diese nicht Werbezwecken dienen oder den Käufer bzw. Verbraucher irreführen. Auch die Angabe des Namens bzw. Firmennamens des Betriebs, aus dessen Tierhaltung das Erzeugnis stammt, ist gestattet, sofern das Ausgangsprodukt vollständig aus diesem Betrieb kommt. Hinweise auf weitere, hier nicht ausdrücklich vorgesehene Merkmale sind unzulässig. Der Schriftzug „CIAUSCOLO“ muss in italienischer Sprache angebracht sein.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet der Wurst mit der g.g.A. „Ciauscolo“ umfasst einige Gemeinden in den Provinzen Ancona, Macerata, Fermo und Ascoli Piceno. Die geografische Abgrenzung deckt sich mit der Tradition des Ciauscolo und seiner Verbreitung in den Bauernfamilien. Hinzu kommt als Besonderheit des abgegrenzten Gebiets das vorwiegend kontinentale Klima vor allem in den höher gelegenen Hügel- bzw. Berglagen der betreffenden Gemeinden in den vier genannten Provinzen.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Die korrekte Abgrenzung des Gebiets, das einige Gemeinden in den Provinzen Ancona, Macerata, Fermo und Ascoli Piceno umfasst, deckt sich mit der Tradition des Ciauscolo und seiner Verbreitung in den Bauernfamilien. Die Pächter, die stets im landwirtschaftlichen Betrieb auch ihren Wohnsitz hatten, betrieben die Schweinezucht sowohl zur Deckung des Fleischbedarfs der eigenen Familie als auch für den Besitzer. Um den Eigenverbrauch von zwei Familien zu befriedigen, wurde oft das einzige vorhandene Schwein in zwei Hälften geteilt: eine für den Pächter und eine für den Eigentümer. Der „Ciauscolo“ wurde aus den Resten hergestellt, die nach Verarbeitung der besten Teilstücke übrig geblieben waren. Typisch für das abgegrenzte Gebiet waren bis in die Fünfzigerjahre Halbpachtbetriebe mit einer Fläche von 4-5 Hektar, die wegen des Überangebots an landwirtschaftlichen Arbeitskräften immer weiter zerstückelt wurden: daher die Beschränkung auf ein einziges Schwein, was zusammen mit Rinderhaltung und pflanzlicher Erzeugung den Nahrungsbedarf deckte. Zu den agro-ökonomischen Überlegungen und historischen Verweisen auf die Bewirtschaftung von Berggebieten kommt als Besonderheit des abgegrenzten Gebiets noch das vorwiegend kontinentale Klima vor allem in den höher gelegenen Hügel- bzw. Berglagen hinzu. Die durch die Monti Sibillini geprägte winterliche Kälte wirkt sich positiv auf den Reifungsprozess und auf die Qualität und Haltbarkeit des Erzeugnisses aus.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Die Eintragung des „Ciauscolo“ als geschützte geografische Angabe ist durch die Reputation und Bekanntheit des Erzeugnisses gerechtfertigt. Der „Ciauscolo“ unterscheidet sich durch das Merkmal der Streichfähigkeit deutlich von anderen Wurstwaren. Er wird nicht wie die anderen Salamisorten in Scheiben aufgeschnitten, sondern auf Brotscheiben oder vergleichbare Produkte „gestrichen“. Diese äußerst geschätzte Eigenschaft hängt direkt mit der spezifischen Zusammensetzung der Fleischmasse zusammen, die einen hohen Fettgehalt aufweist, und auf die gründliche Zerkleinerung der Fleischstücke sowie die spezifischen Verarbeitungstechniken. Ein weiteres Merkmal, das dem Verbraucher die problemlose Unterscheidung des „Ciauscolo“ von anderen Wurstsorten ermöglicht, ist seine Weichheit und Nachgiebigkeit bei Berührung.

- 5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Die bewährten Techniken und Methoden der Verarbeitung, Lagerung und Reifung zur Herstellung dieses Würsterzeugnisses gehen unmittelbar auf das traditionelle Wissen der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung im Gebiet um Ascoli Piceno zurück. Das Schlachten und Verarbeiten des Schweins im eigenen Haus ist immer schon ein soziales Ereignis gewesen, in das auch die Nachbarn einbezogen werden und das mit Gesprächen und Geschenken des Pächters an den Landeigentümer („padrone“) verbunden ist. Dieses winterliche Ritual spiegelt sich auch in zahlreichen, in der Volkskultur bewahrten Sitten, Bräuchen und Trachten wider. Etymologisch leitet sich der Name „ciaùscolo“ bzw. „ciavuscolo“ vom lateinischen „ciabusculum“ („kleine Speise“ oder „kleine Mahlzeit“) ab. Damit steht er in der bäuerlichen Tradition kleiner Zwischenmahlzeiten zwischen Frühstück, Mittag- und Abendessen. Die traditionelle Verwendung des Namens „Ciauscolo“ taucht in einer Reihe von Dokumenten auf, die belegen, dass diese Wurstsorte im abgegrenzten Gebiet schon seit mehreren Jahrhunderten bekannt ist. Als Beispiel sei hier ein Auszug aus einer im Notariatsarchiv der Gemeinde Camerino befindlichen Auflistung der Marktpreise („Prezzi dei generi“) vom Oktober des Jahres 1851 zitiert, wo neben den Preisen für Weizen, Kälber, Schweine, Schinken, Salami, Würstchen und Stockfisch auch der für „Ciauscolo“ zu finden ist. In diesem Dokument ist exakt der Name angeführt, für den jetzt die Anerkennung als geschützte geografische Angabe beantragt wird. Von der Bekanntheit dieser Wurstsorte in jüngerer Zeit zeugt auch die Aufnahme des Namens und der zugehörigen Definition in das renommierte italienische Wörterbuch „Dizionario Zingarelli della lingua italiana“. Dort wird „Ciauscolo“ definiert als eine für die Region Marken typische, leicht geräucherte weiche Wurst aus gründlich zerkleinertem Schweinefleisch, das mit hochwertigem Schweinefett geknetet und mit Knoblauch und Kräutern gewürzt wird, und seine Etymologie wird auf das Jahr 1939 zurückgeführt. Der Bekanntheitsgrad des Namens „Ciauscolo“ zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass er seit dem Jahr 2000 in der nationalen Liste der traditionellen Agrar- und Nahrungsprodukte aufgeführt wird (GURI Nr. 194 vom 21. August 2000, Supplemento ordinario – Serie Generale). Diese Liste ist eine Bestandsaufnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Italien, mit der sichergestellt werden soll, dass das Wissen über traditionelle landwirtschaftliche Verfahren nicht im Zuge des Generationenwechsels verloren geht. Die Aufnahme des Namens „Ciauscolo“ in die Liste für die Region Marken ist ein eindeutiger Hinweis auf seinen Bekanntheitsgrad, denn zuvor muss nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis seit mindestens 25 Jahren hergestellt wird.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/1%252F3%252F7%252FD.92272c069f4fe829d96e/P/BLOB%3AID%3D18907/E/pdf?mode=download>



C/2025/3945

16.7.2025

BESCHLUß DES RATES

vom 8. Juli 2025

zur Ersetzung eines Mitglieds (Belgien) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(C/2025/3945)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 23. September 2024 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 25. September 2024 bis zum 24. September 2026 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Sihame FATTAH ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmerverbände frei geworden.
- (3) Belgien hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Marie HANSE wird als Nachfolgerin von Frau Sihame FATTAH für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 24. September 2026, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

⁽²⁾ BESCHLUSS DES RATES vom 23. September 2024 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C, C/2024/5865, 27.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5865/oj>).



C/2025/3946

16.7.2025

BESCHLUß DES RATES

vom 8. Juli 2025

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Österreich) des Verwaltungsrates der Europäischen
Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

(C/2025/3946)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Frau Anna RITZBERGER-MOSER ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Regierungen frei geworden.
- (3) Die Regierung Österreichs hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Alexandra MARX wird als Nachfolgerin von Frau Anna RITZBERGER-MOSER für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).



C/2025/3953

16.7.2025

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen

Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(C/2025/3953)

I.1) Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner

Eingetragene Bezeichnung: Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Polsko-litewski transgraniczny obszar funkcjonalny“ mbH

Eingetragener Sitz: ul. 11 Marca 17A, Puńsk 16-515, Polska

Ansprechpartner: Anna Kluczyńska

I.2) Dauer des Verbunds

Dauer des Verbunds: unbegrenzt

Datum der Registrierung: 9. Juli 2024

Datum der Veröffentlichung: 26. Juli 2024

II. ZIELE

ZIEL DES VERBUNDS IST DIE VERTIEFUNG, ERLEICHTERUNG UND FÖRDERUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN POLEN UND LITAUEN ZWECKS STÄRKUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN ZUSAMMENHALTS IM TÄTIGKEITSBEREICH DES VERBUNDS.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS

Polnische Bezeichnung: Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej „Polsko-litewski transgraniczny obszar funkcjonalny“ z ograniczoną odpowiedzialnością (EUWT PLTOF)

Litauische Bezeichnung: Europos teritorinio bendradarbiavimo grupė „Lenkijos ir Lietuvos tarpvalstybinė funkcinė zona“ ribotos atsakomybės (ETBG LLTFZ)

Englische Bezeichnung: European Grouping of Territorial Cooperation „Polish-Lithuanian cross-border functional area“ limited (EGTC PLCFA)

IV. MITGLIEDER

IV.1) Gesamtzahl der Verbundmitglieder: 12

IV.2) Staatszugehörigkeit der Verbundmitglieder: PL/LT

IV.3) Angaben zu den Mitgliedern ⁽¹⁾

Offizielle Bezeichnung: Miasto Sejny

Postanschrift: Ul. Wileńska 10, Sejny 16-500, Polska

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

⁽¹⁾ Bitte für jedes einzelne Mitglied angeben.

Offizielle Bezeichnung: Gmina Sejny
Postanschrift: ul. Jerzego Grodzińskiego 1, Sejny 16-500, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Krasnopol
Postanschrift: ul. 1 Maja 14, Krasnopol 16-503, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Puńsk
Postanschrift: ul. A. Mickiewicza 23, Puńsk 16-515, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Rutka-Tartak
Postanschrift: ul. 3 Maja 13, Rutka-Tartak 16-406, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Jeleniewo
Postanschrift: ul. Słoneczna 3, Jeleniewo 16-404, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Szypliszki
Postanschrift: ul. Suwalska 21, Jeleniewo 16-411, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Wizajny
Postanschrift: ul. Szkolna 11, Wizajny 16-407, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Gmina Giby
Postanschrift: Giby 74A, Giby 16-506, Polska
Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Lazdijų rajono savivaldybė
Postanschrift: Vilniaus g. 1, Lazdijai 67106, Litwa
Art des Mitglieds: Regionale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Vilkaviškio rajono savivaldybė
Postanschrift: Neries g. 1, Vilkaviškis 70147, Litwa
Art des Mitglieds: Regionale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Kalvarijos savivaldybė
Postanschrift: Laisvės g. 2, Kalvarija 69214, Litwa
Art des Mitglieds: Regionale Gebietskörperschaft



C/2025/4002

16.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(M.12032 — BROOKFIELD / QATAR HOLDING / QUBE HOLDINGS / PATRICK TERMINALS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4002)

1. Am 9. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),
- Qatar Holding LLC („Qatar Holding“, Katar), kontrolliert von Qatar Investment Authority („QIA“, Katar),
- Qube Holdings Limited („Qube“, Australien),
- PTH No 1 Pty Ltd („Patrick Terminals“, Australien).

Brookfield – über seine Zweckgesellschaft Walker TC Pty Ltd –, Qatar Holding und Qube Logistics werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Patrick Terminals erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft, die sich auf erneuerbare Energien und die Energiewende, Infrastruktur, Private Equity, Immobilien, Unternehmenskredite, Sachanlagen und börsennotierte Aktien, Luftfahrtleasing und Spezialfinanzierung konzentriert.
- Qatar Holding ist eine globale Holdinggesellschaft, die in privates und öffentliches Beteiligungskapital investiert. Die Gesellschaft steht im Eigentum von QIA, einem Staatsfonds, der in vielfältigen Anlageklassen und Regionen investiert.
- Qube erbringt integrierte Import- und Exportlogistikdienste in Australien, Neuseeland und Südostasien.
- Patrick Terminals ist eine Containerstauerei und erbringt damit verbundene Containerterminaldienste in Australien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12032 — BROOKFIELD / QATAR HOLDING / QUBE HOLDINGS / PATRICK TERMINALS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/4003

16.7.2025

Mitteilung an die Personen und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1397 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1396 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2025/4003)

Den Personen und der Organisation, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1397 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1396 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und diese Organisation in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen und dieser Organisation sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation können **vor dem 31. Juli 2025** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1397, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1397/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1396, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1396/oj.



C/2025/4004

16.7.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2025/4004)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1397 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1396 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat

RELEX.1
Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1397, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1396, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1397, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1397/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1396, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1396/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



C/2025/4005

16.7.2025

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2025/4005)



Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Italien

Anlass: Amerigo Vespucci Tour Mondiale 2023-2025

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt in der Mitte das Segelschulschiff Amerigo Vespucci, das mit vollen Segeln durch die Meereswellen rauscht. Linkerhand findet sich halbkreisförmig die Aufschrift „Amerigo Vespucci Tour Mondiale 2023-2025“. Links unten stehen das Ausgabejahr „2025“ und darunter das Akronym der Italienischen Republik „RI“, rechts unten das Zeichen der Münze von Rom „R“. Am unteren inneren Münzrand ist der Name des Münzgestalters „E.FERRETTI“ aufgeprägt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 3 000 000

Ausgabedatum: Januar 2025

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).



C/2025/4013

16.7.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.12048 — FIRST RESERVE / FORTRESS / IES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4013)

Am 10. Juli 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M12048 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/4077

16.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1429 des Rates, und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1433 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2025/4077)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1429 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1433 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffenen Personen in die Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 und der Verordnung (EU) 2022/2309 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen, aufgenommen werden sollten. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den Anhängen aufgeführt.

Die Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 30. April 2026** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1429, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1429/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1433, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1433/oj.



C/2025/4078

16.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1429 des Rates, und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1433 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2025/4078)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1429 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1433 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2309 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang Ia der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309 aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1429, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1429/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1433, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1433/oj.



C/2025/4079

16.7.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2025/4079)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1429 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1433 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung oder Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2022/2319, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1429, und der Verordnung (EU) 2022/2309, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1433, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2022/2319 und der Verordnung (EU) 2022/2309 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2319/2024-07-17>.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1429, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1429/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2309/2024-09-13>.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1433, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1433/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2025/4085

16.7.2025

Mitteilung an die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1443 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1444 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen

(C/2025/4085)

Den natürlichen und juristischen Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1443 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1444 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese natürlichen und juristischen Personen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 und der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser natürlichen und juristischen Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den oben genannten Anhängen aufgeführt.

Die betreffenden natürlichen und juristischen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/2642) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem 15. August 2025 beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1443, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1443/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1444, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1444/oj.



C/2025/4086

16.7.2025

Mitteilung an die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1443 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1444 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen

(C/2025/4086)

Den natürlichen und juristischen Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1443 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1444 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2642 sind diese natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag ihrer Aufnahme in die Liste in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung dieser Informationen zusammenarbeiten. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/2642 ⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1443, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1443/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1444, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1444/oj.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.



C/2025/4087

16.7.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen

(C/2025/4087)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1443 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1444 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/2643, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1443, und der Verordnung (EU) 2024/2642, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1444, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽⁶⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁷⁾ erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1443, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1443/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1444, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1444/oj.

⁽⁶⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2025/4089

16.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/1484 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland unterliegen

(C/2025/4089)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/1484 und der Verordnung (EU) 2024/1485 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland unterliegen, aufgenommen werden sollten. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betreffenden Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1485 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

Die betreffenden Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 28. Februar 2026 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 11 des Beschlusses (GASP) 2024/1484 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1485 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betreffenden Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1484, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1484/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1425, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1425/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1485, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1485/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1438, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1438/oj.



C/2025/4090

16.7.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/1484 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland unterliegen

(C/2025/4090)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1485 sind diese Personen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag ihrer Aufnahme in die Liste in Anhang IV der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über deren in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1485 aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1484, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1484/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1425, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1425/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1485, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1485/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1438, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1438/oj.



C/2025/4092

16.7.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/1484 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland unterliegen

(C/2025/4092)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/1484 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438 des Rates ⁽⁵⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und/oder Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/1484, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1425, und der Verordnung (EU) 2024/1485, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1438, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/1484 und der Verordnung (EU) 2024/1485 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betreffenden Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1484, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1484/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1425, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1425/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/1485, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1485/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/1438, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1438/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).



C/2025/4093

16.7.2025

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1435 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1434 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen

(C/2025/4093)

Die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1435 des Rates ⁽²⁾, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1434 des Rates ⁽⁴⁾, unterliegen, werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und Organisationen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/888) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betreffenden Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise vor dem 3. November 2025 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betreffenden Personen und Organisationen werden ferner darauf hingewiesen, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1435, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1435/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1434, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1434/oj.



C/2025/4095

16.7.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die unter die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1435 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1434 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, fallen

(C/2025/4095)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1435 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2023/888 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1434 des Rates ⁽⁵⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1435, und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1434, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten, die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, mit denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1435, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1435/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1434, 15.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1434/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist – oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Rahmen der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU hinsichtlich restriktiver Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so stützt sich die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Betroffene Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten. Sie haben auch das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (edps@edps.europa.eu).

Es wird empfohlen, dass betroffene Personen zunächst versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie den Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren.
